

L. 40.
225.

Geschichte
der
evangelischen Kirchenverfassung in Deutschland.

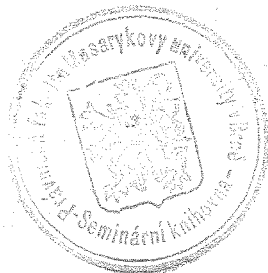
G e s c h i c h t e
der
evangelischen Kirchenverfassung
in
Deutschland.

Von



ord. Professor der Rechte und Mitglied des evangelischen
Oberkirchenrathes zu Berlin.

I 2225



I 4645

Verlag von Bernh. Tauchnitz jun.

Leipzig 1851.

1637/55

Karl Friedrich Eichhorn,

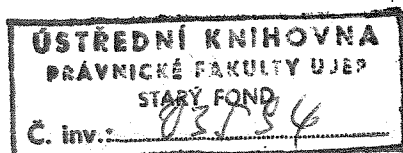
dem Meister des Kirchenrechts,

zur Vorfeier

des achtzehnten September 1851

als Zeichen tiefgefühlten Dankes

gewidmet.



21111

1851

V o r w o r t.

Die Geschichte der Verfassung der deutschen evangelischen Kirche ist bis jetzt noch nicht im Zusammenhange bearbeitet worden. Dies ist ein Mangel, welcher besonders in den neuesten Debatten über die Verfassungsfrage schmerzlich empfunden worden ist, und um so weniger werde ich daher einer Rechtfertigung dafür bedürfen, daß ich eine alte Schuld der Kirchenrechtswissenschaft nach dem Maaße meines Vermögens abtragen zu helfen versucht habe.

Ueber den Standpunct, von welchem aus dies geschehen ist, darf ich mich jeder Andeutung enthalten. Wohl aber bin ich den Lesern die Bemerkung schuldig, daß die Ungleichheit, welche in Beziehung auf den Umfang zwischen dem ersten, die Verfassungsbildungen des sechszehnten Jahrhunderts darstellenden, und dem zweiten Buche obwaltet, ihren guten Grund hat. Es ist neuerdings üblich geworden, die Verfassungslehre einseitig aus der Dogmatik des siebzehnten Jahrhunderts zu begründen, und es erschien mithin zur Vermeidung der falschen Auffassungen, welche die Frucht dieser Methode sein müssen, als doppelt nothwendig, die Geschichte der Verfassung auf ihren Anfang zurückzuführen. In gleicher Weise ist die skizzenhafte Behandlung der neueren und neuesten Verfassungsgeschichte das Ergebniß reiflicher Erwägung. Was ich gegeben

habe, wird ausreichen, um die gegenwärtige Lage der Verhältnisse deutlich erkennen zu lassen, und eine größere Ausführlichkeit würde mithin mein Büchlein gegen meinen Wunsch nur nutzlos erweitert haben.

Dagegen hätte ich gern mit einer Uebersicht über den Rechtsstand sämtlicher landeskirchlicher Kreise geschlossen. Allein auch diese Zugabe habe ich mir versagen zu müssen geglaubt, weil sie zur Zeit des Unfertigen und Lückenhaften allzuvielen hätte bringen müssen. Findet mein Versuch Theilnahme und Nachsicht, so wird eine künftige neue Ausgabe mich zu jeder Vervollständigung und Verbesserung bereit finden, welche die Sachverständigen für nöthig oder erwünscht halten möchten.

Homburg v. d. Höhe am 7. August 1851.

Der Verfasser.

Uebersicht.

Einleitung. Rückblick auf die römische Kirche.

Erstes Buch.

Die Entwicklung der Kirchenverfassung im sechszehnten Jahrhundert.

Erster Abschnitt.

Die Gebiete der deutschen Reformation.

- S. 1. Die reformatorische Idee in Luthers ältesten Schriften. (Allgemeines Priesterthum. Die Gemeinde. Das Lehramt. Der Diaconat. Die Schule. Die Obrigkeit.)
- S. 2. Erste Ansätze der Verfassung. (Wittenberg. Die Leisniger Kastenordnung. Magdeburg. Die Neben der Wendelstein'schen Bauern.)
- S. 3. Die Wendepuncte. (Die wiedertäuferische Bewegung. Der Bauernkrieg.)
- S. 4. Der Rechtsgrund der Reformation und der Kirchengewalt. (H. A. von Speyer. Anschauungen von Brenz und Luther. Brandenburg-Ansbach'sches Mandat. Lüneburger Artikel. Ausschreiben des Herzogs von Liegnitz.)
- S. 5. Positive Gestaltungen. (Verschiedenheit der Verhältnisse in den Territorien und Städten. I. Die preussische Kirche. Die Homberger Reformation in Hessen. Kursächsische Visitation. Die Su-

perintendenten. II. Straßburg. Braunschweig. Hamburg. — Kirchenordnung für Gall in Schwaben.)

- §. 6. Die Verfassungslehre nach den Bekenntnissen und den Schriften der Reformatoren. (Die Kirche. Das Lehramt. Die Ordination. Die Gemeinde in ihrer Stellung zum Lehramt und der Kirche. Mitwirkung der Gemeinde bei der Zucht und der Besetzung der geistlichen Aemter. Der Lehrstand. Recht der Entscheidung über falsche Lehre. Aufrichtung der Gottesdienstordnungen.)
- §. 7. Die Verfassungslehre nach den Bekenntnissen und nach den Schriften der Reformatoren. Fortsetzung. (Das Regiment. Umfang desselben. Die Gesetze. Trennsche Tendenzen. Die Bischöfe. Die Wittenberger Reformation. Die christliche Obrigkeit. Die Consistorien. Wittenberger Gutachten von 1538. Die Consistorien unter den Bischöfen. Rückblick auf Luther.)
- §. 8. Der Abschluß der Verfassung. (Die Kirchenordnungen. Der Beruf der Obrigkeit nach den Gesetzen. Der Religionsfriede und das bischöfliche Recht. Beschränkung der Träger des Episkopalrechts durch das Lehramt. Beschränkung durch die Stände.)
- §. 9. Der Abschluß der Verfassung. Fortsetzung. (Die Consistorien. Das Consistorium in Wittenberg. Zusammenfügung und Wirkungsbereich der Consistorien. Sächsische und Württembergische Verfassung. Der sächsische Kirchenrath. Regiment des Lehrstandes in Pommern. Bischöfliche Verfassung in Preußen und der Mark Brandenburg.)
- §. 10. Der Abschluß der Verfassung. Fortsetzung. (Die Gemeinde. Ausübung der Zucht. Die Besetzung der geistlichen Aemter. Die Ordination. Das Kirchengut. Vertretung der Gemeindeinteressen an demselben.)

Zweiter Abschnitt.

Die Gebiete der schweizerischen Reformation.

- §. 11. Zwingli'sche Reformation. (Ansichten Zwingli's. Verfassungseinrichtungen in Zürich. Bestellung der Geistlichen. Synoden. Censur der Diener. Hegauener. — Berner und Baseler Reformation. Verschiedene Auffassung der Zucht. Uebergang der Baseler Einrichtungen in die oberdeutschen Städte. Straßburger Kirchenverfassung. Gutachten von Capito über die Presbyterialverfassung.)
- §. 12. Calvinische Reformation. (Calvins erster Standpunct. Streitigkeiten über den Bann in Genf. Entwicklung der Verfassungs-

anschauungen Calvins. Die Kirche unter der Obrigkeit evangelischen Glaubens. Genfer Ordnungen. — Die Kirchen unter dem Kreuz. Synodal- und Presbyterialverfassung. Laßky und die Verfassung in Ostfriesland. Londoner Kirchenordnung. Uebergang nach Deutschland. Frankfurt. Der Convent in Wesel und die Emdensche Synode. Verhältniß zur christlichen Obrigkeit. Consistorialverfassung in der reformirten Pfalz.)

- §. 13. Die Mischform. (Hessische Kirchenverfassung. — Schlußbetrachtung. Vergleichung beider Kirchen in Beziehung auf die Verfassung.)

Zweites Buch.

Die Verfassung seit dem siebzehnten Jahrhundert.

- §. 14. Geschichte der Verfassungslehre. (Die älteren Theologen und Juristen. (Gerhard. Reinkingk.) Steigende Ansprüche des Lehrstandes. Allgemeiner Charakter der Kirche im 17. Jahrhundert. Spener und der Pietismus. Die Staatslehre der Juristen. Conflict derselben mit der theologischen Anschauung. (Thomasius. Caryzov.) Das allgemeine Priestertum als Verfassungsgrundlage. Die Vertragstheorie.)
- §. 15. Die Gestaltungen auf dem Boden der Verfassung. (Bedeutung der drei Systeme. Das Episkopalssystem. Der aufkeimende Territorialismus. Die Rechtsansicht im Reiche. Das Episkopalrecht lutherischer oder reformirter Fürsten über reformirte oder lutherische Unterthanen. Combinirte Consistorien. Vereinigung des Episkopalrechts mit der Synodal- und Presbyterialverfassung. Cleve-Märkische reformirte und lutherische Kirche. Das Episkopalrecht katholischer Fürsten. Die Mediatconsistorien.)
- §. 16. Die Gestaltungen auf dem Boden der Verfassung. Fortsetzung. (Allgemeiner Charakter des Regiments. Beschränkung der kirchlichen Regierung in Württemberg. Verfall der Zucht und des Einspruchsrechts der Gemeinden. Die absolute Regierungsgewalt in der preussischen Kirche: Unionsbestrebungen. Versuch der Einführung der englischen Verfassung. Gutachten von Jablonski über die Wiederherstellung des Episkopats. Die reformirte Kirchenverfassung. Das lutherische Ober-Consistorium. Aufhören der geistlichen Jurisdiction. Die Pfarrremotionen. — Der Rationalismus. Einwirkung der collegialistischen Lehre. Aufhebung der Consistorien in Preußen. Versuche der Wiederherstellung der Verfassung. Die Vereinigung der beiden Verfassungsformen in Baden, Bayern und den

westlichen Provinzen Preußens. Organisation des Regiments in Sachsen und in Preußen. Die Verfassungsliteratur. Die Berliner Conferenz. Die preussischen Synoden. Das preussische Ober-Conistorium. Die neuesten politischen Vorgänge und ihre Einwirkung auf die Kirche. (Schluß.)

Einleitung.

Die Verfassungslehre der evangelischen Kirche hat seit längerer Zeit das Bild eines Kampfes unversöhnlicher Gegensätze dargeboten. Auf der einen Seite wurde mit einer Sicherheit, welche keinen Widerspruch duldete, die Einführung der Synodalen und Presbyterialverfassung gefordert, weil das bestehende Regiment nicht nur in der Uebung, sondern im Princip das Recht und die Freiheit der Kirche und ihrer Glieder verlege. Auf der andern regte sich aber auch, zuerst nur schüchtern und vereinzelt, dann immer stärker der erhaltende Standpunct, und zuletzt geschah der Widerspruch gegen den mit steigender Heftigkeit hervortretenden Angriff auf die geschichtliche Entwicklung in einzelnen Vertretern bis zu dem Punkte, auf welchem die Verfassung als ein Theil der Lehre betrachtet wird, so daß sich Theses und Antithesis in demselben romanisirenden Irrthume schließlich begegneten. In diesem Widerstreit der Ansichten über die Verfassung ist wenigstens in der Gegenwart ein, freilich sich selbst nicht besonders klar gewordener, dogmatischer Gegensatz nicht zu verkennen. Allein eben so sehr sind es politische Gegensätze, welche sich hier bekämpfen, wie denn überhaupt der Angriff auf die bestehende Verfassung vorzugsweise aus dem Gebiete der politischen Anschauung erfolgt ist. Um dieses zu beweisen, bedarf es nur der Hindeutung auf die collegialistische Lehre, welche sich lange Zeit hindurch der evangelischen Kirchenrechtswissenschaft bemächtigt hatte. Ursprünglich suchte und fand dieselbe in dem Evangelium ihre Grundlage, insofern sie von der Idee des allgemeinen Priesterthums ausging. Schon nach kurzer Zeit aber entlehnte sie ihre Voraussetzungen aus einer Staatslehre, deren Folgen die Gegenwart als eines der schwersten göttlichen Strafgerichte empfunden hat. Die Kirche galt

nun nicht mehr als die von dem Herrn gestiftete Gemeinschaft des Glaubens und Lebens, sondern sie wurde gefaßt als das Product der souveränen Macht der einzelnen Glieder, das einen so verschiedenen Inhalt haben konnte, als das Belieben der tausend und aber tausend Kirchenfürsten selbst verschieden war. So ging diese Lehre zunächst neben dem lebendigen Rechte in den Schriften der Juristen und Theologen her, während sie in die Gesetzgebung entweder nicht, oder, wie in das preussische Landrecht, gleichsam als eine theoretische Verzierung Eingang fand. Sie hat indessen die Entfremdung von den positiven Einrichtungen der Kirche redlich genährt, ja es widerfährt ihr kein Unrecht, wenn man behauptet, daß auch sie nach ihrem Theile dazu beigetragen hat, die Bewegung auf dem Boden des Staates vorzubereiten, welche das neueste, und wahrlich dunkelste Blatt unserer Geschichte bildet. Als nun diese mit furchtbarer Schnelligkeit eintrat, war es nur natürlich, daß auch das, was auf dem Boden der Kirche vergeblich nach Geltung gerungen hatte, sich endlich das vermeinte Recht zu schaffen suchte. Darum war nun die freie Kirchenverfassung das Lösungswort der Zeit. Freiheit von dem mißliebigen landesherrlichen Kirchenregimente, Freiheit von den beengenden Fesseln des Bekenntnisses, unbeschränkte Freiheit der Lehre für die Geistlichen, freie Selbstbestimmung der Gemeinden gegenüber der Kirche, ein freies Regiment in immerwährend sich erneuernden Synoden, dies waren die Forderungen, in denen sich die Voten des neuen Evangeliums begegneten. Daß nun die Freunde der Kirche diese Summa gesetzgeberischer Weisheit verwarfen, und daß sie für eine solche Erwerbung nicht vertauschen wollten was sie besaßen, daran hatten sie recht. Auch sie sind jedoch im Irrthume, wir fürchten, nicht bloß im Irrthume, sondern in einer Ungerechtigkeit befangen, welche durch die Festigkeit des Gegensatzes wohl erklärt, nicht aber ganz entschuldigt werden kann. Indem sie nämlich zunächst das Verlangen nach einer Bethheiligung der Gemeinden und der Kirche an der Ordnung ihres Lebens, die Presbyterien und Synoden allzumal als demokratisch verurtheilen, so daß schon einiger Muth dazu gehört dafür zu streiten, um nicht mit dem gemeinen demokratischen Haufen zusammengeworfen und verworfen zu werden, verwechseln sie, gerade wie ihre Gegner, das

Urbild mit der Caricatur, und vergessen, daß die wahre Presbyterialverfassung als Aequivalent der Freiheit die Unterwerfung unter das Bekenntniß und die Zucht vor allen anderen fordert. Indem sie ferner die Consistorialverfassung als einen Canon ansehen, tragen sie ihr Ideal hinein und verkennen es gänzlich, daß die Wirklichkeit nur zu oft dasselbe schmerzlich Lügen gestraft hat. Vor allem aber und zumal verstoßen sie gegen einen Grundsatz, den Keiner opfern darf, der die evangelische Kirche wahrhaft lieb hat, gegen den Satz: daß es keine Verfassung geben kann, welche mit göttlicher Nothwendigkeit geboten wäre.

In der That, es ist Vieles krank bei uns, und wir müssen Gott anflehen, daß er uns gesund mache, denn die Kirche bedarf der Kraft gegen die Widersacher, die ihr in ihrem Innern und von Außen her entstanden sind. Sollen wir aber genesen, so ist zunächst das erforderlich, daß wir aus den Banden idealer Anschauungen und selbstgemachter Voraussetzungen heraustreten in den Kreis der Geschichte, und in diesem das Verständniß suchen, dessen wir bisher so sehr zur Benachtheiligung unseres Friedens entbehrt haben. Hierzu soll die folgende Arbeit die Hand reichen. Vielleicht, daß sie etliche zugängliche Herzen findet, und daß sie ihnen hilft, die Wahrheit von dem Irrthume zu scheiden.

Wir beginnen die evangelische Verfassungsgeschichte mit einem

Rückblick auf die römische Kirche.

„Die Einigkeit der heiligen, katholischen und apostolischen Kirche zu glauben und zu bekennen, ist für männiglich eine Pflicht des Gewissens, und wir glauben sie festiglich und bekennen sie ohne Rückhalt, weil außer ihr kein Heil ist und keine Vergebung der Sünden, wie der Prophet im hohen Liede verkündigt: Eine ist meine Taube, meine Fromme, Eine ist ihrer Mutter die liebste, und die Auserwählte ihrer Mutter; die Kirche, welche den Einigen mystischen Leib darstellt, dessen Haupt ist Christus, Christi aber der Herr; die Kirche, in der Ein Herr ist, Ein Glaube, Eine Taufe. Einig nämlich war zur Zeit der Sündfluth, vorbedeutend die Einige Kirche, die Arche Noah, welche vollendet in Einem Fenster, Einem Steuermann und Lenker, dem Noah, gehorchte, und außerhalb deren, was da Leben

„hatte, dem Tode anheim fiel. Diese Kirche verehren wir auch, als die Einzige... Dieß ist jenes nathlose Gewand des Herrn, welches nicht zerrissen worden ist... diese Einige und Einzige Kirche hat Einen Leib, und Ein Haupt Christum, und Christum Stellvertreter Petrum und den Nachfolger Petri“. Mit diesen Worten beginnt eine Decretale¹⁾, in der sich der Stolz des römischen Bewußtseins in seiner ganzen Schärfe ausgesprochen hat. Die Geschichtskundigen wissen jedoch, daß das Leben niemals der ganze und volle Ausdruck der Idee gewesen ist, und daß die Kirche, die Eine fromme Taube, die Einzige Arche Noäh, das nathlose Gewand, von jeher auch viel des Widerspruchs und des Unfriedens in ihrem Schooße getragen hat. Es ist für die gegenwärtige Aufgabe weder von unmittelbarem Interesse, die Kämpfe des funfzehnten Jahrhunderts zu schildern, in denen sich der Gedanke der im Episkopat repräsentirten Einheit der päpstlichen Machtvollkommenheit ohne Erfolg gegenüber stellte, noch ist es nöthig, auf die Bestrebungen einzugehen, durch welche die zu Constanz und Basel versammelten Väter die bis in den innersten Lebenskeim hinabreichenden Schäden des kirchlichen Leibes durch äußere Mittel vergeblich zu heilen versuchten. Wohl aber ist es erforderlich, einer anderen Bewegung zu gedenken, in welcher sich der Gedanke, der zuletzt in der Reformation zu einer neuen Form des kirchlichen Lebens auf dem Boden des Evangeliums geführt hat, wie eine freudige Ahnung ankündigt. Es ist dies die Opposition nicht gegen einzelne Verfassungseinrichtungen, sondern gegen die empirische Erscheinung der Kirche überhaupt, der Kampf, in welchem das so heilsbedürftige und doch so unbefriedigte Menschenherz sich sein unmittelbares Verhältniß zu dem Einigen Herrn und Mittler wieder zu gewinnen strebte. Mit Uebergehung der unendlichen Mannichfaltigkeit kezerischer Richtungen, welche im Mittelalter hervortritt, darf sich unsere Darstellung auf die Waldensische Kezerei um so mehr beschränken, als gerade zwischen dieser und der evangelischen Kirche ein unmittelbarer, nicht bloß bis auf das Princip, sondern selbst bis auf die Einzelheiten der Verfassung reichender Zusammenhang behauptet worden ist.

1) c. 1. de maj. et ob. in Extr. comm. I. 8.

Leider ist ungeachtet der trefflichen Leistungen von Hahn²⁾, Herzog³⁾ u. A. nicht nur in der Geschichte, sondern auch in der Lehre der Waldenser noch immer Vieles dunkel. Für den gegenwärtigen Zweck reicht aber die Gewißheit vollkommen aus, daß die Waldenser die Berechtigung der äußerlichen Kirche bestritten, und daß sie ihrerseits die Rückkehr zu dem apostolischen Christenthume vollzogen zu haben behaupteten. Darum hielten sie sich für die rechte Kirche, von der sie meinten, daß sie während all' des Verderbnisses, von dem sie seit Constantin dem Großen umgeben worden, sich doch in einem Häuflein gottesfürchtiger und gerechtfertigter Menschen stets erhalten habe. Wie sie daher einerseits das heilvermittelnde Priesterthum, die Heiligenanbetung, die Tradition und die äußern Ceremonien, und überhaupt alles Unevangelische verwarfen, so fanden sie andererseits in der Nachfolge Christi die höchste Aufgabe des Lebens, und in der Zucht das Heilmittel für die erkrankte Kirche. Daß in diesen negativen und positiven Anschauungen eine Verwandtschaft mit der evangelischen Reformation deutlich hervortritt, braucht nicht erst bemerkt zu werden. Wenn indessen in der neueren Zeit zuweilen sogar die Presbyterialverfassung einzelner evangelischer Landeskirchen an die Waldenser angeknüpft worden ist, so ist dies ein Fehler, den wie es scheint das Bestreben, für diese Verfassung eine alte Grundlage zu finden, veranlaßt hat. Es ist nämlich gewiß, daß die Waldenser es zu einer ausgebildeten Verfassung, welche einen geschichtlichen Anknüpfungspunct hätte darbieten können, nicht gebracht haben, ein Punct, auf welchen wir später bei der Geschichte der Homburger Synode (§. 5) zurückkommen.

Der Grundton, welcher in der waldensischen Kezerei angeschlagen war, klingt auch später ununterbrochen wieder, wobei dann auch andere verwandte Töne bald lauter, bald leiser mitsingen. So tritt die Sehnsucht nach einem neuen Heilswege in der Mystik⁴⁾ hervor, welche, indem sie sich vor der Dürre der herrschenden Kirchenlehre und der Zerrissenheit des Lebens in das Heiligthum des Herzens flüchtete, wesentlich dazu beige-

2) Geschichte der Waldenser, Waldensium, Hal. 1848. Stuttg. 1847.

4) Niedner, Kirchengeschichte

3) De origine et pristino statu S. 519 f. und die dort Angeff.

tragen hat, dem Principe der evangelischen Kirche seine Wege zu bereiten. An sie lehnt sich, bald mehr, bald minder, eine neue Richtung, in welcher die theologische Wissenschaft sich des Grundes und der Bedingungen des Heils bewußt zu werden suchte. Wie die Waldenser einst das göttliche Recht der äußerlichen Kirche bestritten, so ging Hus⁵⁾ in gleicher Weise von der Voraussetzung aus, daß die katholische Kirche nur die Gemeinschaft der wahren Glieder des Leibes Christi umfasse. So ist sie von der römischen Kirche verschieden, welche nur ein Theil, und selbst dies nur dann ist, wenn sie heilig ist. Die christliche Lehre ist in der Schrift beschlossen, an der alle Schriften der Väter und alle Bullen der Päpste gemessen werden müssen. Endlich das Recht, alle Sacramente zu spenden, und zu binden und zu lösen, haben die recht ordinirten Priester insgemein von Christus selbst, nicht von dem Nachfolger Petri, jedoch sowohl eingeschränkter als bedingter Weise, insofern alles Binden und Lösen auf die Macht Gottes und Christi als einzige Ursache zurückführt, und sie selbst dem Irrthume und der Sünde unterliegen.

Noch deutlicher offenbart sich das, was bei den Waldensern nur eine Ahnung gewesen war, bei Johann von Goch, Johann von Wesel, und bei Wessel⁶⁾. Insbesondere finden sich bei dem letzteren in voller Klarheit alle die Sätze, auf denen später ein neues Kirchenleben sich errichtet hat, der Begriff der Kirche als der Gemeinschaft der Heiligen im Gegensatz zu der empirischen Kirche, das allgemeine Priesterthum aller Gläubigen gegenüber dem heilvermittelnden priesterlichen Stande, die alleinige Geltung der Schrift im Gegensatz zu der Tradition und den Aussprüchen der Päpste, Väter und Concilien. Luther selbst hat erklärt, Wessels Schriften nicht gekannt zu haben, als er dieselben Lehren verkündigte⁷⁾. Aber er hat dankbar anerkannt,

in den Forschungen des eben so tiefen als frommen Geistes Kräftigung und Bestätigung gefunden zu haben.

Wenn die zuletzt geschilderten Bestrebungen nach ihrer Natur zunächst das Volk nur mittelbar berührt haben, so ist dagegen auf dasselbe von einer anderen Seite her ein unmittelbarer Einfluß geübt worden, welcher nicht nur der Reformation überhaupt, sondern auch einem wesentlichen Verfassungsgrundsatz vorgearbeitet hat. Die Klagen über das sittliche Verderbniß der Clerisei gehen in ununterbrochener Reihenfolge durch die Geschichte des Mittelalters⁸⁾. Wie in Arnold von Brescia und seinen Anhängern regte sich der sittliche Unwille darüber in den Waldensern, und wie bei den Troubadours kehrt dasselbe Thema bei den deutschen Dichtern wieder. Gewiß hat die Kirche an Versuchen, die Ehrbarkeit in ihren Dienern wiederherzustellen, es nicht fehlen lassen. Durch das Gebot der Ehelosigkeit, mittelst dessen sie den Clerus von der Welt losriß, hatte sie aber sich selbst die Hoffnung auf Erfolg für diese Versuche vereitelt, insofern sie den Kampf mit der unüberwindlichen Menschenatur selbst begonnen hatte, und als die Zeit der schweren Prüfung, das vierzehnte und funfzehnte Jahrhundert mit der Gefangenschaft in Avignon und der Kirchenspaltung, über sie hereinbrach, vermochte sie selbst nicht die äußerliche Zucht aufrecht zu erhalten, welche einst unzählige Concilien und Verordnungen erstrebt hatten. Der unendliche Widerspruch zwischen der Forderung unbedingter Unterwerfung unter die mit göttlicher Vollmacht bekleidete priesterliche Gewalt und der nackten Wirklichkeit des Lebens kam somit dem Volke selbst zum Bewußtsein, und immer tiefer und tiefer befestigte sich die Ueberzeugung, daß auch diejenigen, welche die Schlüssel zum Himmelreiche in der Hand hielten, doch nur sündige, doppelt sündige Menschen seien.

Hierzu trat unterstützend noch ein anderes Moment. Die Waldenser hatten einst die Rückkehr zur apostolischen Einfachheit und Armuth als die Bedingung der Heiligung bezeichnet, weil den Armen das Himmelreich verheißen ist. Sie verglichen nun

que iisdem verbis, tam diverso tempore, aliis coelo et terra, alioque casu, sic ille mihi per omnia consentit. . .“

8) Gieseler, Kirchengeschichte, Bd. II. S. 139. und die angeff. Verweisen.

5) Niedner, a. a. D. S. 528 f.

6) Ullmann, Reformatoren vor der Reformation, Hamb. 1841. 2 Bde.

7) In der Vorrede zu Wessels Farrago rerum theol., Bas. 1522: „Prodit en Vuesselus, quem Basilium dicunt, Phrisius Groningensis, vir admirabilis ingenii, rari et magni spiritus, quem et ipsum apparet esse vere theodidactum;

neque enim ex hominibus accepisse judicari potest; sicut nec ego. Hic si mihi antea fuisset lectus, poterat hostibus meis videri Lutherus omnia ex Vuesselus hausisse, adeo spiritus utriusque conspirat in unum. Mihi vero et gaudium et robur augescit, jamque nihil dubito me recta docuisse, quando tam constanti sensu paene-

die Gebote, welche einst der Herr vor seinem Abscheiden den Aposteln gegeben hatte, mit dem verweltlichten Zustande des Clerus ihrer Zeit, und kamen besonders auch auf diesem Wege dahin, die sichtbare Kirche als verderbt zu verwerfen. Dieselbe Klage über die Habsucht und Ueppigkeit des Clerus kehrt, ob schon weniger als Ausdruck eines schriftmäßigen Bewußtseins, als der auf dem Volke lastenden leiblichen Noth, später in immer stärkeren Tönen wieder, und in der That hat auch sie wesentlich dazu beigetragen, die Heerde von ihren Hirten zu entfremden und den reformatorischen Gedanken, denen wir bald begegnen werden, die Wege zu bereiten. Namentlich ist es von besonderem Interesse, des Zustandes der geistlichen Pflege in den niedersten Kreisen der Kirche zu gedenken. Im Anschlusse an die natürliche Bildung auf dem Gebiete des Volkslebens hatte sich das Institut der Pfarreien entwickelt. Das spätere Mittelalter zerstörte jedoch dasselbe durch die sog. Incorporationen, durch welche bekanntlich die Pfarrrechte auf Stifter und Klöster übertragen wurden. Die letzteren bezogen also die Einkünfte, während sie die Seelsorge meist durch Vicare verwalten ließen, welche sie nach Belieben, ohne Mitwirkung der bischöflichen Autorität, einsetzten und entfernten. Besonders durch diesen Mißstand, den später das Concilium von Trient zwar nicht ganz zu beseitigen, aber doch zu mildern bemüht war, wurde die Stimmung des Volkes gegen den Clerus genährt. So lange Zehnten und Zinsen an die Pfarrer gegeben werden mußten, mochten sie zwar drückend sein, immerhin aber war ein Grund der Leistung vorhanden und in der geistlichen Wirksamkeit täglich fühlbar. Seit jedoch an die Stelle der ursprünglichen Empfänger die Klöster und Stifter getreten waren, welche nicht den Leistenden und wenigstens nach dem Anschein nicht der Kirche, sondern nur sich selbst dienten, entstand von selbst der Anlaß zu Mißbehagen und Zweifeln, die denn auch später in zahllosen Flugschriften deutlich genug hervortraten. Der hauptsächlichste Nachtheil aber bestand in der Beschädigung des kirchlichen Lebens selbst, welche darin lag, daß die kirchlichen Kreise, anstatt ihre ständigen Mittelpuncte zu besitzen, durch Miethlinge verwaltet wurden, welche des Bewußtseins, das der eigene Beruf verleiht, entbehrten und das

Gefühl der Zusammengehörigkeit weder selbst in sich trugen, noch in den Gemeinden erweckten. Verfolgt man diese Thatfachen mit unverwandtem Blicke, so wird man in ihnen den Schlüssel zum Verständniß der Erscheinung finden, daß die Verfassung der evangelischen Kirche sich zuerst auf dem Begriffe der Gemeinde und des Lehramtes aufzubauen suchte.

Die bisherige Darstellung hatte den Zweck, im Allgemeinen die Verhältnisse aufzuzeigen, in denen der verfassungsbildende Gedanke der Reformation Förderung und Nahrung gefunden hat, und es ist dabei mit Absicht auf specielle Gebrechen der römischen Kirche, welche der Reformation der Anlaß zu neuen individuellen Gestaltungen gewesen sind, auf den Verfall der Zucht und der Rechtspflege, nicht eingegangen worden, vielmehr bleibt es vorbehalten, derselben im Zusammenhange mit ihren Gegensätzen zu gedenken.

Dagegen ist es schließlich noch erforderlich, eine Frage in Erwägung zu stellen, deren Bedeutung für die Geschichte der Entwicklungen auf evangelischem Boden bisher oft zur Angehörigkeit übersehen worden ist: die Frage nach dem Verhältnisse der Kirche zu dem Staate vor dem Anbruch der Reformation.

Nach einem bekannten Ausspruche des größten Papstes der mittelalterlichen Zeit⁹⁾ hat der Herr zwei Leuchten an dem Firmament errichtet: eine große, welche den Tag, eine kleinere, welche die Nacht erhellt, beide groß, aber die eine größer als die andere. Ihnen gleichen die päpstliche und die königliche Gewalt, die Lenkerinnen der himmlischen und der irdischen Beziehungen des Lebens, die Sonne und der Mond am himmlischen Firmament, d. i. am Firmament der Kirche. Die weltliche Ordnung wird hiernach zwar auch als eine Ordnung Gottes angesehen, aber sie hat ein berechtigtes Dasein nur durch die Anerkennung und Weihe der Kirche, während sie ohne diese nur ein Product der Willkür und der Sünde ist. Die practischen Folgen dieser Auffassung ergeben sich von selbst. Die geistliche Autorität waltet mit Freiheit, hütend, abwehrend und bessernd auch über den irdischen Dingen; dagegen die weltliche greift ihrerseits nur dann in das Gebiet der äußerlichen Beziehungen der Kirche ein,

9) c. 6. X. de maj. et obed. I. 33.

wenn sie als Dienerin gerufen wird. Auch hier ist jedoch das Leben hinter der vorausseilenden Idee zurückgeblieben, und vielfältige Zeugnisse bekräftigen, daß die Kirche von dem Einflusse des weltlichen Elementes sich selbst in der Zeit nicht hat frei halten können, in der, um mit dem Dichter zu reden¹⁰⁾, die Sonne, die den Weg der Welt verklärte,

— verlösch't ward von der andern Scheine
Und Schwerdt und Hirtenstab von Einer Hand
Gefäßt in übelpassendem Vereine.

Zunächst findet sich dies in den Städten, in denen der Clerus oft genug vor der freien bürgerlichen Verfassung nicht die erhabene Stellung zu erlangen vermochte, welche die Kirche für ihn in Anspruch nahm. Aber allgemach ermannte sich auch der zu seinen Jahren gekommene Mündel gegen die schwachgewordene Vormünderin, und während die päpstliche Gewalt, die Trägerin der göttlichen Einheit, in die Periode ihrer tiefsten Erniedrigung eintrat, erstarkte die fürstliche Gewalt und zog zwischen sich und der Kirche Grenzen. Als Beispiel dienen dafür die Bestimmungen, durch welche die Gerichtsbarkeit der Kirche in bürgerlichen Dingen beschränkt und der Clerus der weltlichen Jurisdiction wenigstens zum Theil wieder unterworfen wurde, und die Anordnungen, in denen sich das Amortisationsrecht und das Recht des Placet gegenüber den Erlassen des Papstes entwickelten¹¹⁾. Aber auch ein positives Eingreifen der weltlichen Gewalt in die Sphäre der Kirche ist nicht selten erkennbar, und fand nicht nur in Concessionen der schwach und hilflos gewordenen geistlichen Regierung¹²⁾, sondern selbst auf dem Boden der Verfassung, in der Vogtei, der Stellung der landsässigen Bischöfe, sowie in dem Patronat seine Begründung. So wurde von den Landesfürsten insbesondere durch ihre maassgebende Theilnahme an der Besetzung der bischöflichen Stühle und durch die Verleihung zahlloser geistlicher Aemter ein Ein-

10) Dante XVI. 109 ff.

11) Vergl. z. B. die Landesordn. Herzog Wilhelms III. v. Sachsen v. 1446. bei Schilter, De lib. eccl. Germ. p. 808. — Reinhard, De jure principum circa sacra ante reformationis tempora exercito, Hal. 1717, de Wolzogen (de Lu-

dewig), De principum S. R. I. potestate in sacris, Hal. 1738 u. A.

12) Wie z. B. in Cleve, Jacobson, Gesch. der Quellen des W. R. N. in Rheinland u. Westph., Bd. I. S. 10 ff. Das Sprichwort: Dux Cliviae est Papa in suis terris wurde auch für andre Länder angewendet.

fluß auf die Kirche ausgeübt¹³⁾, der je nach der besondern kirchlichen Richtung und Bestimmung sich zu der Sorge für das weltliche Leben selbst steigern konnte. Wenn, um von tausend Beispielen eins anzuführen, der brandenburgische Kurfürst im Jahre 1431 für ein Pfarramt einen wissenschaftlich gebildeten Theologen berufen wissen wollte, damit die Pfaffheit zu Lernung und der Schrift Verständniß zu begreifen etwas Ursach habe, und dem Volke desto minder gebreche die Speise des göttlichen Wortes¹⁴⁾, so war dies gewiß nicht mehr blos die Sorge um die fleischlichen Dinge, auf welche einst Innocenz III. in der oben angeführten Decretale die weltliche Gewalt beschränkt hatte. Es ist also gewiß nur ein Irrthum, wenn die wirkliche Stellung der Fürsten zu der Kirche nach den Bestimmungen des canonischen Rechts bemessen wird, vielmehr wird man nicht verkennen dürfen, daß durch das funfzehnte Jahrhundert ein Zug hindurchgeht, welcher zu einem neuen Verhältnisse zwischen der aufstrebenden Gewalt der Fürsten und der Kirche hindrängte. An diese Bemerkung wird sich später die Entwicklung eines Theiles der evangelischen Kirchenverfassung anzuknüpfen haben. Damit es jedoch an den Gliedern nicht fehle, welche die alte und die neue Zeit verbinden, mag es zulezt noch vergönnt sein, auf zwei Thatsachen zu verweisen, aus welchen die Steigerung erkannt werden kann, welche das Bewußtsein der weltlichen Gewalt zur Zeit des Anbruches der Reformation erfahren hatte: Zunächst auf die hundert Beschwerden, in welchen die Stände deutscher Nation das, was seit langer Zeit gefordert worden war, zu einer großen Anlageschrift vereinigt hatten¹⁵⁾. Sie schloßen zunächst mit einer vertrauensvollen Bitte an den Vater der Christenheit und dem Erbieten der Treue und des Gehorsams; dann aber mit der Erklärung, daß, wenn jenes Vertrauen getauscht, jene Bitte nicht erfüllt werden sollte, die Stände der päpstlichen Heiligkeit nicht verhalten wollten, daß sie jene drückenden und unerträglichen Beschwerden nicht länger ertragen wollten und könnten, und daß sie darum sich durch die Noth der

13) S. z. B. v. Mühlcr, Geschichte der evang. R.=Verf. in der Mark Brandenburg, Weim. 1846. S. 17 ff.

14) v. Raumer, Cod. dipl.

Brandenb. cont. T. I. p. 153.

15) Gaertner, Corp. jur. eccl. Cath. nov. T. II. p. 156. u. d. — Ranke, Deutsche Gesch. im Zeitalter der Ref., Bd. II. S. 60.

Thatsachen gedrungen sehen würden, nach ihrem eignen Vermögen auf Mittel zu denken, durch welche die alte Freiheit wieder hergestellt werden könne. Die zweite Thatsache, welche wir anzuführen haben, ist die im J. 1523 von dem Reichsregiment in einem denkwürdigen Gutachten ausgesprochne Forderung: daß auf dem zu berufenden Concilio auch den Weltlichen Sitz und Stimme zustehen müsse¹⁶⁾. Davin klingt ein damals schon in vielen Gemüthern mächtig gewordener Gedanke der Reformation wieder. Allein eben so gewiß regte sich in diesem Verlangen dasselbe Bewußtsein, welches im fünfzehnten Jahrhundert die Fürsten leitete, als sie zur Hebung der über die Kirche gekommenen Noth die helfende Hand boten, und das im folgenden Jahrhundert in der evangelischen Reformation sich bethätigte.

16) Was der Ausschuss zu papstlicher Heiligkeit Antwortt den lutherischen Handell betreffen verordnet der: halb gerathschlagt hat, Frankf. Samml. der Reichsabsch. Bd. 38. Bl. 99. — Ranke a. a. D., S. 55 ff.

Erstes Buch.

Die Entwicklung der Kirchenverfassung im sechszehnten Jahrhundert.

Erster Abschnitt.

Die Gebiete der deutschen Reformation.

§. 1.

Die reformatorische Idee in Luthers ältesten Schriften.

(Allgemeines Priesterthum. Die Gemeinde. Das Lehramt. Der Dicaromat. Die Schule. Die Obrigkeit.)

Die Zurückführung alles christlichen Lebens auf seinen Anfang, die Oeffnung des Weges zum Heil durch den Glauben, ist in Luther wie eine neue Offenbarung über einen Theil der christlichen Welt gekommen. Das Gesetz wich dem Evangelium, das Mittelamt des Clerus, welches sich zwischen das gläubige Menschenherz und seinen Erlöser gestellt hatte, dem allgemeinen Priesterthum, und an die Stelle der äußerlichen Kirche trat die heilige allgemeine christliche Kirche, die von Anfang an in den gläubigen Menschen vorhanden gewesen ist.

Diese Ideen haben auf den überlieferten Bestand der Kirche zunächst von der negativen Seite durch die Befreiung der Gewissen von dem Zwange des Gesetzes eingewirkt. Die ersten Früchte ihrer schöpferischen Kraft aber sind die Ordnung des Gottesdienstes, in welcher sich das allgemeine Priesterthum sein Recht suchte, und das evangelische Lehramt¹⁾.

In dem Evangelium war der Schatz der Kirche wiedergefunden: das Amt, welches aus diesem Schätze die göttliche Wahrheit fördert und in die Gemüther einprägt, war daher die Institution, in der alle Verfassungsgedanken vorerst ihren Abschluß fanden. Damit steht scheinbar die Idee des allgemeinen

1) Höfling, Grundsätze evangelisch-lutherischer Kirchenverfassung, Erlang. 1851. S. 36 ff. der 2. Aufl.

Priesterthumes der Gläubigen im Widerspruch. Allein so weit war Luther davon entfernt, in dem allgemeinen priesterlichen Berufe das geistliche Amt aufgehen zu lassen, daß er vielmehr in einer großartigen Gedankenverkettung aus ihm die Nothwendigkeit des besondern Amtes ableitete. Darüber sagt er schon in der Schrift von der babylonischen Gefangenschaft der Kirche (1520): „Darum soll ein Jeder, der ein Christ sein will, gewiß „sein und bei sich wohl erwägen, daß wir Alle zugleich Priester „sind, d. i. daß wir gleiche Gewalt an dem Wort Gottes und „einem jeden Sacramente haben. Doch gebühre es einem Jeden, „sich demselben nicht zu gebrauchen, denn allein aus Verwilligung „der Gemeine oder Beruf der Oberen. Denn was Allen in ge- „mein ist, kann niemand insonderheit an sich ziehen, bis er dazu „berufen wird. Und so darum das Sacrament der Weihung „etwas ist, so mag es doch nichts anderes sein, denn ein gewöhn- „licher Gebrauch, Jemand zu berufen in den Dienst der Kirche²⁾.“

Ganz in derselben Weise spricht er sich in der Schrift an den christlichen Adel deutscher Nation (1520), und in der Auslegung des 110. Psalmen aus³⁾: „Siehe, also hat und „übet ein jeglicher Christ solche Priesterwerke. Aber über das „ist nun das gemeine Amt, so die Lehre öffentlich führet und „treibet; dazu gehören Pfarrerherren und Prediger. Denn in „der Gemeine können sie nicht alle des Amtes gewarten, so „schicket sichs auch nicht, in einem jeglichen Hause zu taufen, „und das Sacrament zu reichen. Darum muß man Etliche dazu „aus erwählen und ordnen, so zu predigen geschickt und dazu in „der Schrift sich üben, die das Lehramt führen und dieselbe ver- „theidigen können, item also die Sacramente von wegen der Ge- „meinde handeln, damit man wisse wer da getauft worden sei, „und alles ordentlich zugehe. Sonst würde langsam eine Kirche „werden oder bestellt werden, wenn ein jeglicher Nachbar dem „anderen predigte oder alle untereinander Alles thäten. Solches „ist aber nicht das Priesterthum an ihm selbst, sondern ein ge- „mein öffentlich Amt für die, so da Alle Priester, d. h. Christen „sind.“ Aus diesen und ähnlichen Aeußerungen, welche in reicher Anzahl vorliegen, geht folgende Auffassung hervor: Die Güter

2) Die reformatorischen Schriften Bd. II. S. 149.
Luthers, Ausg. von Zimmermann,

3) Walch, Bd. V. S. 1509.

des Heils, die Predigt des Evangeliums, die Spendung der Sacramente, die Gewalt zu binden und zu lösen, sind nicht, wie nach der römischen Lehre, einem besonderen Stande, noch besonderen Personen von Gott anvertraut, sondern sie sind allen Gläubigen insgemein befohlen. Aber das, was ein Gemeingut ist, soll rechtlich nur geübt werden im Namen der Gemeinschaft; nicht also der Einzelne soll aus eigener Macht predigen, taufen, binden und lösen, sondern dazu bedarf es für ihn des Amtes, also des besondern Berufes, durch welchen das, was Gott der Gemein- schaft befohlen hat, in stetiger Wirksamkeit und Ordnung erhalten wird. So hat das Predigtamt eine göttliche und eine menschliche Seite, die erste als Trägerin der göttlichen Vollmacht, die andere als ein Amt der Ordnung. In der Oscillation dieser Seiten liegt die Geschichte, in der Bestimmung des richtigen Verhältnisses beider das Geheimniß der Verfassung.

Das Amt, dessen Bedeutung somit festgestellt ist, entfaltet sich in den örtlichen Gemeinden, in welchen das Evangelium sich seine Stätte bereitet hat, und durch welche es als Ausfluß des allgemeinen Priesterthums übertragen wird, denn⁴⁾ „das „erfordert der Gemeinschaft Recht, daß einer, oder als viel der „Gemeinde gefallen, erwählet und aufgenommen werden, welcher „anstatt und im Namen aller derer, so eben dasselbige Recht „haben, verbringe diese Aemter öffentlich, auf daß nicht eine „scheußliche Unordnung geschehe in dem Volke Gottes und aus „der Kirche werde ein Babylon, in welcher doch alle Dinge ehr- „barlich und ordentlich sollen zugehen. Es ist zweierlei, daß „Einer ein gemein Recht durch der Gemeinde Befehl ausübt, „oder daß einer sich desselben Rechts in der Noth gebraucht. In „einer Gemeinde, da Jedem das Recht frei ist, soll sich desselbi- „gen Niemand annehmen, ohne der ganzen Gemeinde Willen „und Erwählung.“ Uebereinstimmend hiermit heißt es ander- wärts⁵⁾: „Ja, ein Christ hat so viel Macht, daß er auch mit- „ten unter den Christen ungerufen durch Menschen mag und soll „auftreten und lehren, wo er stehet, daß der Lehrer daselbst seh-

4) Sendschreiben an den Rath und die Gemeinde der Stadt Prag. (De inst. eccl. min. ad Sen. Prag.)

5) Grund und Ursach aus der Schrift, daß eine christl. Versammlung

oder Gemeinde Recht und Macht habe, alle Lehre zu urtheilen und Lehrer zu berufen, ein- und abzusetzen. 1523. Walch, Bd. X. S. 1797 ff.

„set, so doch, daß es sittig und züchtig zugehe (1 Cor. XIV., 30., 31. 39. 40.). Wenn durch solche Sprüche Jeder insonderheit berufen wird, ohne der Menschen Berufen, um wie viel weniger ist zu zweifeln, daß die Gemeinde, die das Evangelium hat, möge und solle unter sich selbst erwählen und berufen, der an ihrer Statt das Wort lehre?“ Gegenüber diesen Stellen ist indessen die Erinnerung nicht überflüssig, daß sie einen evangelischen Kirchenorganismus, zu welchem sich damals Luthers Anschauungen noch nicht erhoben hatten, nicht vor Augen haben. Wenn das Evangelium seinen freien Lauf haben sollte, verstand es sich von selbst, daß die Bestellung seiner Diener nicht von den Autoritäten einer Kirche, welche unter dem Gesetz gefangen war, sondern nur von der Gemeinde selbst erfolgen konnte. Wie dagegen ein evangelisches Kirchenregiment sich zu der Besetzung der Predigtämter zu verhalten habe, welche Berechtigung dabei ihm zufalle, wie das Recht der Gemeinde mit dem Rechte der Kirche zu versöhnen sei, war damit nicht entschieden, so daß es mithin eben nur ein Irrthum ist, wenn in der neueren Zeit die Forderung des freien Wahlrechts der Gemeinden sich auf die Aeußerungen Luthers berufen hat, um für sich die Autorität seines Namens zu gewinnen. Um indessen diesem Verlangen, welches in unseren Tagen so oft hervorgetreten ist, zuverlässigere geschichtliche Präcedenzen zu geben, mag bemerkt sein, daß schon lange vor Luther das Wahlrecht als ein aus Vertrag hervorgehendes Recht der Gemeinden von Wessel⁶⁾ betrachtet worden war, und daß, noch ehe dasselbe Verlangen in den, demnächst zu erwähnenden Artikeln der Bauerschaft mit so großem Ungeflüm hervortrat, Eberlin von Günzburg⁷⁾ das Wahlrecht nicht als ein Nothrecht gegen die römische Hierarchie, wie Luther, sondern als ein der Gemeinde an sich zustehendes angesehen hatte.

Eine zweite Gestaltung, welche Luther andeutet, fällt in das Gebiet der christlichen Liebespflege. Leibliche Noth und sittliche Verkommenheit hafiteten damals schwer auf dem Volke, und wie in einer viel späteren Zeit, hatten drohende Zeichen den Gewalten in Staat und Kirche ein Unwetter verkündigt,

6) Ullmann, im Leben Wessels a. a. D.

7) Im 5. Bundesgenossen von Ne-

formirung des Predigtstuhls, bei Gagen, Deutschland im Zeitalter der Reformation, Bd. II. S. 304.

das nur zu bald hereinbrechen sollte. Darum mahnte Luther an die Pflicht der Liebe gegen die Mühseligen und Beladenen, welche er nicht bloß als freie That der Barmherzigen, sondern als einen Theil der organisirten Thätigkeiten in den Kreis der Kirche stellte, „weil kein größerer Gottesdienst, denn christliche Liebe, die den „Dürstigen hilft und dienet.“ Zu diesem Zwecke forderte er theils die Wiederherstellung des Diaconats im apostolischen Sinne, mithin so, daß er „nicht ein Dienst sei, das Evangelium oder „die Spittel zu lesen, wie heut zu Tage gebräuchlich, sondern die „Kirchengüter den Armen auszuthemen. Denn mit diesem Rath, „wie wir Act. VI. lesen, sind die Diaconen gestiftet worden,“ theils die Vereinigung aller kirchlichen Einkünfte in einen „gemeinen Kasten, daraus man nach christlicher Liebe gebe und „leihe Allen, die es im Lande bedürftig sind“⁸⁾.

Endlich ist es die christliche Erziehung der „armen, elenden, verlassenen“ Jugend, zu welcher Luther aus der Tiefe der Ueberzeugung und in sichtbarer Beängstigung durch das Verderbniß der Zeit und die schwärmerische, alles gelehrte Wissen verachtende Richtung Carlstadts und seiner Anhänger seine Mahnungen ergehen läßt¹⁰⁾. Hierbei wendet er sich im Interesse des bürgerlichen Wesens wie der Kirche an die weltliche Obrigkeit.

Diese Forderung leitet uns von selbst zu der wichtigen Aufgabe, die Ansichten Luthers von dem Verhältnisse der weltlichen Obrigkeit zu der Kirche¹¹⁾ zu erörtern, welche in neuerer Zeit so oft Gegenstand der Besprechung und der Anklage gewesen sind. Es wird sich hierbei allerdings ergeben, daß Luthers Auffassungen selbst im Zeitraume weniger Jahre gewechselt haben. Um jedoch gerecht zu sein, werden wir wohl thun uns zu erinnern, daß es sich hier um eine Frage handelt, welche seit mehr als tausend Jahren die christliche Welt bewegt hatte und welche noch gegenwärtig ein Problem ist, um dessen Lösung das Leben und die Wissenschaft sich vergeblich bemühen.

8) Von der babylon. Gefangenschaft, Zimmermann, Bd. II. S. 150.

9) Verrede zur Ordnung eines gemeinen Kastens, Zimmermann, Bd. II. S. 447 ff.

10) Schrift an die Bürgermeister

Gesch. der evang. Kirchenverfassung.

und Rathsherrn, Zimmermann, Bd. II. S. 514 ff.

11) Schenkel, Ueber das ursprüngliche Verhältniß der Kirche zum Staate auf dem Gebiete des evang. Protestantismus, in den Studien u. Kritiken 1850. S. 1. 2.

Die älteste Anschauung Luthers, wie sie besonders in der Schrift an den christlichen Adel deutscher Nation hervortritt, ist der unmittelbare Gegensatz zu der römischen Auffassung, deren bereits in der Einleitung gedacht worden ist. Die römische Kirche hatte sich selbst mit allem Glanze des göttlichen Rechts umgeben, während sie die weltliche Ordnung an sich als ein Erzeugniß der Willkür auffaßte. Dagegen zog Luther die christliche Obrigkeit in die Kirche hinein, weil auch sie nun „Mitchristen sind, Mitpriester, mitgeistlich, mitmächtig in allen Dingen¹²⁾.“ Hieraus folgert er, daß „Laie, Priester, Fürsten, Bischöfe, und, wie sie sagen, Geistliche und Weltliche, keinen andern Unterschied im Grund wahrlich haben, denn des Amtes oder Werks halben, und nicht des Standes halben. Denn sie sind alle geistlichen Standes, wahrhaftige Priester, Bischöfe und Päpste.“ In dieser Auffassung verschwindet der Dualismus der römischen Lehre und an seine Stelle tritt die Idee der Einheit alles christlichen Lebens. Die Wirklichkeit zerstörte jedoch das Ideal schnell genug, und als Luther sich nicht zu verhehlen vermochte, daß das Evangelium in den Trägern der weltlichen Macht nicht seine gläubigen Diener, sondern seine Widersacher habe, als das neue Testament, welches er dem dürstenden Volke aufgeschlossen hatte, in Meissen, Bayern und der Mark verboten wurde, suchte er Hilfe bei einem Extrem, wie er dies bekanntlich zu thun gewohnt war. Nun scheidet er die Kirche, die Gemeinschaft der Gläubigen unter dem Evangelium von der Welt unter dem Geseze. „Aufs erste¹³⁾ ist zu merken, daß die zwei Theile Adams Kinder, deren eins in Gottes Reich unter Christo, das andere in der Welt Reich unter der Obrigkeit ist, zweierlei Geseze haben; denn ein jedes Reich muß seine Geseze und Rechte haben, und ohne Gesez kein Reich noch Regiment bestehen kann. Das weltliche Regiment hat Geseze, die sich nicht weiter erstrecken, denn über Leib und Gut und was äußerlich ist auf Erden. Denn über die Seele kann und will Gott Niemand regieren lassen, denn sich selbst allein. Darum wo weltliche Gewalt sich vermisst, der Seele Gesez zu geben, da

12) An den Christl. Adel deutscher Nation, Zimmermann, Bd. I. S. 475 ff.

13) Von weltlicher Oberkeit, wie weit man ihr Gehorsam schuldig sey. Walch, Bd. X. S. 425 ff.

„greift sie Gott in sein Regiment und verführet und verderbet nur die Seelen. Darum muß man diese beiden Regimente mit Fleiß scheiden, und beides bleiben lassen, eins, das fromm macht, das andere, das äußerlich Frieden schafft und bösen Werken wehret.“ Während er also früher das Ideal einer in allen ihren Gliederungen von dem Evangelium durchdrungenen Lebenseinheit festhielt, erscheint ihm nun die weltliche Ordnung zwar auch als eine Ordnung Gottes, aber doch außer Beziehung zu dem Evangelium, und die Kirche als ein Reich besonderen Lebens, nur daß dieses sich nicht, wie nach der römischen Lehre, in dem Organismus, sondern in den Sacramenten und dem Evangelium darstellt, welche „der Christen Wahrzeichen und Losung“ sind. Auf diese Anschauung werden wir später zurückkommen, während hier es an der Bemerkung genügt, daß der Gegensatz zwischen dem weltlichen und dem kirchlichen Gebiete, in welchen sich Luther zur Abwehr der Verfolgungen gegen das Evangelium geflüchtet hatte, unter der Noth der Thatfachen bald genug verschwand, und daß Luther selbst ihn fallen ließ, als nicht von römischer Seite her, sondern unter dem Scheine des Evangeliums sich der Aufruhr erhob, und die Grundfesten der menschlichen Lebensordnung erschütterte.

In diesen Ereignissen — in dem Bauernkriege und der wiedertäuferischen Bewegung — liegt einer der bedeutendsten Wendepuncte in der Entwicklung der Verfassungslehre und der Verfassung selbst, welcher demnächst in Erwägung zu stellen sein wird. Zuörderst aber möge hier noch der Ansätze der Verfassungsbildung gedacht werden, welche auf dem Grunde des friesischen reformatorischen Gedankens hervorgetreten sind.

§. 2.

Erste Ansätze der Verfassung.

(Wittenberg. Die Preussiger Rastenordnung. Magdeburg. Die Reden der Wendelstein'schen Bauern.)

In einem seltenen Blatte ist uns zunächst die von Carlstadt in Wittenberg während Luthers Aufenthalte auf der Wartburg errichtete Ordnung¹⁾ erhalten. Bekanntlich ist die-

1) Ein lobliche ordnung der fürstlichen stat Wittenberg. 1522. Richter, Evangelische Kirchenordnungen des 16. Jahrh., Bd. II. S. 484.

selbe von Luther selbst alsbald wieder aufgehoben worden. Sie bleibt jedoch immerhin merkwürdig, weil sie das, was Luther im folgenden Jahre selbst empfahl, die Vereinigung der kirchlichen Einkünfte in einen „gemeinen Kasten,“ schon vollständig enthält, und weil sie überhaupt von dem Standpunkte einer gänzlichen Vermischung des kirchlichen und bürgerlichen Wesens zu einem christlichen Gemeinwesen ausgeht.

Dieselbe Richtung zeigt sich in der Ordnung eines gemeinen Kastens für das Städtchen Leisnig (1523), nur in viel deutlicherer Prägung²⁾. Hier vereinigt sich die Gemeinde, Männer und Frauen, zu dem Gelübniße christlichen Lebens und christlicher Zucht, welche sie handhaben will mit Hülfe der Obrigkeit zu würdiger Strafe und selbiger Besserung. Mit Berufung, Erwählung, Setzung und Einsetzung des Seelsorgers, der ihnen die Sacramente mittheilen und das göttliche Wort verkündigen soll, wollen sie sich halten nach der Schrift, und damit das Predigtamt und die christliche Schule erhalten und die Pflicht der Liebe an den gebrechlichen und alten armen Menschen geübt werden könne, richten sie einen gemeinen Kasten auf, der von zehn erwählten Vormündern oder Vorstehern, den Tüchtigsten aus dem ganzen Hausen, verwaltet werden soll. Zuletzt verordnen sie, daß jährlich dreimal die Gemeinde sich versammeln solle, um wegen Einnahme und Ausgabe und sonst allenthalben zu rathschlagen und endlich zu beschließen. In dieser Ordnung liegt entschieden der volle und treue Ausdruck der Luther'schen Anschauung vor, der Versuch, die Idee des allgemeinen Priestertums zu lebendiger Erscheinung zu bringen, und um so weniger nimmt es Wunder, daß Luther selbst sie als ein „gemein Exempel“ empfohlen und bei dem Kurfürsten ihre Bestätigung erbeten hat³⁾. Ob er selbst bei ihrer Abfassung mehr als mittelbar theilhaftig gewesen sei, ist zweifelhaft. Gewiß aber ist, daß es bei dem Versuche blieb, entweder weil in der Gemeinde selbst Widerspruch entstanden, oder weil der äußere Bruch mit der römischen Kirche noch nicht vollzogen war, vielleicht auch weil die drohenden Zeichen der Zeit, die schon damals begonnene Gährung unreiner Elemente, die Anerkennung des begonnenen Werkes hinderten.

2) Ordnung eyns gemeinen kastens, Gv. R. D., Bd. I. S. 10.

3) Briefe, Ausg. von de Wette, Bd. II. S. 379 ff.

Günstiger war der Erfolg in Magdeburg. Dort waren schon im J. 1524 durch die Verordneten der Gemeinde und den Rath eigene Pfarrherren „nach Wittenbergischer Art“ gesetzt worden, und der Rath hatte angelobt, über das Wort Gottes einhellig und mit Fleiß zu halten, denn, wie ein gleichzeitiger Berichterstatter sagt, die von der Gemeinde wollten das Regiment nicht mehr allein haben, „besondern haben in die Rathsherrn gedrungen, daß in gleicher Pfarrei vier oder zweien des „Raths, darnach die Pfarren, groß sein, ihnen zu Hülffe sein „gekoren zu jrem evangelischen Regiment 4).“ Schon damals also war das Organ für die Leitung der Kirche bestellt, die Ältesten aus dem Rath, die Verordneten (der Ausschuss) aus der Gemeinde, wie wir es später finden. Zu den Rechten dieses Organes wurde namentlich die Wahl der Prediger gerechnet. Dies zeigt eine der von den evangelischen Predigern im August desselben Jahres aufgestellten Thesen, welche mit Luthers Worten behauptet⁵⁾, daß „ein christlich Gemeyn odder Versammlung „hat Recht und Macht, alle Lere und Lerer zu urtheilen, und „Diener des Wortes Gottes zu erwälen nach Innhalt der „Schrift, und nicht alleyn die Bischoff, Geleerten und Concilia, „we sie sich rühmen,“ ein Zusatz, der zugleich zur Bestätigung dessen dienen mag, was über das Wahlrecht in Luthers Sinne oben (§. 1.) gesagt worden ist. Endlich Hand in Hand ging mit der Ordnung des Kirchenwesens die Einrichtung eines gemeinen Kastens⁶⁾ und der Armenpflege, ganz so, wie wir dies so eben in der Leisniger Ordnung gefunden haben.

Schließlich finde hier noch eine Thatsache eine Stelle, welche, wenn sie ganz verbürgt wäre, auf die Weise, in der Luthers Anschauungen von dem Lehramte in das Volksbewußtsein übergegangen, ein helles Licht werfen würde. Es giebt ein angeblich dem Jahre 1524 angehörendes Flugblatt, welches zwei Anreden enthält, die von dem Dorfmeister und der Gemeinde zu Wendelstein bei Schwabach an die Amtleute und einen von dem Markgrafen bestellten Pfarrer gehalten worden sein sollen⁷⁾. In der

4) Funk, Mittheilungen aus der Geschichte des evangel. Kirchenwesens in Magdeburg, Magd. 1842. S. 210.

5) Funk, a. a. D. S. 10.

6) Ordnung der gemeinen Kastens,

1524. Gv. R. D. Bd. I. S. 17.

7) Niederer, Nachrichten zur Kirchen-, Gelehrten- und Bücher-Geschichte, Bd. II. S. 333.

ersten heißt es u. A., daß es „einer Christlichen Gemain, „nach Anzayung der h. geschriffte gebürt vnd zu gehört, Gott „den herren zu bitten, daß er arbeyter in sein Ernde schick, „vnd dann also macht haben einhellig in sich in die Gemain „zugreyffen, Nach einem Erbarn vnuerleumbten man, der jnen „das wort gotes, nach der warhayt schneyde, als ein getrewer „Diener Ihesu Christi, vnd ein gut exempel vortrag, Welchen „auch dieselbig Gemain macht hat, widerumb abzuschaffen, und „ein andern an sein stat auffzustellen.“ Dies Recht sei jedoch der Gemeinde durch den Antichrist entzogen, und man wolle es deshalb Gott befehlen, in der Hoffnung, daß der christliche Fürst einen treuen Diener senden werde. Zu dem letzteren aber sagt die Gemeinde namentlich: „Erstlich so werden wir dich „für kain herren, sunder allein für ein knecht vnd diener der „Gemaind, erkennen, das du nit vns, sunder wir dir zu gebieten „haben, vnd beuelhen dir demnach, das du vnns, das Euangelion, „vnd wort gotes, lauter vnd klar nach der warhait (mit menschen „lere vnuerhenckt vnd vnbesleckt) trewlich vortragest. . . . So du „aber das widerspil halten wöltest, dich für ein herren für- „geben, deins gefallens leben, soltu wissen, das wir dich nit „allain, fur ein vngetrewen Diener erkennen werden, sunder als „einen reissenden wolff, bis ins neß verfolgen, vnd dich kainß „wegß bey vnns gedulden.“ In der That unterliegt jedoch die Rechtheit dieser merkwürdigen Anekdote großen Zweifeln. Sie trägt die Jahrzahl 1542, und würde mithin, wenn hierin kein Fehler läge, einer Zeit angehören, in der in dem fränkisch-brandenburgischen Gebiete die evangelische Kirchenverfassung schon fest begründet war, mithin eine solche Regung schwerlich als möglich gedacht werden kann. Man müßte also annehmen, daß in der Jahrzahl ein Satzfehler liege, wie denn wirklich für das Jahr 1524 vermuthet worden ist⁸⁾. Allein auch dies ist nicht wohl thunlich, weil die Rede an den Pfarrer Anklänge an die Artikel der Bauerschaft enthält, die spätern Ursprungs sind, ganz abgesehen davon, daß von der Einführung der evangelischen Predigt in dem gedachten Orte im J. 1524 nichts bekannt ist. So wird denn die Frage, ob hier nicht eine

8) Niederer a. a. D.

Erdichtung vorliege, wohl gerechtfertigt sein, und das Blatt selbst mag uns nur als der Führer zu einer Darstellung dienen, in welcher uns die an dem Evangelium ihr Recht suchende Gemeinde entgegentreten wird.

§. 3.

Die Wendepunkte.

(Die wiedertäuferische Bewegung. Der Bauernkrieg.)

Die sog. wiedertäuferische Bewegung und der Bauernkrieg sind, obgleich sie beide sich äußerlich berühren, dennoch von sehr verschiedenen Voraussetzungen ausgegangen.

Bekanntlich finden sich unter den Wiedertäufern¹⁾ im Einzelnen sehr verschiedene Auffassungen. Als Gemeinsames kann jedoch hier mit Bezugnahme auf unsere besondere Aufgabe das bezeichnet werden, daß sie in Folge der ihnen angeblich zu Theil gewordenen besondern Begnadigung und Erleuchtung das Lehramt verachteten, und als freigewordene Kinder des Evangeliums das Gesetz und dessen Trägerin, die Obrigkeit, verwarfen. Während also Luther das Predigtamt und die Obrigkeit als die Säulen der christlichen Lebensordnung ansah, erwarteten sie die Rettung vor Verderbniß und den Eintritt des nähernden göttlichen Reiches nur von der fort und fort sich erneuernden Einwirkung des Geistes Christi.

In dieser Auffassung lag der Keim zur Auflösung nicht nur der geschichtlichen Ordnung des bürgerlichen Wesens, sondern auch die absolute Verneinung der Grundlagen, auf welchen sich nach Luthers Vorstellung die Verfassung der Kirche vollziehen sollte. Am letzten Ziele würde mit ihr die Bewegung zusammengetroffen sein, welche in dem Bauernkriege zum Ausbruche kam²⁾.

1) Erbkam, Geschichte der protestantischen Secten im Zeitalter der Reformation, Hamb. 1848.

2) Dehsele, Beiträge zur Geschichte des Bauernkrieges in den schwäb.-fränk. Grenzlanden, Heilbr.

1830., Vensen, Geschichte des Bauernkrieges in Ostfranken, Erl. 1840., Zimmermann, Geschichte des Bauernkrieges, Stuttg. 1841 ff. Ranke a. a. D. Bd. II. S. 184 ff.

Schon gegen das Ende des 15. Jahrhunderts hatte das leibliche Elend des Volkes zu einzelnen gewaltsamen Ausbrüchen der Unzufriedenheit geführt³⁾. Es gelang damals, sie durch die Gewalt der Waffen zu unterdrücken. Der Haß aber blieb in den Herzen zurück, und kam endlich, großgezogen in geheimen Bündnissen und geschürt durch tausend mit wunderbarer Schnelligkeit verbreitete Flugblätter, im Anfange d. J. 1525 zum Ausbruche. Die Forderungen der „Bauern“ sind in den bekannten zwölf Artikeln enthalten, welche sich im März von Oberschwaben aus über einen großen Theil von Deutschland verbreiteten und gewissermaßen ein gemeinsames politisches und religiöses Bekenntniß bildeten⁴⁾. Was sie in Beziehung auf das Verhältniß zu der Kirche enthalten, die Forderungen in Betreff der Zehnten, ist nur der neue Ausdruck einer alten Klage. Dagegen tritt jetzt das Verlangen nach der lauteren, klaren Predigt des göttlichen Wortes und das Begehren, die Prediger selbst wählen und entsetzen zu dürfen, an die Spitze.

„Zum ersten“ (so heißt es in der ursprünglichen Fassung) „ist vnser demietig bitt vnd beger, auch vnser aller will vnd meinung, das wir nur suohin gewalt vnd macht wöllen haben, ein ganze gemeyn soll ein Pfarher selbs erweelen vnd hysen. Auch gewalt haben, den selbigen wieder zu entsetzen, wann er sich vngewürlich hylet. Der selbige erwelt pfarher, soll vns das heylig Euangeli lauter vnd clar predigen one allen menschlichen zusatz, leer vnd gebot. Dann vns den waren glauben stet predigen; geyt vns ein vrsach gott vmb sein gnad zebitten, vns den selbigen waren glauben einbilden, vnd in vns bestetten. „Dann wann sein genad in vns nicht eingebildet wirt, so bleyben wir stetigs fleyschs vnd blut, das dann nichts nutz ist, wie klärlich in der geschriff stat, das wir allein durch den wahren glauben zu Gott kommen finden. Vnnd allein durch sein barmherzikeyt selig miessen werden. Darumb ist vns ein solcher vorgeher vnd Pfarher von nöitten vnd in diser gestalt in der geschriff gegründet.“ Ähnlich sagen die Artikel der Bauern im

3) Zimmermann a. a. D. Bd. I.

4) „Die grüntlichen vnd rechten haupt artikel aller Bauerschafft vnd hunderzessen der Geyßlichen Oberzeyten,“ Dechste, S. 245 ff., Zimmermann, Bd. II. S. 98 ff. — Vgl. auch den Heilbronner Entwurf der Reichsversammlung bei Wenssen a. a. D. S. 552.

Zunthale⁵⁾: „Ist unsere unterthänigste Bitte — daß wir allenthalben bey unseren Kirchen mögen uns selber gottesfürchtige Männer setzen, die uns sollich heilig göttliches wahres Wort Gottes lauter, klar, unvermischt und mit keiner anderen Lehre verkündigen, dann deren Lehre, so derselben anhängig, gleichförmig und gemäß sind, alles zu der Lieb Gott und des Nächsten, auch zu Gehorsam uns von Gott eingesetzten Obrigkeit, zu Stillung dieser Aufrühren, auch zu Strafung der gemeinen Laster in allen Ständen.“

Diese Forderung stimmt mit dem, was Luther nur zwei Jahre vorher vertreten hatte, äußerlich überein, und ist im Munde der Bauern die unmittelbare Reaction gegen den Curatclerus und gegen das Verderbniß der Seelsorge, dessen bereits gedacht worden ist. Dennoch war zwischen ihr und der Auffassung Luthers ein wesentlicher Unterschied. Als Luther das freie Wahlrecht vertheidigte, hatte er die durch Gottes Gnade von dem Evangelium ergriffenen, im Glauben und der Liebe vereinigten Christenmenschen vor Augen, nicht dagegen die hellen Haufen, welche nach dem Kirchengute die begierigen Hände ausstreckten, in den Kellern der Klöster ihre Deglen hielten und die Ritter durch die Spieße jagten. So wird es erklärlich, daß er, durch die Thatsachen gedrängt, seine eigene Anschauung näher bestimmte und begränzte. Zwar erklärte er in der „Verlegung der zwölf Artikel“ die Forderung der Bauern noch für recht, aber nur dann, wenn sie christlich sürgenommen würde, und dies werde, setzt er hinzu, der Fall sein, wenn die Gemeinde von der Obrigkeit, von der die Güter kommen, den Pfarrherren demüthiglich erbitte, und erst im Falle der Verweigerung wähle, und von ihren eigenen Gütern erhalte.

Wiederum bot die Wahrnehmung, daß in der Erfüllung des Verlangens zugleich die Zerstückung der Kirche liegen müsse, einen Grund des Widerstandes für die katholischen Fürsten. Endlich aber war das Verlangen der Predigerwahl auch von den übrigen Forderungen überhaupt nicht loszureißen; es fanden mithin selbst diejenigen Fürsten und Herren, welche der evangelischen Lehre an sich geneigt waren, Anlaß, ihm zu widerstreben,

5) Dechste a. a. D. S. 494 ff.

ganz abgesehen davon, daß es das Patronatrecht, welches sich so oft in ihren Händen befand, unmittelbar bedrohte. Deshalb wurde, als das Wort zur That überging, und der christliche Haufen in Weinsberg seine Racheopfer feierte, mit den übrigen Forderungen auch die des freien Wahlrechts in einem blutigen Gerichte zum Schweigen gebracht.

Im Vorstehenden sind nun die Einwirkungen, welche der Bauernkrieg und die wiedertäuferische Bewegung geäußert haben, schon mittelbar angedeutet. Im Gegensatz zu beiden wurde nämlich das göttliche Recht der Obrigkeit mit besonderem Nachdrucke nicht nur im Allgemeinen, sondern namentlich auch mit Beziehung auf die Einführung der evangelischen Predigt und die Obhut über das evangelische Leben selbst vertheidigt. Hiernächst trat die Idee des allgemeinen Priestertums, die Luthers erste Schriften wie ein Frühlingswehen durchdringt, zurück, so daß sie, man darf wohl sagen, später nur unbewußt noch Früchte getrieben hat. Darum war es nun nicht mehr der Gedanke der durch das Band des lebendigen Glaubens an den Erlöser zu jeder christlichen That verbundenen Gemeinde, welcher die Entwicklung bestimmte, sondern die Verfassung stellte sich auf den Standpunct zurück, auf welchem die Gemeinde als das Object der Erziehung durch Lehre und Zucht gedacht wird. Wir erinnern uns hier an ein Wort von Luther, das uns wie eine wehmüthige Erinnerung entgegen klingt. „Aber die dritte Weise,“ schreibt er in der deutschen Messe⁶⁾, „so die rechte Art der „evangelischen Ordnung haben sollte, müßte nicht so öffentlich „auf dem Platz geschehen unter allerlei Volk, sondern diejenigen, „so mit Ernst Christen wollten sein, und das Evangelium mit „Hand und Mund bekennen, müßten mit Namen sich einzeichnen, „und etwa in einem Hause allein sich versammeln, zum Gebet, „zu lesen, zu taufen, das Sacrament zu empfangen, und andere „christliche Werke zu üben. In dieser Ordnung könnte man die, „so sich nicht christlich hielten, kennen, strafen, bessern, austossen, „oder in den Bann thun. . Hier könnte man auch ein gemein „Almoßen den Christen auflegen, das man williglich gäbe und „austheilte unter die Armen. . Kürzlich wenn man die Leute und

6) Ev. K.-D. Bd. I. S. 36.

„Personen hätte, die mit Ernst Christen zu sein begeherten, die „Ordnung und Weise wären bald gemacht. Aber ich kann und „mag noch nicht eine solche Gemeine oder Versammlung ordnen „oder anrichten, denn ich habe noch nicht Leute und Personen „dazu; so sehe ich auch nicht viele, die dazu dringen.“

Die unmittelbare Folge dieser veränderten Auffassung war eine Veränderung in der Stellung des Lehramtes. Während nämlich das allgemeine Priestertum sich zurückzog, trat das Lehramt in den Vordergrund der kirchlichen Institutionen, so daß es zu Zeiten selbst in einen Sinn gefaßt werden konnte, in dem es von dem Priestertume der römischen Kirche nicht allzusehr verschieden war. Hierauf knüpft sich weiter die Erscheinung, daß die Träger dieses neuen Priestertumes sich zu einem Lehrstande zusammenschlossen, der als solcher eine bestimmte ausgezeichnete Berechtigung in der kirchlichen Lebensordnung, zuweilen sogar die Kirchengewalt selbst in Anspruch nahm. Endlich, und dies ist von besonderer Wichtigkeit gewesen, milderte sich auch der Gegensatz zu der römischen Kirche, nicht zwar in Betreff der Lehre, wohl aber im Gebiete der äußerlichen Dinge, auf welchem jetzt die Scheu, mit der ganzen geschichtlichen Ueberlieferung zu brechen, wie es auf dem Grunde der ursprünglichen Anschauung hätte geschehen müssen, sich deutlich kundgab.

Es wird die Aufgabe der folgenden Darstellung sein, das, was hier in den allgemeinsten Umrissen angedeutet worden ist, näher nachzuweisen, und zwar wendet sich unsere Darstellung zunächst zu der Entstehung der landeskirchlichen Kreise, in denen die Reformation sich fortan vollzog.

§. 4.

Der Rechtsgrund der Reformation und der Kirchengewalt.

(A.-A. von Spreyer. Anschauungen von Brenz und Luther. Brandenburg-Ansbach'sches Mandat. Lüneburger Artikel. Ausschreiben des Herzogs von Turgnit.)

Es ist bereits bemerkt worden, daß in den Bewegungen des 14. und 15. Jahrhunderts der Einfluß, welchen einst die Kirchengewalt auch auf das weltliche Gebiet ausgeübt hatte, mannichfach erschüttert worden war, und daß sich nicht nur das Majestätsrecht über die Kirche zu entwickeln begann, sondern

daß die weltliche Gewalt selbst auf die inneren Beziehungen des kirchlichen Lebens vielfältigen Einfluß ausübte. Die Richtung, welche hierdurch angedeutet war, fand in den Gebrechen der Kirche, in dem Verfall der Zucht und in dem Drucke, welchen eine dem Volke so gut wie unverständlich gewordene Kirchengewalt ausübte, immer neue Nahrung, und war im J. 1522 bereits bis zu dem Punkte gediehen, auf dem die weltlichen Stände die Ausübung der Selbsthülfe in drohende Aussicht stellen konnten. Hierin lag der Beweis, daß das Bewußtsein der Einheit nicht nur der Kirche, sondern auch des Reiches selbst verloren gegangen war, und als im J. 1526 der Reichstag zu Speyer¹⁾ den Beschluß faßte, „daß sich in den Sachen, so das „Wormser Edict belangen möchten, jeder Reichsstand für sich also „zu leben, zu regieren und zu halten berechtigt sein solle, wie ein „Jeder solches gegen Gott und kaiserliche Majestät hoffe und ver- „traue zu verantworten,“ war dies nur die äußerliche Vollziehung eines Gegensatzes, der innerlich bereits vorhanden war. Mit ihm traten die der evangelischen Lehre geneigten Stände sowohl dem Papste, als dem kaiserlichen Schutzherrn der Kirche gegenüber. Zugleich aber lag darin der Keim einer neuen Entwicklung in dem Innern der Kreise, in denen die Predigt des Evangeliums ihren Boden gefunden hatte. Der Zwiespalt, welcher auf dem religiösen Gebiete eingetreten war, konnte durch eine gemeinsame That der Stände des Reiches nicht mehr gehoben werden, weil er die letzteren selbst ergriffen hatte. Es war mithin das einzige Mittel der Hülfe gegen die drohende Zerrüttung aller Verhältnisse des Lebens, daß das, was von Reichswegen nicht geschehen konnte, den einzelnen Ständen anheimgegeben wurde. Mit diesem Beschlusse war dem Gedanken einer äußerlich darstellbaren Einheit der evangelischen Kirche der Weg versperrt, und die Verfassungsbildung den besondern Kreisen überlassen, in denen sie nunmehr in naturgemäßem Gange sich an die politische Verfassung angeschlossen. Es ist in neuerer Zeit öfter behauptet worden, daß die Berechtigung, welche somit den einzelnen Landesherrn zugestanden war, zwar wohl auf die Abschaffung der dem Evangelium widerstreitenden Einrichtungen,

1) Ranke a. a. D. S. 447 ff. — das auf ihn gegründete Mandat s. das Ueber den Nürnberger Abschied und S. 145 ff.

nicht dagegen auch auf die Ordnung und Leitung der auf dem Boden der neuen Lehre begründeten Verhältnisse sich bezogen habe. Indessen hat das Bewußtsein der damaligen Zeit eine solche Scheidung nicht vollzogen, vielmehr läßt sich ohne Mühe nachweisen, daß schon damals ein Recht und eine Pflicht auch in letzterem Bezuge behauptet und geübt wurde.

Einen Beleg giebt hierfür der erst in neuerer Zeit vollständig bekannt gewordene Entwurf einer Reformation für die Stadt Hall²⁾, einen Beleg, der für die Geschichte der Verfassungslehre um so merkwürdiger ist, als er sich noch nicht an den positiven Rechtsfuß anknüpfen konnte, welcher noch in demselben Jahre durch den Reichstag zu Speyer festgestellt wurde. Der Verfasser, der später durch seine reformatorische Wirksamkeit einen berühmten Namen erlangt hat, Johann Brenz³⁾, gründet zunächst den Beruf der christlichen Obrigkeit zur Abschaffung der Messe und anderer Mißbräuche auf das göttliche Recht im alten Testament und auf das Beispiel der jüdischen Könige, indem er zugleich auf den Bauernkrieg hinweist, der gerade die Stadt Hall vielfach berührt hatte. Im Allgemeinen aber faßt er die Stellung der christlichen Obrigkeit in folgender Weise auf: „Es sein „allein zwey Ding vnd wesentliche stuck gottlichs Dinsts einem „iglichen Christen nötig, Nemlich glauben vnd lieben. Glauben „gegen got, liben gegen dem nechsten. Die zwey stuck seyn also „nöttig zur sel seligkeit, das ein Crist schuldig ist, Sie zu halten, „wann er mitten in der Turckey wonete! Aber dieweil got vnser „seligmacher den Cristen ein solch gnade bewissen, das sie aigen „Land, Stet vnd Fleckern in weltlichem gewalt Inhaben vnd be- „sitzen. So ist die Oberkeit als Cristenliche glieder vnd mitgenos- „sen der Kindtschafft Gottes bei Ir sel seligkeit vnd ampte halben „zu furdern schuldig anzurichten zu ordiniren Iren vnderthonen „(weltlichem gewalt nach)⁴⁾ vnd Iren mit brudern Cristo nach „dan sie auch der ewigen miterben mit Inen sein, zu gut vnd „fromen alles was Cristus in einer Cristenlichen versamlung zu „thon beuolhen. Nu hat Cristus fürnemlich drey stuck beuolhen

2) Ev. K. D. Bd. I. S. 40.

3) Hartmann und Jäger, Johann Brenz, 2 Bde. Hamburg 1840.

4) Schenkel a. a. D. S. 227 hat

den Gegensatz, welcher hier vorliegt, übersehen; es ist nicht von einer in der weltlichen Gewalt liegenden Gränze die Rede.

„in seiner versammlung der Cristen auffzurichten, Nemlich Predigen
 „das Euangelion, Tauffen vnd das Nachtmal Cristi nach seinem
 „vffsatz zu halten, by denen genannten stücken, So sie ordenlich
 „vnd der institution der einsatzung Cristi des Rechten maisters
 „gemess gehalten werden, mag man nennen vnd erkennen ein
 „Cristenliche kirchen.“ Endlich erklärt er ausdrücklich: „Vnd ob
 „etwas andres in der kirchen ausserthalb der gemeinen ordnung
 „zu thon were, solt es vorhin an die bestimpten von der Oberleit
 „gelangen, von den selbigen ainer ganzen Oberleit furgebracht
 „werden. Welche so es nützlich fur die kirchen wurd angesehen
 „approbirt oder so es fur vntuglich geacht verwurffe. Darmit
 „mit einer Itliche sonderliche person Irs gefallens in der kirchen
 „ordnung zu stolziern vnd leben gestat wurd.“

Vergleichen wir diese Aeußerungen mit den ersten Ansichten
 Luthers, welche oben mitgetheilt sind, so werden wir sofort
 zwischen beiden eine wesentliche Uebereinstimmung erkennen.
 Inzwischen hatte aber Luther im Gegensatz gegen die der römi-
 schen Kirche anhängenden weltlichen Gewalten sich auf einen
 anderen Standpunct gestellt, von welchem aus er das Recht der
 weltlichen Obrigkeit auf das weltliche Gebiet beschränkte. So
 stand er denn offenbar in einem Conflict, insofern er das Elend
 der Zeit, die Nothwendigkeit der Hülfe täglich erkannte, während
 die letztere doch nur da zu finden war, wo sie nach seiner Vor-
 stellung nicht gesucht und gewährt werden konnte. Dieser Wi-
 derstreit tritt denn auch bei ihm öfter hervor, ja es ist zu er-
 weisen, daß er in derselben Zeit nach der einen Seite hin dem
 Fürsten seines Landes die Anordnung einer Visitation zur Ge-
 wissenspflicht machte, und nach der andern das Regiment der
 Kirche den weltlichen Regierern versagte. Zuletzt aber überwog
 in ihm die Sorge um das Evangelium und schon im J. 1526
 konnte er die Hülfe des Kurfürsten in folgenden Worten an-
 rufen⁵⁾: „Nu aber in E. K. F. G. Fürstenthum päpstlich und
 „geistlicher Zwang und Ordnung aus ist, und aller Klöster und
 „Stift E. K. F. G. als dem obersten Haupt in die Hände fallen,
 „kommen zugleich auch mit die Pflicht und Beschwerde, solches
 „Ding zu ordnen, denn sichs sonst niemand annimmt noch an-

5) de Wette, Briefe, Bd. II. S. 493.

„nehmen kann und soll. Derhalbenn will es von nöthen sein,
 „aufs förderlichst von E. K. F. G., als die Gott in solchem Fall
 „dazu gefodert und mit der That befället, von vier Personen
 „lassen das Land visitiren, zween die auf die Zinse und Güter,
 „zween die auf die Lehre und Person verständig sind, daß die-
 „selben E. K. F. G. Befehl die Schulen und Pfarren, wo es noth
 „ist, anrichten heißen und versorgen.“ In ähnlicher Weise drückt
 sich die Vorrede zu dem sächsischen Visitationsbuche aus, wenn
 sie sagt⁶⁾: „Demnach, so vns igt das Euangelion durch vnaus-
 „sprechliche gnade Gottes barmherziglich wider komen, oder wol
 „auch zu erst auffgangen ist, dadurch wir gesehen, wie elend die
 „Christenheit verwirret, zurstrewet vnd zurißten ist, hetten wir
 „auch dasselbige recht Bischoflich vnd besucheampt, als auffs höhest
 „von nöten, gerne widder angericht gesehen, Aber weil vnser
 „keiner dazu beruffen odder gewissen befehl hatte, vnd S. Petrus
 „nicht wil yn der Christenheit etwas schaffen lassen, man sey
 „denn gewis, das Gottes geschafft sey, hat sichs keiner für dem
 „ändern thüren unterwinden, Da haben wir des gewissen wollen
 „spielen, vnd zur liebe ampt (welchs allen Christen gemein vnd
 „gepotten) vns gehalten, vnd demüthiglich mit bitten angelangt,
 „den durchlauchtigsten. Fürsten vnd Herren, Herren Johans,
 „Herzog zu Sachssen. . als den lands Fürsten, vnd vnser ge-
 „wisse weltliche oberkeit, von Gott verordnet. Das E. K. F. G.
 „aus Christlicher liebe, (denn sie nach weltlicher oberkeit nicht
 „schuldig sind) vnd vmb Gottes willen, dem Euangelio zu gut
 „vnd den elenden Christen ynn E. K. F. G. landen, zu nutz vnd
 „heil, gnediglich wolten etliche tüchtige personen zu solchem ampt
 „foddern vnd ordnen.“ Eben so heißt es später da, wo von dem
 Widerstreben wilder, eigensinniger Köpfe gegen die neue Ord-
 nung die Rede ist: „Ob wol E. K. F. G. zu leren vnd geistlich
 „zu regirn nicht befolhen ist, So sind sie doch schuldig, als welt-
 „liche oberkeit, darob zu halten, das nicht zwitracht, rotten vnd
 „auffthur sich vnter den vnderthanen erheben, wie auch der Kaiser
 „Constantinus die Bischoue gen Nicea foddert, da er nicht leiden
 „wolt noch solt, die zwitracht, so Arius hatte vnter den Christen.
 „angericht, vnd hielt sie zu eintrechtiger lere vnd glauben.“

6) Ev. K. D. Bd. I. S. 83.

In diesen Aeußerungen ist die Einwirkung der oben schon dargestellten Ereignisse nicht zu verkennen. Die reformatorischen Ideen Luthers hätten zu einer neuen Kirchenschöpfung führen müssen. Allein die erste Begeisterung war durch die Noth der Thatfachen erkältet, und der Blick wandte sich auf die geschichtliche Ueberlieferung zurück, die nicht ganz aus dem Buche des Lebens zu streichen, sondern, wenn möglich, zu verfühnen nun die Absicht war. Während also Brenz das Recht der Obrigkeit in der Kirche als ein unbedingtes auffaßte, erscheint dasselbe bei Luther und Melancthon jetzt nur noch als ein bedingtes, das nur eintreten soll, weil und so lange es an einer andern besser berechtigten Autorität fehle. Diese zu schaffen, war ein Gedanke, den das Visitationbuch ausdrücklich ablehnt. Sie war also nur in der geschichtlichen Ordnung der Kirche zu finden, und in der That ist dies auch der Sinn der reichsgerichtlichen Bestimmung, welche aller Reformation durch die Landesfürsten nur bis zu einem freien christlichen Concilio Raum gegeben hatte. Jemehr sich jedoch das Princip der Reformation herausbildete und befestigte, jemehr sich der unversöhnliche Gegensatz zu dem Principe der römischen Kirche offenbarte, desto mehr verlor sich der irenische Gedanke in das Gebiet des Ideals, und destomehr wurde die Vorstellung von dem unbedingten Verufe der christlichen Obrigkeit, wie wir sie so eben bei Brenz gefunden haben, zu einem maaßgebenden Grundsatz der Verfassung.

Wirklich ist dieselbe gleichzeitig auch von andern Seiten her hervorgetreten. Wir wollen hier nicht daran erinnern, daß der Markgraf Casimir von Brandenburg-Anspach, der im Jahre 1526 in der Kirche seines Landes eine Anzahl von Reformen in ziemlich territorialistischem Sinne anordnete⁷⁾, schon während des Bauernkrieges an den Convent zu Langenzenn schrieb⁸⁾: „Wir halten auch gar nicht dafür, daß Ihr pflichtig oder schuldig seid, nach des Bischofs Gefallen Mittel anzulegen, oder abzu- ziehen, noch andere dergleichen Dinge, daran eines Christenmenschen Seeligkeit nicht gelegen ist, von seines Gebotes wegen

7) Vergl. den Abschied in den Cv. R.-D. Bd. I. S. 50. Derselbe hat später auch in anderen Ländern, z. B. in Cleve und Nassau (1532) für den

Versuch einer vermittelnden Reform als Grundlage gedient. Cv. R.-D. a. a. D. S. 160. 173.

8) Wensel a. a. D. S. 371.

„zu thun, oder zu lassen, sondern Ihr seid uns, als Curer von „Gott verordneten Obrigkeit, in dem und anderem dergleichen „mehr zu gehorsamen schuldig, denn dem Bischof zu Würzburg“, und daß er die Ordensbrüder anwies, ihren Bischof an den Markgrafen zu verweisen, dem, als ihrer von Gott geordneten Obrigkeit und Schutz- und Schirmherrn, sie gehorchen würden. Wohl aber beziehen wir uns zum Beweise zunächst auf die Artikel⁹⁾, welche die Lüneburgische Geistlichkeit dem Herzog Ernst dem Befenner im Jahre 1527 übergab, und in denen sie ausdrücklich die Pflicht des Fürsten behauptete, Ordnung zu schaffen und zu handhaben, „dat der gestalt ynn der gemeinheit rouwe „und einheit lyfflick, frede vnd froüde, geistlick mögen erholden „werden“, und weiter auf ein sehr merkwürdiges Ausschreiben des Herzogs Friedrichs II. von Liegnitz von demselben Jahre, aus welchem wir folgende Stelle hervorheben¹⁰⁾: „Ynn deme „haben egliche vnserer underthanen furtragen lassen, wie sie durch „die Euangelische warheit befunden, das sie und ire vorwanthen, „durch vngeschickte prediger, die auch zum teil eines beruchten „bösen lebens weren, vnnnd sonst mit vill auffsetzen zu vorstrickung „iher gewissen, wider gottis wort vnd seinen willen, greifflich vor- „surt wurden, mit hochsten ermanen vnd bieten, sie in demselbi- „gen auch christlich vnd gnediglich zu bedenken, ynen prediger zu „vorgonnen, die eines fromen erbaren wandels wern, vnd die „das reine lautter wort gottis, an allen menschlichen zusatz, ane „fremde lere vnd widerwertige opinion, zu iher seelen heil vnd „seligkeit, furtrugenn, da durch mann dises, so dem worte gottis „vnnnd seiner göthlichen ehre, entfegen, christlicher vnd gebürlicher „weiß, konstlig abstellen, Vnnnd do gegen den warhafftigen gottis „dienst, so im göthlichen worte, vnd Biblischer schriftt gegründet, „aufrichten mochte. Als wir aber solchs alles zu herzen genohmen, „auch mit vnsern prelaten, des manchsaldigen misbrauchs halben, „viel vnderredung gehalten, sein wir dornoch durch heilige „schriftt gelernt vnd vnderweist worden, das wir bei vormeidung „göthliches hornns, in deme, so der seelen heil belangt, schuldig „weren einsehen zuhaben, Ja allen vleiff furzuwenden, auff das „vnser vnderthone mit dem reinen claren wort des heiligen

9) Cv. R.-D. Bd. I. S. 70.

10) Dasselbst S. 72.

„Evangellii als mit der eynigen speyße vnser seelen, zur ehr
 „gottis vnd vorbrennung seines göttlichen willens, gelert, zum
 „ewigen leben erhalten, vnd also christlich nach dem beuelß
 „vnser herrn Jesu christi versorget wurden.“

Schließlich ist hier noch die Thatsache anzuführen, daß der Rechtsstand, wie ihn der Speyer'sche Reichsabschied begründet hatte, in einzelnen Territorien auch durch Verträge zwischen den Fürsten und der geistlichen Gewalt anerkannt und bestätigt wurde. So geschah es namentlich zwischen Kurachsen und Hessen und dem Kurfürsten von Mainz, wie der zu Hitzkirchen am 11. Juni 1528 abgeschlossene Vergleich¹¹⁾ darthut, in welchem Folgendes bestimmt wurde: „Dwyll sich aber yho neben dem der geist-
 „lichkeit vnd Jurisdiction halb in den beyden Chur vnd fur-
 „stenthumben Sachsen vnd Hessen Irrungen zugebragen So
 „haben wir als gutliche vnderhendeller vnd deidigungs leutt
 „zwischen Iren allerseits Chur vnd fürstlichen gnaden in der
 „gutt abgerett, welcher auch vnser gnediger her von Hessen in
 „namen wie obsteet dergleichen die Meinigischen verordennten an
 „stadt vnser gnedigsten herrn von Meinze bewilligt vnd ange-
 „nomen haben Also das hochgemelte Chur vnd fursten von
 „Sachsen vnd Hessen sich der vorgemelten geistlichkeit vnd Juris-
 „diction halb in Iren Chur vnd furstenthumbern vermug des Ab-
 „scheyds vff Jüngstem Reichstag zu Spyer bewilligt Nemlich
 „wie Ire Chur vnd fürstliche gnaden es gegen Gott vnd Keyß.
 „Majestät verdrawen zu verandwuritten halten, auch in dem
 „besyße so derhalb Ire Chur vnd fürstliche gnaden dießer zeit
 „haben Rugig bleiben vnd vnser gnedigster her von Meinze vnd
 „seiner Churfürstlichen gnaden Dhumcappittel Irer Chur und
 „fürstlichen gnaden kein ver hinderung thun sollen. Doch das den
 „geistlichen in obbestimpten Chur vnd Fürstenthumben sachsen
 „vnd Hessen Irer Ierlichen Renten zins zehenden gulden durch
 „die Amptlut zu bezalung oder wo es nit sein wollt zu gepurlich-
 „chem Rechten verholffen werden soll. Alles so lang vnd bis
 „durch Römische Keyß. Maj. vnd ein gemein frey Cristlich Con-
 „cilium In sollichem andere ordenunge vnd determination be-
 „schließlich furgenomen vnd gesagt werden. Dem sich allßan

11) R o p p, Nachr. von der Verf. sen, Beil. zu Stück II. Nr. 46.
 der geistl. und Civil-Gerichte in Hef-

„alle Ihre Chur vnd fürstliche gnaden gegen einander als Crist-
 „liche vnd gehorsame Chur vnd fursten des heilligen Reichs halten
 „vnd geleben sollen vnd wollen alle Dinge an geuerde.“

§. 5.

Positive Gestaltungen.

(Verschiedenheit der Verhältnisse in den Territorien und Städten. I. Die preussische Kirche. Die Hamburger Reformation in Hessen. Kursäch-
 sische Visitation. Die Superintendenten. II. Stralsund. Braunschweig.
 Hamburg. — Kirchenordnung für Wall in Schwaben.)

In der vorstehenden Erörterung ist der Rechtsgrund, auf welchen sich die Stellung der evangelischen Obrigkeit zur Kirche stützte, dargelegt worden, und es ist nunmehr die Entwicklung der Verfassungsverhältnisse selbst zu schildern. Diese hat sich mit Nothwendigkeit an die politischen Verhältnisse der einzelnen Kreise angeschlossen, und hat durch sie ihre bestimmte Färbung empfangen. In den Städten, wo die bürgerliche Freiheit der Gemeinde eine größere Bethheiligung an dem gemeinen Wesen gestattete, ist sie eben deshalb auch eine andere als in den fürstlichen Gebieten. Während also dort ein Element kirchlicher Gemeinde-Verfassung sich offenbarte, in welchem, wenn auch verhüllt, die Idee der Reformation noch wieder gefunden werden konnte, fehlte es hier an jedem Punkte, an welchem eine freie Bethätigung von Gemeinderechten sich hätte anknüpfen können. Die Verfassung bildete sich mithin nur nach oben und zwar in sichtbarer Anlehnung an die weltliche Regierung aus. Dagegen nach unten hin bewendete es bei der Einsetzung evangelischer Prediger, während im weiteren das Princip der Kirche auf die rechtlichen Gestaltungen nur noch vereinzelt Einwirkungen äußerte. Die Idee der Gemeinde war verloren gegangen, und man begnügte sich mit dem überlieferten Begriffe der P a r o c h i e, deren Insassen die kirchlichen Lasten trugen und dafür geistlich erzogen wurden.

Besonders in zwei Gebieten schien indessen die Verfassung einen anderen Gang nehmen zu wollen. Zunächst nach oben hin im Herzogthume Preußen, wo die Bischöfe sich der Reformation angeschlossen hatten, mithin die Versöhnung mit der ge-

schriftlichen Ueberlieferung bereits vollzogen war, bis zu welcher die Reformatoren die christliche Obrigkeit zum Regiment der Kirche aufgerufen hatten. Bei näherer Betrachtung zeigt sich jedoch sogleich, daß auch dieser Kreis der allgemeinen Rechtsentwicklung sich nicht entzogen hat, und daß der Landesfürst auch hier in dem Bewußtsein eines Rechtes, aber auch einer Pflicht an die Spitze der Kirche trat, obschon in dieser die Bischöfe sich erhalten hatten. Wir behalten uns vor, auf dieses Verhältniß im Zusammenhange später wieder zurückzukommen, indem wir jetzt nur noch folgende Stelle aus der Vorrede zur Kirchenordnung von 1530 herausheben¹⁾: „Cum videremus, „multas graves causas in ecclesiis nostri ducatus negligentius „curari ab iis, quorum intererat illas cognoscere, dijudicare „et componere, ut omnia ordine et decenter fierent, quemad- „modum Paulus ad Corinthios monet, coacti sumus alienum „officium, hoc est episcopale, in nos sumere, ut quantum „fieri possit, corrigenda aliquo modo mutarentur adeoque in „meliores formam et statum dirigerentur.“ Dagegen dürfen wir an dieser Stelle nicht übergehen, daß in der ersten preussischen Kirchenordnung vom J. 1525 die Zucht als ein Recht der Gemeinde bezeichnet, und in der Landesordnung²⁾ von demselben Jahr eine wesentliche Mitwirkung der letzteren bei der Besetzung der geistlichen Aemter, ein Zusammenwirken derselben mit den Patronen angeordnet ward³⁾.

Einen abweichenden Anfaß nahm hiernächst die Verfassung in dem hessischen Gebiete, wo der reformatorische Gedanke in den Beschlüssen der Homberger Synode seinen Ausdruck fand. Es ist üblich geworden, mit dieser sogenannten Homberger Reformation, welche der Entwurf einer unmittelbar an das Evangelium angeknüpften freien Verfassung für die hessische, dann aber auch für eine allgemeine evangelische Kirche ist, die Geschichte der Synodal- und Presbyterial-Verfassung zu beginnen, und dies ist richtig, wenn damit nichts anderes gesagt sein soll, als daß beide auf verwandten Grundlagen ruhen. Dagegen liegt darin ein Verstoß gegen die Wahrheit, wenn zwischen

1) Jacobson, Gesch. der Quellen des ev. Kirchenrechts der Provinzen Preußen und Posen, Königsb. 1839.

2) S. 53.

3) Ev. K.-D. Bd. I. S. 31.

3) Dasselbst S. 33.

der Homberger Synode und der späteren Synodal- und Presbyterial-Verfassung irgend ein geschichtlicher Zusammenhang angenommen wird. Dieser ist nicht erweisbar, ja wir werden demnächst darthun können, daß der Homberger Entwurf in keinem Theile in das Leben übergegangen ist, und daß auch die presbyterialen Elemente, welche die hessische Kirchenverfassung später in sich aufnahm, mit ihm nicht in unmittelbarer Verwandtschaft stehen. Er ist mithin durchaus nur ein isolirter Versuch zur Verwirklichung der Idee des allgemeinen Priestertumes, wie sie von Luther verkündigt worden war, und darf deshalb um so mehr hier ausführlicher erwähnt werden, als er zugleich Veranlassung darbietet, Luthers Stellung zu seinem eigenen Gedanken noch einmal genau zu bezeichnen.

Die Berufung einer Synode zur Ordnung der kirchlichen Zustände war der erste Schritt, welcher von dem Landgrafen Philipp auf dem Grunde des zu Speyer gefaßten Beschlusses gethan wurde. Das zu diesem Zwecke erlassene Ausschreiben (v. 6. Oct. 1526) richtete sich nicht an die Geistlichen allein, sondern es wurden auch weltliche Abgeordnete vom Adel und den Städten berufen. Das reformatorische Element aber vertrat der von Sturm in Strassburg empfohlene Franz Lambert aus Avignon⁴⁾, der seit seinem Austritt aus dem Franziskanerorden, zuerst in der Schweiz, dann aber auch in Wittenberg von der Idee der Reformation durchdrungen worden war. Die Ansichten, welche er in seinen zum Theil sehr selten gewordenen Schriften⁵⁾, zuletzt noch in den der Homberger Synode⁶⁾ vorgelegten Paradoxen⁷⁾ vertheidigt hatte, sind zusammengefaßt und auf die Verfassung angewendet in der „Reformation“⁸⁾, deren Inhalt, soweit er hierher gehört, sich in folgenden Sätzen zusammenfassen läßt:

„Alle Lehre und Regierung der Kirche steht unter der

4) v. Kommel, Philipp d. Großmüthige, Bd. I. S. 151 ff., Bd. II. S. 108 ff. — Baum, Franz Lambert von Avignon, Straßb. 1840.

5) Comm. de sacro conjugio, Norimb. 1525., Farrago rerum theol., 1525.

6) Franc. Lamb. Ep. ad Colonienses, Erf. 1527. 12. Ed. Drau-

dias, Giess. 1730. — Lauze's Leben Philippi Magnanimi, Kassel 1841. Bd. I. S. 123 ff.

7) Quae Lambertus Aven. apud sanctam Hessorum synodum disputanda. proposituit, Erf. 1527. Sculteti Annales Dec. II. p. 14 sqq.

8) Reformatio ecclesiarum Hassiae, Ev. K.-D. Bd. I. S. 56 ff.

Herrschaft allein des göttlichen Wortes, und alle, die da anders lehren, sollen abgesetzt und excommunicirt werden. Das canonische Recht soll gänzlich abgeschafft sein.

Den Gläubigen steht das Recht zu, die Zucht durch den Bann zu üben, die Geistlichen zu wählen und abzusetzen, und über die Lehre zu urtheilen. Zu diesem Zwecke versammeln sich in jeder Kirche (= Pfarrei) die Gläubigen und Erlösten sonntäglich, um mit ihrem Bischof (= Pfarrer) zu berathen und zu beschließen. Damit aber die rechten und die falschen Brüder von einander geschieden werden, sind Alle, die durch Laster und falsche Lehre Aergerniß geben, zur Besserung binnen funfzehn Tagen aufzufordern und, wenn sie nicht in sich gehen, zu excommuniciren. Es ist jedoch nöthig, daß die Kirche sich auf dem Glaubensgrunde erbaue, bevor sie sich äußerlich darstellt. Darum soll vor jener Scheidung zwischen den Heiligen und Unheiligen eine Zeit lang die evangelische Predigt walten, und alsdann erst sollen diejenigen, welche unter die Heiligen gezählt sein wollen, von dem Bischof verhört und eingeschrieben werden.

Für die Leitung der Gemeinde, die Lehre und die Armenpflege bestehen die apostolischen Aemter der Bischöfe, Ältesten und Diaconen, das letztere in doppelter Bedeutung als geistliches Hülfssamt und als Amt der Pflege. Aber jeder, der im göttlichen Wort geübt ist, kann predigen, weil ihn Gott innerlich berufen hat.

Alle Arbeiter am Wort sind Dienende, und sollen also nicht Herren, Fürsten und Herrscher sein. Sie werden von der Gemeinde in dem Convent gewählt und empfangen durch die Handauslegung nach apostolischem Gebrauche die Weihe, die Bischöfe von dreien Amtsgenossen, die Diaconen von ihrem Bischof oder von zwei Ältesten.

Das Regiment stellt sich dar in der Synode, welche aus sämmtlichen Bischöfen (Pfarrern) und aus je einem Abgeordneten jeder Pfarrei besteht. Die Leitung der Synode und die Erledigung dringlicher Geschäfte in der Zwischenzeit geschieht durch einen Ausschuß von dreizehn Personen, bei deren Wahl der Landesfürst und die Grafen und Herren stimmberechtigt sind. Die Berathungen dieses Ausschusses sind geheim, doch steht den Fürsten und den Grafen der Zutritt offen.

Daneben stehen drei Visitatoren, deren Beruf es ist, die Kirchen zu besuchen und darüber an die Synode zu berichten, die gewählten Bischöfe u. zu prüfen, und die Unwürdigen zu verwerfen, die Würdigen zu bestätigen. Bei Erledigung dringender Angelegenheiten treten sie mit dem Ausschusse zusammen.

Die Visitatoren wählt die Synode. Für das erste Jahr und bis zu besserer Befestigung des Evangeliums werden sie aber durch den Landesfürsten ernannt, von welchem bis zu demselben Zeitpunkte auch die bischöflichen Aemter bestellt werden.“

Die Frage, wo der geschichtliche Anknüpfungspunct für diese durchaus idealistische „Reformation“ zu suchen sei, ist neuerdings zu Gunsten der Waldenser⁹⁾ beantwortet worden, deren Lehre und Leben Lambert in seiner Heimath kennen gelernt haben soll. Indessen wird diese Ansicht zunächst durch die Schriften und Zustände der Waldenser nicht genügend gerechtfertigt. Allerdings heißt es in der Schrift: *De la potesta dona a li vicaris de Xrist*¹⁰⁾, die geistliche Gewalt sei eine doppelte, die potesta de l'orden, welche sich auf die Verwaltung der Sacramente beziehe, und die potesta comuna „laqual ha tot Xristian „en exercitar las obras de misericordia en si et en li autre. „De liqual recorda aquest vercz: Ensegua, conselha, castiga, „consola, perdona, comporta e ora. Cant quanti receo- „pron Xrist per fe forma, done a lor potesta esser fait filh „de Dio, que la convegna endreiczar lor, e li lor fraires en „la via del lor paire Xrist corregent caritativement. Coma „es manifest en Matthieu 18.: Si lo teo fraire peccare en „tu, corregicz lui entre tu et lui meseyme“; es ist also hier derselbe Gedanke angedeutet, auf welchem sich später die Zucht besonders in den Gebieten der schweizerischen Reformation entwickelt hat. Ferner sagt der Tractat über die Disciplin¹¹⁾: „Entre las autras potestàs, Dio donnè a li seo serf compe- „tent, quille eslegissan regidors del poble, et preires en „lors officis, segond la diversità de l'obrament, en l'unità de

9) J. B. von Bickell in der Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte, Bb. I. (Kassel 1837.) S. 51. 64., und Göbel, in der kirchl. Vierteljahresschrift, Berl. 1815. S. 15.

10) Bei Sahn, Geschichte der Waldenser, S. 612.

11) Leger, Histoire des églises evang. des Vallées de Piemont, T. I. p. 190.

„Christ . . . und: Regidors son eslegi del poble et preyre, „segond la diversità de l'obrament en l'unità de Christ . . .“ Endlich ist es verbürgt, daß die Barben der Waldenser sich einmal jährlich zu einem Generalconcilium versammelten, und daß diese Einrichtung noch im sechszehnten Jahrhundert in Uebung war. Gerade die Urkunde¹²⁾, in welcher dies bezeugt wird (Sie stimmt oft wörtlich mit dem Tractat über die Disciplin überein), gedenkt indessen der Ältesten nicht mehr, und es muß daher angenommen werden, daß von einem solchen Institut damals nicht mehr die Rede gewesen, und daß dasselbe erst später in die Verfassung der Waldenser aus der Schweizerischen Verfassung wieder aufgenommen worden sei. Aber auch in den eignen Schriften des Lambertus findet sich nirgends eine Erwähnung der Waldenser, sondern sie berufen sich stets auf die Schrift, so wie, soviel den Diaconat anlangt, auf das Vorbild deutscher Städte. So wird es denn wohl gerechtfertigt sein, wenn wir die Homberger Verfassung nicht als eine Nachahmung jener, ohnehin sehr wenig aufgeklärten, Waldensischen Einrichtung, sondern als den eigenthümlichen Versuch einer schriftmäßigen Verfassung ansehen. Das Princip aber ist nach der Einen Seite hin ohne Zweifel von Luther entlehnt, aus dessen deutscher Messe¹³⁾ Lambert auch den seltsamen juristischen Proceß zur Herstellung der sichtbaren Gemeinde der Heiligen in seiner Weise herübergenommen hat. Inwiefern nicht auch der spiritualistische Zug, der durch den Franziskanerorden geht, auf seine Anschauungen eingewirkt habe, ist eine Frage, die hier nur angedeutet sein möge.

Wenn aber hiernach der hessische Reformversuch im letzten Ziel auf Luther zurückführt, so ist zugleich in Luther auch der Grund zu suchen, weshalb er spurlos vorüberging. Als nämlich der Landgraf Luthers Gutachten forderte, antwortete derselbe abmahnd in folgender Weise¹⁴⁾:

„Gnad vnd Friede ynn Christo Durchlauchtiger hochgeborner „Fürst gnediger Herr Auff die ordnung, so mir E. F. G. zuge-

12) Das Schreiben der Waldensischen Abgeordneten an Decolampad v. J. 1530. bei Scultetus Annal. Dec. II. p. 395.

13) Vergl. die oben S. 3. a. G. mitgetheilte Stelle.

14) Köhrs Krit. Pred.-Bibl. Bd. XIII. S. 362 ff., und bei Zimmernann, im Anh. zu Bd. IV.

„schickt vnd meine Meinung drauff begerd, antwort ich zwar nicht „gerne weil vns zu Wittenberg viel schuld geben, als wolten wir „niemand vor vns lassen etwas gelten so wir doch das weis „Gott wol wunschen das yderman on vns das allerbeste thett, „Aber E. F. G. zu Dienst vnd weil solch ordnung möcht mit dem „geschrey ausgehen als were mein rad auch dazu komen ist das „mein trewer vnd vndertheniger rad, das E. F. G. nicht gestatte, „noch zur zeit diese ordnung auszulassen durch den Druck, denn „ich bisher vnd kann auch noch nicht so küne sein, so ein hauffen „gesetze mit so mechtigen worten bey vns furzunehmen Das were „meine meinung, wie Mose mit seinen gesetzen gethan hat, welche „er fast das mehrere teil, als schon ym brauch ganghastig vnter „dem volck von alters vorkomen, hat genomen, auffgeschriben „vnd geordenet, Also auch E. F. G. zuerst die pharen vnd schulen „mit guten Personen versorgt Vnd versucht zuvor mit mundlichen „befelh odder auff zedel gezeichnet vnd das Alles auff kurzest „vnd wenigst was sie thun solten Vnd welches noch viel besser „were, das die pharhern zuerst einer drey, sechs, neune vnter- „einander anstengen eine eintrechtige weise ynn einem odder drey, „funff, sechs stücke bis ynn vbung vnd schwangf keme, Vnd dar- „nach weiter vnd mehr wie sich sache wol selbst werde geben vnd „zwingen bis so lange alle pfarrer hinach folgenn alsdann kund „mans ynn ein klein buchlin fassen, dann ich wol weis, habß „auch wol erfahren, das wenn gesetze zu frue fur dem brauch vnd „vbung gestelten werden, sellten wol geraten, die leute sind nicht „darnach geschickt, wie die meinen so da sitzen bey sich selbs vnd „malens mit worten vnd gedanken ab, wie es gehen solte, Fur- „schreiben vnd nachthun ist weyt von einander Vnd die erfahrung „wirds geben, das dieser ordnung viel stück würden sich andern „müssen, ettliche der oberkeit alleine bleiben, Wenn aber ettliche „stück ynn schwangf vnd brauch komen, so ist dann leicht dazu- „thun vnd sie ordenen Es ist furwar gesetz machen ein gros, „herlich, weitleunftig ding vnd on Gotts geist wird nichts gutts „draus Darumb ist mit furcht vnd demut fur Gott zu zuffarn „Vnd diese mas zu halten kurz vnd gut wenig vnd wol sachte „vnd ymer an, darnach wenn sie einwurhlen wird des zuthuns „selbs mehr volgen, Denn von noten ist, wie Mossi, Christo, den „Romern, dem Pappst vnd allen gesetzgebern gangen ist. Solches

„ist meine meinung mich damit zu verwarn denn E. F. G. vnd
 „der Prediger ynn E. F. G. Lande wil ich hiemit wedder zil noch
 „mas stecken sondern sie Gottes geist befehlen E. F. G. zu dienen
 „bin ich schuldig vnd willig, Zu Wittenberg, Montag nach
 „Epiphan. 1527.“

Die Befürchtung, welche Luther im Anfange dieses Briefes ausspricht, ist, wenn nicht damals, doch gewiß in neuester Zeit in Erfüllung gegangen, denn wiederholt ist ihm seine Stellung zu der Homberger Reformation zum Vorwurfe gemacht, und die Vernichtung eines Stückes evangelischen Lebens als schwere Schuld angerechnet worden. Der unbefangenen Betrachtung kann es indessen schwerlich entgehen, daß gegenüber einer solchen Ordnung die Erinnerung an die zerrissenen Zustände der Gegenwart und die Sorge um die Zukunft ein gutes Recht hatten. Dieser Einsicht entzog sich auch der Landgraf nicht, wie aus der Thatsache hervorgeht, daß er Luthers Rath von dem „Büchlein“ dadurch befolgte, daß er den sächsischen Unterricht der Visitatoren, dessen gleich näher gedacht werden wird, in seinen Landen einführte. Schon hieraus geht deutlich hervor, daß die Homberger Reformation ganz zurückgelegt war, denn das einfache Büchlein ist in seiner großen Einfachheit und Zurückhaltung der unmittelbare Gegensatz zu Lamberts volltönender und weitgreifender Ordnung. Hiernächst läßt die Ernennung von sechs Superintendenten im J. 1531 deutlich erkennen, daß von den Homberger Beschlüssen nicht mehr die Rede war¹⁵⁾. Den vollsten Beweis liefert aber eine erst neuerdings bekannt gewordene, auf einer Synode zu Homberg beschlossene Ordnung v. J. 1532, in der das Ideal des Lambert gänzlich verschwunden ist¹⁶⁾. Allerdings hat die hessische Kirche, abweichend von den anderen deutschen Landeskirchen, schon im J. 1539 ein Element gemeindlicher Verfassung in sich aufgenommen, welches sie, ein theures Erbtheil, noch jetzt besitzt. Dieses können jedoch nur diejenigen aus der Homberger Reformation ableiten, denen der Zusammenhang zwischen der Hessischen Kirche und der Schweizerischen und Straßburgischen Richtung unbekannt ist. Am

15) Bickell in der Zeitschr. des Vereins für Hess. Geschichte, Bd. I. (Kassel) 1837. S. 67 ff.

16) Ordnung der Christl. kirchen im Fürstenthumb Hessen, Ev. R. D. Bd. I. S. 162 ff.

allerwenigsten kann die Behauptung, daß die Homberger Reformation in das Leben eingetreten sei, durch die Thatsache begründet werden¹⁷⁾, daß um Pfingsten d. J. wirklich die Bestellung von Visitatoren erfolgte, denn diese sind nicht die Visitatoren, wie sie der Homberger Entwurf als Theile des Organismus der Kirche voraussetzt, sondern sie haben ihr Vorbild in dem, was anderwärts bereits geschehen, und in Sachsen schon zu jener Zeit vorbereitet war.

Der Grund der evangelischen Kirchenverfassung in Sachsen wurde im Jahre 1528 durch die Visitation gelegt, welche Luther in einem schon oben (S. 30) erwähnten Schreiben bei dem Kurfürsten mit sehr beweglichen Worten nachgesucht hatte. „Da wollen,“ heißt es u. A., „die Bauern schlechts nichts mehr geben, und ist „solcher Undank unter den Leuten für das heilige Gottes Wort, „daß ohne Zweifel eine große Plage fürhanden ist von Gott, „und wenn ich's mit gutem Gewissen zu thun wüßte, möchte ich „wohl dazu helfen, daß sie keinen Pfarrer oder Prediger hätten, „und lebten wie die Säue als sie doch thun. Da ist keine Furcht „Gottes noch Zucht mehr, weil des Papstes Bann ist abgegangen, und thut Jederman was er nur will.“ Diese Bitte fand bei dem Kurfürsten Gehör, und in der „Instruction vnd Befehl dorauf die Visitatores abgefertiget sein“ (1527) ihre Erfüllung¹⁸⁾. An diese, erst in neuerer Zeit vollständig bekannt gewordene, für die Geschichte der evangelischen Kirchenverfassung sehr wichtige Urkunde schloß sich im Jahre 1528 der Unterricht der Visitatoren an die Pfarrherrn¹⁹⁾, welcher im Wesentlichen von Melancthon²⁰⁾ herrührt. Der Inhalt beider läßt sich in folgenden Sätzen zusammenfassen.

Damit das Wort, welches Gott wiederum klar hat scheinen lassen, nicht aufs Neue verdunkelt werde, soll vor Allem die Lehre, die Fähigkeit und der Wandel der Prediger und Lehrer einer genauen Untersuchung unterworfen werden. Diejenigen, welche noch dem alten Irrthume anhängen, sind mit Entschädigung oder Pension zu beurlauben, und sittlich Anstößige zu ent-

17) So z. B. von Bach in der Geschichte der Kurhess. Kirchenverf. (Marb. 1832.) S. 36.

18) Ev. R. D. Bd. I. S. 77 ff.

19) Daselbst S. 82 ff.

20) Ueber Luthers Antheil s. das Bedenken bei de Wette, Bd. III. S. 285.

setzen, in beiden Fällen aber sind geschickte und gelehrte Personen anzustellen. Kein Geistlicher soll sich in Predigt und Spendung der Sacramente anders halten denn nach dem göttlichen Wort, und in der Einfalt wie dieses „von uns und den Unseren“ angenommen ist, wäre aber einer der darin Beschwerung hätte, oder meinte, daß in diesem oder jenem Stücke anders gelehrt werden solle, so soll er, wenn er sich nicht weisen lassen will, sein Predigtamt auflassen, und aus dem Fürstenthume weichen, denn, wiewohl niemand in seinem Glauben genöthigt werden soll, sollen doch keine Secten noch Trennungen gestattet werden, worüber zu halten auch den Gerichten befohlen ist. Dieselbe Untersuchung erstreckt sich auch auf die Unterthanen, unter denen wegen der Sacramente allerlei Secten einwurzeln. Die Irri gen sollen ermahnt, die Hartnäckigen aber gedrungen werden, ihr Gut zu verkaufen und von dannen zu ziehen.

Die Gleichförmigkeit, welche hiernach in der Lehre gehalten werden soll, wird auch für die Ceremonien, so viel es bequemlich geschehen kann, empfohlen. Damit ferner das Volk desto gründlicher unterwiesen werden könne, werden die Visitatoren angewiesen, da, wo die Pfarreien durch die Incorporationen zu umfangreich geworden, mit der Trennung, da aber, wo die Gelegenheit es gestatte, mit der Union vorzugehen.

Besondere Sorgfalt wendet die Instruction zunächst auf das Kirchengut und den Unterhalt der Seelsorge, in welcher Beziehung die Verwendung der Einkünfte der Klöster angeordnet, die pünktliche Leistung und Beitreibung der hergebrachten Pfarrabgaben eingeschärft, und da, wo beide nicht reichen, auf die von dem Pfarrvolke zu leistende Hülfe verwiesen wird.

Auf daß aber das Kirchenwesen in Ordnung erhalten werde, sollen in einigen der vornehmsten Städte die Pfarrer zu Superintendenten verordnet und denselben befohlen werden, über die Lehre, die Amtsführung und den Wandel der Prediger ihrer Kreise Aufsicht zu führen. Ungeschickte Pfarrer sollen die Aufseher ermahnen und zu bessern suchen, alsdann aber an den Kurfürsten berichten. Hiernächst wird über die Ehesachen eine nähere Anordnung getroffen. Es geht aus der Instruction hervor, und wird auch sonst bestätigt, daß die Ehesachen, nach der eingetretenen Unterbrechung der bischöflichen Jurisdiction, sich

in den Händen der Pfarrer befanden, in denen sie nicht sonderlich beathen waren. Deshalb wurden jetzt die Geistlichen an die Entscheidung der Superintendenten gewiesen. In schwierigeren Fällen aber, und wo es des Processes bedürfte, sollten sie sich an die landesherrlichen Gerichte wenden, welche in Gemeinschaft mit dem Superintendenten und dem Pfarrer, sammt anderen dazu tauglichen Gelehrten so wie einigen Mitgliedern des Rathes, unter welchem die Parteien gesessen, das Verhör anstellen, und die Entscheidung fassen, in schwierigeren Fällen aber an den Kurfürsten Bericht erstatten sollten.

Ueber die Kirchenzucht enthält die Instruction keine Bestimmung, vielmehr steht sie in den Punkten, welche gegen den unsittlichen Lebenswandel des Volkes gerichtet sind, durchaus auf dem Standpuncte weltlicher Polizei. Diese Lücke wird ergänzt durch das Visitationsbuch, in welchem sich folgende hieher gehörende Bestimmung findet: „Es wer auch gut, das man die „straffe des rechten vnd Christlichen banns, dauon geschriben „stehet Matth. XVIII. nicht ließe abgehen. Darumb welche ynn „offentlichen lastern, als ehebruch, teglicher füllerey, vnd der „gleichen ligen, vnd dauon nicht lassen wöllen, sollen nicht zu „dem h. Sacrament zugelassen werden. Doch sollen sie etliche „mal zuuor vermanet werden, das sie sich bessern. Darnach, so „ste sich nicht bessern, mag man sie ynn Bann verkündigen. „Diese straffe sol auch nicht veracht werden, Denn weil sie ein „fluch ist von Got geboten vber die sunder, so sol mans nicht „gering achten, Denn solcher fluch ist nicht vergeblich.“

Eben so wenig bietet die Instruction, abgesehen davon, daß sie das Patronatrecht überall anerkennt, eine Bestimmung über die Besetzung der geistlichen Aemter. Wohl aber heißt es im Visitationsbuche: „Es ist auch für gut angesehen vnd geordnet, „ob künftiglich der Pfarher oder Prediger einer auff dem Lande „seiner resir, mit tod abgehen, oder sonst sich von dannen wenden, „vnd andere an hyre stat, durch hyre lehenherren genomen würden, „der oder die selbigen sollen zuuor, ehr sie mit den Pfarhen be- „lehent, odder zu Prediger aufgenommen werden, dem Super- „intendenten füngestellet werden, Der sol verhören vnd examini- „ren, wie sie ynn hyrer lere vnd leben geschickt, ob das völd mit „yhnem genugsam versehen sey, Auff das durch Gottes hülffe

„mit vleiß verhütet werde, das kein ungelerter oder ungeschickter, zu verführung des armen volcks, auffgenommen werde...“

Ueberblicken wir diese Bestimmungen, so ergiebt sich zunächst als unzweifelhaft, daß es der Kurfürst für seine Pflicht hielt, das Evangelium nicht nur einzuführen, sondern auch durch dauernde Institutionen zu befestigen, als deren Spitze er sich selbst betrachtete, ohne daß dabei, wenigstens in der Instruction, irgend eine bedingte Berechtigung angenommen wird. Vor allem war die Ordnung des geistlichen Amtes das Bedürfnis, welches seine Befriedigung verlangte. Dagegen davon, daß die Gemeinde ein lebendiges Glied des kirchlichen Organismus sein solle, von einer Berechtigung der Gemeinde zu selbstthätiger Theilnahme an der Ordnung ihres eigenen Lebens, findet sich auch nicht eine leise Spur, sondern die Gemeinde wird gedacht als das Pfarrvolk, das, wie ein „Befehl an die Pauern²¹⁾“ sagt, verpflichtet ist: „1. Gottes wort treulich zu hören, 2. In gutem „gehorsam der Obrigkeit erb vnd lehen Herren zu leben, 3. Den „Pfarrern jr ernde vnd zinsse wol gut auff ein benannten tag zu „reichen, vnd Inen nicht das ergiste zu geben, 4. Etlich zu be- „stellen, die den pfarrern jr einkommen einmanen vnd geben . . „5. Die zulage, wo sie den pfarrern Irer armut halber verordnet, „vngewegert zu geben, 6. Die pfarr vnd kyrchner heuser in bew- „lichem wesen zu erhalten.“

Wir haben die Begründung der evang. Kirchenverfassung im Kurfürstenthume Sachsen deshalb ausführlicher dargelegt, weil durch die Sächsischen Vorgänge die Entwicklung in weiten Kreisen gerichtet und bestimmt worden ist, und weil mithin auf sie die Erscheinung zurückgeführt werden muß, daß in der Bildung der Verfassung, besonders der norddeutschen Landeskirchen, das Gemeinde-Element fast ganz verschwindet. Bevor wir aber weiter gehen, ist es nöthig, noch einen allgemeinen Irrthum zu berichtigen. Es ist üblich, das Amt der Superintendenten, welches später ein Gemeingut der evangelischen Kirche geworden ist, auf dem Boden der sächsischen Kirche entstehen zu lassen. Dies ist jedoch nur die Folge einer mangelhaften Kenntniß der Geschichte, welche jetzt durch die Bemerkung berichtigt sein mag,

21) Kurfäch. Visitationabschied in den Ev. R.-D. Bd. I. S. 103.

daß sich das Amt, mit welchem die Organisation der evangelischen Landeskirchen begonnen hat, zuerst im J. 1525, also drei Jahre früher als in Sachsen, in der von Aepinus verfaßten Stralsunder Kirchenordnung findet²²⁾.

Die Letztere, welche uns zur Betrachtung der kirchlichen Verhältnisse in den Städten hinüber leitet, gründet die Verfassung auf den einfachen Satz, daß das Christenthum in zwei Stücken bestehe: daß man Gottes Wort höre und ihm glaube, und seinen Nächsten liebe. Zu dem ersten dient das christliche Predigtamt, an dessen Spitze ein geistlicher Aufseher gestellt ist; zu dem andern der gemeine Schatz der Kirche. Ueber Beiden steht die weltliche Obrigkeit, deren Pflicht es ist, christliches Leben und Einträchtigkeit zu erhalten. Daneben tritt aber auch eine Theilnahme der Gemeinde insofern hervor, als die Vorsteher des Schazes auch aus dieser gewählt werden. Noch mehr ausgebildet ist die Verfassung der Stadt Braunschweig, wie sie durch die von Bugenhagen entworfene Kirchenordnung 1528 bestimmt wurde²³⁾. Auch hier ist es die Versorgung der Gemeinden mit treuen Dienern am Wort, welche als die erste Aufgabe bezeichnet wird. Hiernächst erscheint, wie in Stralsund und dann in Sachsen, als ein wesentlicher Theil des Organismus, das Amt des Superintendenten, besonders mit der Bestimmung, die Einheit in der Predigt des göttlichen Wortes zu erhalten. Zugleich findet sich über die Theilnahme dieses ersten Geistlichen an der Ehrechtspflege eine Bestimmung, welche im Wesentlichen mit der bereits erwähnten sächsischen Einrichtung übereinstimmt. Daneben bethätigt sich aber auch das weltliche Element in mancherlei Weise: zunächst helfend und dienend im Armen-diaconate, dann mitregierend und beschließend im Rathe und den Schatzkasten-Diaconen. Diese sind von dem Rathe und den Gemeinde-Verordneten gewählt, und haben nicht nur die Einkünfte der Kirchen und den Sold der Geistlichen zu versorgen, sondern sie haben auch Macht von der Gemeinde, mit Zuthun des Rathes die Prädicanten anzunehmen und abzusetzen. In gleicher Weise wird der Superintendent durch den Rath mit

22) Ev. R.-D. Bd. I. S. 22 ff.

23) Dasselbst, S. 106 ff. — Reht-
meyer, Braunsch. Kirchenhistorie,

Bd. III. S. 1 ff. — Lenz, Braunsch.
Kirchenreformation, 1828.

der Gemeinde berufen. Hat hierin die Theilnahme der Gemeinde ihre rechtliche Form, so tritt andererseits auch das geistliche Element schon organisiert hervor, indem in Sachen, die Gottes Wort betreffen, der Superintendent, der ihm beigegebene Gehülfe und die übrigen nicht theilhabenden Geistlichen zusammentreten. Die Handhabung der Zucht gegen offenbare Ehebrecher, Trunkenbolde, Gotteslästerer wird den Prädicanten zugewiesen. Denn „dat is dat ordel vnde richte der predicanten ouer sulke „die sîck nicht willen beteren, dat moet gelden im himmele, also „Christus secht, wente id geschuet vnde nach Gades woerde.“ Doch wird zugleich hinzugefügt, daß der Bann ergehe im Namen der Gemeinde, worin unwillkürlich wieder sich die Erinnerung an den reformatorischen Grundgedanken bezeugt.

Auf demselben Standpunkte, wie die Braunschweiger, steht die erste Hamburgische Kirchenordnung (1529), welche ebenfalls von Bugenhagen verfaßt ist²⁴⁾. Auch in ihr geht die Verfassung der Kirche in die des bürgerlichen Gemeinwesens ein, und die Freiheit der bürgerlichen Verfassung trägt sich über auf das kirchliche Wesen. Es giebt jedoch auch Versuche, die Verfassung der Kirche, unabhängig von der politischen Umgebung, auf dem eigenen Grunde zu gestalten. Einer der ältesten und denkwürdigsten ist der Brenz'sche Entwurf der Kirchenordnung für die Stadt Hall²⁵⁾, dessen schon früher gedacht wurde. Zwar ist es nicht entschieden, ob derselbe in das Gebiet des Lebens eingetreten sei. Immerhin aber ist er es werth, hier nicht mit Stillschweigen übergangen zu werden, weil er, ganz vereinzelt in seiner Zeit, zuerst es versucht, das evangelische Princip mit der Geschichte zu versöhnen. Der Abschnitt, welcher hier in Frage kommt, betrifft die Uebung der Zucht, über welche er sich in folgender Weise ausspricht: „Auff das ein ganzer „erberer Hauff Christen, auch der gang Christenlich nam nit „geschendt vnd glectert wurde durch ein vnzuchtig etlicher bosser „cristen leben. Darzu das nit der gut Crist durch des bosser „leben geergert vnd auch zu fal gereyht wurde Vnd aber in der „ersten kirchen die Cristen kein Beuelh des weltlichen Schwertes

24) Ev. R.-D. Bd. I. S. 127. — Krabbe, Eccl. evang. Hamb. in-
staur. historia, p. 90 sqq. — Men-

ckberg in der Zeitschr. des Vereins
für hamb. Geschichte, Bd. I. S. 201 ff.
25) Ev. R.-D. Bd. I. S. 40 ff.

„gehapt welches dan zumal in der Hayden vnd Juden Handt
„stund darumb vil ergerliche sund vngestraft piben vnd doch
„Inen nit geburt auff aigem gewalt ein bosser nach dem welt-
„lichem oder mosischem gesatz zu straffen auch dieweyl das welt-
„lich schwert allein ein eufferlich weltlich ordnung ist dero die
„rechten cristen Ir selbs halb nicht bedorffen. Als paulus sagt
„Dem gerechten ist kein gesatz gesetzt So hat Cristus vnser
„erlosser fur die bosser cristen so sîch vnwirdiglich des Cristenlichen
„namens annehmen vnd demselbigen vngemess auch nachtaillich
„lebten ain solche ordnung furgehalten vnd auffgericht Wie sie
„geschrieben ist Matth. 18. So dein Bruder wider dich sundet
„gehe hin straff In zwuschen dir vnd Ime allein volgt er dir so
„hastu dein bruder gewonnen Volgt er dir nit nim noch ein oder
„zwen auff das die that bestehet auff dem sagen zweyer oder
„dreyer zeugnus Volgt er Inen auch nit sag es der kirchen Wil
„er auch der kirchen nit volgen So sey er dir als ein Haid vnd
„publican Warlich sag Ich euch Was Ir bindet auff erden das
„ist gebunden im himel vnd was Ir auffloset auf erden das ist
„auffgelost Im Himel.

„Eine solche weys das vbel zu straffen hat paulus geubt
„vnd den Corinthern beuolhen Vnd wiewol die ordnung
„das vbell in der kirchen zu straffen hiemit wurt antzaigt so
„were es doch vnordenlich so ein ytweider auff aigem Turnemen
„sîch vnderstund die ordnung zu uolstrecken Es were ye vnformlich
„gehandelt das ein ietweder seins geuallens in der versamlung
„der kirchen auffstunde antzaigent Wie der oder Ihener Im nit
„wolt volgen vnd sich nit bessern Darumb hat es die Hailigen
„der ersten kirchen fur gut angesehen ein solche weys vnd ord-
„nung in der euangelischen straff zu halten. Nemlich auß der
„versamlung des ganzen Cristenlichen Volcks an einem ordt
„wonend das wir yzund ein pfarei haissen Sein erwelt worden
„etlich alt gestanden dapfer redlich menner denen beuolhen ward
„auff die kirchen fleysig acht zu haben Inen nutz mit dem wort
„gottes vnd Sacrament furdern In gebrechen abzustellen so
„mangel am wort oder sacrament were Auch so vnder dem Hauffen
„etlich ergerlich dem Cristenlichen namen nachtailig lebten zu
„ermanen oder wo ermanen nit wolt helfen In ban zu thon.
„Vnder diesen erwelten ist der ainer so den beuelh das wort zu

„uerkundigen vnd in zufallenden kirchen geschafften zusamen be-
 „ruffen gewalt gehapt Episcopus das ist ein auffseher ein wechter
 „oder hirt genent worden die andern sein gehaiffen von alters
 „wegen presbiterj das ist Ratzmänner die man sunst in weltlichen
 „sachen zu latein nennet Senatores a senio zu teutsch Ratz Herren.

„Wan nu die eruelten männer presbiterj samt dem Bischoff
 „kirchen Hendel auffzurichten zusamen versamlet wurden hat man
 „es vff grecisch ein Synod zu teutsch ein versammlung genent So
 „aber zusamen der Kirchen sach halben versamlet wurden nit
 „allein die eruelten ains ainigen fleckens oder pfarkirchen sonder
 „viler flecken Ist es genent worden zu latein ein Concilium zu
 „teutsch ein versamelter Rat. Gleych so ein weltliche Oberkait
 „ains sonderlichen orts in weltlichen sachen zusamen kumpt nent
 „man es ein Ratstag So aber auff viln Flecken Oberkait sich
 „versamlet heisst man es ein Stet oder Reichstag.“

Auf diesem Grunde wird nun die Weise der Zucht näher
 entwickelt, und nachdem noch das Gebiet derselben dahin be-
 gränzt worden, daß sie sich besonders gegen das öffentliche
 Mergerniß in der Gemeine, gegen Gotteslästerer, Ehebrecher,
 Hurer, Spieler, Trunkenbolde zc. richten soll, heißt es weiter:
 „Dissen- sunden so sunst vngestraft oder auff das wennigst
 „vngestraft bleyben zu weren Wurt es fur gut angesehen das
 „ein Oberkait der ordnung von Cristo angezaigt vnd der ersten
 „kirchen geprauch nach zu dem Pfarer vnd predigern etlich redlich
 „person auff der Burgerschafft wie biss hieher in eesachen geschehen
 „bestimpte vnd verordnete die als dan so es die not erhaischt ein
 „Synod das ist ein versammlung hielten Vnd auff die vorgeschribene
 „weys von Cristo verordnet den uncristen ermanen lieffen von
 „seinem ergerlichen leben abzusteen etc. Es wurde darumb auff
 „der Stat kein closter Sonder ein zuchtige Burgerschafft. Es
 „glaupft kein mensch was guts vnd erberkeit auff disser ordnung
 „entstehen wurd. Cristus ist freylich nit truncken gewesen da er
 „sie hat aufgesetzt So ist es auff den alten Historien gewiss das
 „die Cristen nie kein hailiger redlicher leben gefurt haben dan da
 „noch solche weys vnd ordnung den sunden so sunst vngestraft
 „pfliben zu begegnen gehalten ward Dan bieweyl der weltlich
 „gewalt sich etlicher sund nicht annimpt zu straffen muss es doch
 „gewert werden Damit nit die hailigen Sacrament für die Hund

„wurden geworffen vnd die fromen erbarn Cristen nit geergert
 „wurden. Der Bischofflich Ban vnd Sinod solt solichs biss-
 „hieher geton haben So ist er schier mer ein erlaubung der sund
 „gewesen dan ein straff. Darumb ist es von notten fur den
 „vnnutzen Bischofflichen Synod den nutzlichen cristenlichen auff-
 „zurichten.“

§. 6.

Die Verfassungslehre nach den Bekenntnissen und den Schriften
der Reformatoren.

(Die Kirche. Das Lehramt. Die Ordination. Die Gemeinde in ihrer
 Stellung zum Lehramt und der Kirche. Mitwirkung der Gemeinde bei der
 Zucht und der Besetzung der geistlichen Aemter. Der Lehrstand. Recht der
 Entscheidung über falsche Lehre. Anrichtung der Gottesdienstsordnungen.)

Die vorstehende Ausführung hat uns gezeigt, daß schon in
 dem ersten Jahrzehnt der Reformation die Bildung der Kirchen-
 verfassung sich in die nationalen Lebenskreise zurückgezogen, und
 in diesen an der christlichen Obrigkeit ihren Haltspunct gefunden
 hatte. Als ein unveräußerliches Element erscheint schon vom
 Beginn das Predigtamt, in welchem Wort und Sacrament ihr
 Organ haben. Dagegen tritt das Element der Gemeinde ent-
 weder nicht, oder in den Formen des bürgerlichen Lebens hervor.
 Ueberall aber ist es mehr nur das practische Bewußtsein, durch
 welches die Entwicklung gerichtet und bestimmt wird. Wie
 daher die Kirche als eine von dem bürgerlichen Wesen unter-
 schiedene Lebensordnung sich darstellen, wie das Verhältniß des
 Lehramtes zur Obrigkeit, und beider zu den Gemeinden sich
 gestalten solle, dies waren Fragen, die vorerst fast nur eine
 thatsächliche, nicht eine bewußte Lösung fanden.

Die Ereignisse führten jedoch von selbst zur Ergänzung dieser
 Lücke. Als nämlich, nach der Aufhebung des Speyer'schen Reichs-
 schlusses (1529) die evangelischen Stände zu Augsburg den Aus-
 druck des evangelischen Bewußtseins dargelegt hatten und gegen-
 über der römischen Kirche eine durch das Bekenntniß verbun-
 dene Glaubensgemeinschaft entstanden war, ergab sich zugleich die
 Nothwendigkeit, die Verfassung weiter auf dem Grunde des Be-
 kenntnisses auszubilden, und ihr Recht und ihren Inhalt wissen-
 schaftlich zu begründen. Indem wir nun die Ergebnisse nach beiden
 Richtungen hin darstellen, lassen wir zunächst die Verfassungs-

anschauungen der Reformatoren, angeknüpft an die Bekenntnisse, vorangehen ¹⁾.

Kein Begriff hat mehr Anlaß zu Anfechtungen und Mißverständnissen gegeben, als der Begriff der Kirche, wie er von den Reformatoren gefaßt worden ist. Auf denselben einzugehen liegt nicht im Kreise unserer Aufgabe, wohl aber müssen wir hier die falsche Folgerung ablehnen, welche man aus ihm für das Gebiet der Verfassung gezogen hat. Es ist nämlich oft und mit großer Zuversicht behauptet worden, daß gerade der Begriff der unsichtbaren Kirche die Schuld an der mangelhaften Entwicklung der Verfassung trage, weil er mit Nothwendigkeit eine Gleichgültigkeit gegen jede positive Kirchengestaltung im Gefolge gehabt habe. Erwägt man aber, wie die Reformatoren ihr ganzes ruhmwürdiges Leben der Begründung einer besseren sichtbaren Kirche gewidmet haben, so wird man für die Thatsache, daß die Kirchenverfassung sich oft genug nur mangelhaft gestaltet hat, die Erklärung wohl an einem anderen Orte suchen müssen. Das Richtige und Wahre ist vielmehr, daß die Reformatoren in der Idee der wahren Kirche, wie sie sich an die Schrift anknüpft und im apostolischen Symbolum bekannt wird, einerseits die Rechtfertigung gegenüber der römischen Kirche, und andererseits das Vorbild und die Kräftigung für ihre Bemühungen um die Verbesserung des kirchlichen Lebens gefunden haben. Damit war zunächst jeder Verfassung, welche sich als nothwendig zur Seligkeit hätte behaupten wollen, die Anerkennung im Voraus versagt. Ferner aber war von der positiven Seite das als Ziel aufgestellt, daß der Glaube in den Herzen wachse und fest werde, und dadurch die Kirche sich immer mehr ihrem göttlichen Vorbilde nähere. Es ist völlig bezeichnend, daß der erste Artikel der Confession, welcher die Verfassung betrifft ²⁾, der Artikel vom Predigtamte ist, welches Gott eingesetzt hat, solchen Glauben zu erlangen.

1) Stahl, die Kirchenverfassung nach Lehre und Recht der Protestanten, Erlangen 1840. — Meine Abh. Die Grundlagen der Kirchenverfassung nach den Ansichten der sächsischen Reformatoren. Ein Beitrag zur Revision der Stahl'schen Verfassungslehre. In

der Zeitschr. für deutsches Recht von Reyscher und Wilda, Bd. IV. S. 1 ff.

2) Art. V. Vom Predigtamt, Symbol. Bücher. Ausg. von Müller. (Stuttg. 1848.) S. 38.

„Dem Predigtamte ³⁾ steht laut des Evangelium die Gewalt und der Befehl Gottes zu, das Evangelium zu predigen, die Sünde zu vergeben und zu behalten, die Sacramente zu reichen und zu handeln, und die Gottlosen, deren Wesen offenbar ist, aus christlicher Gemeine auszuschließen, ohne menschliche Gewalt, sondern allein durch Gottes Wort ⁴⁾.“ Darin besteht das Kirchenregiment, von dem gelehrt wird, daß „niemand in der Kirchen öffentlich lehren oder predigen oder Sacrament reichen soll, ohne ordentlichen Beruf ⁵⁾.“ Unter denen, die solchergestalt berufen sind, kann es kraft menschlicher Ordnung verschiedene Grade geben, der Beruf aber ist für Alle derselbe, mögen sie pastores oder presbyteri oder Bischöfe genannt werden ⁶⁾.

Es ist nun von wesentlichem Interesse, das Verhältnis dieser Auffassungen zu der römischen Lehre zu untersuchen. Die Confession theilt den Trägern des Lehramtes die potestas ecclesiastica zu, und begründet dieselbe aus den göttlichen Rechten. Es ist also das die Frage, wo die Differenz zwischen ihr und dem canonischen Rechte zu finden sei, welches die Kirchengewalt des Clerus ja ebenfalls auf den göttlichen Befehl gründet. In der That wird man nicht läugnen können, daß später in der Vorstellung der Theologen nicht selten die Grenzen zwischen beiden sehr unsicher geworden sind, und daß es Zeiten gegeben hat, in denen die Geistlichkeit weniger in der treuen Predigt des göttlichen Wortes, als in der Aneignung unevangelischer Vorstellungen ihre Ehre suchte. Die Bekenntnisse gewähren jedoch für diese Richtung nicht den Rechtstitel, den die Einseitigkeit in ihnen zu finden vermeint hat. Wahr ist es allerdings, daß die Idee des allgemeinen Priestertumes, von der Luther so ganz erfüllt war, in ihnen nicht in gleicher Stärke wiederklingt, und daß überall die Rechtfertigung aus göttlicher Gnade durch den Glauben, aus der das allgemeine Priestertum hervorgeht, in den Vordergrund gestellt ist. Dennoch ist sie nicht aufgegeben, wie denn dies nicht hätte geschehen können, ohne die Reformation selbst zu vernichten. Die Rechtfertigung ohne

3) Höfling a. a. D. S. 35 ff.

6) Art. Schmale. De pot. episc.,

4) Art. XXVIII. Müller, S. 64. Müller, p. 340 sq.

5) Art. XIV., Müller, S. 42.

das allgemeine Priesterthum wäre eine Pflanze ohne Blüthe, das allgemeine Priesterthum ohne die Rechtfertigung eine Pflanze ohne Wurzel gewesen; so sehr hängen beide an einander. Der Unterschied ist aber der, daß das allgemeine Priesterthum in den Bekenntnissen nicht mehr, wie einst bei Luther, als ein Titel für die unmittelbare Bethätigung der Individuen erscheint. So lange das Evangelium nur in einzelnen Kreisen, und unter dem Kreuze seine Bekenner sammelte, war eben das das priesterliche Recht der Gläubigen, daß sie den ihnen kund gewordenen Befehl auf das Lehramt übertragen. Als sich jedoch an dem Gegensatz der Begriff der auf das Evangelium gegründeten Kirche entwickelte, verstand es sich von selbst, daß der göttliche Befehl auch dieser Kirche beigelegt werden mußte. Darum heißt es in den schmalkaldischen Artikeln 7): „Denn wo die Kirche ist, da ist ja der Befehl das Evangelium zu predigen. Darum müssen die Kirchen die Gewalt behalten, daß sie Kirchendiener fordern, wählen, und ordiniren, und solche Gewalt ist ein Geschenk welches den Kirchen eigentlich von Gott gegeben, und von keiner menschlichen Gewalt der Kirchen kann genommen werden, wie St. Paulus zeuget Eph. 4. ... Darum folget, wo eine rechte Kirche ist, daß da auch die Macht sei, Kirchendiener zu wählen, und ordiniren. Wie denn in der Noth auch ein schlechter Laie einen andern absolviren und sein Pfarrherr werden kann, wie St. Augustin ein Historien schreibet, daß zween Christen in einem Schiff beisammen gewesen, der einen den andern getauft, und darnach von ihm absolvirt sei. Hierher gehören die Sprüche Christi, welche zeugen, daß die Schlüssel nicht etlichen, sondern Personen gegeben sind, wie der Text sagt: Wo zween oder drei in meinem Namen versammelt sind, bin ich mitten unter ihnen u. s. w. zum letzten wird solches auch durch den Spruch Petri bekräftigt, da er spricht: Ihr seid das königliche Priesterthum. Diese Worte betreffen eigentlich die rechte Kirchen, welche, weil sie allein das Priesterthum hat, muß sie auch Macht haben Kirchendiener zu wählen, und ordiniren.“

Hiernach ist also der göttliche Befehl der Kirche unmittelbar

anvertraut, von welcher er auf das Amt übertragen wird, das ihn zwar in Gottes Namen, aber abgeleiteter Weise und anstatt der Kirche verwaltet. Und so wenig wollen damit die Bekenntnisse eine Herrschaft setzen, daß sie, wenn das gesammte Ministerium von dem Evangelium abstiele, das allgemeine Priesterthum wieder für berufen erachten, sich durch die Bestellung eines neuen Lehramtes, in welchem es sich wiederfinden kann, zu bethätigen.

Die Differenz zwischen der Auffassung der Bekenntnisse und der römischen Lehre ergiebt sich hieraus von selbst. Während nach der letztern der göttliche Befehl einem bestimmten Kreise von Personen anvertraut ist, welcher, der unfehlbare Träger aller göttlichen Wahrheit, die Herrschaft übt, so daß der Zusammenhang mit ihm zugleich der Zusammenhang mit der Erlösung ist: war die Kirche wieder in ihr Recht eingesetzt, und dem Lehramte, in welchem dieses Recht zur concreten Anschauung kommt, eine Stellung angewiesen, in der es in Grund und Wesen von der römischen Institution verschieden ist. Nach der evangelischen Lehre schafft die Kirche das Amt, nach der römischen schafft das Amt die Kirche.

Hiermit stand nun auch die Veränderung des Begriffs der Ordination in unmittelbarer Verbindung. Nach der Lehre der römischen Kirche⁸⁾ überträgt die Weihe in übernatürlicher Weise eine allgemeine göttliche Befähigung, die alsdann im Amte den Kreis ihrer Bethätigung findet. Dagegen die evangelischen Bekenntnisse fassen die Ordination durchaus nur als die Uebertragung des der Kirche anvertrauten göttlichen Befehls auf, und zwar mit Beziehung auf das bestimmte Amt, und nirgends geben sie der Vorstellung Raum, daß dadurch eine neue Gabe in wunderbarer Weise erworben werde. Die Ordination ist ihnen vielmehr nur der Act, in welchem die vorhandene Gabe anerkannt und gestärkt, und in den Kreis des rechtlichen Berufes versetzt wird: eine Bestätigung, *comprobatio*⁹⁾, von Seiten der Kirche. So ist sie zugleich, obchon sie sich in liturgischen

8) Der Gegensatz des Protestantismus u. Katholicismus in Betreff der Lehre von der Ordination, in Harleß Zeitschr. für Prot. u. Kirche, 1838.

S. 24 ff.

9) Art. Schmalc. De pot. episc. Müller, p. 342.

7) De pot. episc., Müller, p. 341.

Formen vollzieht, ein Act des Regiments, während sie nach canonischem Rechte ein Act der Weihe ist, und wenn die Apologie¹⁰⁾ nichtsdestoweniger geneigt war, sie als ein Sacrament anzuerkennen, so ist dies nur so zu verstehen, daß nicht sie an sich selbst, sondern das Wort, welches öffentlich zu predigen dem Ordinarium befohlen wird, die göttliche Gnade vermittelt.

Das Lehramt hat den Kreis seines unmittelbaren Wirkens in der Gemeinde, an der zunächst sein Recht und seine Pflicht sich bethätigt. Hier also ist der Boden, in welchen durch die Predigt der Glaube gepflanzt wird, und hier entfalten sich die Heilmittel, welche der Kirche anvertraut sind, und die Zucht, durch welche diejenigen, welche in öffentlichen Lastern befunden werden, ausgeschlossen werden aus der Gemeinschaft der Kirche. Wie aber verhalten sich Lehramt und Gemeinde? Hat die Reformation die Gemeinde so gefaßt, daß sie nur das Object ist, das zu einem wohlgefälligen Opfer bereitet werden soll, wie nach der römischen Lehre, oder hat sie die Gemeinden nicht auch zu thätiger Theilnahme an der Ordnung ihres eignen Lebens für berufen geachtet? Auf diese Frage geben die Bekenntnisse keine Antwort, und es ist deshalb ihr Stillschweigen öfter als eine Verneinung ausgelegt worden, besonders in der letzten Zeit, in der es fast für einen Verrath gegen das Bekenntniß und als eine Accommodation an die demokratischen Tendenzen angesehen wird, den Gemeinden etwas andres beilegen zu wollen als die gläubige Unterwerfung. Wie wenig aber diese Auffassung berechtigt sei, können mehrfache Aeußerungen Melanchthons beweisen, auf den wir uns hier beziehen, obschon er in manchen Kreisen nicht mehr als ein zuverlässiger Zeuge angesehen wird, so wenig als Luther selbst, dessen frühere Auffassungen allzumal nicht als lutherisch gelten, etwa so, wie Tertullian in zwei Menschen, einen rechtgläubigen und einen montanistischen, getheilt worden ist.

Es war zuletzt bemerkt worden, daß die Bekenntnisse den Pastoren oder Bischöfen das Recht des Bannes beilegen. Dieses Attribut gründeten sie auf die Schrift. Zugleich aber fordert Melanchthon unter Berufung auf dieselbe Autorität die

Mitwirkung der Gemeinde. Darum sagt er in der Schrift: *De abusibus emendandis* (1540) ausdrücklich¹¹⁾: „*Nec liceat soli pastori ferre sententiam excommunicationis sine ulla decuria iudicum aut nemine adhibito ex honestioribus viris ecclesiae. Ut enim vocantur haec iudicia ecclesiae, ita plures sunt adhibendi, ut Paulus voluit. Tyrannis est inimica ecclesiae*“, und an einer andern gleichzeitigen Stelle drückt er dies noch concreter so aus¹²⁾: „*Restituatur et excommunicatio, non ante ut in litibus rerum profanarum, sed de iudiciis manifestis, adhibitis in hoc iudicium senioribus ex qualibet ecclesia.*“ Allerdings giebt es auch andere Aeußerungen, in denen der Auftrag allein auf die Pastoren bezogen wird, wie z. B. in den Regensburger Artikeln vom J. 1541, in denen sich folgende Aeußerung findet¹³⁾: „*Habent pastores mandatum Christi non solum, ut doceant evangelium et sacramenta administrent, sed etiam ut palam contumaces in ecclesia puniant excommunicatione, videlicet eos, qui vel contra sanam doctrinam pravas opinioniones serunt, aut malos mores emendare nolunt, debetur enim jure divino obedientia pastoribus in hac conversatione disciplinae.*“ Allein hierin liegt nicht eine Verläugnung des so eben angedeuteten Principes, sondern nur die nicht zu bestreitende Wahrheit, daß der Spruch, durch welchen die Sacramente versagt werden, nur von der Stelle ausgehen könne, welche dieselben zu reichen hat, wobei denn andrerseits weder die Wahrheit, daß die Tyrannei eine Feindin der Kirche ist, noch die Vorschrift des Evangeliums Matth. XVIII, 17. berührt wird.

Ein zweites Verhältniß, in welchem nach den Ansichten der Reformatoren die Mitwirkung der Gemeinde sich bethätigen soll, ist die Besetzung der geistlichen Aemter. Wir haben schon früher darauf hingewiesen, daß die Aeußerungen Luthers über das Recht der Gemeinden zur Erwählung evangelischer Geistlichen lediglich den Gegensatz zu dem Rechte der römischen Kirchengewalt bilden. So wenig sie aber der Forderung

11) Corp. Reform. ed. Bretschneider, T. IV. p. 542 sqq.

12) Corp. Ref. T. III. p. 965.

13) Corp. Ref. T. IV. p. 368. — Luthers Werke, Ausg. v. Walch, Bd. XVII. S. 798

10) Müller, p. 203.

des freien Wahlrechts für die Gegenwart zur Unterstützung dienen, so sehr muß auf der andern Seite zugestanden werden, daß die Reformatoren auch eine gänzliche Ausschließung der Gemeinden, wie sie wohl auch für gut gehalten worden ist, nicht durch ihre Autorität unterstützen. Sie erkennen vielmehr die doppelte Beziehung des Amtes auf die Kirche und auf die Gemeinde wohl, und während sie der ersten ihr Recht widerfahren lassen, wollen sie auch der letzteren ihren Ausdruck nicht versagt wissen. Dafür können zwei Zeugnisse Melancthon's angeführt werden, zunächst ein Bedenken vom J. 1536, in welchem es heißt¹⁴⁾: „Zum andern, das ist wahr, „daß sich kein Mensch des öffentlichen Predigtamts ohne einen „öffentlichen Beruf und Vocation unterstehen soll, und dieser „Beruf stehet vornehmlich bei der Oberkeit und Bewilligung „der Kirchen desselbigen Orts, da einem zu predigen befohlen „wird,“ und dann die Schrift *De abusibus emendandis*, welche dieselbe Ansicht auch für den Fall ausspricht, daß das bischöfliche Regiment der Kirche erhalten werden sollte¹⁵⁾: „*Ceterum in eligendis pastoribus etsi jus patronis nolle-* „*mus adimi, tamen nec patroni praeficiant pastores non* „*prius commendatos aliquo testimonio ecclesiae, hoc est* „*honestiorum hominum in eo coetu, cui commendatur* „*pastor. Et liceat ecclesiae rejicere impios aut idoneos,* „*aut referre rem ad episcopos aut eos, qui loco episco-* „*porum sustinent gubernationem ecclesiarum.*“

Schon die Reformatoren haben aber das Lehramt nicht bloß in seiner Beziehung auf die einzelnen Gemeinden aufgefaßt, sondern sie legen auch der Gesamtheit seiner Glieder eine bestimmte Berechtigung bei. So geschieht es schon in der Confession, welche das Urtheil über die Lehre und die Verwerfung der Lehre, so dem Evangelio entgegen¹⁶⁾, als ein Attribut jener Gesamtheit bezeichnet, und dieselbe Ansicht findet sich auch später in großer Mannichfaltigkeit wieder. Besonders an diese Aeußerungen hat sich in neuerer Zeit die Behauptung angeknüpft, daß die Kirchengewalt schon in den Bekenntnissen dem Lehrstande beigelegt worden sei, und mit je größerer Sicherheit

14) Corp. Ref. T. III. p. 184.
15) Ib. T. IV. p. 544.

16) Art. XXVIII., Müller,
S. 64.

dies geschehen ist, desto mehr ist es erforderlich, ihren Grund an diesem Orte in nähere Betrachtung zu stellen, wobei wiederum die römische Auffassung zum Ausgangspuncte zu nehmen sein wird.

Nach dieser ist die Kirchengewalt dem geistlichen Stande anvertraut, durch welchen mit göttlicher Macht das Leben der Kirche beherrscht wird. In seinen Händen ruhen die göttlichen Gnadenmittel und durch ihn wird die Schrift in unfehlbarer Weise ausgelegt, vermöge der in ihm bis an das Ende sich forterbenden Gaben des heiligen Geistes. Daß nun die Reformatoren einen Beruf des Lehrstandes in diesem Sinne nicht anerkannt haben, dies ist eine Behauptung, die beweisen zu wollen fast einem Frevel gleichkommt. Sie hatten ja die Rechtfertigung ihres ganzen Werkes darin gefunden, daß die Kirche ein von dem Evangelium abgefallenes Lehramt abzusetzen und ein neues zu wählen berechtigt sein müsse, und können mithin nicht dem Lehrstande einen göttlichen Beruf beigelegt haben, dem gegenüber die Kirche niemals ein Recht, sondern nur die Pflicht der Unterwerfung haben könnte. Sie hatten im Gegensatz zu der römischen Kirche das Evangelium als ein Gemeingut aufgeschlossen, und dürfen also nicht mit dem Vorwurfe belastet werden, dasselbe in römischer Weise in die Hände eines göttlich privilegirten Organs gelegt zu haben.

Zum Ueberflusse wird denn auch die Folgerung, welche aus den angeführten Stellen die Scheidung der Kirche in einen regierenden und gehorchenden Stand abzuleiten versucht hat, durch ausdrückliche Zeugnisse widerlegt, und zwar sowohl im Allgemeinen, in dem Anhang zu den Schmalkaldischen Artikeln, als in besondrer Beziehung auf die Auslegung der Schrift und das Urtheil über falsche Lehre. Die bereits angeführten Regensburger Artikel sagen hierüber¹⁷⁾: „*Tribuenda* „*est auctoritas verae ecclesiae, quod penes eam est verus* „*intellectus seu interpretatio scripturae. Ita est quidem* „*donum interpretationis penes veram ecclesiam, sed non* „*est certis personis aut locis alligatum... Porro omnia,* „*quae dicta sunt de vero intellectu et dono interpretationis,* „*pertinent ad eos solos, qui sunt viva membra ecclesiae...*“

17) Corp. Ref. T. IV. p. 349 sq.

„Tertio tribuenda est ecclesiae auctoritas constituendi iudicia de doctrina.“

Also die Auslegung der Schrift und die Verwerfung der irrigen Lehre ist nicht einem bestimmten Stande überlassen, sondern sie gebührt allen denen, die lebendige Glieder der Kirche sind. Es versteht sich mithin auch ganz von selbst, daß die Synoden, in denen die Kirche nach der Ansicht der Reformatoren das Gericht über die Lehre üben soll, nicht bloß aus den Gliedern eines regierenden Standes bestehen, sondern daß sie die wahrhafte Darstellung der von dem göttlichen Geiste erfüllten Kirche sein sollen. Darum sagt Melanchthon¹⁸⁾: „Quia non semper constat quae opiniones „sint blasphemae seu impiae, ideo debet praecedere aliud „iudicium, videlicet cognitio de doctrina. Haec autem „pertinet non solum ad magistratum, sed ad ecclesiam „h. e. non tantum ad presbyteros, sed etiam ad laicos „idoneos ad iudicandum... Siquidem synodi sunt iudicia „ecclesiae, et cum errant episcopi, laici habent mandatum, „ut ab eis dissentiant juxta illud: Cavete a Pseudoprophetis... Hoc mandatum ad omnes pertinet, ut pro suo „loco de doctrina ex verbo Dei iudicent... Neque enim „in ecclesia haec tyrannis constituenda est, quod oportet laicos assentiri et applaudere omnibus sine delectu „quae decreverint episcopi,“ und an einer andern Stelle¹⁹⁾: „Summum iudicium est ecclesiae. At ecclesia non tantum „constat ex doctoribus, sed etiam ex reliquo coetu, ideoque promissio veritatis ad universam ecclesiam pertinet, „et non tantum ad unum ordinem. Sunt igitur legendi „iudices non tantum episcopi, non tantum sacerdotes, sed „et laici, qui propter honestos mores, gravitatem et eruditionem censentur idonei.“ Ganz in ähnlicher Weise äußerten sich noch später die evangelischen Fürsten und Stände in ihrer Erklärung wegen eines Conciliums dahin, daß „auf „ein General-Concilium gehören nicht allein die Geistlichen, „sondern auch die Weltlichen und Laien, als Kaiser, Könige „u. s. w. Soviel aber die anderen Laien, so nicht fürstmäßiges,

18) Ibid. T. IV. p. 468.

T. I. p. 528.

19) Pezel, Consil. Melanchth.

„sondern geringeres Standes sind, belanget, da sollen dieselben, „wenn sie sonst qualificirt, auch nicht ausgeschlossen werden“²⁰⁾.

Durch diese Anführungen ist, wie wir hoffen, genügend dargethan, daß den Bekenntnissen und den Reformatoren, obgleich sie den Geistlichen das jus cognoscendi de doctrina beigelegt haben, dennoch der Gedanke eines jure divino regierenden geistlichen Standes noch fremd ist. Auf der anderen Seite wird jedoch auch das nicht geläugnet werden können und dürfen, daß überall, wo die Kirche als solche zu handeln hat, also besonders im Gebiete der Lehrentscheidung, die Träger des Lehramtes wesentlich mitzumirken berufen sind, und dies in Abrede zu stellen ist gerade so sehr ein Irthum, als es irrig ist, die Entscheidung allein in die Hände des Lehrstandes zu legen. Der Unterschied ist aber der, daß alle solche Mitwirkung, sowie der Beruf der Geistlichen zur Wirksamkeit in der Regierung der Kirche überhaupt, ihren Titel nicht in einem göttlichen Standesprivilegium findet, sondern daß sich in ihr lediglich ein Gesetz der menschlichen Ordnung vollzieht, nach welchem alles Regiment durch die höchste Einsicht und Erfahrung getragen sein soll. Es verstand sich also von selbst, daß, da das Amt den Mittelpunkt alles kirchlichen Lebens bildet, auch in der Regierung, durch welche die Einheit des kirchlichen Lebens erhalten wird, die Träger des Amtes eine vorzügliche Stelle finden mußten. So faßte auch Melanchthon das Verhältniß auf, wenn er erklärte²¹⁾: „Cum „autem nominamus ecclesiam, complectimur non solum „ministros, sed et alios pios et doctos, ita tamen ut ministri, „qui sunt praecipuus gradus, non excludantur. Absurdum est enim, cogitare ecclesiam sine ministerio.“

In neuerer Zeit ist jedoch auch der Beruf des Lehrstandes zur Regierung der Kirche noch von einer anderen Seite her aus den Bekenntnissen abgeleitet worden. Die Confession hat nämlich das Recht, Gottesdienstordnungen aufzurichten, den Bischöfen zugestanden²²⁾, woraus denn die bezeichnete Folge-
nung sich von selbst ergeben soll. In der That ist jedoch dieses

20) Stattliche Ausführung der Ursachen, darumb die Chur, vnd Fürsten, auch andre Stende der Augspurg. Confession des Bapst Pii IV. auffgeschriben vermeint Concilium . . . nit

besuchen können, 1564.

21) bei Pezel, l. c. p. 528.

22) Art. XXVIII., Müller, S. 65.

Argument nicht besonders glücklich gewählt, weil es übersieht, daß hier nicht von einem normativen Verfassungsgrundsatz, sondern von einem Zugeständnisse, und zwar von einem bedingten, die Rede ist, insofern es lediglich darauf ankam, die Gränze zu bestimmen, bis zu welcher das christliche Gewissen sich den ceremoniellen Anordnungen der Bischöfe zu fügen habe. Dagegen ist von einem ausschließenden Privilegium des evangelischen Lehrstandes in der Confession auch nach dieser Richtung hin nicht die Rede, weshalb denn auf den Versuch, durch sie dem Anspruch der Pastoren auf die Kirchengewalt ein bekennnismäßiges Fundament zu schaffen, wohl zu verzichten sein wird. In dieser Auffassung stehen uns auch die Ansichten der Reformatoren über das Kirchenregiment zur Seite, welche nunmehr darzulegen sind.

§. 7.

Die Verfassungslehre nach den Bekenntnissen und nach den Schriften der Reformatoren.

Fortsetzung.

(Das Regiment. Umfang desselben. Die Ehesachen. Irenische Tendenzen. Die Bischöfe. Die Wittenberger Reformation. Die christliche Obrigkeit. Die Consistorien. Wittenberger Entschluß von 1538. Die Consistorien unter den Bischöfen. Rückblick auf Luther.)

Die Aufgabe, welcher wir uns somit zuwenden, bietet deshalb mancherlei Schwierigkeiten dar, weil in den Aussprüchen der Reformatoren über das Regiment Bedingtes und Unbedingtes, irenische Auffassungen und gestaltende Grundsätze, canonische Terminologie und specifisch evangelische Begriffe in der buntesten Mannichfaltigkeit durcheinander laufen. Dieser Thatsache sind die bisherigen Bearbeiter der Verfassungsgeschichte nicht immer eingedenk gewesen, woher es denn kommt, daß sie, je nach ihren besonderen Standpuncten, zu sehr verschiedenen Ergebnissen gelangt sind. Um so mehr wird es jetzt Pflicht sein, zur Vermittelung eines klaren Urtheils die Ansichten der Reformatoren in das Licht ihrer Beziehungen zu stellen. Zuvörderst aber ist es nöthig, das Gebiet selbst näher zu bestimmen und zu begränzen.

Hier scheidet zunächst die potestas ecclesiastica, wie sie

schon von der Confession gefaßt wird, gänzlich aus dem Kreise der Betrachtung aus, da sie, wie bereits bemerkt, die auf den göttlichen Befehl der Kirche sich gründenden Attribute des Lehramts, die Predigt, die Spendung der Sacramente und die Verwaltung des Amtes der Schlüssel begreift, die vom Standpuncte der evangelischen Kirche aus nur uneigentlich und nur in Folge der Angewöhnung an den Sprachgebrauch der Canonisten und Theologen mit dem Ausdrucke „Kirchengewalt“ bezeichnet werden kann. Das Gebiet, mit welchem wir es hier zu thun haben, ist vielmehr das der rechtlichen Autorität, welche über den besonderen Kreisen des kirchlichen Lebens ordnend und sichernd waltet.

Für dieses findet sich in den Bekenntnissen nur eine allgemeine negative Bestimmung 1), welche das bürgerliche Gebiet gegen die Eingriffe, welche es von Seiten der römischen Kirche zu erleiden gehabt hatte, und das Gebiet der Kirche gegen die Verweltlichung sicherstellt. Indem aber das Letztere allein auf die Predigt, die Spendung der Sacramente und das Amt der Schlüssel beschränkt wird, könnte daraus leicht die Folgerung gezogen werden, daß den Reformatoren der Begriff eines kirchlichen Organismus überhaupt fern gelegen habe. In der That haben sie jedoch eine spiritualistische Auffassung dieser Art nicht gehegt, wie schon aus den Bekenntnissen selbst zur Genüge hervorgeht. Die Verwerfung falscher Lehre, die Aufrihtung gottesdienstlicher Ordnungen und die Ordination, deren wiederholt gedacht wird, sind nämlich an sich schon Acte einer über dem Lehramte und den Kreisen seines Wirkens hinaus liegenden Kirchengewalt, welche wiederum einen Organismus mit Nothwendigkeit voraussetzt. Immerhin muß jedoch das Princip, daß es nicht statthaft sei, „die zwei Regiment, das geistliche und das weltliche, in einander zu mengen und zu werfen,“ auch hier als maßgebend im Sinne der Reformatoren betrachtet und jede über die individuellen Lebensbeziehungen hinausgreifende Gewalt der Kirche, wie sie die römische Hierarchie ausübte, als unevangelisch verworfen werden. Die Gränzen haben hier allerdings sehr geschwankt. Allein wenn noch im J. 1528 im

1) „Darum soll man die zwei Regiment, das geistliche und weltliche, nicht in einander mengen und werfen“: A. C. Art. XXVIII., das. S. 62 ff.

Schwabacher Visitationsconvent ausgesprochen werden konnte²⁾: „Der Kirchenn gewalt ist allein Diener zu welen, vnd den „Christlichen bann zu brauchenn, vnd Ordnung zemachen, das „die Durfftigen mit dem Amusen versehen werden. Allenn an- „dern gewalt hat eintweder Christus Im himel, oder weltliche „obrigkeit auf erdenn,“ so erweitert sich später das Gebiet, welches für die Kirche in Anspruch genommen wurde, immer mehr.

Diese allmälige Klärung und Feststellung der Ansichten ist besonders an den Ehefachen deutlich nachzuweisen. Zunächst hatte Luther in einer bekannten Stelle in der Schrift „von Ehefachen“³⁾ die Gerichtsbarkeit über die Ehe der weltlichen Obrigkeit überhaupt zugewiesen, denn: „Es kann ja niemand leugnen, „daß die Ehe ein äußerlich weltlich Ding ist, wie Kleider und „Speise, Haus und Hof, weltlicher Obrigkeit unterworfen, wie „das beweisen so viele kaiserliche Rechte darüber gestellt. So „finde ich auch kein Exempel im N. T., daß sich Christus und „die Apostel hätten solcher Sachen angenommen.“ Daß er indessen damit weit davon entfernt war, der Ehe selbst ihren religiösen Character zu entziehen, wird denen, welche seine Schriften näher kennen, nicht erst bewiesen zu werden brauchen. Der wahre Sinn ist also, daß Luther damals noch den Proceß den weltlichen Gerichten zugewiesen sehen wollte, während er die Geistlichen auf die Pflege der Gewissensseite beschränkte. So faßt z. B. auch die Bremer Kirchenordnung von 1534⁴⁾ das Verhältniß auf, indem sie die vorstehende Aeußerung Luthers wörtlich wieder giebt: „Von Ehefachen schollen de Predicanten, eynes hümweliken „Conscientien, de des von nöden hefft, vnderrichten, Is de „Casus tho swer, so werden se wol wyder fragen by dem Superattendenten, Querst wenn ydt hader saken werden, edder „ergernisse andrept, so schollen se nicht vortuaren, sonder tho „der Querheit wysen, der de Gefaken (alse ein vthwendich „wentlick Dinct) vnderworpen syn, alse dat bewisen, so vele „Keyserlike rechte, dar auer gestellt.“ Wie wir aber gesehen haben, war schon früher in Sachsen eine Theilnahme der Superintendenten auch an den Proceßverhandlungen über die Ehe

und der Entscheidung angeordnet worden, und hierin werden wir leicht das Bestreben Luthers erkennen, der Kirche ihren Antheil an der Ehe zu sichern, ohne nach römischer Weise dem Staate ein Verhältniß zu entziehen, in welchem er selbst seine Wurzel hat.“ Später hat sich jedoch auch dieser Standpunct wieder geändert. Es mußte anerkannt bleiben, daß die Jurisdiction principaliter der weltlichen Obrigkeit gebühre, und daß sie an die Kirche nur kraft menschlichen Rechts gekommen sei. Allein eben dieses Recht in den Händen der Kirche zu erhalten, lag, wie wir bald sehen werden, die dringendste Veranlassung vor, und die Reformatoren konnten nach diesem Ziele um so mehr streben, als schon damals von ihnen der Beruf der christlichen Obrigkeit zur Ordnung des äußern kirchlichen Lebens anerkannt, also der Widerspruch gehoben war, in welchem der Anspruch der römischen Kirche auf die ausschließliche Jurisdiction in Ehefachen mit dem Anrechte der Staatsordnung sich befand. In dieser Weise ist die folgende Stelle des Anhangs zu den Schmalkaldischen Artikeln aufzufassen, in der die Ehegerichtsbarkeit als ein Recht der Obrigkeit bezeichnet und doch die Errichtung von kirchlichen Ehegerichten gefordert wird⁵⁾: „Darnach ist ein jurisdiction in den Sachen, welche nach päpstlichen Recht in das forum ecclesiasticum oder Kirchengericht „gehören, wie sonderlich die Ehefachen sind. Solche Jurisdiction haben die Bischöfe auch nur aus menschlicher Ordnung „an sich bracht, die dennoch nicht sehr alt ist, wie man ex „codice und novellis Justiniani siehet, daß die Ehefachen dazumal gar von weltlicher Oberkeit gehandelt sind, und ist weltliche Oberkeit schuldig, die Ehefachen zu richten, besondern, „wo die Bischöfe unrecht richten oder nachlässig sind, wie auch „die Canones zeugen. Darum ist man auch solcher Jurisdiction „halb den Bischöfen keinen Gehorsam schuldig. Und dieweil sie „etliche unbillige Sagung von Ehefachen gemacht, und in Gerichten, die sie besitzen, brauchen, ist weltliche Oberkeit auch „dieser Uesach halb schuldig, solche Gericht anders zu bestellen.... Weil denn nu die Bischöfe, so dem Papst sind „zu gethan, gottlose Lehre und falsche Gottesdienst mit Gewalt

2) Bei v. d. Litz, Erläuterung der Reformationshistorie, Schwabach 1733. S. 247 ff.

3) Walch Bd. X. S. 892.

4) Ev. R. D. Bd. I. S. 242.

5) De pot. episc., Müller p. 343.

Gesch. der evang. Kirchenverfassung.

„vertheidigen . . . , zum letzten weil sie auch in Ehesachen so unbillig und unrecht handeln: haben die Kirchen großer und nothwendiger Ursach genug, daß sie solche nicht als Bischöfe erkennen sollen. Sie aber, die Bischöfe, sollen bedenken, daß ihre Güter und Einkommen gestift sind als Almosen, daß sie der Kirchen dienen und ihr Amt desto stattlicher ausrichten mögen. Darum können sie solch Almosen mit gutem Gewissen nicht gebrauchen, und berauben damit die Kirche, welche solche Güter darf zu Unterhaltung der Kirchendiener . . . und sonderlich zu Bestellung der Ehegerichte. Denn da tragen sich so mancherlei und seltsame Fälle zu, daß es wohl eines eignen Gerichts dörfte, solchs kann aber ohne Hülf Derselben Güter nicht bestellet werden.“

Haben wir somit das Ergebniß gewonnen, daß die Reformatoren außer den Attributen des Lehramtes, welche sie unter den Begriff der potestas ecclesiastica stellen, auch eine Regierungsgewalt im eigentlichen Sinne oder, um den canonischen Ausdruck zu brauchen, eine potestas jurisdictionis voraussetzen, so handelt es sich weiter darum, ihre Ansichten von dem Organ dieser Gewalt näher nachzuweisen, eine Aufgabe, deren Lösung niemals gelingen wird, wenn nicht das, was schon im Eingange der gegenwärtigen Erörterung bemerkt worden ist, in treuem Gedächtnisse bewahrt bleibt. Durch alle Aeußerungen der Reformatoren geht nämlich eine zwiefache Richtung hindurch. Wir haben gesehen, wie schon früh in ihnen der Gedanke der Erhaltung des Zusammenhanges mit der geschichtlichen Ordnung wiederum lebendig wurde. Diesen haben sie besonders gegenüber dem Kaiser und den katholischen Ständen bezeugt. Ketten und halten wollten sie das Evangelium um jeden Preis, aber auch heilen den Riß, welcher durch die Christenheit ging, und die Hand zum Frieden reichen, falls er nur geschlossen werden könnte, ohne das Evangelium zu gefährden. Daneben aber wurden sie nicht müde, das Heilmittel für die Noth der Zeit in der Begründung einer evangelischen Kirchenverfassung zu suchen, sichtbar in dem Bewußtsein, daß die Hoffnung auf Frieden und Veröhnung in eine täglich sich erweiternde Ferne gerückt sei. So erklären sich alle die Widersprüche, deren sie beschuldigt worden sind, von selbst, und es

wird offenbar, warum sie bald den Bischöfen das Regiment zugesetzen, bald die Landesherren für berufen halten. Dies sind die beiden Punkte, welche gegenwärtig näher in das Auge zu fassen sind.

Das bischöfliche Amt fassen die symbolischen Schriften, wie bekannt, in doppelter Bedeutung auf. Zunächst ist ihnen dasselbe identisch mit dem Lehramte, sie bezeichnen also als Bischöfe die Pastoren, ein Sprachgebrauch, der zu Zeiten Ansprüchen zur Unterlage gedient hat, welche in dem Geiste der Bekenntnisse, wie bereits ausgeführt worden ist, keine Unterstüßung finden. Hiernächst ist aber auch das bischöfliche Amt ein Amt der menschlichen Ordnung für die Regierung der Kirche, dem die Reformatoren die Prüfung, Ordination und Beaufsichtigung der Pastoren, die Gerichtsbarkeit in Ehesachen und den Bann, so wie die Visitation zugezusehen geneigt waren. In diesem Sinne, welcher hier allein in Frage kommt, sprach sich schon im Jahre 1530 ein von Melanchthon verfaßtes Bedenken⁶⁾ der Wittenberger Theologen dahin aus, daß man den Bischöfen ihre Obrigkeit über die Pfarrer im Kirchenregiment zustellen könne: „als mit ordiniren, so sie unsere Lehre nicht verfolgen und die Priester nicht mit ungöttlichen Eiden und Bürden verfolgen. Denn die Ordnung, daß die Bischöfe über die Priester als Superattendenten gesetzt sind, hat ohne Zweifel viel redlicher Ursach gehabt, denn die Priester müssen Superattendenten haben. So werden die weltlichen Fürsten des Kirchenregiments in der Länge nicht warten, ist ihnen auch nicht möglich, dazu kostet es sie viel, so dagegen die Bischöfe ihre Güter darum haben, daß sie solch Amt ausrichten. Auch gebührt uns nicht diese Ordnung, daß Bischöfe über Priester sind, welche von Anfang in der Kirche gewesen, ohne große und dringende Ursach zerreißen. Denn es ist auch vor Gott fählich Politien ändern und zerreißen . . . Zum dritten mag den Bischöfen ihre Jurisdiction zugestellt werden, als in Ehesachen, item der Bann zu Straff öffentlicher Sünden.“ In demselben Sinne ist ein andres gleichzeitiges Gutachten gefaßt, in welchem es heißt⁷⁾: „Quod si episcopi nostrae doctrinae

6) Corp. Ref. T. II. p. 280.

7) Ibid. T. II. p. 373.

„concionatores et ecclesiae ministros confirmare recusa-
 „verunt, se ipsos jurisdictione illa privabunt. Si vero
 „jurisdictionem in causis matrimonialibus urserunt, non
 „repugnandum judicamus quo minus de illis decidant ac
 „dijudicent, praesertim si non aperte cum verbo ac man-
 „dato Dei pugnent. Jurisdictio enim et obedientia sacer-
 „dotum tantum sunt res politicae, quae episcopis consue-
 „tudine et ordinatione humana debentur. Igitur merito
 „reverentia et honor aliquis illis fuit exhibitus,“ so wie das
 consilium de moderandis controversiis ad Gallos vom Jahre
 1534⁸⁾, dasselbe, in welchem Melanchthon auch die päpstliche
 Gewalt „zur Erhaltung der Lehreinheit unter vielen Völkern“
 seinerseits noch für nützlich erklärte: „Concedunt nostri po-
 „litiā ecclesiasticā rem licitā esse. . Opus est enim
 „in ecclesia gubernatoribus, qui vocatos ad ministeria ec-
 „clesiastica explorent et ordinent, et judicia ecclesiastica
 „exerceant et inspiciant doctrinam sacerdotum. . Et ut
 „maxime nulli essent episcopi, tamen creari tales oportet.“

In der That bezeugt sich in diesen Aeußerungen, welche
 in unendlicher Mannichfaltigkeit vorhanden sind, deutlich das
 Bewußtsein, daß es einer ordnenden Hand in der Kirche be-
 dürfe, und der Wille, diese auf dem geschichtlichen Boden der
 Kirche zu suchen. Daneben geht aber immer zugleich auch die
 Verwahrung, daß es sich nicht um einen Artikel zur Seligkeit,
 sondern um ein „äußerliches Ding“, ein „Mittelding“, eine
 „res adiaphora“ handle, also um ein Gebiet, in welchem sich
 die Kirche mit Freiheit entschliefte. In diesem Sinne erklärten
 die Evangelischen in Augsburg⁹⁾: „Wenn allein die Lehre von
 „dem bábstlichen Theil gelitten, auch nit nöttig gemacht wollt
 „werden, das Gott nit zwinglich oder nöttig zu Vorstrickung
 „und Fahrung der Gewissen haben wollt; was sie alsdann in
 „äußerlichen Dingen thun sollten und konnten, das ohne Vor-
 „legung der Lehre und des Glaubens zu Minigkeit dienstlich,
 „des an ihnen kein Mangel sein sollt, alles zu tragen und zu

„dulden, op es wol nit nöttig, noch sie dasselb schuldig wären,
 „allein um Lieb und Eintracht willen.“ Dieselben Worte hat
 die Apologie wiederholt, und auch später werden namentlich auch
 die bischöfliche Gewalt, die Jurisdiction, Visitation und Ordi-
 nation immer in das adiaphoristische Gebiet verwiesen. So
 z. B. in einem Bedenken der Wittenberger Theologen an die
 Nürnberger vom Jahre 1540, in der Consultation, „ob die
 evangelischen Fürsten einen weltlichen Frieden mit den Bi-
 schöfen annehmen, oder was und in wiefern man im Streit
 der Religion ihnen nachgeben könne oder nicht“ von dem-
 selben Jahre¹⁰⁾ u. ö.

Somit war, es steht dahin ob mit ausreichender Sicher-
 heit, das evangelische Princip, daß die Verfassung nicht zur
 Seligkeit gehöre, den irenischen Anerbietungen als Correctiv
 beigelegt. Dasselbe geschah aber auch noch in andrer Weise,
 nämlich in Betreff der Verfassung selbst, wie sie für den Fall
 der Ausgleichung mit der geschichtlichen Gewalt gedacht wurde.

Es ist bereits oben nachgewiesen worden, daß der Ansicht,
 welche den Lehrstand zum Subjecte der Kirchengewalt machen
 will, die Autorität der Reformatoren selbst entgegensteht, in-
 sofern diese nicht nur bei der Handhabung des Bannes, son-
 dern auch bei dem Gerichte über falsche Lehre die Mitwirkung
 des weltlichen Elements für unbedingt nothwendig erachteten.
 Derselbe Grundsatz kehrt nun auch in den Aeußerungen über
 das bischöfliche Regiment wieder. Insbesondere gehört hierher
 folgende Stelle in Melanchthons Schrift De abusibus emen-
 dandis vom Jahre 1541.¹¹⁾: „Maximus et universalis abusus
 „est, quod non exercentur judicia ecclesiastica, nec de
 „doctrina, nec de moribus sacerdotum aut populi. Episcopi
 „habent officiales, ut vocant, quibus controversiae de con-
 „tractibus sponsalium et aliae quaedam inquisitiones com-
 „missae sunt. Hi nec intelligunt officium suum nec fa-
 „ciunt. . Non possumus sine magno dolore commemorare
 „ecclesiae calamitates. Nos in Germania titulos habemus
 „episcoporum, episcopos, qui suum officium faciunt, non
 „habemus. Quum enim quatuor sint episcopi officia, do-

8) Ibid. T. II. p. 743.

9) Vergl. d. sächs. Kanzlers Brück
Geschichte des Augsb. Reichstages beiFörstemann, Archiv für die Gesch.
der Reformation (Halle 1831.) S. 96.

10) Corp. Ref. T. III. p. 966. 943.

11) Ibid. T. IV. p. 542.

„cere et gubernare doctrinam, ordinare et explorare ordi-
 „andos, praesesse judiciis ecclesiasticis et visitare eccle-
 „sias, nostri episcopi in Germania vix umbram et cere-
 „moniam unius muneris retinent videlicet, ordinationem sine
 „exploratione. Interim tenent amplas dioeceses.. quas si
 „volunt retinere, non enim impedimus, deliberetur de certis,
 „qui vere regant ecclesias, et ut supra dictum est oportere
 „in qualibet dioecesi esse certos delectos viros, qui prae-
 „sint ordinationi et explorationi ordinandorum, ita sint seu
 „iidem seu alii, qui praesint judiciis ecclesiasticis et visi-
 „tent ecclesias. Fungatur igitur vero munere episcopi seu
 „unus aliquis certo loco, seu haec decuria iudicum. Ne-
 „cesse est enim in ecclesia esse aliquos idoneos governa-
 „tores doctrinae et ordinationis, necesse est iudicia exer-
 „ceri de doctrina et de controversiis sponsalium, de di-
 „vitiis. Necesse est restitui excommunicationem man-
 „datam in evangelio. Hunc episcopi vicarium, seu hanc
 „decuriam iudicum tueatur ille, qui titulum tenet episcopi.
 „Iam si collegia haberent viros doctos et exercitatos, ex-
 „peditissimum esset legere hos iudices ex collegiis. Sed
 „addendi sunt aliqui honesti, graves et docti viri laici. His
 „decuriis iudicum commendanda est visitatio ecclesiarum,
 „ubi de doctrina pastorum fiat inquisitio.. Inspiciant
 „etiam visitatores rationes aerearii in ecclesiis...“

Diese Stelle läßt den Standpunct Melanchthons deutlich erkennen. Gewiß offenbart sie sowohl das Bewußtsein, daß die Kirche eines Regiments bedarf, als die Bereitwilligkeit, dasselbe den Bischöfen zu überlassen; aber so weit ist sie von dem Anerkennung entfernt, daß die Kirche mit Nothwendigkeit von den Bischöfen regiert werden müsse, daß sie auch die Uebertragung des Regiments auf ein Collegium, und zwar ein aus Geistlichen und Laien gemischtes für angemessen erachtet, während sie den Bischöfen ihren Titel ruhig belassen will. Es leuchtet von selbst ein, daß die Idee des Bischofs, der kraft eines ihm zu Theil gewordenen göttlichen Auftrags seine Herde weidet, hiermit nichts gemein hat.

Es würde zulässig sein, die Erörterung der vorliegenden Frage hiermit abzuschließen, wenn es nicht noch erforderlich

wäre, einer Urkunde näher zu gedenken, welche oft als eines der wichtigsten Zeugnisse für das bischöfliche Regiment angeführt worden ist. Es ist dies die von Melanchthon verfaßte Wittenberger Reformation v. J. 1545¹²⁾, in welcher die Reformatoren „die wahre Ordnung in der Kirche, als auf der von Gott geoffenbarten Lehre und damit verbundenen Einsetzung des Predigtamtes ruhend“, dargelegt haben sollen¹³⁾. Eine eingehendere Betrachtung wird indessen darthun, daß es sich in anderer Weise verhält.

Bekanntlich hatte der Kaiser zu Speyer eine christliche Reformation verheißen und den protestantischen Ständen freigestellt, auch ihrerseits Entwürfe einzubringen, damit über jene und diese auf freundliche christliche Vergleichung gehandelt werden könne. Hierauf erließ der Kurfürst von Sachsen an Luther, Melanchthon, Bugenhagen, Cruciger und Major den Befehl, einen Rathschlag zu stellen, wie und welchergestalt sie meinten, daß „solcher Vergleichung und Reformation halben „von einem streitigen Artikel zum anderen zu Erhaltung unserer „Augsburgischen zu handeln, auch worauf endlich zu verharren „sein sollte¹⁴⁾.“ Die Theologen entsprachen diesem Befehle, und überreichten die von Melanchthon erst deutsch abgefaßte, dann in lateinisches Gewand gekleidete Reformationsformel. In dieser entwickeln sie zunächst den Begriff des evangelischen Lehramtes als einer auf dem göttlichen Willen beruhenden und von der politia episcoporum in Grund und Wesen verschiedenen Institution der Kirche. Hiernächst gehen sie über zu der Nothwendigkeit einer äußeren Ordnung der Kirche, und damit diese erhalten und dem Einbrechen der Barbarei und Zerstörung gewehrt werde, wollen sie das bischöfliche Regiment anerkennen: „sobald die Bischöfe ablassen von Verfolgung christlicher Lehre, „und sind nicht Verfolger und Mörder unserer armen Priester, „sondern sehen an zu pflanzen reine Lehre des Evangelii und

12) Ibid. T. V. p. 579 sqq., Ev. R.-D. Bd. II. S. 81 ff., Hanke a. a. D. Bd. IV. S. 341 ff.

13) So z. B. Junk, Hauptpuncte des evang.-prot. R.-Regim. (Lüb. 1843.) S. 112., v. Weber im Sächf.

R.-H. Bd. I. S. 53. hält die Reform.-Formel sogar für eine Kirchenordnung. — Eine Beleuchtung ders. von Ducker s. bei Reudecker, Urk. aus der Reform.-Zeit S. 723 ff.

14) Corp. Ref. T. V. p. 533.

„Christliche Reiche des Sacrament und helfen solches hand-
 „haben.“ Unter solcher Bedingung gestehen sie den Bischöfen
 zu die Bestellung des Lehramts und die rechten christlichen
 Ceremonien, die Ordination nach vorgängiger Prüfung und
 Unterweisung der Ordinanden, die Berufung der Synoden,
 die Aufsicht über die Geistlichen, die Universitäten und Schulen,
 die Visitation und die Jurisdiction und Disciplin, die letzteren
 jedoch mit der näheren Maaßgabe, daß die Errichtung von
 Kirchengerichten erfolge. „Doch sollen in alle Weg die Sachen
 „vorhin gehört und mit ordentlicher Weise geurtheilt werden,
 „zu welcher Verhör nicht allein die Priester zu ziehen, sondern
 „auch gottsfürchtige gelehrte Personen aus den weltlichen Stän-
 „den als fürnehme Gliedmaß der Kirchen, denn da unser Hei-
 „land Christus spricht: „„Saget es der Kirchen““ und thuet
 „mit diesen Worten Befehl, daß die Kirch' der hohest Richter
 „sein soll, folget, dass nicht allein ein Stand, nämlich die Bi-
 „schöffe, sondern auch andre gottsfürchtige Gelehrte aus allen
 „Ständen als Richter zu setzen sind, und voces decisivas ha-
 „ben sollen.“ In Wahrheit ergiebt sich schon aus diesem kur-
 zen Umrisse, daß die Reformatoren auch hier allein das Lehr-
 amt als das Unbedingte und Bleibende, die bischöfliche Ver-
 fassung dagegen als das Bedingte und Bewegliche aufgefaßt
 haben. Damit jedoch auch nicht eine Spur von Zweifel übrig
 bleibe, mögen noch aus den Verhandlungen über die Refor-
 mationsformel die folgenden Mittheilungen hier eine Stelle
 finden. Zunächst hatte der Kurfürst schwere Zweifel an der
 Angemessenheit der Vorschläge seiner Theologen. „Belangende
 „die Ministeria der Kirchen“, äußerte er u. A. ¹⁵⁾, „daß die
 „Bischöffe dieselbigen sollen ihres Gefallens in unsern und
 „anderen Landen zu bestellen haben, ist wohl zu bedenken.
 „Doch wenn sie die reine Lehre annehmen, so wär's so viel
 „minder beschwerlich, sofern daß die weltlichen Oberkeiten mit
 „Aufsehens haben mögen, daß sie, die Bischöffe, diesfalls nicht
 „könnten handeln, wie hiebevör im Papstthum beschehen ist.
 „Der geistlichen Gericht halben müßte in allewege die Vor-
 „sehung sein, daß in solchem Consistorio säßen fromme Leut die

„auf Gott sehen, und nach dem göttlichen Wort und Evan-
 „gelio zu allen Sachen Bescheid geben. Denn daß die Geist-
 „lichen allein, welche dermaßen nicht geschaffen und gethan
 „wären, sollten solcher Gewalt haben, das wäre aus trefflichen
 „Ursachen zum Höchsten bedenklich.“ Ganz ähnlich sprach sich
 später der Landgraf von Hessen dahin aus ¹⁶⁾: „Daß man
 „aber den Bischöffen so viel soll einräumen, daß sie die Ordi-
 „nation thun sollen, das ist wahrlich, wie E. L. Theologen auch
 „anzeigen, Etwas und ein Schweres, und wir haben desselben
 „ein großes Bedenken. Da es aber geschehen soll, so deucht
 „uns gut, und will auch vonnöthen sein, daß man diesen Ar-
 „tikel hinzusetze, nämlich: so man befinden werde, daß die Bi-
 „schöffe die Ordination nicht vornehmen nach dem rechten Ver-
 „stand und Inhalt des Evangelii, und daran säumig, und
 „wiederum Menschenlehre directe vel indirecte einführen wol-
 „len, daß dann die weltliche Oberkeit darin solt zu reden
 „haben. Desgleichen haben wir auch groß Bedenken, daß
 „man den Bischöffen die Gesachen solt befehlen.. Wenn
 „aber die Stände solches Alles mit für gut ansehen, so wollen
 „wirs auch zufrieden sein.“ Die Theologen aber antworteten
 ihrem Fürsten nicht wie die, welche die wahre Ordnung der
 Kirche auf dem Grunde des göttlichen Wortes dargelegt hatten,
 sondern bedenklich und zaghaft ¹⁷⁾. „Wir bedenken selb, so
 „die Bischöffe die Ordination bestellen sollen, es werde wenig
 „Fleiß, Treue und Ernst darin fürgewendt. Diemeil aber wir
 „etwas wollen nachgeben, so muß dennoch dasselbig einen Na-
 „men haben, und ist zu Einigkeit das Allerbequemste, daß ihnen
 „dieses Werk, das sie allezeit für das einig bischöfliche Werk
 „gehalten, nämlich die Ordination, zugestellt werde.“ Und ganz
 in gleichem Sinne und Tone: „Wahr ist's, daß es sehr sorglich
 „ist, die Bischöffe also wiederum auf den Richterstuhl zu setzen,
 „und darum ihre Gewalt wiederum stärken und erhöhen. So
 „man aber von Vergleichen reden soll, müssen wir etwas
 „anbiethen. Und ist unser Erbiethen nicht ein bloßer Schein,
 „sondern dem bischöflichen Regiment wären unsere Vorschläge

15) Ibid. T. V. p. 673., Luthers Werke, Walch Bb. XVII. S. 1457.

16) Corp. Ref. T. V. p. 731., Bb. III. S. 109.
 v. Rommel, Philipp der Großm. 17) Corp. Ref. T. V. p. 689.

„sehr annehmlich, so sie sich recht bedenken wollen. Nun geben wir ihnen die Ehegerichte, denn sie haben doch Güter dazu, und könnten sie recht bestellen, wenn sie wollten. So auch eine ziemliche Vergleichung ins Werk bracht würde, müßte dennoch die Oberkeit, als die schuldig ist, daß die Zucht erhalten werde, ein Aufsehen haben, daß man die Ehegerichte „christlich hielte.“

Nach diesen Ausführungen wird es hoffentlich klar sein, daß die Reformationsformel, wie interessant sie auch für die Geschichte der Reformation sein mag, dennoch nicht als der Ausdruck des reformatorischen Bewußtseins von der Verfassung, sondern nur als die Frucht der Sehnsucht nach Frieden, aufgefaßt werden darf. Ob auch einer ganz klaren Erwägung? Dies ist eine Frage, die schwerlich ganz wird bejaht werden können. Zunächst trug die Bedingung, daß die Bischöfe von der Stelle, welche sie in dem Organismus ihrer Kirche nach göttlichem Befehle einnehmen, in das bescheidene Gebiet der äußerlichen Mittelbünde herabsteigen würden, an sich schon keine Hoffnung auf Erfüllung in sich. Ferner aber lag auch jenen Vorschlägen zum Frieden eine durchaus äußerliche Auffassung der bischöflichen Verfassung, welche man in der evangelischen Kirche beizubehalten geneigt war, zum Grunde. Diese war mit dem Dogma der Kirche untrennbar verwachsen, ja sie war selbst ein Theil desselben, und es mag darum wohl der Zweifel ausgesprochen werden, ob es möglich gewesen sein möchte, sie mit dieser Erinnerung ohne Gefahr auf den Boden des evangelischen Lebens zu verpflanzen.

Wollte man aber annehmen, daß die Reformationsformel und die ihr verwandten Urkunden nicht bloß auf die Ausgleichung mit den Bischöfen der römischen Kirche zu beziehen, sondern als der Ausdruck des reformatorischen Bewußtseins von der Verfassung der evangelischen Kirche überhaupt zu betrachten seien, so würde den Reformatoren ein Gedanke geliehen sein, den sie nicht gehabt haben. Sie hatten in der Vorrede zum Visitationsbuche die Aufrichtung eines neuen Bisthums aus der Mitte der evangelischen Gemeinschaft, als über ihren Auftrag hinausgehend, abgelehnt, und auch später ist dieselbe nicht von ihnen beantragt worden. Alle Versuche, das Verlangen einer bischöflichen Kir-

chenverfassung in diesem Sinne durch die Aeußerungen der Reformatoren zu begründen, erledigen sich mithin von selbst.

Endlich ist hier noch auf einen Umstand hinzuweisen, der nicht selten außer Acht gelassen worden ist, nämlich darauf, daß die Reformatoren, indem sie auf der einen Seite das bischöfliche Regiment anzuerkennen sich erboten, auf der anderen der fürstlichen Gewalt einen Einfluß auf die Kirche zugestehen zu müssen glaubten, der den Gedanken einer bischöflichen Regierung wesentlich modificirt haben würde. Bevor aber dies näher dargelegt werden kann, ist es nöthig, die Erörterung über die Stellung der christlichen Obrigkeit zur Kirche wieder aufzunehmen, und an das, was früher schon dargelegt worden ist, die späteren Anschauungen der Reformatoren¹⁸⁾ anzuknüpfen. Wir hatten gesehen, daß der Beruf zur Ordnung des kirchlichen Lebens der christlichen Obrigkeit bedingterweise zuerkannt worden war, und werden nunmehr finden, daß diese Bedingung in der Vorstellung der Reformatoren mehr und mehr zurück tritt.

Zuvörderst aber ist es nöthig, daß wir uns mit dem bekannten Satze der Confession, daß geistliche und weltliche Gewalt nicht gemischt werden dürfen¹⁹⁾, näher auseinandersetzen. Es ist nämlich gerade diese Stelle benützt worden, das innere Recht der Verfassungsgestaltungen zu bestreiten, und die Stellung der Landesherren zur Kirche, wie sie demnächst in den Thatfachen nachgewiesen werden wird, als ein auf der Kirche lastendes Unrecht zu verurtheilen. Diese Auffassung ist jedoch eben nur die Frucht einer, in der Gegenwart freilich nicht seltenen, oberflächlichen Betrachtungsweise. Erinnet man sich zunächst, daß dieselben evangelischen Fürsten, welche in ihren Gebieten die Reformation eingeführt und die Kirche zu gestalten begonnen hatten, auch die Confession überreichten, so wird man es schon deshalb unmöglich finden, daß sie ihr eignes Werk selbst durch jenen Grundsatz hätten vernichten können. Ferner aber war zu einem Ausspruche, welcher das Verhältniß zwischen der christlichen Obrigkeit und der evangelischen Kirche hätte abgrenzen sollen, gegenüber dem Kaiser und dem Reich eine denkbare Veranlassung nicht vorhanden, sondern darauf kam es an,

18) Schenkel in den Studien und Kritiken 1850. S. 232 ff.

19) Art. XXVIII., Müller S. 62.

das evangelische Bewußtsein gegenüber den Mißbräuchen der römischen Kirche zu bekunden, wie denn der Satz auch nicht in den Lehrartikeln, sondern in den Artikeln von „den Mißbräuchen“ zu finden ist. Hier hat er denn auch seine gute Stelle, insofern er die Erweiterung der geistlichen Gewalt auf das bürgerliche Gebiet, die Umgestaltung der Kirche zu einem Reiche weltlicher Beherrschung, als unevangelisch zu verwerfen die dringendste Veranlassung hatte. Nur Dies und nichts Anderes ist in ihm zu finden, und namentlich enthält er selbst nicht eine entfernte Andeutung, aus welcher ein leitender Grundsatz für die innere Verfassungsbildung und, was wohl zu beachten ist, eine Vernichtung des Speyer'schen Reichsschlusses abgeleitet werden könnte, in welchem damals das ganze Recht der Reformation gegenüber dem Kaiser und dem Reich begründet war. Daß das Leben der evangelischen Kirche in sich selbst allerhand mißbräuchliche Anwendungen der Gewalt der Obrigkeit erfahren, und daß das Regiment der Kirche auch, nur in anderem Sinne, der Verweltlichung unterlegen hat, ist freilich nicht zu leugnen und wird später deutlich genug erwiesen werden. Allein wenn es ein unveräußerliches Recht der evangelischen Kirche ist, nicht ein Stück des Reiches weltlicher Herrschaft zu sein, so ist damit nicht auch das schon entschieden, daß das Regiment der Kirche durch die Obrigkeit, wenn es nur im rechten Geiste geführt wird, an sich ein Unrecht sei, wie dies oft genug unter Berufung auf den Artikel der Confession von der Kirchengewalt und zwar gerade von denen behauptet wird, die sich sonst eben nicht sehr auf die Bekenntnisse zu berufen pflegen. Endlich, und dies ist völlig beweisend, handelt der Artikel der Confession von der Kirchengewalt in einem ganz anderen Sinne, als er hier in Frage steht, nämlich von der Vollmacht, das Wort zu predigen, die Sacramente zu reichen und das Amt der Schlüssel zu verwalten, die von der Obrigkeit unseres Wissens noch niemals in Anspruch genommen worden ist. In der That hat denn auch der Verfasser der Confession, ohne zu befürchten, daß er damit einen Grundsatz aufheben werde, den er selbst in der feierlichsten Weise ausgesprochen hatte, kein Bedenken getragen, die Einwirkung der Obrigkeit nicht nur zu fordern, sondern auch auf seine Weise zu rechtfertigen.

Die Gründe, deren er sich zum Beweise bedient, entlehnt er bald aus dem canonischen Rechte, bald aus dem Naturrechte und den Geboten des Alten Testaments, bald aus der thatfächlichen Stellung der Fürsten innerhalb der Kirche.

In ersterer Beziehung sucht er besonders in dem Patronat und der Vogtei, sowie in der Devolution die Anhaltepunkte. So z. B. in einer Rechtfertigungsschrift, welche er im Jahre 1530 für den Kurfürsten von Sachsen verfaßte. Hier treten beide Motive in folgender Weise hervor²⁰⁾: „Mein gnädigster Herr hat den Bischöfen keine Jurisdiction oder Oberkeit genommen, sondern, nachdem als die Leut die geistliche Gericht nicht mehr haben suchen wollen, und die Geistlichen an viel Orten ihr Gericht und den Bann haben gemißbraucht, hat mein gnädigster Herr aus fürstlicher Oberkeit die Sachen, so an sein hurfürstlich Gnad gelanget, hören und annehmen müssen, wie denn auch geistliche Rechte zu lassen dem Oberherrn, solche Sachen zu handeln, so die Geistlichen ihre Jurisdiction mißbrauchen... zum Dritten, so ist mein gnädigster Herr nit schuldig gewesen, den Bischöfen zu helfen die Priester anzugreifen, so ehelich worden und damit ihren Gehorsam zu erhalten... überdas ist vielmehr jeglicher Patron schuldig nach geistlichen Rechten, de jure patronatus, seine Kirchen darin zu schützen wider unrechte Gewalt der geistlichen Prälaten, sonderlich so der Patron nicht denselbigen Prälaten unterthan ist, denn es hat auch der Patron Macht, einen tüchtigen Priester auf eine Pfarr zu setzen wider des Prälaten Willen, der ihm einen untüchtigen gesetzt hat, c. decernimus 16. qu. 7. ... zum Vierten, so wird in geistlichen Gerichten in vielen Ehesachen übel gesprochen, daß die Noth foddert, andere Gericht zu suchen.“ Von demselben Standpuncte erklärte er noch im Jahre 1537²¹⁾, daß die Fürsten als Patrone und Schutzherrn die Verwaltung der Kirchengüter anzunehmen schuldig seien. Dieser Beweis deutet, so weit er sich auf ein Recht der Devolution bezieht, gewiß nicht auf eine sonderliche Begründung der Bestimmungen des canonischen Rechts, ob-

20) Corp. Ref. T. II. p. 994.

decker Urk. aus der Reform.-Zeit

21) Ibid. T. IV. p. 1042., Neu- S. 310.

schon er deshalb merkwürdig ist, weil er zeigt, daß die Devotions-Lehre nicht, wie gewöhnlich angenommen wird, eine Erfindung der spätern Juristen ist. Dagegen hatte Melanchthon, indem er auf das Patronat und die Vogtei hinwies, gerade diejenigen Verhältnisse getroffen, welche für die Entwicklung der Reformation und den Einfluß der Landesherren auf dieselbe von großer Bedeutung gewesen sind. Aber ein Rechtstitel der Kirche gegenüber konnte aus ihnen sicher nicht abgeleitet werden, weshalb denn auch bald genug nach einem tieferen Grunde gesucht wurde.

Einen solchen bot die Anschauung von der Einheit des menschlichen Lebens, welche sich äußerlich in der christlichen Obrigkeit vermittelt. Dem Lehramt ist das Evangelium anvertraut, aber die Obrigkeit hat das Gesetz zu handhaben, nicht bloß so weit es das gegenseitige Verhalten der Menschen zu einander, sondern auch so weit es die Beziehungen des Menschen zu Gott im Gebiete des äußerlichen Verhaltens bestimmt. Hieraus leitet Melanchthon die Pflicht der christlichen Obrigkeit ab, nicht nur durch die Abhaltung und Bestrafung der Irreligiösen für den Frieden der Kirche zu sorgen, damit in ihm das Predigtamt sich frei entfalten könne, sondern auch die Kirche selbst mit frommen Lehren zu versehen. Den Befehl aber zu solcher Thätigkeit findet er unmittelbar in dem göttlichen Rechte, indem er besonders häufig auf den 82. Psalm Vers 6: „Ich habe wohl gesagt: Ihr seid Götter und allzumal Kinder des Höchsten“ und auf Jesaias 49, 23. hinweist: „Und die Könige sollen Deine Pfleger, und ihre Fürstinnen Deine Säugammen sein.“ „Debet igitur magistratus“, so drückt er sich im J. 1537 aus²²⁾, „qui gladium gerit prohibere etiam haereses, hoc est impia dogmata, et punire haeticos, hoc est impiorum dogmatum auctores. Sed in rebus dubiis praecedat ecclesiae cognitio. Atque ita proprie servit magistratus gloriae Dei, et fit ejus functio cultus Dei, quum studet tueri, propagare et ornare veram doctrinam, et contra prohibere impia dogmata, quia ita facit principale officium, quod proprie ad gloriam Dei pertinet et quod proprie meretur illum

22) Corp. Ref. T. III. p. 470.

„titulum, quo ornantur magistratus in Psalmo: Ego dixi, „Dii estis, scilicet quia et officium habent divinitus constitutum et impertiri debent res divinas, religionem, justitiam, disciplinam, pacem etc. Et ob hanc causam vocantur ab „Esaias nutritores ecclesiae, qui nutrire et tueri debent pios „doctores.“ Und anderwärts²³⁾: „Et magistratus custos „esse debet non solum secundae tabulae, sed etiam primae, „quod ad externam disciplinam pertinet... Quare non „dubium est, quin debeat magistratus prohibere falsam „doctrinam et impios cultus.“

Wiederum einen anderen Titel findet er nicht in dem allgemeinen Verufe der Fürsten, sondern in ihrer besonderen Stellung als vornehmste Glieder, membra praecipua, der Kirche²⁴⁾. Man wird denen, welche in der neuesten Zeit so sehr gegen das Resultat der geschichtlichen Entwicklung angekömpft haben, zugestehen können, daß dies an und für sich nur ein zufälliger Umstand ist. Auf der anderen Seite muß man sich aber daran erinnern, daß es sich in dieser Beweisführung nicht um ein Recht zur Herrschaft handelt, sondern nur um die Pflicht der Fürsten, die Autorität, welche ihrer Stellung inwohnt, zur Ehre Gottes für die Kirche zu verwenden, in welcher sie selbst stehen. Es wird mithin die Thätigkeit der Fürsten in der Kirche nicht wie eine Beherrschung im weltlichen Sinne, sondern als ein Dienst aufgefaßt, wodurch die Vorstellung, welche hier in Frage steht, ihren guten Sinn gewinnt²⁵⁾. Dagegen muß um der Gerechtigkeit willen auch das zugestanden werden, daß der Gedanke bei Melanchthon noch vielfach mit Unklarheit behaftet und zu einem bestimmten

23) Ibid. T. III. p. 224.

24) Art. Schmalc. De pot. episc. p. 339., Corp. Ref. T. III. p. 199.

25) Eine andere, bedenklichere Weise der Begründung hat Capito in d. Resp. de missa, matrimonio et jure magistratus in religionem. Er sagt hier geradezu: „Princeps ecclesiasticos non recte obeuntes „partes officii sui monet, exhortatur, impellit, male meritis multam imponit, tollitque pertinaces supplicio, quia qui princeps „est idem pastor est, idem pater,

„idem caput ecclesiae in terris externum. Causam hujus hanc datum. Christus verum et naturale „ecclesiae caput est, qui ascendit „ad coelum ut hic adimpleret „omnia. Is dono gubernandi principes pios affudit, conferendo pie „gubernandi prudentiam, quos „ob id in terris capita quemque „suae ecclesiae esse voluit.“ Dies ist der Territorialismus in seiner vollen Blüthe, die also nicht erst in Thomasiaus aufgegangen ist.

Bewußtsein von den Gränzen des Dienstes, welchen die Fürsten der Kirche zu leisten für schuldig erklärt wurden, nicht herausgearbeitet ist. In der That war ihm das nicht zweifelhaft, daß die Gewalt der Fürsten nicht in den Glauben der Unterthanen hineinreichen dürfe, und andererseits lehrt er immer, daß Obrigkeit und Predigtamt nicht mit einander vermengt, sondern als unterschiedliche Aemter geführt werden sollen²⁶⁾, und daß die Obrigkeit nur in dem Gebiete der äußeren Disciplin wirksam zu werden habe, denn „non miscemus officia, „sed habet magistratus suam functionem pertinentem ad „externam disciplinam, habet aliam functionem ecclesiae „minister, ut proponat evangelii doctrinam, qua spiritus „sanctus est efficax 27).“ Allein zwischen der Predigt und der Handhabung der äußeren Zucht liegt noch vielerlei, worüber diese Sätze keinen Aufschluß geben, und beide entwickeln sich auf einem gemeinsamen Grunde, dem des Bekenntnisses, und haben darin ihren Maasstab. Gerade hiermit ist der Punct angedeutet, an welchem eine Gefahr drohen konnte, die nicht geringer gewesen wäre als die, der man eben erst entgangen war. Darum sah sich denn auch Melancthon genöthigt, ein Correctiv zu suchen, und dieses vermeinte er in dem Lehrstande zu finden, ein Standpunct, der namentlich in einem Gutachten über die Frage, ob Bonifaz VIII. mit Recht die Gewalt beider Schwerdter in Anspruch genommen habe, hervortritt. Hier kommt er auch auf die Frage, wem das Recht über die Lehre zu entscheiden zustehet, und beantwortet sie durch die Hinweisung auf die Synoden, die Gerichte der Kirche. Auf den Synoden aber stimmen nicht bloß die Bischöfe, sondern auch die Fürsten, welche beide die Kirche repräsentiren²⁸⁾:

„Ex his satis intelligi potest, cognitionem de doctrina per-
 „tinere ad ecclesiam, i. e. ad presbyteros et principes.“
 Am Schlusse fügt er jedoch noch hinzu: „Animadverti potest,
 „quod potestas civilis servire debet ecclesiae propter dis-
 „ciplinam, sicut quilibet paterfamilias minister et executor
 „est ecclesiae in sua familia. Omnes enim debemus obe-
 „dire ministerio vero: sic magistratus in republica minister

26) Corp. Ref. ib. p. 30.
 27) Corp. Ref. ib. p. 250.

28) Ibid. T. III. p. 469.

„et executor est ecclesiae. Debet enim et ipse obedire „ministerio verbi et id venerari tanquam divinum juxta „illud: Aperite portas, principes, vestras;“ er faßt also die Geistlichen als die Kirche und die Fürsten als ihre Diener. Der Eindruck, den diese Deduction zu machen nicht verfehlen kann, wird freilich dadurch gemildert, daß zugleich noch erinnert wird, daß es eine Tyrannei sein würde, die Laien den Beschlüssen der Bischöfe unbedingt zu unterwerfen²⁹⁾, auch muß erwogen werden, daß es sich in dem Gutachten nicht um constitutive Grundsätze für die evangelischen Landeskirchen, sondern um die Frage nach der Zusammensetzung einer allgemeinen Synode auf dem Grunde des bestehenden Rechts handelt, in welcher bekanntlich die römischen Bischöfe den Fürsten keine ebenbürtige Stelle einräumen wollten. Immerhin aber wird der unendliche Abstand zwischen der ersten hellen Begeisterung Luthers und diesen offenbar von dem evangelischen Gedanken ab- und zur römischen Anschauung zurückgewendeten Aeußerungen nicht verkant werden können. Die Idee des allgemeinen Priesterthumes ist hier wie verloren und ein neues Priesterthum tritt hervor. Hierin liegt der Wendepunct der Geschichte des evangelischen Lebens. Es war nicht anders, die Kirche mit dem Priesterthum der Geistlichen und Theologen mußte das ganze Gewicht auf die reine Lehre legen, welche wir von dem Bekenntnisse wohl zu unterscheiden haben. Dagegen in der Entwicklung auf dem Grunde des allgemeinen Priesterthums würde der Nachdruck nicht auf die Lehre, sondern auf das durch den Glauben getragene und geheiligte Leben gefallen sein. Die reine Lehre wäre sonach ein Mittel gewesen, während sie von jenem Standpuncte aus ein Ziel ist, so sehr, daß man zu gewissen Zeiten die oberste Function des Kirchenregiments in der Entscheidung der Lehrstreitigkeiten hat suchen können. Es wird sich zeigen, daß in dieser Auffassung der Grund eines Schadens liegt, den die Kirche niemals verschmerzt hat, und der Quell der Verirrungen, in denen ein seit langer Zeit niedergehaltenes Element der Kirche sich geltend zu machen bemüht gewesen ist.

29) Vergl. die oben Anm. 17. zu S. 6. angeführte Stelle.

Gesch. der evang. Kirchenverfassung.

Wie sehr nun schon die Zeit abgewichen war von ihrem Anfange, zeigen auch die Ansichten der Reformatoren von der concreten Gestaltung der einzelnen Landeskirchen.

Es ist bereits früher angeführt worden, daß die Schmal-kaldischen Artikel besonders die Errichtung von Ehegerichten der Kirche forderten, und die Erfahrungen, welche man in Sachsen gesammelt hatte, seit dort die Ehegerichtsbarkeit den weltlichen Richtern übertragen worden war, mochten dazu hinreichenden Grund dargeboten haben. Aber auch außerdem war das Bedürfnis einer festen Ordnung und Gestaltung der noch schwankenden und schwebenden Verhältnisse zu Tage getreten; insbesondere ergab es sich, daß die Visitatoren, welche bis hierher die Stelle einer oberen Aufsichtsbehörde vertreten hatten, diesem Berufe nicht zu genügen vermochten. Endlich sind die Schriften der Zeitgenossen voll von Klagen über die Zuchtlosigkeit des Volkes, der die Geistlichen, auch wenn sie nicht derselben Krankheit verfallen waren, durch den ihnen ohne Halt und Regel überlassenen Bann nicht zu steuern im Stande waren. So gab es denn der Gründe genug, an die Ordnung Hand anzulegen, damit über der mehr und mehr schwindenden Hoffnung einer Ausgleichung mit den Autoritäten der römischen Kirche nicht das Leben selbst verloren würde. Die Wittenberger Theologen gaben denn auch dieser Ueberzeugung in einem Gutachten³⁰⁾, welches von Justus Jonas verfaßt ist, ihren Ausdruck. Da dasselbe zunächst eine deutliche Anschauung der Sächsischen Zustände gewährt, und da es als Grundlage der Wittenberger Consistorial-Ordnung gedient hat, welche wiederum das Vorbild der Verfassung für die norddeutschen Landeskirchen geworden ist, so nimmt es unter den Urkunden zur Verfassungsgeschichte eine sehr bedeutende Stelle ein, und es erscheint um so mehr als gerechtfertigt, wenn wir es hier vollständig folgen lassen.

Bedenken der Consistorien halben.

Nach dem bey vnserm gnedigsten Herrn, dem Churfürstern zu Sachsen ꝛc.: Durch den verordneten grossen ausschus der Landt-

30) Zuerst vollständig aus dem Abhandlung S. 62 ff. Weimar. Archive in meiner angef.

schaft, so nechst vorschienen Sontags Graudj Anno 37 zu Torgaw versamlet gewesen, auß not dringendenn wichtigen bewegendenn Ursachen, Unterthanige ansuchen gescheen, Das s. Chursf. gn. gnediglich, In Ireu Landen, vier Consistorien, wolten auffrichtenn lassen, do hin alle Ecclesiastica causã, predigampt, kirchenn pfarrer Ir defension contra Iniurias, Ir Wandel vnnnd Leben belangend ꝛc. Vnnnd sonderlich auch die Ehesachenn, (wilscher zu Hoff mann doch nitt bequemlich abwartten kan, sich auch ane geburlich proceß ordentlich Registration etlicher hendell, nitt wollenn lassen außrichten) mochten geweyset werdenn, Vnnnd nun etlichenn aus denn geleertten, Alhier In der Schuell zu Wittenbergk, von vnserm gnedigsten Herrn ernach besolen, Dor Inne, wie, vnnnd waser gestaltt, die Consistorien mochten auffgerichtet werden, vnnsere bedenken, ettwã In schriefften zu fassenn, vnnnd In vorzeichnis zu bringen, Wilches volgend wan es von dem Herrn Doctor Martinn vnnnd dem Herrn Cansler Doctor Brucken Auch bewagen, Hochgedachtem vnserm gnedigstem Herrn nach gelegenheyt, vffs erst mocht furgetragenn, vnnnd Also dis nötigis wercks bestellung, der kirchen hendel, vnd ehesachen söderlich mocht (so viell muglich), entlich beratschlagt, vnnnd vf bequeme beständige wege, gericht vnnnd beschlossen werdenn,

So wyre vnns dan, zu allem vnterthenigem gehorsam schuldig erkennen, Tegen Hochgedachten vnserm gn. Herrn, Ist in diessen kirchen sachen wilsche erhaltung, der rechten waren Religion warhafftigen Rechtichaffen gottes Diennst Christlichenn gehorsam vnd Zucht, vorhütung vieler grossen ergernis belangend, disses volgend vnnns vnterthanig bedenken.

Erstlich nach dem meins gnedigsten Herrn Lande, vnnnd Furstentumb, In die Zehen oder Zwölff bistumb, mit den diocesen, berurt haben, (Wilsche woll Namhafftig zumachen) Mentz, Magdeburgk, Meyßenn, Praga, Zeitz, Halberstadt, Merseburgk, Wirzburgk, Bambergk, Brandenburgk, Saselburgk, Lebus, ꝛc. Habenn dieselbigenn gar ein merckliche groß angall, von Thumprebstenn, Dechanen, Commiffarien, Crypriestern, Archidiaconen, der selbigen beselhabern, Notarien, Vnnnd Andern vnter sich gehabt, wilsche alle (wiewol Ir etliche Ires Ampts allein zu geld gesuch mißbraucht) befelh vnnnd Cnupter In kirchenn sachen gehabt,

So nun etliche mißbreuch, disser Zeitt abgestellet vnnnd durch die Christliche leere nidergelegt, dornebenn Auch Wbung etlicher disser Cnupter gefallen, An stadt aber derselbigenn noch keyne Andern bestellung gemacht, Ist zubeforgenn, das des leichtlicher ergernis surfallen, Viel vntugend vnd mutwille, von vnzogenn groben Lewten, mit vorachtung, lesterung der Religion, mit ehebruch vnzucht ꝛc. wirdet surgenhomen, so sie der vorigenn gehwengnis vnnnd straff ledig, izund nymmer der gedrawten, Vnnnd In rechteu auffgelegten straffe, Viel weniger der Execution, schew oder be-

farung tragen, sonderlich so kein new gewisse bestellung ader Con-
sistoria gemacht, Do die ehedel matrimonial andern sachenn, In
gedechtnis vnd Registration behalden werdenn, Wie dan da von
viell klage beyde gein Hoff, vund an die Visitatores gelangen, die
teglich erfahrung gibt Auch, das kyrchen hendel priester, pfarrer, Ir
Ampt Wandell vnd leben belanngt, Item die Ehesachen zc. Der
gleichenn woll ein eygen richter vund Forum bedorffenn Vnd nach
dem die Visitatores nitt konnen all Zeitt, beyinander sein, die von
Abel auß Verhinderung nit allzeit vorhanden, Ir etlich auch mit
Schuel vnd vniuer . . . arbeyt, beladenn, Vund die Amptlewt Schoffer
mit teglichen furfallenden Ampisfachen vorhindert wordenn supra
adulteria, ander Laster vnd muttwill zc. (wo nitt diese bestellung
gemacht) ye lenger ye mehr auffwachsen, allerley vnrichtigkelt,
scandala vund ergernis ervolgenn, so sicht man auch vor augenn
das izund, so noch kein bestellung gemacht, etliche Hendell In
vnordenung hangenn, Vnd die laster, funde allerley vorbrechung
also vngestraft bleibt, Do durch wenig ehre ader rhum des Guan-
gelij ader gottlichs namens erweckst, Vund wird der gemeyn man,
teglich wilder vund vngezogner.

Der halben In kyrchen sachen, ehe hendeln, vund Andern,
dise gewisse Consistoria, aufzurichten, (do mit die selbigen matri-
monial, geburlichenn proces, vnd Registration habenn mugen)
erfordertt aus hir nachuolgenden Besachenn, die notturfft,

Erstlich ist ein solichen Ampts Hoch von noten, welches nitt
anders thue, vnd allein, vff diese kyrchem sache vleis furwende,
domitt die pfarrer vund Diener des Euangelij, dem heiligen gott-
lichenn Wort gemess, vund auch einrechtigklich, gleichformig leren,
das sie vleissig, die heilig schriefft studierenn, Vund die reynen
Christlichenn lere, dem volck treulich furtragenn, aller rotten secten,
vordedhtiger Bucher, vnd lere sich enthalben, Dan der Teuffell ist
izund sonderlich verflissen, dem heiligen Euangelio zuhinderung
rotten vund secten anzurichten,

Weitter, Nach dem es bey dem gemeinen man, vund den vn-
erfarnen, Viel vnrichtigkelt vrsachett, so die eusserlichen kirchenord-
nung, gottesdinste Ceremonien, nitt mit reuerenz ordentlich vund
gleichformig gehalten werden, Vund etliche pfarrer offte mit vleis
do Inne vngleichheyt furnemen, Ist woll nott Vleysigk einsehen zu
habenn, Item domit die pryester, pfarrer prediger, Seelsorger, Dia-
con, kyrchendiener, Custor, mit vnstrefflichem Christlichenn lebenn,
neben der lere sich erzeigenn zc., nicht In ergerlicher vneyhikeit,
neyd, Haß, Zand, vnter sich selbs nicht, mit Dyrstall, Ehebruch,
Schwelgerey andern Lastern sich beruchiget finden lassenn, ist (wie
die erfahrung gibt) hohnotig dieselbigenn vnter eynrer Jurisdiction
(welche dar vff warte allein) zu habenn,

So auch izund (wie offte an die Visitatores klage gelangt)

selben ein Dorff ader Stadt fundenn, wirdt, do der pfarrer mit
seinem Custer oder Andern mit Dienern, In guter Cynigkeit, Ader
mit den psarlewten, In gutem freuntlichen willen stehen, Wilches
alles dem Heiligenn Euangelio hoehgergerlich, Were nott vund nutz-
lich dem ergernis Auch zubejegenn, gemelte Consistoria auff zu-
richtenn,

Nach dem auch den pfarrern vund priestern offte vonn Iren
psarkindern vndanckbarkeitt muttwillige zumotigung allerley beschwe-
rung bejegendt, Wie dan izund der Satan gerne zwiespaldt zwischen
denen anricht, vund man solcher klage zu Hoffe nit alle Zeit be-
quemlich abwartenn kan, Were wol nott, das die pfarrer bey ge-
wissenn ordentlichen beselhabern an benenneten orten, schutz vund
schirm zw suchenn wustenn, als dan werden auch etliche ein Schew
habenn Ir priester zu beleidigen,

Zu dem wan sunst nichts were, gibt die erfahrung das allerley
ganz beschwerliche Vnrichtikeit mit ehgelubden, ehe scheiden, Di-
uortijs, Item mit Jungfer schendenn, Ehebruchen In Dorffern,
Stedten zc. vnd den Matrimonial sachenn, sich teglich zu tragenn,
Der halben muttwillenn des gemeine Volcks zu weren, vund die
Ehesachen durch geburlich proces zu ortern, ersodert die hohe nott
einsehen zu haben.

So auch etliche trewe vleysige pfarrer vund Seelsorger, offte
mit ganz hefftiger klagen, an die Visitatores gelangt, Das In
dorffern vund Steten, vsm Lande, etliche vom Abell, Burger, Bawern,
menlichs, weiblich geschlechts besundenn werden, Welche ganz kalbt
vnd faumlich sich, In sachenn so gottes Dienst Religion vund kirche
belangen erzeigen, etliche In vier sunff sontag, Ja oft In halben
Jar kaum ein mall das Euangelium horen Gliche In sunff sechs
Jaren nit begerenn das heilige Sacrament zu empfangenn, gebenn also,
ein ganz boeschedlich Exempell der armen Jugendt, dor aus ent-
lich ein genglich vorgeffenn, erkaldung, vorachtung gottes, vund aller
religion, Vund gar Heydenisch, vund greulich teuffelisch vorhertung
erfolgen wolt, Weren die Consistoria auch dor zw dienlich, das solche
offentlich rohe leute, vorechter der predigt, kirchgangs vund Sa-
crament citirt, vund furgesodert werdenn, Als dan worden sie doch
vor Innert vund vorwarnett, sich des geburlichenn gehorsams iegen
pfarrer vund superattendenten zu halbenn, Vund musten eynn
Schew habenn, der straffe, do durch sie zu bekerung vund besserung
geweyset, vund worden abgeschreckt, In so rohem Wildenn gottlosem
Wandel, wesen zuvorharrenn,

Vund ob Jemandts hier dis bedencken hette, das diese sachenn
soltten durch die superattendenten vnd pfarrer In furnemsten Steten
zum teil durch die Visitatores vorhbreit vund außgericht werdenn,
Ists ganz vnmoglich das die pfarrer, prediger solten zw gleich, mit
rechtem vleis Ir kyrchen, Seelsorge, predigt vund lere Ampis vund

Irs studirens warten, vnd auch diese hendeln (wilsche viel Zeit nemen vnd groß vorhinderung geben) aufrichten, Wie Auch die Aposteln sagenn, Im geschichtenn der Aposteln, am vi. Cap.: Es taug nicht das wir das wort gotts vnterlassen, vnd zw Thische diennen ic.

Dan was dieses vor grossenn schaden bringet, Das Irgund viel pfarrer geringe ermilgklich versorgett vnd mit andern sachen vgehalddenn, Irs studirens vnd Ampts mit vleis zuuorwarten, vorhindert werdenn, Bedencken igund wenig, aber bey den nachkomen, wird der schade zw spuren sein, Vnd ob gleich etlich superattendenten derselbigenn sachen warten woltenn, So haben doch die andern nitt alle geschicklichkeit, noch weill darzw,

Item wan die superattendenten, solten mit den chesachenn, vnd obangezaigtem hendeln beladen sein, So musten sie Ir kirchen Ampt vorseuen, und hetten doch kein Execution, hetten Auch kein gewaldt zw Citiren, kein Zugenge, besoldung, ader Rente, Notarien schreiben, botenn zw lonenn ic.

Der Halben were ganz hoch von noten, solche gewisse Conffitoria auffzurichten do die Iudices befelh vnd gewalt hetten rechtlich zw Citiren durch Vrteil, Straf, vnd buß aufzulegen, vnd entlich execution zuthuen ic.

Weytter, vnd zum Andern, Ist hir furnemlich dor von zu redenn, (wilsche die principales vnd furnemst deliberatio ist,) Was für felle vnd Casus für diese Conffitoria gehören sollen,

Vnd ist vnsrer bedencken, das diese Iudices, ader Commissarij soltenn In befelh habenn, vleissig dar auff zusehenn, das hin vnd widder In kirchenn vnd pfarren, Ein bestendig, Reyn, gleichformig Christliche lere, Auch so viel muglich gleiche form der Ceremonien gehalten worde, dan die rechte reyne lere, ist der große schatz In der kirchenn, Vnd den selbigen zuuor warenn, soll aller vleis furgewendt werden, wie Paulus sagt 2 ad Timoth. j. Cap.: Diesenn guten beylagk, ader Schatz, bewar durch den heiligenn geyst, der In vnns wonett ic.

Das auch gleichformige ordentliche Ceremonien gehalten werdenn, Aber dieses ist so gar gnawe nitt zu suchenn, dan es auch vnter Babstumb nitt In allenn kirchem mit Ceremonien gleich gehalten, sondern das In reichung der Sacrament, in den fornemsten kirchenn brauchen, gleichformikeit (wilsche der Schriest gemes vnd zw eynikeit vnd friede nutzlich sei) erhalddenn werdenn, Als ein Exempell zw geben, Etliche wollenn die khindlein wider tausenn so die Weiber genottetuset habenn, etliche lassen die kinder 2. 3. tage vngetauft liegen, So will nun nott sein, das die Commissarien, drauff sehenn, das etliche die khinder nicht vngetauft liegenn lassenn, vnd allenthalben gleichformikeit dor Inne gehalten werde,

Etliche wolln allein, vf gewisse angezeigte tage In der Wochen

teuffen, vnd sol auch nit geliden werden Etliche tauchen die khinder nit in das Wasser, begiffenn sie auch nicht mit Wasser, Sonder streichenn Inen allein, ein tropflin vff den Leip, oder an die Stirn, ist auch mißbreuchlich.

Mit dem heyligenn, hochwirdigenn, Sacraments des Leibs vnd Bluts vnserß Herrn Jesu, Christi, halden sich etliche fast ergerlich.

Ist ein zu sehenn zw habenn, das die pfarrer gleichformige brauch vnd ordenung halden, mitt der beichte, vnd das einem Irglichem so seine funde beklagt sonderlich Christlich absolution mitt geteilet werde ic.

In diesem Artickell fellet groß Vnordnung für, Etliche pfarrer lassenn das voldt vngedeicht das Sacrament empfsahen, Etliche lassenn die Jonigen, so morgens zu Communiciren gedenden in ein Hauffen treten, Sprechen Inen In der Sacrifkenn, ein gemein absolution, Wie ein Dorff richter, die samlung der Bawern anredt, Etliche halddenn aber ander Breuche, wilsches bey dem Widersacherenn, vnd den vnsern viell ergernis brenngett,

Die Commissarien sollen auch einsehen haben, das beyderlei gestalt, nach der einsetzung Christi gereicht werde, Dan etliche pfarrer vnderstehen sich von eynem altar ikundt (dornach die person es begeren) Vnam speciem dan ander Zeit vtranque zureichenn,

Auch werdenn etliche schwache, vnd zaghaftige genuett funden, Wilsche etliche Jar, beider gestalt empfangen haben, Lassenn sich dornach von Tyrannen erschrecken, suchen pfarrer, die Inen wider vnam speciem reichenn, sundigen also greulich porrigens et sumens, wilsche nitt zw dulden,

Item auch solln die auff sehen, das die pfarrer das Heilige Sacrament nit In Ciborijs behalden Ader vber die gaffe tragenn, nach papisttschen Brauche, sonder bey den franken die Communion halddenn,

Das auch kein messenn ane Communicanten gehalten werdenn, Auch sollenn disse Commissarien ader Archidiaconj mitt allem vleis dor vf achtung gebenn, In Irem Ampt, das die Hohe feste, Ostern, Pfingsten, Weynachten, Sontage vnd ander heilige tage, In der kirchen ordentlich, ehrllich, vnd mit grossenn Ernst reuerenz als götliche Ampt vnd gottes dienst gehalten werdenn,

Das Auch priester vnd prediger In der kirchen vnter der Communion Ir kirchen kleid wie zw Wittemb. Torgaw, nitt kleyder brauchen, vnd sunst zimliche ehrlliche kleyder tragen vnd auch auf der gassenn, sich nit In leicht ferttigger zurschnitten, ader Iren Stande vngewerlicher kleydung sehen, ader finden lassenn.

Wo sie der Jugendt zu ergernis Inen selb zuuorkleynerung vngeacht kleyder tragen, das sie darumb gestrafft werdenn,

Es sollenn die Commissarien nach frage thuen, vnd vleissig

achtung gebenn damit das gemeine Volk, sonderlich Bawers Volk, sich in der kirchen züchtig, eingezogen, wolgerbig vnd ehrllich erzeigen vnd Halben Als an dem orte do gott der Herr durch sein Wort, vnd Sacrament gegenwertig ist, Dan auch Heyden, vnd Türcken, sich in iren Beteheusern vnd tempeln, stille, vnd mit schulgehorfam (?) halben,

In diesem Artickell, klagenn Igunnd viel pfarrer vnd prediger, Das Etliche vom Adel, (wilschs vnchristlich vnd erger den Türkisch ist) Iren predigern, In der kirchen (vngacht das sie das predigamt zw ehren schuldig) mitt Lautter stim widder sprechenn 2c.

Item das sie mitten vnter der predigt mit Iren, Bawern; In eyn Circell vnd gesprech tretten vnd gotts wort vorechtlich halben 2c.

Auch habenn Im Dorf Globeck, vnd Ander mehr Dorffern, etliche mutwillige Bawern In der kirchenn, ein ander, klein mit Bier gezeit vnd gebotten vnter der predigt, Vnd Im selbigen dorff habenn auch etliche Bawer knecht vnter den göttlichen Ampten vnd predigten auf die Jungfern, Frauen, das ander volck Iren Harn gelassen 2c. Solch groß mutwill dörff einsehens vnd Ernst straff, Aber Gott wird alzw hardt straffenn,

Item das auch die pfarrer vnd prediger, nit wie an etlichenn orten Ires gefallens auß eigen furnehmen, neue feste, ader neue Ceremonien Anrichten vber die feste, so igund in vnsern kirchenn Im Brauch,

Das sie Auch das volck recht grundtlich, vnd nach notturfft vnterrichten, von Christlicher, Freyheit, vnd wo zw die eusserlichen gotts dienste, nüglich, Dan etlich nehmen Iren zu viel freyheit, vnd dewten die Christliche freyheit nach Iren mutwillen,

Zum Dritten der furnemsten Artickel vnd Casus eyner, so fur die Consistorien gehorenn solenn, Ist diser, das die Commissarien vleissig solln sehen, vff der Seelsorger, pfarrer prediger Diacon, kirchendiener, Schulmeyster, Wandell vnd leben, Als Nemlich so ein pfarrer seinem Ampt nit vleissig fur stehet, ader beruchtigt ist, das er ein Ehebrecher, Haderer, seuffer Wucherer, spieler sey, Diepstalles, vnerlicher, Schändlicher hanttierung vordecktig 2c.

In solchen fellen, ab man denn pfarrer, solle ein zeitlang ab officio suspendiren ader genglich absetzen ader sunst in Leichter vnd gebürlich straffe nemen, dieses zubedencken, vnd zu deliberrin soll bei denn Commissaren stehenn 2c.

Zum Vierden, Weiter, ist der notigt Artickell, das die pfarrer, seelsorger, vnd prediger, schutz vnd Schirm wider vberlast, vnd vnrecht bey diesen Commissarien zusuchen haben, Dan nach dem beide Adel, Burger, vnd Baurtschaft wissen, das Jurisdiction der Bischöfe nit mehr zu forchten ist, vnd das vor vngehiger menige der geschafft zu hofe, man auch ofte der sachen nitt kan abwartten, So sind

etliche vnter Iren die jegenn pfarrer vnd prediger, sich ganz vnfreundtlich erzeigen, vnd sie vielfaltig vnd mancherley weise beschweren,

Dorumb, soltenn die Verordenten Commissarien der Consistoria zw Citiren, zuvorhoren, Auch gebürlich zustraffen, macht haben, die Jenigen wilsche die pfarrer, prediger mit worten ader Wercken vnbillich beleidigeten, sie weren Edel ader Buedele, Es belangt der pfarrer einkommen, Aber Andere sachenn,

Vonn form vnd Weyße aber, wie die Straffe solt furgenhomen werden, Ist ernach zureden,

Zum Funfften, Solten die Ehefachen für die Consistorien gehorenn, als nemlich dieße Artickell,

1. Wilsches ein recht bündig ehgelubb sey, ader nicht,
2. Wilsche guugfame vrsach sind, die ehe zw scheiden diuortia zu machen ader nitt 2c.
3. Item wie zu straffen seuitia maritor. Wie dan teglich klage, vor die visitatores fur gelangt, das der Teuffel viel vnlust, dem zu erwirkung allerley ergernis, vnd dem Euangelio zw hindernis anricht,
4. Item was fur einsehen zuhaben, Wan ehelewt In teglichem zang mit eynander leben, allerley ergernis anrichten, vnd sich nit wolln vorsünen lassen,

Auch ist zu beratschlagen, wie es igund dießer Zeit, In den Landen, vnd Fürstenthumen sol gehalten werdenn, Wilsche das Euangelium angenommen haben 2c. Wan felle vnd Casus furkommen do Jus Canonicum, ader des Babsts recht, vnd die schrifft Doctoris Martinij, Aber ander nitt zusamen stimmen,

1. Als von den heymlichen ehgelubden,
2. Von den Diuortijs vnd vrsachen derselbigen,
3. Von der priester ehe.
4. Von den vobottenen gradenn 2c. von der pfarrer, prediger, priester, weyben kindern, Erben, Sohnen vnd Hochtern, Die selbigen zu schutzen wider die Collaterales angeborn freunde, so papisten sein möchten vnd der priester ehe anfechten, Von diesem Artickel, Wo man nit viel thausent Weyßen vnd Wittwen wil betruben lassen, Ist hohentig durch furstlich oberkeytt ein prouincial statut, vnd legem außgehen lassenn,

Zum Sechsten vnter andern furnemen Artickeln bedencken Wir, Das den Commissarien muß mit besolen werdenn, In Steden, Dorffern vffm Lande, bey allen stenden, Ehebruch, Jungfer schwachen, offentlich Wucher 2c. Ander laster zu strafen, Dan es nemen diese sunde vnd vobrechung groß vber handt, vnd solt entlich schrecklich gotlos wesen daraus erwachenn, nach dem igund, burger noch Bauru ader ander (die doch vor Christen sich rhumen) Ires Wandels ader

lebens halben, fur keynen Magistratt eynige Zeit des Jarß werden angeredt, Wan der Bawer sein zins geben hatt, mag er darnach ane forcht einicher forforderung ader straf leben, wie er will, vund wirdt der Jarß seines wandels, vund lebens halben nitt ein mall angeredt, Do er etwa offte ein Jar v. vj. mall Cittirt, ic.

Auch so ist vff denn Dorffern, ein new mißbrauch furgelenn, vund (wo Inne nit fur kome) worde er einreisen, das die Bawerfleutt sich unterstehen In verbotten graden zu freien, nitt allein In 3. ader 4. graden, sondern auch In secundo, Item wollen auch Irer eigenn eheweiber Schwester nemen,

Diffes alles gelanggt ane Zweifel wol teglich gein Hof, vund auch fur die Visitatores, vnd ane zweyfel bey Ir Nethe zw Hoff, vund auch etlich gottfurchtige vleyßig amptleute, sehen diffes alles woll, tragenn das auch In Iren gewissenn beschwerung, zw Hofe sind der geschafft so gar viell, das diese sachen nit komen zeit vund weil haben, So habenn von anfang der Christlichenn kirchen die kirchen sachen Ehefachen, Consciens vund gewissenn sachen allezeit eigene Conffistoria gehabt, vund Ihr eigenn Ecclesiasticos Canones der heiligen schrifte gemess, Do durch man In solchen Dingen gerathen hatt Ob es woll, (wie alle Ding In dieser welt sterblich vund vorenderung haben) er nach zw mißbrauch gerathen, ist

Darumb Ist ganz hoch von noten dieser ferlichen Zeit (wie doch die offentlighe erfahrung Inm Dorffern, Steten gibtt) solche grosse ergernis abzuwendenn,

Zum Siebenden, solt denn Commissaren befolen werdenn, Gott dem Herrn, vund dem Heiligenn Euangelio zw eheren, an etlichen trozigenn, freihen, wilden, leicht fertigen leuten, die große vnerhorit Vorachtung der heiligenn Religion, zu straffen, Do etliche vom Adell Burger, Baur, etliche viel sonstage nitt zw kirchenn gehenn, geraten also In ein ganz rohe, heidnisch leben, etliche stellen sich In der kirchenn, als seßenn sie In der Zechen ic. das es funde vund schande ist, Vnd ane große strafe nit wirdt abgehenn, Item etliche redenn, vund schreyenn, vnter der predigt, Wie dan bey etlichen leuten, durch mißvorstand, vund mißbrauch der freiheit, des Euangelij, alle reuerentz legen der Religion erköschenn,

Zum Achten, Ist auch zubezelen den Commissaren das sie In dorffern, Steten, die offentligh Zechen, schlemmerey vund quaseray verbieten, sonderlich wilche gehaldenn werden vff die Sontage, vund den festen, vnter der heiligen Communion Ader vnter der predigt ic.

Zum Neunden, sollem auch die Commissaren einsehen haben, das es ordentlich gehaldenn werde, vund gleichförmig Ceremonien, mit den Sepulturen, vund Christlichen begrebnis Dan es ist erfaren In etlichenn Dorffern, Das sie ane Vorwissenn, des pfarres vnterstanden, vfm abend ader fruhe, heimlich zubegraben, Dor aus heimlich mordt, allerley ander Vrrath erfolgenn mocht, zw dem, das nit

allein wider Christlich, sonder auch wider der heyden brauch menschlich leichen wie ein Aß, ader Viehe hin zuschleiffenn,

Zum Zehenden, Es lassenn Herr, Adell, Bürger, bauerschaft In vielenn orten die kirchen In Stedten, Dorffern, hauffellig werden, die kirchhoff vn sauber, vnbesidett stehenn, Vund was die Vorfarenn gebawet haben, mit großen reichem Darlehen kotten die nachkotten nitt erhalten, So dan etliche kirchen vund hewser sein mussenn, Dor Inne das Boldt zusammen kotten, das Euangelium zw horen, Ist es billich das die kirche, Ehrlich reyniglich, In bawlichen Wesenn erhaldeenn werden, Dan vmb der Jugend willen, Vund Auch sunst des ergerliche exempels halben ist es schedlich, das kirchenn vund kirchhöffe, so vn sauber vund ganz vorechtlich ge halben werdenn, Vund gottes hewser stehen so zuriffenn, Dachlos Fensterlos (wie Auch der prophet klaget) Wie keyner gerne seynen stal ader schewne wolte stehenn lassenn, Das vund der gleichenn, so es dannoch In Steden vnd Dorffern, augenscheinlich vorhanden, sind nit Zewechen großer Christlicher tugent, ader ernstlicher Andacht zum Euangelio,

In summa die kirchensachen vund Cufferliche kirchenn zwang disciplin vund ordenung kotten ane schwere funde, vor gott, ane großen vnausprechlichenn schaden, (nemlich das Jung vund Alt, alle zaunlos rohe vund wilde wirdt) also nit hangen ader vngesaffet schweben, So ist von Anfang der Christenheit vund heiligen kirchen von zeitenn Augustinij Ambrosij her, ic. ein kirchenn zwang erhalten, der Christlich, Loblich vund nutzlich gewessenn, Ob woll der Babst vund die seynen des heiligen gotlichen namens, vund der kirchen titel zu Irem zeitlichenn nutz mißbraucht,

Ob man nun woll bisanher, das schedlich sewer der Besßlichen Irthumb ic. des leichter zu lescheinn hatt mussenn mit abbrechen, das sunst hett mugen stehen bleibenn, So wil doch von noten sein Auch widder zu bawen vund nutzlich ordenung zu Christlicher Zucht wider Aufzurichtenn, Ist ganz hoch von nothen dießenn sachen weyter nach zu dencken, dan alle felle vund Casus solten hieher geweyßett werdenn, Wilche vor alders zw der Ecclesiastica Jurisdiction gehoret haben, Als der noch viel seind, von straf frauen wilche auf trunkenheit ader Im Schlaf Ir eigenn kind erdruckenn, Item von straff der Tenigenn, Wilche heimlich gefelsschaft mit Juden, vund Jüdyn haben, ic. Item von Bettlern die Ihr kind verkeuffen ic.

Vonn weys vund Maße des Proceß ic.

Von Weis vund Maße des Proceß, Ist vnser vnterthanig bedenkenn, Das die Consistoria an vier orten, der Launde vund Furstentumb musten Aufgericht werden, Vnd In einem Ichlichen soll ein Commissarius sein, (wie man den nennen wollt) vund der selbige

muß ein wolgeschickter man sein geleert In Jure, vñnd Auch In der heiligen schriefft, der selbige soll die Jurisdiction haben, aus befelß ane mittel des Landtsfürstenn,

Der selbige oberste Juder oder Commissarius oder Ordinarius In einem iglichen Conssistorio, soll haben zween wolgeschickte, Notarien, oder Schreiber, Wiltche alle beyde, ader ye eyner aus Inen auch geleert sey, das die selbigenn zw Zeitenn, die sachen vor horen erwegenn können, an stadt des Comissarij ic.

Dieser Juder, muß befelß volckomlich Jurisdiction, gewalt vñnd macht haben, die parten zu Citieren furzwladen die sachen zu vor horen, zu straffen vñnd exequiren, Vñnd In schwerenn sachen hetie er sich alle Zeit radts bey der Vniuersitet Witteberg ader ander geleertthen Theologis ader Juristen zubelernen,

Nach dem ader dise gang bestellung worde vorgeblich sein, so kein execution, ader vorsarung mitt geburlicher straffe, ervolgenn sollt, so ist hoch von noten, dieses nottorftiglich zu beratschlagen, wie dis execution maß vñnd weis obangezeigten laster zu straffe soll geordent werdenn,

Die straffenn so In kirchenn sachen zugebrauchen findt diese, Excommunicatio, ader Ban (nitt vmb geldtsachen) sonnder gemess der heiligen schriefft,

Strafe am leybe, so fern wie vor Alders iegen kirchen person gebraucht,

Geldtsstrafe, vñnd geburlich gefengnis, was den Ban belangett, soll kein pfarrer, prediger Jemandts In irgent eynen falle, zu excommunicirn habenn, ane vorwissen des Judicis Conssistorij, Bey demselbigenn soltenn die Vrsachen erwogen vñnd beratschlagt werdenn, vñnd als dan zu der strafe procediret ic.

Ernach aber, soltenn die excommunicatio, ader banne wilchenn der Commissarius hetenn gehen lassen, öffentlich in der kirchenn, durch den pfarrer ader prediger vber denn vorbantenn vorkundigt werdenn, dießer Artikel (wie zuormuten) wird woll bey ettlichenn bedencken habenn, Werdenn es do für achten, man wolle den ban, wider auffrichtenn, Was ist ader daß gesagt? Christliche Zucht zuerhalten, Ist der recht Christlich ban, gegruendet In der schrift wie Paulus zw denn Corinthher schreibet, Wie D. Martinus auch gedenckt In der Dissation buchlin, der Christliche Ban, auch wilcher nit vmb geldts willn, ader auß leichtfertigkeit sonder der schrieft gemess, durch bedenckenn vñnd zeitlich radtschlagt wird surgenhomen, Ist nicht abgethan, der Apostel ordnung auch vñnd schriefft hatt kein Creatur abzuthun, Die welch hatt Ir disse freyheit selbs angenhomen, Ein Christliche kirche ader kan bey einem rohen zäumlosen leben (das wirdt die erfahrung gebenn) ic. nitt bestehenn, Von diesem Artikel, Nemlich von form der Excommunication mag man weytter redenn,

Mitt denn excommunicaten, ader Verbanneten soltes also gehalten werdenn, Eye soltenn In allerley gemeyn vñnd kirchen, außgeschlossen sein, Vñnd nirgendt zugelassenn werdenn, dan allein zu der predigt, Es solt Inen vorragt werdenn, das heilig Sacrament, Item bey der Tauff geuatter zustehen, ader so der excommunicandus ein prediger ader priester, die Sacrament taufe zu reichenn, Item er solt nit begraben werden mit gefenge, ader Ceremonien ader vñ gemenenn gotts acker, ic. Aber Coemiterio der sonder vñs selbt, Zw dem solt der Ban ein burgerlich straff mit sich bringen, als suspensionem ab officio, Item vñ ein Zeitlang absonderung vom Radtsuel, Item Vorbietung seines handwercks seiner narung, Dan der Ban Ist In der kirchenn, alle Zeit vnter denn Hochsten penen vñ strafen gewessenn, wie die heilig schriefft, 1 Corinth. 5. anzeigen, vñnd die Jenigen, als vor gott vorflucht, zu achten wilche durch beratschlagert vñnd beschlossenn urteil der kirchen, aus genugsamen Vrsachen, Craft gottilchs schrift vñnd Worts vorbannet werden, Dorumb sol der Ban ader excommunicatio nitt vor ein gering ding geachtet werden, Der halben solt der Ban auch dorneben ein burgerliche straff, als Vorbietung des handwerks vñ ein Zeit ader der gleichen mit sich bringen,

Weytter, ist nott zubedencken, In wilchenn, disse, Commissarien, mit vorgehendenn rath, der geleertenn vñnd der andern ic. der excommunication brauchen sollenn ader mugenn,

Erstlich solten dye Jenigen excommunicirt werden, wilche rotische vorfurisch Dogmata vñnd lere fureten vñnd dor von sich nitt wollten abweisen lassenn, Doch solt keiner vorbannet werdenn an vorgehende erkentnis vber solche lere, Wo er Dorvber trogklich vorharret, sol disse strafe stad haben alzeit mit vorbehaltung der appellation an denn Landtsfursten, vñd f. Chursl. g. Vorordente, Zum Andern solten excommunicirt werden, die Jenigen so nach geschener vorwarnung In Ehebruch, hurerey, Wucher, zuorharren vñnd sich nit bessern, Vor das drit, die Jenigen solten auch mit dem gedechten ban gestraft werdenn, Wiltche Ir vater, mutter schlagen, vñnd mit der that unseligen, Item die Jenige so an Irer priester, pfarrer, prediger, seelsorger, Diacon, kirchendynner, mit rauffen schlagen ic. gewaltig hand anlegen wie vor die Visitatores der halben viel klage gelangt ist, Doch solten solch erst vorlagt, vñnd der begangen thatt vber wunden werden, Auch durch sentenz Condemnirt werdenn,

Vor das Vierde alle gottes Lesterer, Item die Jenigen wilche vber wunden werden, das sie von der Christlichen lere, honisch, vorechtlich ader vnnutlich gerett haben, solten mit excommunication gestraft werden doch das sie erst beschuldigt vñ vber wunden werdenn,

Zum Funften, Die Jenigen, wilche ettwa vnter der heyligen

Communion, vnter der predigt ader zur Zeit der psalmodey In der kirchen, auß mutwillen, trotz, Leichtfertigkeit getriebenn, den prediger geschmehet, Item, die etliche Wochen, Monatt, ader Jar, auß vorachtung In kein kirchenn ader predigt ganngen,

Zum Sechsten, Wilsche mit Zauberey, vordechtigen seggen, vmbgehen, meineidig vnd Ir Eids pflicht, vorechter befunden, so sie der vberweiset stund zuuorbanen,

Es ist In disser bestellung, so rechter Christlicher gehorsam, forcht, vnd Zucht (rohe, frechs, wildes wesens zuuor komen) solt wider Aufgericht werden, stadilich vnd fleissig zu beratschlagen Ob den Commissarien, Eigne Landknechte, vund Diener, wilsche die Jenigen, so In ob angezeigten lastern befunden (nach gelegenheit der sachen) In gefengnis furen, soltenn,

Den wan diese Iudices nitt sollen execution habenn, vund erst dieselbigenn bey den Anpflcutenn suchenn, so wirdt ofte die execution nach bliebenn, wie es gangen ist, mit den superattendentibus vund etlich orten mit der vistoratorn beselß vund von diesem Artickell, Wo mit dem Consistorijs soll etwas außgericht sein, muß vleissigk geredt werdenn,

So auch vor ein iglichen Consistorium ein kerkner soll gebawet werden, der kirchenn person, vnbrechunge do mitt zu strafenn, sollen durch die Commissarien dor ein gelegt werdenn, die pfarrer, priester, kirchendiener, wilsche Im offentlichem lastern befunden, vund sonderlich sollen dar ein gelegt werdenn, Ehebrecher, Wucherer ic. Auch zu eynrer straff, Wan sie gleich besserung zusagenn, Dan wo sie sich gang nit bessern, solln sie Excommunicirt werdenn

Auch sollenn Dorein gelegt werdenn die Jenige so mit vnorentlichem Wesen, mit schlemen rasselen, spielen, In Zeeche hewfern ic. an Auffhorenn boeß Exempel geben, Item die an heiligen nechten, als der Oster, Christabendt, Ane alle reuerenz der religion ader der heiligenn Feste, Ir Sauffen vnd quassenn treibenn, mit dem kanne gestrafft werden

So auch etlich befunden werden die Ir Eldern schlagen, ader vorechtlich vund vnwerdt halten, sollenn mit dem kerkner gestrafft werden Alder mit dem Banne, Alder Auch mit vorweysung des Lannds, dwrch die weltliche oberkeit ic.

Auch werenn die Jenigen billich ernstlich vund hart zu strafen, durch den Commissarien wilsche (offte verwarnet durch die Vistoratores) denn pfarrer, prediger, aus eynem trotz vund vorhartem ungehorsam Inen Ire geburlich Einkomen nitt gebenn wollenn,

Auch sind die kirchener, vund Custor, wilsche mit dem Bawern, Ein heimlich Vorstendnis wider Ire pfarrer machenn, antweder Ires Ampts zu entsetzenn, ader mitt dem kerkner zu straffenn,

Item die priester vnd kirchendiener, wilsche Ir weyb vnd kind vbel vnd vnchristlich handeln, Alder In ergerlichem Zeangf vund

Vnwillenn mit Ireu Eheweibern lebenn, vnd Zegen Ireu mit vbermachter Tyrannej vnd seuitia sich erzeigenn, sollen Citirt werdenn, vund nach gelegenheit mit suspension ab officio ader In ander Wege gestrafft werdenn,

Weytter so sollenn solch Consistorien Richter sampt dem superattendenten iglichen ortts, vund den gemeynen kassen vorsteher, vf etlich Zeit Im Jare nachfrage thun, wie es vmb die gemeine kassen gelegenn ist, wie denen wirt mit eynname, außgab ic. furgestanden.

Auch sollenn sie Zerlich die schuelen iglicher seines ortts Lands, durch die Notarien, vund etlich geleerte besuchenn, vnd vistoriren lassenn, Achtung dor vf zu gebenn, das In Educatione Iuuentutis, aller hochster vleis furgewendet werd,

Vund dießer oberster Commissarius des Consistorij Iglichs ortts, soll mit allem vleis sein gezeichnet schreyen, vund kessen habenn, Wie In eynrer ordentlichen Cangelej, von Jarn zu Jaren, mit gewissen Claren vorzeichnis Anno Dni. die Acta vnd handel vund sachen (es belange leere der pfarner, Chesachenn strafe) vnd In ordentlicher vnderschiedlicher registration haldehn,

Dan steder, das die sachen also gehangen vngeregistrirt, Wie vund was In sachen, vund auß was vrsachen gevrteylet vund gesprochen, hatts In ehehendeln Auch sonst oft, viell Confusion bracht.

Item disser Consistorij richter, soll mit ordentlicher Weyse, vund Ceremonien, vund mit geburlicher reuerenz, mit vorgelegten buch, des Euangelij, vund angebundten kerzen, (wie ein alter vnsehlicher brauch ist) die Zurament vund Eyde, In Chesachenn vnd ander kirchenn sachen, staben vnd nemen,

Auch soll In Aufriichtung disser Consistorien, deliberirt vund beradtschlagt werdenn, von Institution, vund einweysung der pfarrer das auch vff ein gewisse forme gedacht werde, Wie den pfarrern die pfarren, sollen geliechen werdenn, Wie sie Confirmirt vund bestetiget ic. Vund das dor Inne gleichformigt gehalten werde Der Consistorij Richter, soll auch eynsehen haben, das mit leichtlich pfarrer, ader kirchendiener vor endert, werden, Dan es ist dem Volk, vnd eingepfarrten schedlich, Das Auch die Stedte groß ader klein, Adel, Bauerschaft nitt Ires gefallenns pfarrer absetzenn, ane vrsache vund ofte aus eynem gefasten wider willen sie entvrleuben

Zu lezt, Belangend die Zerlichen besoldung Zerlich diese vier Consistorj, vund Ir Notarien soltenn besolbet werdenn, Item damit bothen, Schreybern zulonenn, ist, Nach dem vnser gn. Her, gnediglich den Ausschuß vortrostet Dor auff Zerlich ein tapffer summa auß der sequestration gnediglich volgenn zulassenn,

So ist weytter zuberatschlahenn, dieses alles zuordenen, das der andern kosten mochte, mit dem gelde, so zubuessenn, vund strafen, Citation gelde, vrtell gelde, gefellet außgericht werden,

Es ist auch D. Doctori Martino, der Theologie und Juridice facultati zu Wittenbergk, vnd den furnemsten, gelehrtesten, Ehesten predigern, vnd superintendenten, Als D. Spalatio, D. Fridricho Meium, Justo Menio, vnd künfftig dergleichem, Von dem Landtsfürstern vnserm gn. Herrn, zubefelen, Das sie wollen Aufsehen haben, Do mit die Commissarien ader Ir Notarij, Ire Empfer, Landen vnd leuten, vnd den kirchenn vnd gemeinden zu nutz außrichten, vnd nitt widder ein kramerey, geiz vnd eigenuzigen gesuchen dor auß machenn, Weiter werdenn diese sachen der Herr Doctor Martinus vnd der Herr Doctor Bruck willichen (wie der Ausschus der Landtschaft begerit hat) disse schriefft soll vntergeben werden, notturrstigtlich zubedenckenn wissen, Do mit man zu Bechluss dieses Wercks, Mitt gottlicher hulfe komen muge
Amen.

Der Wirkungskreis, welcher nach dem vorstehenden Gutachten den neu zu bestellenden Kirchenbehörden, oder (wie man sich in der Erinnerung an einen für die bischöflichen Gerichte in Deutschland allgemein üblichen Namen³¹⁾ ausdrückte) den Consistorien zugewiesen werden sollte, umfaßt die Erhaltung der reinen Lehre und gleichförmigen Gebrauches der Ceremonien, die Zucht, die Aufsicht über die Diener der Kirche mit Einschluß des Rechtes der Entsetzung, den Schutz der Kirche gegen Verletzung ihrer Gerechtsame, die Aufsicht über das Kirchenvermögen und die Erhaltung der Kirchengebäude, endlich die Gerichtsbarkeit in Ehesachen. Er begreift also die Attribute der bischöflichen Vicarien, während, wie in der canonischen Rechtsordnung, ein anderer Theil des Regimentes ausgeschieden, und wie dort dem Bischof so hier dem Landesherrn vorbehalten ist. Später sprachen aber die Theologen ihre Ansichten theils vollständiger, theils bestimmter aus. Wir besitzen nämlich noch eine zweite Urkunde³²⁾, welche zwar nach dem Titel des ersten Druckes zuweilen für die Wittenberger Consistorialordnung selbst gehalten worden ist, in Wahrheit aber nur als ein schließliches Bedenken betrachtet werden kann. Hier ist namentlich das Institut der Visitationen weiter entwickelt, und neu zumal ist der Vorschlag, daß zur Visitation auch Vorsteher des ge-

31) Vergl. z. B.: die Beschwerden der deutschen Nation von 1522. Cap. 71. 79. 99.

32) „Constitution und Artikel des „Geistlichen Consistorij zu Witten-

bergk. Durch Georgen Buchholzer „Pröbst zu Berlin in den Druck gegeben. 1563,“ in den Cv. R. & D. Vb. I. S. 367 ff.

meinen Kastens in den Städten, und Aelteste aus den Landgemeinden zugezogen werden sollen. Die Verfasser haben jedoch hier nicht an eine Betheiligung der Gemeinden als berechtigter Gliederungen des kirchlichen Körpers gedacht, sondern jene weltlichen Personen sind ihnen lediglich Diener der Kirchenpolizei, wofür ihnen die Sendschöffen sichtbar das Vorbild geliefert haben. Auch der Bann ist ihnen, gerade wie im ersten Bedenken, nicht bloß ein kirchliches Zuchtmittel, welches nur secundär auch auf das bürgerliche Leben einwirkt, sondern eine kirchliche und bürgerliche Strafe zugleich; die Idee einer Kirchenzucht, eines unabhängigen kirchlichen Sittengerichtes ist also völlig verwischt, weshalb denn die Consistorien wie im ersten Gutachten auch noch mit einem Kerker bedacht werden.

Die Consistorien erscheinen in dem Vorschlage der Theologen entschieden als landesherrliche Behörden, und nur rückfichtlich des Bannes werden sie als Vertreter der Kirche bezeichnet. Die Reformatoren haben aber dieselbe Institution, und zwar unter ausdrücklicher Bezugnahme auf das Recht des Landesherrn, auch unter der Voraussetzung einer Ausgleichung mit den Bischöfen der römischen Kirche für nöthig gehalten. Dies zeigt z. B. schon eine bereits an einer anderen Stelle benutzte Consultation vom Jahre 1540³³⁾, wenn sie sagt: „Doch „muß man sich in den Stücken von der Ordination, Jurisdiction, Excommunication und Visitation alsdann mit statlichem Rath vergleichen, wie fern sich solche Gewalt erstrecken „sollte, daß auch etliche verständige Personen von der weltlichen Obrigkeit dazu beordert würden.“ Noch deutlicher aber tritt derselbe Standpunct in den Aeußerungen der Reformatoren über die Verfassung, welche den beiden evangelischen Bischümern in Sachsen gegeben werden sollte, hervor. In einem Gutachten vom Jahre 1541³⁴⁾ sprechen sie sich dafür aus, daß, da die Fürsten die Pfarver und Schulen wüßt werden ließen und ganz kein Kirchenregiment hielten, aber auch wegen des Beispiels, so wie um des Adels willen, das Bisthum und Capitel erhalten werden möchten. Dem Letzteren wollten sie

33) Corp. Ref. T. III. p. 943.

34) Ibid. T. IV. p. 698.

bis zur Bestellung eines Bischofs, der später bekanntlich in Amstorf gefunden wurde, vier Aemter zugehören, „nehmlich „das Examen und die Ordinatio der Priester, Consistoria, „Synodos halten, darin von der Lehr zu reden, item die Visitation, Aufsehung der Pfarren und Schulen.“ Dann aber setzen sie hinzu: „Und wäre ein sehr nützlich Ding, daß für „den bischöflichen Stuhl ein statthlich Consistorium mit einer rechten „Autorität und Execution aufgerichtet würde, wie dann weiter „darüber zu berathschlagen, daß dennoch der Landesfürst eine „Autorität darüber hätte. So dann Gelegenheit der Zeit als „dann also sein würde, möchte man ein statthliche Person mit „dem bischöflichen Namen über solch Consistorium ordnen, der „als Director solcher Sachen wäre, und hätte dazu die weltliche Regierung im Stift, und wären auch etliche Artikel zu „stellen, wie derselbige dem Landesfürsten sollte verpflichtet sein, „wie er zu wählen u. s. w.“ Böllig übereinstimmend äußert sich Melancthon im Jahre 1544 in einem Sendschreiben an den evangelischen Bischof von Merseburg Georg von Anhalt³⁵⁾: „De senatu ecclesiae omnino nullum alium senatum vellem „constitui quam consistorium, cui in causis difficilioribus „princeps ex aula et academia viros optimos et eruditissimi- „mos adjungere potest.“

In der Erörterung, welche wir hiermit abschließen, ist Luthers Name wenig genannt worden, wie denn wirklich auch seine Mitwirkung in den publicistischen Acten und Schriften mehr in den Hintergrund zurückgetreten war. Sein Verhältniß zu der inzwischen eingetretenen veränderten Auffassung läßt sich indessen aus den Briefen deutlich erkennen. Schon im J. 1530 hatte er in einem bekannten Briefe an Melchior Stiefel³⁶⁾ die Einmischung der weltlichen Gewalt in das Gebiet der kirchlichen Zucht mit dem Bemerkten zurückgewiesen: „Der „Schosser ad haec nihil adhuc faciat, quia non est politica „res“, und in demselben Jahre hatte er Melancthon erinnert³⁷⁾: „Primum quum certum sit, duas istas administrationes „esse distinctas et diversas, nempe ecclesiasticam et politica- „m. . . nobis hic acriter vigilandum est nec committen-

„dum, ut denuo confundantur, nec ulli cedendum aut con- „sentiendum, ut confundat.“ Zugleich gab er jedoch zu, daß, wenn auch die Personen und das Regiment unvermischt sein sollen, doch idem homo utramque personam gerere possit, wenn nur der Bischof nicht als Bischof, sondern als Fürst befehle. An den ersten Verhandlungen über die Consistorien hatte er, wie es scheint, keinen unmittelbaren Antheil. Doch schrieb er im J. 1539, als in Wittenberg ein Consistorium vorläufig errichtet worden war, an Spalatin³⁸⁾: „Nam etsi hic „Wittenbergae consistorium coeperit constitui, tamen, ubi „absolutum fuerit, nihil ad visitatores pertinebit, sed ad „causas matrimoniales (quas hic ferre amplius nec volumus „nec possumus) et ad rusticos cogendos in ordinem alii- „quem disciplinae et ad persolvendos reditus pastoribus, „quod forte et nobilitatem et magistratus passim necessario „atinget“, und Sonntag nach Ulrich desselben Jahres konnte der Kanzler Brück dem Kurfürsten „mit Wahrheit“ berichten³⁹⁾, „das Doctor Martinus an der Händlung des Consistorii zu Wit- „tenberg Ist eyn gros gefallen hat.“ Allein schon im J. 1543 klagte Luther wieder (wie schon früher in einem an Leonhard Beier⁴⁰⁾ gerichteten Schreiben) in einem Briefe an Grefser⁴¹⁾, wenn es dahin kommen werde, daß die Höfe die Kirchen nach ihrem Gutdünken regieren wollten, dann werde Gott nicht nur keinen Segen hierzu geben, sondern der jetzige Zustand werde noch ein schlimmerer werden als der frühere. Mögen sie, so fährt er fort, Pfarrer werden, predigen, taufen, die Kranken besuchen, die Communion austheilen und alle kirchlichen Verrichtungen vornehmen, oder aufhören die verschiedenen Berufe durch einander zu mischen, ihre Hofgeschäfte besorgen, und die Kirche denen überlassen, die an sie berufen sind und Gott dafür Rechenschaft abzulegen haben. „Satan pergat Satan esse. Sub Papa „miscuit ecclesiam politiae, sub nostro tempore vult miscere „politiam ecclesiae.“ Hierin drückt sich freilich wieder nur die Auffassung des kirchlichen Regiments aus, wonach dasselbe in dem Lehramte an jeder Kirche beschlossen ist, und man wird

38) a. a. S. S. 329.

40) Dasselbst Bb. V. S. 8.

39) Aus der Urk. im Archiv zu Weimar.

41) Dasselbst S. 596.

35) Ibid. T. V. p. 469.

S. 538.

36) De Wette, Briefe Bb. III.

37) Dasselbst Bb. IV. S. 105.

darin nicht eine Abfagung von dem Zuge finden können, dem Luther in Betreff der äußeren Ordnung früher selbst gefolgt war. Um so gewisser aber bezeugt sich die Sorge um die Gefahr des Mißbrauchs. Nicht im landesherrlichen Kirchenregiment an sich lag das Uebel, sondern darin, daß es entweder ohne Schranken sich entwickelt hatte, oder die Schranke nicht in der Kirche, sondern in einer zweiten Herrschaft, nämlich in der geistlichen, gefunden worden war.

§. 8.

Der Abschluß der Verfassung.

(Die Kirchenordnungen. Der Beruf der Obrigkeit nach den Gesetzen. Der Religionsfriede und das kirchliche Recht. Beschränkung der Träger des Episkopalrechts durch das Lehramt. Beschränkung durch die Stände.)

Für die Geschichte der Verfassungsverhältnisse fließt in den Kirchenordnungen des sechszehnten Jahrhunderts eine erst in der neueren Zeit wieder zugänglich gewordene ¹⁾ Quelle von außerordentlichem Reichthum. Unter denselben giebt es einige, welche der Gesetzgebung in weiten Kreisen als Prototyp ge- dient haben und entweder wörtlich wiederholt oder doch nach- gebildet worden sind. Von diesen sind zwei, der sächsische Unterricht der Visitatoren an die Pfarrherrn vom Jahre 1528 und die gleichzeitige braunschweigische Kirchenordnung, welche den Ordnungen von Hamburg (1529), Minden, Göttingen (1530), Lübeck (1531), Soest (1532), Wittenberg (1533), Bremen (1534), Osnabrück (1543) als Muster gedient hat, bereits erwähnt worden (§. 5.). Ihnen reiht sich die von Osiander und Brenz für Brandenburg-Anspach und das Nürnbergische Gebiet entworfene Kirchenordnung ²⁾ von 1533 an, welche in liturgischer und dogmatischer Hinsicht besonders wichtig geworden ist, grade so wie in ersterer Beziehung die sächsische Agende ³⁾ von 1539 große Bedeutung erlangt hat. Dagegen hat auf den Theil des kirchlichen Lebens, welcher hier in Frage steht, die Mecklenburgische Kirchenordnung ⁴⁾ von 1552 vor allen anderen maßgebenden Einfluß

1) Durch die schon oft angeführten Evang. Kirchenordnungen des 16. Jahrh. Weimar 1846. 2 Bde.

2) Ev. K.-D. Bd. I. S. 176.

3) Daselbst S. 307.

4) Daselbst Bd. II. S. 115.

ausgeübt. Genauere Untersuchungen haben erwiesen, daß sie nicht von Melancthon, wie man früher angenommen hat ⁵⁾, sondern von Aurfaber, Kiebling, Kossiofagus und Rathmann verfaßt worden ist ⁶⁾. Daß jedoch der Erstere an ihr großen Antheil gehabt habe, geht daraus hervor, daß eine von ihm verfaßte Lehrschrift, das bekannte, fast symbolisch gewordene Examen ordinandorum, in ihr zuerst erscheint, und daß er mit besonderer Vorliebe wiederholt in seinen Briefen auf sie zurückkommt ⁷⁾. Ihre Grundlage bildet die Wittenberger Reformationsformel von 1545, der nicht nur die Dekonomie, die Anordnung nach fünf Stücken (Lehre, Lehramt, Ceremonien, Schulen, Kirchengüter), sondern auch der Abschnitt über die Consistorien angehört. Die Thatfache, daß sie im Jahre 1559 als Kirchenordnung: „Wie es mit Christlicher Vere, reichung „der Sakrament, Ordination der Diener des Euangelii ordent- „lichen Ceremonien, in den Kirchen, Visitation, Consistorio „vnd Schulen, zu Witteberg, vnd in etlichen Chur vnd Für- „stenthum, Herrschaften vnd Stedte der Augsburg. Confession „verwand, gehalten wird“, erscheinen konnte ⁸⁾, ist ein deutliches Zeichen dafür, daß sie sogleich nach ihrem Erscheinen den besonderen Beifall der Fürsten und Theologen gefunden hatte.

Später hat namentlich der Württembergische „Summarische Begriff“, die sogenannte große Kirchenordnung ⁹⁾ von 1559, auf den Abschluß der Verfassungsgealtungen mehrfach eingewirkt. Die Kirchenordnung von 1536 hatte im südlichen Deutschland besonders die Gestaltung des Cultus bestimmt. Nunmehr erstreckte sich aber der Einfluß der Württembergischen Gesetzgebung auch auf das Verfassungsrecht der norddeutschen Landeskirchen, wie z. B. die Braunschweigische Kirchenordnung von 1569, und kursächsische von 1580 zeigen. Die Vermittlung geschah hier durch Jacob Andrea und ging mit dessen Bemühungen um die reine lutherische Lehre, und um die Ab-

5) J. B. von Osiander, Epit. hist. eccl., Tübing. 1601. p. 614., und von Masch, Beitr. zur Geschichte merkwürdiger Bücher S. 135.
6) Vergl. Rudloff, Mecklenb. Geschichte Th. III. Bd. I. S. 131., Schröder, Evang. Mecklenburg

Bd. I. S. 35., Wiggers, Mecklenb. Kirchengesch. S. 126.

7) Corp. Ref. T. VII. p. 1007. 1016. 1032. 1033. T. VIII. p. 32.

8) Ev. K.-D. Bd. II. S. 222.

9) Daselbst S. 198.

gränzung gegen die Schweizerische Richtung Hand in Hand. Diese Bemerkung führt zugleich die Bedeutung der sächsischen Kirchenordnung von 1580 auf ihr rechtes Maas zurück, während auf der anderen Seite die große Wichtigkeit der sächsischen Einrichtungen für die Kirchenverfassung der norddeutschen Länder nicht bestritten werden kann und soll. Diese tritt seit dem Jahre 1542 besonders in Beziehung auf die Einrichtung der Consistorien hervor, welcher wir sofort näher gedenken werden, nachdem zuvörderst die allgemeinen Fragen, welche das Regiment der Kirche betreffen, auf dem Grunde der gesetzlichen Thatfachen beantwortet worden sind.

Durch alle Kirchenordnungen ohne Ausnahme geht der bereits in der Lehre der Reformatoren nachgewiesene Grundsatz, daß die christliche Obrigkeit berufen ist nicht bloß das weltliche Regiment zu führen, sondern auch in der Kirche die rechte Lehre zu erhalten und Ordnung und Frieden zu schaffen und zu erhalten. Die Einheit des evangelischen Glaubens war es, von welcher diese Thätigkeit wesentlich abhing, weshalb denn die Fürsten und Obrigkeiten in ihren Ordnungen häufig selbst sich zu der Lehre bekannten, welche zu schützen für ihre Pflicht erachtet wurde. Die Erfindung der späteren Zeit, welche sogar den katholischen Landesherren die Gewalt über die evangelische Kirche beigelegt hat, würde in der Zeit, in welcher sich unsere jetzige Untersuchung bewegt, ohne Zweifel nicht verstanden worden sein.

Hiernächst bezeugen die Kirchenordnungen die Pflicht der christlichen Obrigkeit, die rechten Ceremonien aufzurichten, das Predigtamt zu schützen, die Kirchengerichte einzusetzen und die Zucht zu erhalten, für die Ausstattung der Kirche mit weltlichem Gut zu sorgen u. s. w. In allen diesen Dingen beziehen sie sich auf einen göttlichen Beruf, ganz so wie dies die Reformatoren gelehrt hatten. So geschieht es, um ein Beispiel anzuführen, in der Vorrede zu der großen Württembergischen Kirchenordnung in dem folgenden, durch seine polemische Haltung bemerkenswerthen Satz¹⁰⁾: „Wie wir uns dann (ungeacht das ehlicher vermeinen nach der Weltlichen Oberkeit

10) Ev. R.-D. Bd. II. S. 198.

„allein das Weltlich Regiment zusteen solt) vor Gott „schuldig erkennen, vnd wissend unsers Ampts vnd Beruffs sein, wie auch des Gott der Allmechtig in seinem gestrengen Urteil von uns erfordern würdet, vor allen Dingen „unser Vndergebene Landtschafft, mit der reinen Leer des h. „Euangelij, so den rechten Friden des Gewissens bringt, „vnd die heilsame Waid zum ewigen heil vnd Leben ist, ver- „sorgen, vnd also der Kirchen Christi mit ernst vnd Eifer an- „nehmen, Dann erst vnd darneben, in zeitlicher Regierung, „nützliche Ordnungen vnd Regiment, zu zeitlichem Friden, „Kuh, Minigkeit vnd Wolfart, wölche auch von Gott dem All- „mechtigen, vmb des vorgehenden willen, geben würdet, anzu- „stellen vnd zu erhalten, wie wir dann des in der h. Schrift „A. vnd N. Testaments, Zeugnuß vnd Kundtschafft haben, „dieselb auch dieses vermag vnd aufweist, zu dem uns „darinnen viel Gottseliger König vnd Fürsten Exempla vnd „Ebenbildt fürgestelt.“ Aehnlich wird der Beruf den Fürsten, „sich der Kirchen auch neben ihrer Kanzlei anzunehmen“, in dem Mandat zur Braunschweigischen Kirchenordnung von 1569 begründet¹¹⁾.

Neben dieser mehr theologischen Begründung geht aber seit dem J. 1556 noch eine andere, welche juristischer Natur ist. Nachdem nämlich der Augsburgische Religionsfriede¹²⁾ bestimmt hatte, daß „die geistliche Jurisdiction wider die Augsburgischen Confessionsverwandten Religion, Glauben, Bestellung der Ministerien, Kirchengebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, so sie usgericht ader usrichten möchten, bis zu endlicher Vergleichung der Religion nicht exercirt, gebraucht oder geübt werden, — und also — bis zu endlicher Vergleichung der Religion die geistliche Jurisdiction ruhen, eingestellt und suspendirt seyn und bleiben“ solle, trat zu der Berufung auf das göttliche Gebot auch die auf das Gesetz des Reiches. Diese findet sich z. B. schon in den Mandaten zu der Baden'schen Kirchenordnung¹³⁾ von 1556, und der Pom-

11) Daselbst S. 318.

D. Bd. V. S. 367 ff.

12) Lehmann, Acta de pace religiosa, Erf. 1707., Ranke a. a.

13) Ev. R.-D. Bd. II. S. 178.

mer'schen¹⁴⁾ von 1663, und noch bestimmter in der Hessischen Reformation¹⁵⁾ von 1572, welche sich ausdrücklich darauf beruft, daß dem Landesfürsten die geistliche Jurisdiction durch den Passauischen Vertrag und den Augsburger Reichsabschied wie bekannt übereignet und bekräftigt sei. Beide Weisen der Begründung gingen zunächst noch eine Zeit lang neben einander. Später aber trat die Bezugnahme auf die von Gott übertragene Pflicht, also die theologische Betrachtungsweise, mehr in den Hintergrund zurück, und das Gesetz des Reiches war es, durch welches nunmehr das evangelische Kirchenregiment legitimirt und gegen den Widerspruch gesichert wurde.

Hierdurch fand zugleich der öffentliche Rechtsstand in Beziehung auf das Subject des Regiments seine bis dahin mangelnde nähere Bestimmtheit. Die Reformatoren hatten im Allgemeinen die Aufforderung zur Einführung des evangelischen Bekenntnisses und der ihm entsprechenden Einrichtungen an die christlichen Obrigkeiten gerichtet, ohne das staatsrechtliche Verhältniß der Letzteren in das Auge zu fassen¹⁶⁾, und es waren deshalb auch von Gliedern des Herrenstandes und von Magistraten landsässiger Städte vielfältig Kirchenordnungen erlassen und Consistorien errichtet worden. Nunmehr aber waren es die Stände Augsburger Confession, beziehentlich die reichsunmittelbaren weltlichen Gewalten überhaupt¹⁷⁾, deren Recht ein gesetzliches Anerkennniß empfing, und wo dasselbe Befugniß in anderen Händen ruhte, bedurfte es der besonderen Begründung, die entweder in Verträgen mit den Landesherren oder im Bestehende gefunden wurde.

In Beziehung auf das Recht selbst aber läßt sich die herrschende Vorstellung der Zeit in folgender Weise bezeichnen. In dem Kampfe, welchen der Religionsfriede nicht beendete, sondern vertagte, handelte es sich um die bischöfliche Regierung der Kirche, welche von der einen Seite gebrochen war, und deren Wiederherstellung von der anderen zuletzt noch im Interim erstrebt wurde. Daß dieses Ziel nicht erreicht werden

14) Moser, Corp. jur. evang. teutsch. Staatsrechts Bd. II. S. 74f. eccles. T. I. p. 4.

15) Ev. R. V. Bd. II. S. 349.

16) Vergl. Pütter, Crdt. des S. 131.

17) Vergl. Art. 14. 26. des Rel.-Friedens; Stahl, Kirchenverfassung S. 131.

könne, war nunmehr offenbar geworden; es blieb also kein andres Mittel zur Herstellung des ersehnten Friedens übrig, als fahren zu lassen was man nicht zu halten vermochte, und das, was bisher in den evangelischen Gebieten geschehen war, zu legalisiren, mithin auf den Speyer'schen Reichsschluß zurückzuführen, dessen Aufhebung im J. 1529 so schwere und blutige Kämpfe verursacht hatte. Wie daher einerseits den Ständen garantirt wurde, daß sie von der Confession und den damit zusammenhängenden Einrichtungen nicht abgedrängt werden sollten, so wurde andererseits ausgesprochen, daß in soweit die bischöfliche Jurisdiction ruhen solle, bis durch ein allgemeines Concilium eine endliche Vergleichung bewirkt worden sei. Diese Jurisdiction war aber nicht bloß die Gerichtsbarkeit im engeren Begriffe, sondern eben die bischöfliche jurisdicatio im Sinne des canonischen Rechts. Darum geschah es nunmehr auch nur folgerecht, daß dieses Recht in den Händen der evangelischen Stände die Bezeichnung beibehielt, welche an die ursprünglichen Träger und damit zugleich an den ursprünglichen Inhalt erinnerte. Dies ist die Entstehung des Ausdruckes: „jus episcopale“ für die evangelische Kirchengewalt, der später so oft angefeindet worden ist, weil man ihm, anstatt ihn im Zusammenhange mit dem Rechtsstande im Reich aufzufassen, lediglich eine Beziehung auf die inneren Verhältnisse der evangelischen Kirche zu geben wußte, für die er nach keiner Seite hin ein richtiges Verständniß giebt. In der That haben denn auch die Juristen, bei denen er schon gegen das Ende des sechszehnten Jahrhunderts technisch ist, grade so wenig als die Berechtigten selbst, in deren Erlassen er seit derselben Zeit¹⁸⁾ so oft vorkommt, daran gedacht, daß er eine bischöfliche Dualität im canonischen Sinne, eine oberpriesterliche Stellung der Fürsten bezeichne, oder daß er über die Weise des evangelischen Kirchenregiments präjudicire. Auch war zu der erstern Ansicht keine unmittelbare Nöthigung vorhanden, da bekanntlich die bischöfliche Jurisdiction an das Bisthum nicht nothwendig geknüpft ist. Um so gewisser aber lag in dem Ausdrucke das

18) Vergl. die Stelle aus dem Revers des Herzogs Heinrich Julius von Braunschweig an die Welfen- bittel'schen Stände, bei v. Kamph, Ueber das bischöfliche Recht in der ev. Kirche, Berlin 1828. S. 55.

wichtige Anerkenntniß, daß das Recht, welches er bezeichnet, ein von dem weltlichen Rechte der Stände unterschiedenes, auf geschichtlichem Wege an dasselbe angegeschlossen sei. Die Rechtsansicht, wie sie sich hiernach jetzt feststellte, war also diese: Die Kirchengewalt ist nicht in der Landeshoheit, beziehentlich der reichsunmittelbaren weltlichen Gewalt an sich enthalten, wohl aber liegt in der letzteren der Erwerbsgrund des außerhalb ihrer, auf dem Boden der Kirche, entstandenen Rechtes.

Diese Auffassung hat sowohl in der Theorie als der Praxis ihre Bestätigung. Im J. 1594¹⁹⁾ hatte das Ministerium zu Greifswald den juristischen Facultäten in Wittenberg und Leipzig und dem Schöppenstuhle zu Jena die Frage vorgelegt: „An jure „divino et positivo, quatenus hoc cum illo consentit, omnes „personae ecclesiasticae, ministri ecclesiarum et scholarum „subesse debeant jurisdictioni magistratus inferioris in oppi- „dis aut pagis, an vero jurisdictioni principum aliorumque „ordinum imperii, qui jura episcopalia vigore Pacifi- „cationis administrent“, und es antworteten die Wittenberger darauf wie folgt: „Auff ewre dritte vnd letzte frage, Erachten, „Sprechen, vnd bekennen wir im rechten ergründet, das .. die „Pfarrherren in den Stedten in persönlichen klagen für dem „Consistorio ecclesiastico, als welches den Landesfürsten, „vnd der Landsfürste Episcopum oder Metropolitanum re- „praesentiret, vermöge vorgemeltes abscheids vnnnd gemeiner „Keyser vnd vbllicher Rechte (Wilsche ob gleich das exercitium „Jurisdictionis, so viel die Person der Bischöffe belanget, „wider die Stende des Reichs suspendirt, gleichwol dadurch „die Jurisdiction an sich selbstn .. gantzlich nicht auffzuhe- „ben) billig beklaget werden.“ Eben so entschieden liesse auf die Frage, ob der Patron einen Geistlichen entsetzen könne, dahin, daß „solche erkentnis nicht den Patronis sondern „dem Bischoff derselben brier oder dem Metropolitanano zustehet, „Vnd aber nu mehr biss zu endlicher vergleichung der Religion, „wider die Stende des Römischen Reichs, derselben immediate „unterworffen, Inhalt des Passawischen vertrags, vnd darauff „Anno 55. erfolgten und jetzt gemelten abscheids, die geist-

„liche Jurisdiction eingestellet vnd suspendirt, vnd denselben, „nicht aber ihren Unterthanen, dem Reich mit mittel zugethan, „dagegen zugelassen, das Ministerium zubestellen, Kirchengewe- „breuche, Ordnung vnd Ceremonien auffzurichten vnnnd anzu- „ordnen, So haben auch die Stedte in Pommern nicht fug, „ihre Prediger jres gefallens zu dimittiren, Sondern sind schül- „dig .. die erkentnis auff das Consistorium zustellen, welches „auch der Dimission halber an stadt des Landtsfürsten, in- „halts vorgemeltes Reichsabscheides, anzuordnen hat.“ Aehn- „lich äußerte sich der Schöppenstuhl in Jena dahin, daß „die „Prediger vnd Kirchenpersonen der Bischofflichen gewalt, vnd „nun mehr, vermöge des Religionsfriedes, den reformirten „Stenden des h. Römischen Reichs, vnd also auch den Lands „Fürsten in Pommern unterworffen.“

Hiermit stimmt eine die Revision der Kirchenordnung be- „treffende Mecklenburgische Resolution²⁰⁾ vom J. 1607 genau überein, wenn sie sagt: „E. E. Landschaft würde berichtet „sein, welchergestalt nach eingefallener Aenderung der Reli- „gion und ausgemustertem Papstthum die geistliche Juris- „diction durch den anno 1555. aufgerichteten Religionsfrieden „suspendiret und das jus episcopale und die suprema in- „spectio ecclesiarum in doctrinalibus et ceremonialibus „den Churfürsten und Ständen Augsburgischer Confession ge- „geben und an- und zugeeignet worden ... repetiren Seren. „Ihre zuvor angeführte Resolution und den dabei angezogenen „Religionsfrieden und die durch denselben auf die Chur- und „Fürsten und Stände Augsb. Conf. und nicht auf die Unter- „thanen transferirte Jurisdiction und höchste Inspection aller „Kirche in heilsamer Lehre und geistlichen Ceremonien, .. das „jus superius, so von den päpstlichen Bischöffen auf die Für- „sten durch den Religionsfrieden gekommen.“ Aehnlich ist in einer pommer'schen Verordnung²¹⁾ vom J. 1605 von dem jus episcopale die Rede, welches vermöge des Religionsfriedens dem tragenden landesfürstlichen Amt anhängig u. N. m. Da- „gegen wird freilich in einer nur wenige Jahre (1616) später

19) Gramers Pommersche Kirchen-Chronica zum J. 1594.

20) Spalding, Mecklenb. Lan- desverhandlungen, Th. I. S. 393 ff.

21) v. Kampff a. a. D. S. 45.

erlassenen Resolution²²⁾ des jus episcopale gedacht, „so ein „vornehmes Stück der landesfürstlichen Superiorität und Hoheit, in dessen ruhigem Besitz S. F. G. vor und nach dem „Passauischen Vertrag und Religionsfrieden unstreitig gewesen.“ Diese Aeußerung wird indessen sofort ihr rechtes Licht gewinnen, wenn wir bemerken, daß sie sich speciell auf die Jurisdiction im eigentlichen Sinne bezieht, welche der Herzog den Patronen und der Disposition der Stände allerdings unter Berufung auf eine ältere Übung entziehen konnte, wie z. B. aus den Stettin'schen Synodalverhandlungen vom J. 1545 hervorgeht²³⁾.

In der letztern Bemerkung ist eine Frage angedeutet, welche schon zeitig Anlaß zu Streitigkeiten gab. Bevor jedoch die Beschränkung der landesherrlichen Kirchengewalt, wie sie in vielen Ländern aus der Theilnahme der Landstände hervorging, erörtert werden kann, ist es nöthig, eine andere Schranke, welche im Innern der Kirche selbst, in dem geistlichen Elemente bestand, in Betrachtung zu stellen.

Bei der Ordnung der kirchlichen Verhältnisse war den Theologen eine sehr bedeutende Wirksamkeit zugefallen. Die Wittenberger insbesondre übten in weiten Kreisen auf die Gestaltung der Verfassung Einfluß, weniger Luther, als Melancthon und Bugenhagen, dem die Städte Braunschweig, Hamburg, Lübeck, und die Herzogthümer Schleswig und Holstein ihre Verfassungen verdankten. Daß diese Thätigkeit nicht unter einen juristischen Begriff gebracht werden kann, daß es unmöglich ist, Melancthon oder Bugenhagen als die Vertreter des mit der Gewalt betrauten Lehrstandes anzusehen, leuchtet von selbst ein. Um so gewisser aber lag darin von Seiten der Fürsten die Achtung vor den Werkzeugen der Reformation und das Bestreben, für den dogmatischen Grund, auf welchem sich die Verfassung und der Cultus errichteten, ein vollgültiges Zeugniß zu gewinnen: ein Zeugniß sagen wir, denn das war ja eben das Bewußtsein der Zeit, daß es sich nicht um eine neue Lehre, sondern um den alten Lehrschatz handle,

den Gottes Gnade wieder aufgedeckt hatte; es galten mithin weder die Wittenberger Theologen als Gesetzgeber in Sachen der Lehre, noch wollten sich die Fürsten als solche betrachtet wissen (wobei die Frage, ob nicht die hier gezogene außerordentlich seine Gränze zuweilen überschritten worden sei, jetzt süglich bei Seite gestellt werden kann). Aber auch die Verfassungseinrichtungen wurden nicht als etwas Beliebiges angesehen, sondern wie einst das Vorbild und der Rath der apostolischen Kirchen maassgebend gewesen war, so wandte man sich dorthin, wo die Wiege der Reformation stand, um Rath und Hülfe.

Für diese Auffassung geben die Publicationsmandate zu den Kirchenordnungen häufig die unmittelbare Bestätigung und z. B. das Mandat zur Schleswig-Holsteinischen Kirchenordnung²⁴⁾ von 1542 erklärt über Bugenhagens Mitwirkung ausdrücklich: „Dessuluen Mannes rath vnd vliith hebben wy neuen „vnsrer Andern Reden yn differ hilligen Ordnung anthorich- „tende gekruket, oc demsuluen geuolget, Welcher wy allene „der orfakē antögen, yp dat nemandt gedenken möge, also hedde „wy hirynne wreuelick vnde vnbedechtiglick gehandelt, Sonder „na rade so veler vnde gelerter lüde hirynne was nütte vnd „förderlick syn wolde, beschlaten.“

Ferner aber beurfunden die Fürsten sehr oft, daß bei der Abfassung der Kirchenordnungen auch die Geistlichen des Landes, „unsere Theologen“, „unsere Superintendenten und vornehmsten Prediger“ u. s. w. mit Rath und Hülfe thätig gewesen seien. In Wahrheit war nichts entsprechender als solche Theilnahme. Denn da die Lehre den Grund, und das Lehramt den Mittelpunkt aller Verfassungen bildete, so war es nur entsprechend, daß Glieder des Standes, welcher berufsmäßig das Lehramt zu verwalten hatte, auf die Verfassungsbildung selbst einwirkten. Luther hatte einst erklärt²⁵⁾, es sei in Kirchensachen mit Furcht und Demuth vorzufahren, und in diesem Spruche lag auch für die Fürsten und Obrigkeiten in vollem Maaße die Aufforderung, nicht ihrer eignen Einsicht zu vertrauen, sondern den Rath an der besten Stelle zu suchen. Diese auf dem Gebiete der Kirche doppelt schwer wiegende Wahrheit wurde denn

22) Dähner, Sammlung Pommerscher Landesurkunden, Bd. I. S. 792.

23) Balthasar, Sammlg. einiger zur Pommerschen Kirchenhistorie gehöriger Schriften Bd. I. S. 38.

24) Ev. R.-D. Bd. I. S. 354.

25) In dem Schreiben über die

Homburger Synode, ob. S. 40.

auch im sechszehnten Jahrhundert oft und stark betont, z. B. in einem Bedenken der Tübinger Universität²⁶⁾ vom Jahre 1583: „Obwohl“, so sagt dasselbe, „in gedachten Doctoris „Lutheri und andern vermeldten Schriften recht und wohl zwischen denen Articulis in religione, welche das Gewissen und „der Seelen Seligkeit immediate betreffen, (in denen man „nichts nachgeben kan) und den äußerlichen Ceremonien, welche „sua natura adiaphorae seynd, und in denen man aus bewegendenden Ursachen Aenderungen fürnehmen mag, Unterschied „gemacht: so stellet doch weder Luther noch andere angezogene „Scribenten solche Sachen dergestalt allein in der weltlichen „Obrigkeit Macht, daß sie eigenes Gewalts und nach ihrem „eigenen Guldünken (ohne Rath und Vorwissen ihrer reinen „Kirchendiener) in der Kirchen allerley Ordnungen machen „möge. Dann wie D. Luther eysrig und ernstlich wider das „päpstliche Kayserthum gestritten, da nemlich die Geistlichen „allen Gewalt in Religion= Sachen allein zu sich gezogen, und „die weltliche Obrigkeit davon ausgeschlossen haben; also hat „er dagegen auch an vielen Orten in seinen Schriften gestraft „das Kayserliche Papstthum, da nemlich weltliche Obrigkeiten „von Etlichen dahin gewiesen und angereizet werden, daß sie die „Religion= und Kirchensachen allein zu sich ziehen und in „ihre Hand ganz und gar bringen solle. Die christliche Kirche „hat Macht, die äußerliche Ceremonien, welche Mittel Dinge „seynd, nach Gelegenheit der Zeiten zu ändern: Und wann die „Obrigkeit selbst auch ein fürnehm Glied der wahren Kirche „Gottes ist, hat sie Macht, als ein Glied der Kirchen, dergleichen Ordnungen in Kirchensachen (jedoch mit Rath und „Vorwissen der Kirchendiener, welche auch Glieder der Kirchen „seynd und dazu zu reden haben) fürzunehmen. Hierdurch aber „wird der Obrigkeit nicht ein unendlicher Gewalt in Kirchensachen zugelassen. Es haben die fromme und gottselige löbliche Könige in Juda mehrmalen Reformationem religionis „fürgenommen, haben aber solches mit Rath der Propheten „und anderer hochehrleuchteten Kirchendiener gethan. Der König Ezechias hat bey sich gehabt den Propheten Esajam ..

²⁶⁾ Sattler, Gesch. der Herzoge Moser, Von der Landeshoheit im zu Württemberg Bd. V. Beil. S. 52., Geistlichen, S. 886.

„Der König Joas hatte bei sich den hohen Priester Jojada .. „Andere König haben andere Propheten gehabt, deren Rath sie „in Religionsfachen gefolgt, und die Kirchensachen nicht allein zu „sich gezogen oder für mere politicas res gehalten ... Denn „obwohl der Obrigkeit zusiehet, daß sie nicht allein Custos „secundae, sondern auch primae tabulae sei, jedoch seynd „nicht die ecclesiastica negotia res politicae, und werden „weltliche Händel darum, daß weltliche gottselige Regenten „dasjenige, dessen sie aus Gottes Wort berichtet werden, ins „Werk richten, und wissen christliche verständige gutherzige „Obrigkeiten wohl, was sie jederzeit für ecclesiasticas personas in die Deliberation ziehen sollen, da de controversiis, „reformatione oder exercitio religionis tractirt wird.“

Wenn aber auch der hier ausgesprochene Grundsatz meist anerkannt worden ist, so muß man sich doch hüten, in der Theilnahme des geistlichen und theologischen Elementes das Anerkenntniß eines dem Lehrstande zustehenden Antheils an der Kirchengewalt zu suchen, wie es zuweilen geschehen ist. Hierbei wird zunächst nicht erst zu bemerken sein, daß diese Ansicht nur dann einen richtigen Sinn giebt, wenn sie sich nicht auf den Lehrstand, als die ideale Gesamtheit der Geistlichen aller Länder, sondern nur auf die Geistlichkeit der einzelnen Landeskirchen bezieht, denn nur die letztere war ein denkbare Subject eines Rechts. Aber selbst in dieser Beschränkung kann sie doch nicht als Ausdruck eines allgemeinen Verfassungsprincipes gelten.

Gewiß konnte die Landesgeistlichkeit, wenn sie einem Gesetze ihres Fürsten gegenüber sich auf das Bekenntniß und die reine Lehre bezog, eine große Macht in die Waagschale legen, und es war den Fürsten wohl gerathen, daß sie dieser Macht sich versicherten. Aber häufig begnügten sie sich auch nur an der Approbation der Kirchenordnungen durch einzelne, bald inländische, bald ausländische Theologen, zu denen sie durch besondere Neigung oder die Verwandtschaft der geistigen Richtungen gezogen wurden, und es kam dann auf die Verhältnisse an, ob die Landesgeistlichkeit mit Erfolg widersprechen, oder dem Gesetze sich unterwerfen würde.

Um dies zu beweisen, führen wir von vielen zwei That-

sachen an. Im J. 1558 hatte der Herzog Albrecht von Preußen eine Kirchenordnung publicirt, welche von Matthias Vogel verfaßt und von Melancthon und Brenz als eine christliche, der heiligen Schrift und der Augsburgischen Confession entsprechende Ordnung anerkannt worden war. Allein beide Theologen galten damals nicht mehr als zuverlässige Vertreter; die Geistlichkeit des Landes fand in der Weglassung des Exorcismus aus dem Taufritual eine Spur des Standrismus und Calvinismus, und die von dem Landesherrn erlassene Ordnung ging auch deshalb nicht in das Leben über. Umgekehrt überzog in Sachsen die äußere Macht im Bunde mit der Orthodoxie der Hoftheologen. Als Melancthon gebrochenen Herzens gestorben war, unterlag die von ihm vertretene Richtung der Theologie und es kam die strengere Auffassung zur Herrschaft, welche in der Concordienformel und der Kirchenordnung von 1580 ihren Ausdruck und Abschluß fand. Hierbei war der Württembergische Theolog Jacob Andreä hauptsächlich thätig. Der sächsische Lehrstand aber mußte sich lediglich fügen, und die Pfarrer, welche nur gezwungen unterschrieben, oder, wenn sie dies nicht wollten, mit Weib und Kind von dannen weichen mußten, haben gewiß nicht daran gedacht, in Andreä und seinen Geistesgenossen vertreten zu sein. Hätte man den sächsischen Lehrstand frei entscheiden lassen, so möchte das Ergebnis leicht ein andres geworden sein.

So werden wir denn die Ansicht, welche in der Theilnahme von Theologen an der Abfassung der Kirchenordnungen ein Zeugnis für die Theilnahme des Lehrstandes an der Kirchengewalt sucht, in ihrer Allgemeinheit als eine ungeschichtliche ablehnen müssen.

Dagegen ist es auf der anderen Seite gewiß, daß es Landeskirchen gab, in denen der Lehrstand in synodalischer Organisation nicht nur den Landesherrn in der Gesetzgebung beschränkte, sondern auch wesentliche Theile des Regiments verwaltete. Von dieser Gestaltung und ihren Schicksalen wird jedoch erst im Zusammenhange mit der Darstellung der Verfassung des Regiments die Rede sein können, während hier schließlich noch nachzuweisen ist, daß eine formelle Schranke der Gesetzgebung in der bürgerlichen Verfassung viel öfter als in dem

Lehrstande gefunden wurde²⁷⁾. Es ist zunächst eine beglaubigte Thatsache, daß in Kursachsen die Errichtung der Consistorien auf den Antrag der zu Torgau im J. 1537 versammelten Stände geschah, und daß es sich in ganz gleicher Weise in dem Albertinischen Sachsen verhielt. Dieselbe Einwirkung des ständischen Elements tritt in Sachsen auch in späterer Zeit hervor, und eine lange Reihe kirchlicher Gesetze erging demgemäß mit Zustimmung der Stände, ja die Landtagsreversalien enthielten nicht nur schon seit dem Kurfürsten Moritz die Versicherung, daß ohne die Bewilligung der Stände in Religionsachen nichts was Land und Leuten Schaden und Nachtheil bringen könne, geschehen solle, sondern es giebt sogar kirchliche Gesetze, welche von ständischen Deputationen entworfen worden sind²⁸⁾. Andre Beispiele bieten die gesetzlichen Vorgänge in Preußen²⁹⁾, die Schleswig-Holsteinische Kirchenordnung von 1542, die Pommer'sche Kirchenordnung von 1563 und die Agende von 1568, an welcher die Landstände wesentlich, bis tief in das Innere hineingehenden Antheil genommen haben³⁰⁾, die Lüneburgische Kirchenordnung von 1564, die Braunschweigische Kirchenordnung von 1569, die Lauenburgische von 1585, die Hoya'sche von 1581 u. A.

Daß in dieser Mitwirkung der Stände nicht der Gedanke einer rechtlichen Repräsentation der Kirche gesucht werden dürfe, leuchtet den Kundigen ein, und wenn z. B. Herzog Ulrich von Württemberg³¹⁾ im Jahre 1540 es als billig anerkannte, „daß zur Verwaltung der Kirche Oeconomi gewählt würden, die der Kirche, das ist etlich gewehleten von der Landschaft zu jeder Zeit Rechnung thun sollten“, so wird man

27) Moser, Von der Landeshoheit im Geistlichen, S. 74 ff., Pütter, Erörterungen Bd. II. S. 75 ff., Buder, De statu provincialis consilio et concursu in causis religionem remque sacram concernentibus, in den Amoenitates juris publ. §. 23. p. 43.

28) v. Weber, Sächs. Kirchenrecht Bd. I. S. 143 ff., Weisse, Geschichte der Chursächs. Staaten, Bd. III. S. 228 ff.

29) Jacobson, Geschichte der Gesch. der evang. Kirchenverfassung.

Quellen des evang. R. = Rechts der Provinzen Preußen und Posen, S. 51 ff.

30) Vergl. die Synodalverh. bei Balthasar a. a. D. und Dähner a. a. D. Bd. II. S. 532. Im Allg. s. Tessin, Jus publ. Pomer. Suec. in Ludewig, Reliqu. Manuscr. T. IX.

31) Eisenlohr, Einl. zu der Sammlg. der Würtemb. Kirchengesetze (Bd. II.) S. 52 ff.

darin schwerlich den Ausdruck eines klaren Bewußtseins finden. Der Grund lag vielmehr entschieden darin, daß man die religiösen und kirchlichen Interessen überhaupt als Landesinteressen auffaßte und zwar ohne im modernen Sinne die inneren und äußeren Lebensbeziehungen zu scheiden. Hieraus ergab sich eine Beschränkung der landesfürstlichen Gewalt, welche indessen factisch, je nach den besonderen Anlässen und Richtungen, den Character einer Vertretung des weltlichen Elementes gegen das geistliche (wie in den später zu erwähnenden Verhandlungen über die Kirchenzucht in Pommern³²⁾), oder auch der Kirche gegenüber der fürstlichen Gewalt annehmen konnte, wie dies z. B. in Mecklenburg³³⁾ im Jahre 1607 geschah, als die Stände unter Berufung auf die Meinungen der Theologen und Juristen den Herzog an den Grundsatz mahnten, daß jus nominandi pastores penes ecclesiam sein müsse.

Gerade aber aus dieser Richtung erklärt es sich, daß die Fürsten sich der Concurrenz der Stände bei der Abfassung der Kirchenordnungen zu erwehren und denselben Grundsatz geltend zu machen suchten, durch welchen dieselbe schon im J. 1561 vom Kurfürsten Joachim von Brandenburg abgelehnt worden war³⁴⁾. So geschah es z. B. in Mecklenburg³⁵⁾ schon im J. 1602, als dort die revidirte Kirchenordnung publicirt werden sollte. Die Landschaft erklärte zwar, daß sie hierin dem Fürsten keine Maaße zu geben habe, deutete aber auf die Angemessenheit der Begutachtung des Entwurfes durch die Wittenberger Theologen hin und reservirte sich ihre Privilegien und Rechte. Später (1606) legte sie, weil die Kirchenordnung ihr nicht nach alter Gewohnheit vorgelegt und mit ihrer Beliebung publicirt worden, förmlichen Protest ein, worauf der Herzog mit der Berufung auf den Religionsfrieden und die durch denselben erfolgte Uebertragung des Episkopalrechts replicirte. Nach langen Verhandlungen, in denen die Stände das summum sublime et regium jus episcopale, imperium et jurisdictio-

32) Dähnert, a. a. D.

33) Spalding, a. a. D.

34) vergl. v. Mühlcr, Gesch. der Kirchenverf. in der Mark Branden-

burg, S. 68. und unten §. 9. a. G.

35) Spalding, Mecklenb. Landesverhandlungen a. a. D.

nem ecclesiasticam nicht bestreiten, bei dem Protest aber, soweit er besonders das mit der Jurisdiction nicht zusammenhängende Patronatrecht betreffe, beharren zu wollen erklärten, verblieb es bei der Erklärung: „daß Seren. die Revidirung der Kirchenordnung, so Ihnen vermöge göttlich heiliger Schrift und ausgekündigten, so hoch verpönten Religionsfriedens allein gebühre, Ihrer Landschaft concediren .. sollten, das wären Sie so wenig bedacht, als vermöge der Rechte zu thun schuldig.“

§. 9.

Der Abschluß der Verfassung.

Fortsetzung.

(Die Consistorien. Das Consistorium in Wittenberg. Zusammensetzung und Wirkungskreis der Consistorien. Sächsische und Württembergische Verfassung. Der sächsische Kirchenrath. Regiment des Lehrstandes in Pommern. Bischöfliche Verfassung in Preussen und der Mark Brandenburg.)

In der Errichtung der Consistorien fand nicht nur ein von den Reformatoren oft und dringend ausgesprochenes Verlangen, sondern ein damals schon allgemein gewordenes Rechtsbewußtsein seine Befriedigung. Wie wir bereits angeführt haben (§. 7.), waren es zunächst besonders die Cheshachen, für welche ein Gericht der Kirche geschaffen werden sollte, und daneben die Disciplin, deren Ausübung der Ordnung und Regel entbehrte. Zugleich aber gab sich schon in dem Wittenberger Gutachten von 1538 der Gedanke einer, mit der Verwaltung der Kirche überhaupt beauftragten Behörde kund, und in diesem Sinne trat die Consistorialeinrichtung in Sachsen in das Leben.

Hiermit verhielt es sich, wie wir zur Berichtigung von mancherlei ungenauen Angaben¹⁾ bemerken, in folgender Weise. Nachdem das wiederholt erwähnte Gutachten erstattet worden war, beauftragte der Kurfürst den Verfasser desselben, Justus Jonas, den Johann Eisleben und die Juristen Kilian Goldstein und Basilius Monner (dessen Name im Gebiete der Literatur des Cherechts bekannt ist), mit der Verwaltung

1) Nach Seckendorf, Hist. und Stahl a. a. D. S. 161., vergl. Luth. beiv. Weber a. a. D. S. 436. Ranke a. a. D. Bd. IV. S. 437 ff.

der Kirchensachen, und zwar in dem, durch das Gutachten bezeichneten Umfange. Ein noch aus dem J. 1538 herrührender Entwurf des Auftrages ist zum Theil noch vorhanden²⁾, und wir gönnen ihm hier um so lieber eine Stelle, als er sowohl die thatfächlichen Motive, als die rechtliche Anschauung deutlich erkennen läßt.

„Johansfriderich Churfurst 2c.

„Vnnsern grus zuuor, Erwürdiger hochgelarten würdiger
„lieben andechtigen vnnnd getreuen Nachdem der ausschuß
„vnser, vnd auch des hochgebornnen fursten hern Johansernsten
„herzogon zu sachsen 2c. vnser freuntlichen lieben brudern
„Landtschafft vorschienere zeit, vntherdeniglichen bewogenn, das
„die hohe vnuormeidliche notturfft ersordern wolt, dieweil der
„bischoue vnd des Babstums geistliche Jurisdiction, in gemelten
„vnsern vnd vnser lieben brudern landen durch Ir verfolgenn
„der gotlichen warheit vnnnd seins heilwertigen worths gefallen,
„Das zuerhaltung vnnsrer, vnd vnnsrer mitverwandten bekandten
„gotlicher lehre, auch Christenlichs gehorsams, zucht. wandel,
„gueter sittenn. vnnnd erbarigkeit, an stadt berurter bischoffen vnd
„geistlichen mißbrauchter Jurisdiction vnnnd obrigkeit, eßliche
„Consistoria, In berurten vnsern landen möchten vffgericht,
„vnnnd geleerte gotßröchtige, vnd vleissige personen, zuuorwaltung
„derselben Consistoria verordnet. vnd Inen von vns vnd vnsern
„brudern, als der obrigkeit, gewaldt, beuelich vnnnd Commission
„gegeben werden in den sachen, der Inn die kirche ein pillich
„vffsehenn habenn soll. guttlich auch rechtlich zuhandeln, ein-
„sehenns zuthun, zubussenn zustraffenn vnnnd anders das die
„notturfft darbei ersordern wolt furguwenden Solchs obbe-
„rurths ausschus vntherdenigs vnd Christenlichs bedencken gne-
„diglichen vermarckt. vnnnd vns dasselbe gnediglichen gefallen
„lassen, So habenn wir baldt darnach vnsern furtrefflichsten
„der heiligen schriefft, auch der rechten doctorn vnd gelerten
„beuolhenn, von den sachen dar Innen dieselben verordenten
„zu den consistorien soltenn zuhandeln, zurichten, zuschaffen vnd
„zustraffenn habenn, sich zuvntherredenn, vnd In vorzaichnus

²⁾ Diese und die folgende Urk. sind des Herrn Staatsministers von Waz- dem Verf. aus dem Archiv zu Weimar durch die wohlwollende Vermittlung dorf mitgetheilt worden.

„zubringenn wie dan bescheen, vnnnd sie vnns Ir bedencken vnd
„wolmaynung schriefftlich zu hannden gestellt, welchs wir vnns
„zum anfang des thuns also habein wol gefallen lassenn, vnnnd
„Jungst dem hochgelarten vnserem Rath vnd lieben getreuen
„gregorien bruck der Rechten Doctor beuelich gegeben mit eur
„Jedem dauon zureden vnd gnediglichen zubegern, das Ir
„euch semplich vnd sonderlich vnser Consistorij, vnnnd berurter
„kirchenhendel In vnserm Churfurstenthumb zu Sachsen, woltet
„beladenn welcher vnns lezt alhie vntherdeniglichen bericht hadt
„das Ir euch gutwillig hierInn begebenn, Vnnnd wiewol wir,
„gneygt gewest weren. Euch ein ordentliche Instruction be-
„rurter hendel vnd sachen halbenn. Auch wie Ir vngeuerlich,
„dar Inn procediern, vnd handeln sollet. zuzufenden, weil
„solchs aber, vnser isigen vßbruchs, vnd abraisenns halben
„auffer landes, dermassen nit hadt bescheen mugen, Vnnnd wir
„gleichwol gerne wolten das solch Consistorium vnd zum anfang
„In vnserm Churfurstenthumb zu sachsen furderlich möchte fur-
„genommen werden, So verordenen vnd Sezenn wir euch hier-
„mit, zu vnnsrer beuelhabern vnnnd Commissarien solcher
„kirchenn sachen wie die in sonderheit durch unfre theologen
„zubewegen fur gut angesehen vnnnd Ir die aus bey vorwarter
„vorzaichnus, so sie vnns zugestellt, werdet vornhemen, welche
„Ir auch, vnd sonderlich die so bei der beratßlagung nit ge-
„west. wol vnd vleissig wolt einnhemen, vnnnd dar Inn, als
„vnserer von der kirchenn wegem beuelhaber was sich solcher
„felle befinden zutragnenn, ader begeben hetten ader wurden,
„wider meniglichen vnser Churfurstenthumbs vntherdanen,
„furbeschaidenn verhor haltenn, Christliche pilliche vnnnd Erbare
„vnntherßagung vnnnd verschaffung auch do es die notturfft
„ersordert, dar Inn Rechtlich handeln. procedirenn vor-
„sarnn. vrtellen erkennen, vnnnd vnsern amptleuten Schos-
„sersn Wagten Rethenn der Stete die Execucion eur verßugung
„verschaffung ader erkentnis Crafft dieser vnser Commission
„beuelhenn. denen wir auch furderlich vnnnd ernstlich schreibenn
„wollen, sich vff eur geschafft vnseumig zuerzaigen Insonderheit
„aber begern wir hierbey, was sich solcher, ader dergleichen
„sachen zutragnenn wurden. die bey, vnnnd vnther euch ein
„bedencken hetten, vnnnd weiter Radts bedorffen wurden, das

„Ir doctoris Martinj, Magister Philipffen vnd hern theologen,
 „vnd Juristen dar In horen vnd erforschen woltet . . .“

Wie es scheint, wurde aber dieser Entwurf nicht vollzogen, denn es liegt eine zweite, dem Jahre 1539 angehörende Urkunde vor, welche in folgender Weise abgefaßt ist:

„Von gots gnaden Johansfriederich herzog zu Sachßenn
 „Churfurst ic. vnd Burggraue zu Magdeburg,
 „Vnnsern grus zuuor, Erwirdiger, Wirdiger, vnd hochge-
 „lartenn; liebenn Andechtignenn, vnnnd getreuen, Vnns hat der
 „auch hochgelarte, vnnsrer rath, vnnnd Lieber getreuer, Gregorius
 „Beuck doctor .. berichtet, Welcher gestalt Ir euch, auff seijne
 „euch vonn vnnsfern Wegenn, vnnnd aus vnnsfern beuell, be-
 „scheene ankaig, vnderthenig erbothenenn, mit der arbeit, vnnnd
 „Muhe, des Consistoriums, gegenn billicher besoldung, die
 „euch ausgefaßt, vnnnd verordent soll werdenn, guetwillig zu-
 „beladen, Welchs wir vonn euch gnediglichenn vormerckenn,
 „Vnnnd wiewol wir gnaigt gewest, Euch Artikel, vnd punct,
 „worauff berurt Consistorium, anzustellen, furzunhemenn, Vnnnd
 „Inn das werck zubringenn seynn soltt, Iho alsbalt zuze-
 „schickenn, damit Ir euch darnach hettet zurichtenn, So haben
 „wir doch dieser zeit, anderer, vnser sachen, vnnnd geschafft
 „halbenn, darzu nit thommen, noch die Instruction notturf-
 „tiglich bewegen mugen, Aber nichts desterweniger, Ist vnnsrer
 „gnedigs begerenn, Ir welle die kirchenn sachen, So sich
 „bisheru zugetragenenn, vnnnd bis auf vnnsern weyternn be-
 „scheidt zutragenn, Vnnnd an euch gelangenn, oder erkundet
 „werdenn, annhemenn, Vnnnd dorynnen guetlich oder rechtlich,
 „vnnnd dermassenn handelnn, wie sich nach gelegenhait, der-
 „selbenn sachen, vnd felle, auß schleunigst, vnnnd zur billig-
 „kait zuthun geburenn wyll, Vnnnd do sich die sachen, der-
 „massenn, vnnnd beschwerlich zutrugenn, Des Erwirdigenn,
 „vnnnd hochgelartenn, vnnsers Liebenn Andechtignen, Ern Martin
 „Luthers, doctors, vnnnd der andernn Theologenn, auch der Juri-
 „stenn Rath, dorynnen brauchenn, Dann schriß wir, vormit-
 „telst gottlicher hilf, wieder Inn vnnsrer hofflager, gegen Wey-
 „mar thomen, Wollenn, wir die sachen, weiter berathschlaenn,
 „vnnnd erwegenn, Wie vnnnd welcher gestalt dieselbenn am
 „bestenn furzunhemenn, sein wollenn, Auch was fur sachen,

„allenhalben, fur euch gehorenn sollenn, Vnnnd wie es mit sol-
 „chem Consistorio zu Wittenbergt gehalten sol werden, Doran
 „erhaigt Ir vnns, zu gnedigem gefallen, Vnnnd habens euch
 „dornach zurichtenn, nit wollenn verhaltenn, Dat. zu Creutz-
 „burg freytags nach Dorothee Anno dominij 1539.

Den Erwirdigen wirdigen vnnnd Hoch-
 gelarten vnnsrer Lieben Andechtignen
 vnd getreuen Ern Justen Zona probst
 Magister Johan Gyslebenn, Kilian
 golstain vnd Bassilienn Wenner Doc-
 idornn zu Wittenbergt.

Hierin haben wir ohne Zweifel den eigentlichen Vollmachtsbrief vor uns, denn wenn in einer schon früher einmal angeführten Urkunde (d. d. Sonntag nach Ulrichi 1539) der Kanzler Brück dem Kurfürsten schreibt, daß es Zeit sei, endliche Anordnung zu treffen, da schier seit einem halben Jahr die Wittenberger die Arbeitslast unentgeltlich getragen hätten, so trifft dies mit dem Datum genau zusammen. Die definitive Errichtung des Consistoriums erfolgte jedoch ungeachtet des von Brück ertheilten Rathes nicht sofort, sondern erst im J. 1542, ein Schritt zum Ausbau der Kirche, den besonders Melancthon zur Nachahmung zu empfehlen liebte.

Die Kirchenordnungen enthalten, so viel die Zusammen-
 setzung der Consistorien betrifft, allgemein zwei Bestimmungen, zunächst daß die Leitung einem Rechtsgelehrten zustehen solle, und ferner, daß nicht bloß geistliche, sondern auch fromme und gelehrte weltliche Personen Sitz und Stimme haben sollen, wobei sie seltener auf ein Verfassungsprincip der Kirche, nach welchem auch das weltliche Element sein Recht an der Regierung hat, sondern vorherrschend auf die Natur der Geschäfte Bezug nehmen, welche die Theilnahme rechtsverständiger Personen erfordere. Ja zuweilen werden, wie in der Goslar'schen Consistorialordnung³⁾ von 1555, die Geistlichen als die Vertreter der Kirche und die weltlichen Beisitzer als Vertreter des Inhabers der Jurisdiction bezeichnet, und eine ähnliche Auf-
 fassung hat der Entwurf der preussischen Consistorialordnung⁴⁾

3) G. R. D. Bb. II. S. 163.

4) Daselbst S. 462.

von 1584, wenn er bestimmt, „daß politicae und ecclesiasticae Personen beisammen sitzen, damit weder der magistratus politicus noch das Ministerium zu klagen, daß ein Theil dem andern vorgreifen, und sich ungebürende Händel überwinden wollte.“

Dagegen haben sich die practischen Gestaltungen nach der materiellen Seite hin nicht, wie gewöhnlich angenommen wird, in derselben Uebereinstimmung entwickelt, insofern der Wirkungskreis der Consistorien bald nur die eigentliche Jurisdiction, bald die Verwaltung ohne Gerichtsbarkeit, bald die volle Verwaltung der Kirche, also die Jurisdiction im canoniſchen Sinne umfaßte. Das Letztere war in Sachsen der Fall, und es darf deshalb gerade die Sächsische Verfassung hier dargestellt werden, weil sie entschieden den allgemeineren Typus darstellt. Hierbei werden wir Gelegenheit haben, eines anderen Landes, in welchem dem Organe der Kirche die eigentliche Gerichtsbarkeit fehlte, zugleich zu gedenken.

Die unterste Stufe in der Ordnung des Regimentes war, wie bemerkt, in Sachsen schon bei der ersten Visitation in dem Amte der Superintendenten errichtet worden. Diese Einrichtung kam jedoch erst nach der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts durch die Generalartikel⁵⁾ von 1557 vollständig zur Vollziehung. Die Superintendenten sind nach dem angeführten Gesetze zunächst die Aufseher über die Lehre, das Leben und die Amtsführung der Diener der Kirche; sie überwachen das sittliche Leben und die religiöse Bildung der Gemeinden; sie führen endlich die Aufsicht über das Kirchenvermögen und die Schulen. Als Mittel für diese Thätigkeit dienen ihnen theils die Visitationen, theils die Synoden, zu denen sie jährlich die Pastoren ihrer Bezirke berufen, um sich nach ihrer Lehre und Sitten, sowie nach dem religiösen Zustande ihrer Gemeinden zu erkundigen und vorgefallene Irrungen entweder abzustellen oder zur Entscheidung des Consistoriums zu bringen. Außerdem haben sie wesentlich mitzuwirken bei der Besetzung der geistlichen Aemter, indem an sie die Präsentationen der Patrone erfolgen und von ihnen die Einführung vollzogen wird, nachdem die Prüfung

5) Daselbst S. 178.

und Ordination, sowie die Bestätigung geschehen sind. Die beiden ersten wiesen die Generalartikel noch an die theologischen Facultäten, die letztere aber behielten sie dem Landesherrn vor. Mit der Vollendung der Verfassung durch die Kirchenordnung⁶⁾ von 1580 gingen aber auch diese Functionen an die Consistorien über.

Die letzteren erscheinen nunmehr erst als die Behörden für die höhere Beaufsichtigung und Verwaltung des Kirchenwesens in seinem ganzen Umfange und als die Organe der kirchlichen Jurisdiction so, wie dieselbe im Wesentlichen bereits im J. 1542 abgegränzt worden war. Während aber nach der älteren Ordnung in ihnen der kirchliche Organismus sich abschloß, so daß über ihnen der Landesherr selbst stand, findet sich in der Organisation ein Fortschritt zur Herstellung einer größeren kirchlichen Einheit durch die Errichtung einer kirchlichen Centralbehörde. Diesen hat die sächsische Kirche aus dem Süden, aus der württembergischen Kirche entlehnt, mit welcher sie damals durch gleiches theologisches Interesse verbunden war.

In Württemberg⁷⁾ waren, nachdem die Reformation 1546 durch die Kirchenordnung von 1536 begründet worden, die Visitationsräthe das höhere verwaltende Organ der Kirche, während durch die Synodalordnung vom J. 1547 die niederen Kreise eine synodalisches Organisation mit den von der Geistlichkeit erwählten Decanen als Mittelpuncten empfingen, die ein durchaus reformirtes Element an sich trägt⁸⁾ (vergl. u. 11.). Die Einführung des Interim ließ, wie es scheint, die letztere Einrichtung nicht zur vollen Wirklichkeit gelangen. Dagegen wurde unter dem Herzog Christoph die Institution der Visitationsräthe weiter fortgebildet, und zwar dergestalt, daß der Rath aus weltlichen und geistlichen Personen bestehen sollte, von denen jene die äußerlichen Angelegenheiten versorgen, diese in den die Lehre und das Leben der Kirchen- und Schuldiener, überhaupt die Kirchenordnung betreffenden Angelegenheiten an der Entscheidung Theil nehmen, die Prüfungen vollziehen, die Lehre überwachen sollten u. s. w. Den Abschluß endlich fand

6) Daselbst S. 401.

7) Vergl. die bereits angeführte Einleitung Eisenlohrs zu der

Sammlg. der württemberg. Kirchen-gesetze (Bd. II.)

8) Gr. K. u. D. Bd. II. S. 93.

die Organisation in der großen Kirchenordnung⁹⁾ vom J. 1559. Nach dieser bilden die Specialsuperintendenten, wie in Sachsen, die untere Aufsichtsbehörde. Die einzelnen Aufsichtsbezirke schließen sich zu (4) höheren Kreisen zusammen, welchen die Prälaten (Generalsuperintendenten) vorgeordnet sind. Ueber allen steht als Einheitspunct der Kirchenrath, dessen Beruf es ist, die Kirche sowohl nach der geistlichen als der politischen Seite zu verwalten, wobei je nach ihrer Stellung die geistlichen oder weltlichen Beisitzer thätig werden. Für die wichtigeren Angelegenheiten aber, zu denen besonders auch der Kirchenbann gehört, erweitert sich der Kirchenrath durch Zuziehung der Generalsuperintendenten zum Synodus oder Convent, welcher jährlich zweimal zusammen tritt, um über die Ergebnisse der Visitationen zu berathen und zu beschließen, worauf, nachdem auch Seitens der weltlichen Regierung darüber eine Erwägung stattgefunden, die Entschließung des Landesfürsten eingeholt wird. Von einer Jurisdiction im engeren Sinne ist hier nirgends die Rede, namentlich wurden die Ehefachen in Württemberg niemals der Kirche, wie in andern Ländern, zugewiesen, sondern schon in der Eheordnung¹⁰⁾ von 1537 werden „der geordnete Eherichter und Rätthe“ errichtet, und später bildete, wie es scheint, dafür das Organ die herzogliche Kanzlei.

Nicht nach dieser Richtung, wohl aber nach der des Regiments hat die Württembergische Verfassung Manches an die Braunschweigische Kirchenordnung von 1569 und dann an die Sächsische von 1580 abgegeben. Indessen erhielten sich die Generalsuperintendenten (abgesehen von dem Wittenbergischen, der schon 1533 in anderer Bedeutung vorkommt)¹¹⁾ in Sachsen nur kurze Zeit, und der Synodus kam als regelmäßige Einrichtung gar nicht zur Ausführung¹²⁾. Dafür bildete sich eine andre Einrichtung aus, welche entschieden nur die Frucht der centralisirenden Tendenz war, welche Andrea aus der Württembergischen Kirche nach Sachsen verpflanzt hatte. Dies war

9) Daselbst S. 198.

10) Daselbst Bb. I. S. 279., Heib, Ulrich Herzog zu Württemberg Bb. III. S. 166 ff., Vergl. auch das Gutachten Melancthonens im

Corp. Ref. T. III. p. 194.

11) Wittenberger R.-D., Gv. R.-D. Bb. I. S. 220.

12) v. Weber a. a. O. Bb. I. S. 158. 162.

der Kirchenrath, der, mit dem Meißnischen Consistorium combinirt, als Centralorgan der Verwaltung bestellt wurde. Vielleicht war es die dem strengen Lutherthum abgeneigte Richtung des Churfürsten Christian I., welche die Wiederaufhebung der eben erst zum Schutze der reinen lutherischen Lehre eingesetzten Behörde im J. 1588 veranlaßte. Schon im J. 1595 beantragten aber die Theologen die Rückkehr zu der Kirchenordnung, die denn auch im J. 1602 durch die Errichtung eines besondern geistlichen Rathes und dann im J. 1606 durch die Wiederherstellung des Kirchenrathes in seiner ursprünglichen Verfassung erfolgte¹³⁾. In dieser Entwicklung ging das synodaltische Element der Generalartikel verloren, ja die Versammlungen der Geistlichen wurden von besondrer Genehmigung abhängig gemacht. Ferner aber wurde auch der von den Reformatoren früher aufgestellte Grundsatz, daß den Consistorien die Handhabung des Kirchenbannes zustehen solle, also gerade das Motiv, welches zur Errichtung der Consistorien gedrängt hatte, insofern alterirt, als das Erkenntniß auf den Bann dem Kirchenrathe vorbehalten wurde. Endlich hatte die Kirchenordnung ausdrücklich „den Kurfürsten selbst oder dessen Regierung“ als die höchste Instanz über den Kirchenrath bezeichnet.

Diese Verfassung hat, abgesehen von dem Kirchenrathe, in vielen Ländern Nachahmung gefunden. Von einer Kirchengewalt des Lehrstandes enthält sie selbst nicht eine leise Spur, und die Theorie, welche später gerade in Sachsen dieses Lösungszeichen aufstreckte, mag vielleicht mit Grund als eine Reaction auch gegen die offenbar sehr bureaukratische Verfassung der Landeskirche betrachtet werden.

Anders wieder verhielt es sich in Pommern, wo längere Zeit hindurch das Regiment im eigentlichsten Sinne in den Händen des Lehrstandes ruhte.

Im Jahre 1541 hatte der Herzog Philipp die Abhaltung von Synoden verordnet¹⁴⁾, „damit man sich der Lehre, Ceremonien und anderer Stücke, so noch unrichtig, der Schrift gemäß vereinigen, und vergleichen möchte, und dasjenige abschaffen was derselbigen Lehre entgegen, und widrig wäre.“

13) v. Weber a. a. O. S. 280.

14) Balthasar, Sammlung einiger Urkunden zur Pommerschen Kirchengeschichte S. 4.

Hiermit war der Vorbehalt verbunden, künftig etliche der fürnehmsten Rätthe dazu zu verordnen, damit solch Synodus desto statlicher und fruchtbarer möge vorgenommen und celebrirt werden. Als hierauf die Geistlichen zusammentraten, erklärten sie, es sei von ihnen für gut und nützlich angesehen worden, christliche Synoden zu halten, und nachdem sie verschiedene Beschlüsse gefaßt hatten, baten sie den Herzog, eine zweite Visitation abzuhalten und zu verschaffen, daß sie ihre Jurisdiction und Kirchengerichte ordentlich möchten haben und halten¹⁵⁾. Später, im Jahre 1543, beschloffen sie jährlich zusammenzukommen, und um der Einwirkung des Fürsten vorzubeugen, vereinigten sie sich dahin¹⁶⁾: „daß die Gewalt Synodus zu „verschreiben, und unter geistlichen Personen allein zu halten „bei uns sein und bleiben soll, und, daß wenn der Fürst Gesandte zur Synode schicken werde, denselben nach gehaltenener „Versammlung die Beschlüsse mit dem Ansuchen um die Vollstreckung vorzutragen seien.“ Die Auffassung, welche schon hier hervortritt, war also diese, daß das Regiment dem Lehrstande in seinen Synoden und unter der Leitung der Superintendenten zustehet, dagegen den Fürsten das Recht und die Pflicht der Execution, also die Vogtei obliege, so wie dieselbe von Alters her über das Bisthum Cammin geübt worden war. In der That bezeichnen auch die Synoden später das geistliche Regiment als ihr ausschließendes Recht, für welches sie den Schutz und die Achtung der Landesherrschaft und der Obrigkeiten in Anspruch nehmen, denn¹⁷⁾ es ist viel daran gelegen, „daß beide Regiment, geistlich und weltlich übereinstimmen und eins über das andere halte, denn sie sind von Gott dazu verordnet, daß eins dem anderen dienen soll, und im Besten Förderung thun.“ Einen nur scheinbar veränderten Standpunkt hielten die Geistlichen bei der Berathung über die Revision der Kirchenordnung fest, welche im J. 1556 durch die Landesherrschaft angeregt war, und längere Zeit hindurch den Anlaß zu großen Streitigkeiten bildete. Namentlich erklärten sie in der Greifswaldischen Synode¹⁸⁾ von 1556: „Wir bitten

15) Daselbst S. 12.
16) Daselbst S. 16.

17) Daselbst S. 86.
18) Daselbst S. 147.

„auch, daß die Prediger und Kirchendiener unter sich in ecclesiasticis et communibus civilibus causis, als in hereditatibus mögen ihr eigen Gericht haben, und solches durch die „Superintendenten und Consistoria verwalten, jedoch also, daß „unsere gn. Herren die Superintendenten und Consistoria bestellen und das oberste Haupt nächst Christo in diesen Landen „über die Kirche und Geistlichkeit bleiben. Und gleichwie Ihre „fürstl. Gn. Land und Leute lassen regieren durch Hauptleute „und Rätthe in Städten, daß also Ihre fürstl. Gn. die Kirchen „und Geistlichkeit durch Superintendenten, Visitatores und Consistoria regieren, und gleichwohl das fürnehmste Haupt bleiben. „So hat der löbliche Kaiser Constantinus seine Lande und „Kirchen regiert.“ Sie forderten also auch jetzt noch die geistliche Regierung, über und neben der die fürstliche Gewalt als Hüterin und Erhalterin der Einheit und als Vollstreckerin stehen sollte. In den weiteren Verhandlungen zeigte es sich jedoch, daß die Pastoren den Landständen gegenüber den Anspruch auf das unbeschränkte Regiment nicht behaupten konnten, obgleich die Analogie des Zustandes unter den Bischöfen, besonders von den älteren, herbeigezogen und den Superintendenten von den Synoden ein bischöfliches Amt beigelegt wurde¹⁹⁾. Sie mußten deshalb sich nicht nur zu Concessionen verstehen, sondern auch es geschehen lassen, daß in der Kirchenordnung, welche im J. 1563 erschien, mehre Punkte nicht ganz nach ihrer Ansicht erledigt wurden. Dennoch ging in die Kirchenordnung ein allgemeiner Grundsatz über, in welchem die Anschauung der Synoden sich ausprägte, denn im ersten Abschnitte von der Lehre sagt sie²⁰⁾: „Girby scholl ock alle Christlike „Duericheit vnderrichtet vnde ermanet werden, dat se de Regel „Christi holdc: Geuet dem Keyser wat des Keyseris ys vnde „Gade was Gades ys, Dat se ... dat Kerckenregiment „nicht vnderdrücke adder eres gefallens Reformire, Sönder dat „Predigtamt ehre, bescherme vnde vorsorge, alse ym Propheten Esaiä geschreuwen steit, Reges erunt nutritores tui. „Wenn ouerst die Duericheit hertes was gebüht effte dryst, dat „wedder Gades wort vnde das Predigamt ys, möten die

19) Daselbst S. 192.

20) Ev. K.-D. Bb. II. 232.

„Christen yn der fruchte Gades der Apostel Regel folgen
 „Oportet Deo magis expedire quam hominibus.“ Das
 Regiment der Kirche, welches hiernach bei dem Predigtamte
 ist, entfaltet sich in den Consistorien, den Superintendenten und
 Synoden. Die ersteren haben die Bestimmung, reine Lehre
 und Ceremonien, die Disciplin und Gericht zu halten, das
 Kirchengut zu hüten &c. In ihnen sitzen der von den Fürsten
 ernannte Superintendent mit zwei Theologen, denen die Für-
 sten zwei Juristen und einen Notar adjungiren. In wichtigen
 Rechtsfachen aber treten die Consistorialen auf Befehl der Für-
 sten mit etlichen Hofrätthen und Deputirten aus Ritterschaft
 und Städten am Hoflager zusammen. Den Superintendenten,
 welche in eines jeden Bischofs Jurisdiction verordnet und
 denen für bestimmte engere Kreise die Pröpste untergeben sind,
 steht die Aufsicht über Lehre und Ceremonien, die Ordination
 und Institution, und die geistliche Jurisdiction im Consistorio
 zu: „dat se dorch Examina, Synodos, Visitation vnde Con-
 „sistoria Christlike einicheit, ynn der lehre vnde Ceremonien
 „vnde Disciplin ynn Kercken vnde Scholen erholden.“ Die
 Synoden sind doppelter Art: theils particuläre, welche zur Auf-
 rechterhaltung der Zucht und Ordnung dienen, und mit einem
 Strafrechte gegen die Pastoren ausgerüstet sind, theils allge-
 meine, welche die Generalsuperintendenten, wenn es Noth ist,
 mit Genehmigung der Fürsten versammeln, damit berathen und
 beschloffen werde: „Wat der Kercken vnde dem Ministerio nütte,
 „nöddich vnde differ vnser Kercken ordeninge nicht tho wedderen
 „ist.“ Namentlich sollen sie berufen werden, wenn Streit in
 der Lehre vorfällt, oder Aenderungen in den Ceremonien vor-
 genommen werden sollen oder wenn gegen den Generalsuperin-
 tendenten selbst Klage erhoben wird. Zu solchen Synoden be-
 halten sich die Fürsten die Abordnung einiger Rätthe, so wie
 einiger Deputirten aus Ritterschaft und Städten vor, „vp dat
 „neueneft reiner lehre vnde eindrechtiger ordeninge vnder allen
 „vnser Landstenden, gut vortruwen vnde einicheit desto mehr
 „erholden .. werde.“

Die Verfassung der Pommer'schen Kirche erhielt sich in-
 dessen so, wie sie hier geregelt war, nicht lange Zeit, denn
 schon seit dem J. 1593 wurden die allgemeinen Synoden nicht

mehr gehalten und im folgenden Jahrhundert ging die Juris-
 diction der Generalsuperintendenten an die Consistorien über²¹⁾,
 es wurde also das Regiment, das nach der Kirchenordnung
 einen bischöflichen Charakter in sich trug, gleichfalls in die Bahn
 gelenkt, auf der wir es in Sachsen gefunden haben.

Die Ursache dieser Erscheinung werden wir nicht blos
 darin zu suchen haben, daß die fürstliche Gewalt sich nur
 ungerne durch das Regiment des Lehrstandes so beschränkt
 sehen mochte, wie es in der That der Fall war, denn an sich
 war ihr wenig mehr geblieben, als die Befestigung und Voll-
 ziehung dessen, was der Clerus beschloffen hatte. Vielmehr
 lag der hauptsächlichste Grund offenbar in dem Regimente
 selbst. Die Pommer'sche Kirche war nämlich seit langen Jahren
 durch theologische Streitigkeiten bewegt worden, und das theo-
 logische Regiment hatte besonders in der Entscheidung solcher
 Händel seine Aufgabe gefunden. Gerade in dieser Richtung
 aber lag der Keim seiner Auflösung, welche, wie wir gesehen
 haben, denn auch bald genug erfolgte. Ueberhaupt ist es eine
 Thatfache, daß das Regiment des Lehrstandes, wenn und wo
 es sich entwickelt hatte, stets nur kurze Zeit, und auch dann nur
 mühsam und unter großen Anfechtungen sein Leben zu fristen
 im Stande gewesen ist. Diese Erscheinung darf nicht, wie man
 es wohl auch in unevangelischer Weise versucht hat, durch den
 Unglauben der Zeit erklärt werden, sondern ihr Grund war
 der Widerspruch mit dem Principe der Kirche, welchen das
 Regiment des Lehrstandes in sich trug. In der römischen Kirche
 ist es ein Artikel des Glaubens, daß die Gewalt durch ein
 göttliches Privilegium einem bestimmten Stande anvertraut
 sei, und das Regiment dieses Standes wird bestehen, so lange
 es gläubige Menschen giebt. In der evangelischen Kirche da-
 gegen hat der Glaube mit dem Regiment des Clerus nichts zu
 thun, und es hat sich deshalb von jeher die Opposition gegen
 die Ansprüche des Lehrstandes, sobald sie sich auf das Regiment
 der Kirche richteten, gerade an den Gegensatz zu der römischen
 Kirche gehalten und in ihm ihre Stütze gesucht. So geschah
 es auch in Pommer, und zwar trat hier, früher als unseres

21) Balthasar, Jus eccl. pastorale T. I. p. 262. 541.

Wissens in irgend einem anderen Kreise des Luthertums, eine Opposition hervor, welche dem Lehrstande, aber auch dem Fürsten, die Berufung auf das Recht der Kirche gegenüberstellte²²⁾. Im J. 1573 hatte der Pastor Cruse in Stralsund eine Anzahl von Thesen veröffentlicht, in denen er die Pommer'sche Kirchenordnung und das ganze Pommer'sche Kirchenregiment für ein unchristlich, papistisch, teuflisch Kirchenregiment erklärte. Er bestritt, daß das Amt der Generalsuperintendenten jure divino bestehe, ja soweit ging er, daß er es mit der Seligkeit unvereinbar fand, dieses Amt zu führen oder sich ihm zu unterwerfen. Das Vocationsrecht nahm er für alle Kirchen, das Ordinationsrecht für alle Pastoren insgemein, das Institutionsrecht für die weltliche Obrigkeit in Anspruch. Die Aufrihtung von Landesconsistorien erklärte er für eine Beraubung an der Freiheit der Kirchen, die Gerichtsbarkeit über die Pfarrer und in Ehesachen für ein Attribut der Obrigkeit. Endlich hielt er es für eine Abgötterei, zu sagen, daß es Gott wohlgefällig sei, in den Kirchen gleichförmige Ordnung zu halten. Hierzu habe keine Obrigkeit ein Recht und der Landesherr dürfe hier sich nicht höher halten, denn ein anderer gemeiner Christ. Ja, weil Gottes Sohn allein müsse gehört werden, hätten christliche Fürsten ihren Unterthanen in Kirchensachen nichts zu gebieten. Zuletzt provocirt er namentlich auf die Landstände, von denen er Menderung erwartet. Diese Sätze, in denen sich allerhand Anklänge finden, die man sonst einer viel späteren Zeit erst zuzuschreiben gewöhnt ist, waren den Synoden Anlaß zu ernstern Verhandlungen und Sorgen, und schließlich wurden sie zu Stettin im J. 1583 feierlich verworfen. Es war charakteristisch, daß die Geistlichen hierbei sich nicht auf ihr eignes göttliches Recht bezogen, sondern daß sie die verkehrte Lehre, welche der angeklagte Pastor von den Consistorien, der Visitation und den Ceremonien geführt hatte, als eine Verletzung des Amtes und der Gewalt bezeichneten, welche dem christlichen Fürsten und der christlichen Obrigkeit in der Kirche zustehen.

Ähnlich waren die Schicksale der Verfassung in einem

22) Cramers Pommer'sche Kirchenchronica, Buch III. Cap. 46.

anderen, in seiner dogmatischen Haltung und Richtung von der Pommer'schen Kirche sehr verschiedenen Kreise, nämlich in Hessen, wo eine Zeit lang die Superintendenten in bischöflicher Weise die Kirche regierten. Da jedoch daneben sich Elemente finden, welche aus der Schweizerischen Reformation entlehnt sind, so mag es hier genügen, nur die Thatsache im Allgemeinen anzuführen, und die specielle Darstellung dem Schlusse des ersten Buches vorzubehalten.

Dagegen ist noch derjenigen Länder zu gedenken, in denen Bischöfe sich dem Evangelium zugewendet hatten, und mithin die Verfassung das bischöfliche Amt beibehielt. Wir übergehen hier die Reformation des Kurfürsten Hermann V. von Köln²³⁾, in welcher Melanchthon, Buzer, Pistorius u. A. den vergeblichen Versuch machten, die Institutionen der katholischen Kirche auf dem Grunde der vermittelnden Melanchthon-Buzer'schen Richtung der Theologie mit dem evangelischen Principe zu versöhnen, und wenden uns zu den Gestaltungen im Herzogthume Preußen und den Brandenburgischen Marken.

In Preußen war die Reformation, abweichend von allen andern Ländern, von der bischöflichen Autorität selbst ergriffen worden. Der Bischof von Samland, Georg von Polen, bekannte sich selbst zu der evangelischen Lehre, und der neu erwählte Bischof von Pomesanien, Erhard von Queis, folgte ihm hierin im J. 1524²⁴⁾. Im Jahre 1525 aber wurde das Ordensgebiet, zu welchem beide Bisthümer gehörten, durch den Herzog Albrecht in ein weltliches Herzogthum verwandelt. So waren mithin für den Fortgang der Reformation Bedingungen vorhanden, wie sie in keinem anderen Gebiete anzutreffen waren: eine fürstliche Gewalt und eine bischöfliche Autorität, welche beide sich zu dem Evangelium bekannten. Zwischen beiden stand zwar als Anstoß noch die weltliche Obrigkeit und Regierung der Bischöfe. Allein schon im Jahre 1525 resignirte der

23) Ev. K. v. D. Bd. II. S. 30., Vergl. v. Neef, Geschichte der Häuser Spenburg, Munkel u. Wied, Weimar 1826. S. 161 ff., Deckers, Hermann v. Wied, Köln 1840. S. 107 ff. 225 ff., Göbel, Geschichte des christl. evang. Kirche, Bd. I. Coblenz 1849.

S. 254 ff.

24) Nicolovius, die bischöfliche Würde in Preußens evang. Kirche. S. 11 ff., Ranke a. a. D. Bd. II. S. 482 ff., Jacobson, Gesch. der Quellen des ev. K. N. der Provinzen Preußen und Posen, S. 21 ff.

Bischof von Samland dieselben dem Herzoge, „weil ihm nach dem Evangelium als einem Bischof, der das göttliche Wort zu predigen und zu verkündigen schuldig, nicht gebühre Land und Leute zu regieren, sondern dem wahren und lauterem Worte Gottes anhängig zu sein und dasselbe allein abzuwarten“²⁵⁾. Nach dieser Erklärung (welche auch der Bischof von Pomesanien im J. 1527 abgab), „auf daß er als evangelischer Bischof seinem bischöflichen Amte mit Predigen und Bistitiren desto besser vorstehen könne,“ erfolgte die Grundlegung des Kirchenbaues durch ein Mandat des Herzogs, in welchem die Pfarrer angewiesen wurden, das Evangelium lauter und rein, treulich und christlich zu predigen²⁶⁾; durch die Kirchenordnung, in welcher die Bischöfe unter Zustimmung des Herzogs und der Stände den Gottesdienst ordneten, und durch die Landesordnung, sämmtlich vom J. 1525²⁷⁾. Hieran schloß sich eine Bistitation der Kirchen, welche zuerst von Beauftragten beider Theile, dann aber von den Bischöfen selbst, auf der Grundlage eines herzoglichen Mandates²⁸⁾ vollzogen wurde, in welchem zugleich die Eintheilung des Landes in Archipresbyterate und die Abhaltung von Synoden innerhalb derselben angeordnet war. Ein weiterer Schritt war im J. 1530 die Anordnung von Provinzialsynoden²⁹⁾, auf denen alle geistliche Gebrechen verhört und gebessert und auch christliche Synodalstatuten publicirt werden sollten. In allen diesen Acten offenbarte sich zunächst, soviel die Stellung und Wirksamkeit der Bischöfe anlangte, nur ein gegenseitiges factisches Verhältniß, ohne ein näheres positives Anerkennniß der Stellung des bischöflichen Amtes. Dieses erfolgte aber im J. 1542 durch die sogenannte Regimentsnotel³⁰⁾, welche bestimmte, daß die von Alters her bestehenden Bisthümer mit ihren Bischöfen auch ferner erhalten werden sollten. Dennoch scheint es, als ob der Fürst an der ganzen Institution nicht besonderes Gefallen gefunden habe, wenigstens ließ er wiederholt die bischöflichen Stühle unbesezt und erachtete eine Verwaltung durch

25) Jacobson a. a. D. S. 23. und Urk. Nr. 1.

26) Dasselbst S. 24.

27) Gv. R. v. D. Bd. I. S. 28 ff.

28) Nicolovius a. a. D. S. 104 ff.

29) Jacobson a. a. D. S. 32.

30) Nicolovius a. a. D. S.

138 ff., Jacobson a. a. D. S. 36 ff.

besondre Abgeordnete für ausreichend. Hieran nahmen aber die Stände, augenscheinlich weniger aus einem kirchlichen als einem politischen Interesse, Anstoß³¹⁾, und selbst die Vermittlung des polnischen Königs wurde für die Erhaltung der alten Ordnung in Anspruch genommen, so daß zuletzt der Herzog nachzugeben sich genöthigt fand. Das Gesetz³²⁾, welches den Rechtsstand aufs Neue sichern sollte, die sogenannte Bischofswahl (1568), übertrug das Recht, den Bischof zu wählen, den Ständen. Den Bischöfen aber bestätigte es ihr geistliches Regiment und vollkommene Jurisdiction in geistlichen und Kirchensachen dergestalt, „daß sie dieselbige ihre Jurisdiction nach Gottes Wort und üblichem christlichen Gebrauch in Lehren, Predigen, Aufsehung und Bestellung aller nothwendigen Dienste der Kirche, und Execution solcher Lehre und Predigt,“ gebrauchen und fortsetzen sollten. Zugleich enthielt es nähere Bestimmungen über die Bistitation, und über die Abhaltung von Synoden zur Bewahrung einhelliger Lehre, Kirchenordnung und Disciplin. Schon nach kurzer Zeit aber trat der Gedanke, das bischöfliche Amt abzuschaffen und anstatt desselben die Consistorialverfassung³³⁾ einzuführen, wieder hervor, und als im Jahre 1587 der Bischof Wigand von Pomesanien, welcher bisher auch das Bisthum Samland administriert hatte, starb, erlag das Bischofthum dem Zuge, welcher die Verfassung der übrigen Landeskirchen bestimmt hatte, auch in Preußen. An die Stelle der Officiate, durch welche die Bischöfe ihre Gerichtsbarkeit verwaltet hatten, traten zwei Consistorien, mit dem Rechte der Präsentation, Prüfung und Ordination, der Cognition in Ehefachen und dem Befugnisse in geistlichen Sachen zu dispensiren³⁴⁾.

Einen abweichenden Verlauf und einen gleichen Erfolg hatte die Verfassungsentwicklung in Kurbrandenburg³⁵⁾, wo die von Stratner, Buchholzer, Agricola, vielleicht auch

31) Nicolovius a. a. D. S. 152 ff., Jacobson a. a. D. S. 47 ff.

32) Gv. R. v. D. Bd. II. S. 297.

33) Den Entwurf der Cons. v. Ord. von 1584. f. in der R. v. D. Bd. II. S. 462.

34) Jacobson a. a. D. S. 54 ff.

35) v. Mähler, Geschichte der evangel. Kirchenverfassung in der Mark Brandenburg, Weimar 1846., Ranke a. a. D. Bd. IV. S. 146 ff.

von Wigzel³⁶⁾ verfaßte und mit Zustimmung und Bestätigung des Bischofs von Brandenburg erlassene Kirchenordnung³⁷⁾ vom J. 1540 das bischöfliche Regiment sammt einer großen Anzahl alter Uebungen der Kirche mit der evangelischen Lehre, wie sie in der fränkisch-brandenburgischen Kirchenordnung von 1533 dargestellt war, zu veröhnen suchte. Ueber das bischöfliche Amt enthält sie folgende Bestimmung³⁸⁾: „Und wiewol „St. Jeronymus an viel ortern aus der h. schrift erweist, das „im Anfang der Kirchen, kein unterschied, vnter den Bischoffen „vnd Priestern gewesen, Solchs auch nach im etliche Lerer, „Scholastici, vnd Canonici, zeugen, vnter denen Panormitanus „in cap. Quanto de consuet. bekennet, vnd clar sagt, das „auch vor alters die Ordination durch die versamlung der Prie- „ster administrivet per impositionem manuum, welchs denn „offentlich aus den Actis Ap. vnd der Episteln Pauli ad Tim. „auch erscheinet, demnach so zu jziger zeit in etlichen Fürsten- „thumen, dieweil man on beschwerung der gewissen, die Ordi- „nation von den Bisschoffen nicht hat haben mögen, Haben „solchs die priester der brter wieder angefangen, Weil aber „gleichwol die christl. Kirche, als St. Jeronymus zeugt, spal- „tung zuerhüten, vor gut angesehen, das vnter den Priestern „einer erwelet, vnd erhöhet zu der Superattendentz, vnd ein „Bischoff sein solt, dem die Ordination sonderlich vorbehalten, „vnd diese Ordnung der Kirchen fast nutzbar, Damit nicht „jeder seins gefallens sich eins solchen grossen wercks vnter- „winde, dadurch mancherley vnschickligkeit, auch verachtung „dieses hohen stands, der Priesterlichen würdigkeit mocht einge- „fürt werden, So wollen wir in vnserm Lande jzo vngerne, „solche gute Ordnung zerrütten lassen, Vnd nachdem der All- „mächtig Gott sein Götlich gnade verliehen, das Vnser beson- „der freund, der Bisschoff von Brandenburg, mit der heilsamen „leer, des h. Euangelij allenthalben (Gott lob) einig, So ist „auch Vnser meinung, das die jenigen, so in Vnsern Landen „zu Kirchen Amptern gebraucht werden sollen, vnd zuuor nicht

36) Vergl. den Brief Luthers bei De Wette Bd. V. S. 233.

37) v. Mühlher a. a. D. S. 43 ff., Spießer, Geschichte der Einführung

der Reformation in der Mark Bran- denburg S. 171 ff.

38) Ev. K. - D. Bd. I. S. 331.

„Ordiniret sein, ire Ordination von bemeltem Vnserm freunde „dem Bischoff zu Brandenburg empfahen, Auch von andern „Vnsern Bisschoffen, als fern sie sich dieser vnserer Christl. „Kirchen Ordnung vnd Reformation halten, vnd mit derselbigen „vergleichen werden,“ . . . In ähnlicher Weise wird ein zwei- tes der sogenannten vorbehaltenen Weiherechte, die Firmung, den Bischöfen beigelegt, jedoch so, daß dieselben damit die Pfarrer beauftragen können. Endlich in Beziehung auf die Regierungsrechte heißt es: „Wir wollen auch gedachten vnsern „freund, vnd andere denen es gebürt, vnd sich mit dieser christl. „Ordnung vergleichen, bey irer ordentlichen Jurisdiction, vber „die Priesterschaft, in Cheschachen vnd anderm, wie hergebracht, „vnd allen andern gerechtigkeiten vnd gütern bleiben lassen, sie „dabei schützen vnd handhaben.“ Als Behörde für die Juris- diction bezeichnet der Abschnitt vom heiligen Chestande die ordentlichen Consistoria, in denen mit Rath gottesfürchtiger Theologen und Juristen entschieden werden sollte.

Außer dem Bischof von Brandenburg waren aber noch zwei andere Bischöfe, von Havelberg und Lebus, vorhanden, welche die Reformation nicht angenommen hatten, weshalb es für die Gebiete derselben eines Surrogates bedurfte. Dieses bestand in einem Generalsuperintendenten und einem Consistorium, welches im Jahre 1543, unter deutlicher Einwirkung des sächsischen Elementes errichtet wurde. Beide Einrichtungen, welche ursprünglich nur als provisorische gedacht worden waren, wurden bald genug definitiv begründet. Es ist noch der Entwurf einer geistlichen Polizei-, Visitations- und Consistorialordnung vom Jahre 1561 vorhanden³⁹⁾, dessen Vorrede hier um so mehr im Auszuge mitgetheilt zu werden verdient, als sie über die Geschichte der Verfassung eines einflussreichen Kreises der evan- gelischen Kirche sehr belehrende Aufschlüsse giebt. Nachdem sie der Kirchenordnung von 1540 und der von dem Kaiser erfolgten Bestätigung⁴⁰⁾ derselben gedacht hat, fährt sie in folgender Weise fort: „Weil aber die Bischöfe Unserer Lande „und Kurfürstenthums eines Theils gemeldete Unsere christliche „Kirchenordnung über all Unser Vermahnen und güttlich An-

39) v. Mühlher a. a. D. S. 63.

40) Ranke a. a. D. S. 160.

„sinnen die Zeit nicht annehmen noch halten wollen, sondern
 „straks Gottes Worte befehlliche und der evangelischen Wahrheit
 „zuwider auf ihrem verführten Wahn der vermeinten päpst-
 „lichen Religion bestanden und verharret, auch darüber die
 „geistlichen Gerichte für sich selbst nicht besessen, noch durch
 „ihre Commissarien oder official wie vor Alters bestellen lassen,
 „Wir auch der Ungleichheit der Religion halben, daß sie mit
 „Uns darin nicht einig, ihnen die Jurisdiction in geistlichen
 „Sachen und Händeln nicht zutrauen dürfen... Daraus
 „und in Erwägung obberührter und anderer mehr trefflichen
 „und dringenden Ursachen und Umstände sind Wir bewogen,
 „die Zeit uns mit weyland dem Ehrwürdigen.. Herrn Mat-
 „thiasen, Bischöfen zu Brandenburg seeligen, als dieses Orts
 „geistlichen Ordinarien, und der wahren Religion Verwandten,
 „diese Dinge nothdürftig zu berathschlagen, und ein geistlich
 „Consistorium allhie zu Cöln an der Spree aufzurichten, und
 „dasselbe mit tauglichen Personen zu bestellen.“ Hierauf wird
 erwähnt, daß die im Jahre 1543 erlassene und 1551 ver-
 besserte Ordnung dieses Consistoriums einer Erneuerung und
 Vermehrung bedurft habe, und es heißt dann weiter: „Wann
 „wir uns dann vor allen Dingen Gott dem Allmechtigen zu
 „gehorsamen und allen möglichen Fleiß zu thun, daß das hei-
 „lige Evangelium, dadurch der Sohn Gottes unser lieber Herr
 „Jesus Christus und seine Wohlthaten erkannt, und also Gott
 „recht angerufen und gepreiset werde, schuldig erkennen; Uns
 „auch als dem Landesfürsten aus fürstlicher Obrigkeit, Hoheit,
 „und wegen Unseres tragenden Amtes gebühret und zukehret,
 „rebus sic stantibus, nicht allein in weltlichen, sondern auch
 „in geistlichen Sachen Recht, und Gerechtigkeit männiglichem
 „in Unserm Kurfürstenthum und Landen mitzutheilen, auch
 „geistliche Ordnungen, dadurch Zucht und Ehrbarkeit erhalten,
 „aufzurichten, und derwegen nicht verbunden sein, Unserer
 „Landschaft Bewilligung zu requiriren, und zu erfordern, vor-
 „nehmlich da daselbe allwegß bei den Bischöfen und ihren Of-
 „ficialen alleingestanden, in geistlichen Händeln und Sachen
 „männiglich ungehindert, auch wider alle Unserer Unterthanen
 „Willen und nach Recht Gebühr zu procediren, und dann die-
 „selbige geistliche Expedition, wie gehört, jetzt an Uns kommen,

„so haben Wir danach aus oberzählten trefflichen erheblichen
 „Ursachen und Bedenken, zuvor aus weill der Geistlichen Juris-
 „diction dermaßen zerfallen, daß niemandts durch ihnen die
 „gebührlliche Justitia administrirret werden, diese geistliche Po-
 „litzel-, Visitationen- und Consistorial-Ordnung stellen und
 „renoviren lassen.“

Die endliche Feststellung erfolgte jedoch erst durch die Visi-
 tations- und Consistorialordnung⁴¹⁾ vom J. 1573, nachdem
 im Jahre vorher die Kirchenordnung in einem Auszuge republicirt
 worden war, in dessen Abschnitte: „Von Berufung und Ordi-
 „nation der Kirchendiener, auch Bischofflicher Autoritet und
 „Jurisdiction,“ die oben wiedergegebene Ausführung über das
 bischöfliche Amt fehlt, und an die Stelle des Bischofs der „Su-
 „perintendent“ oder „Präsident“ gesetzt ist. Die Organe des
 Regiments sind mithin nunmehr der Generalsuperintendent,
 unter welchem die Inspectoren stehen, und das Consistorium,
 dessen Competenz durchaus nach Sächsischem Typus bemessen
 ist. Wie in den Sächsischen Artikeln von 1557 wird die Ab-
 haltung regelmäßiger Zusammenkünfte der Geistlichen der ein-
 zelnen Kreise in der Visitationsordnung befohlen. Zugleich
 aber wird am Schlusse noch hinzugefügt, daß im Falle streitige
 Artikel vorkommen sollten, oder es sonst die Noth erfordere, der
 Kurfürst sich vorbehalte, mit Rath des Generalsuperintendenten,
 der Mitglieder des Consistoriums und der Universität eine Ver-
 sammlung aller Geistlichen des Landes anzuordnen.

§. 10.

Der Abschluß der Verfassung.

Fortsetzung.

(Die Gemeinde. Ausübung der Zucht. Die Besetzung der geistlichen
 Ämter. Die Ordination. Das Kirchengut. Vertretung der Gemeinde-
 interessen an denselben.)

Nach dieser Darstellung war die Verfassung in den luthe-
 rischen Kirchenkreisen am Schlusse des sechszehnten Jahrhun-
 derts, zwar im Einzelnen mit manchen Verschiedenheiten, im
 Allgemeinen aber auf denselben Grundlagen geordnet. Das

41) Gv. R.-D. Bd. II. S. 358 ff., v. Müllers a. a. D. S. 99 ff.

Regiment, welches in einzelnen Kreisen der Lehrstand geübt hatte, war erlegen und der Schwerpunkt ruhte in den Consistorien, über denen der Landesherr mit seinen Räten die Instanz bildete, in der sich die geistliche Seite des Regiments gerade wie die weltliche abschloß. Es fragt sich nun, wo in diesem Organismus die Idee des allgemeinen Priesterthums, von der einst Luther so ganz erfüllt war, seinen Ausdruck gefunden habe? Hierauf ist es nicht schwer zu antworten. Es ist ein Gemeinames der lutherischen Kirchenverfassungen, daß sie die Gemeinden nicht als ein Subject von Rechten, sondern als ein Object von Pflichten betrachten; denn sie sind eben das rohe Volk, oder, wie eine gleich zu erwähnende Ordnung sich ausdrückt, „der gemeine unverständige unerfahrene Pöbel“, der unter der Zucht des Wortes und der Polizei des Regiments steht. Wo hätte also der Gedanke einer zu geordneter Theilnahme an ihrem eigenen Haushalte berufenen Gemeinschaft Raum finden können? In der That würde er dem Priesterthume und der geistlichen Polizei unverständlich gewesen sein; es erklärt sich daher leicht, weshalb in den Kirchenordnungen das Recht der Gemeinden entweder verschwindet, oder doch in den Hintergrund gedrängt ist.

Ein Verhältniß, in welchem nach einer uns schon bekannten Ansicht Melancthon's das Recht der Gemeinden sich bethätigen sollte, war zunächst die Zucht, und wirklich hat es lutherische Kreise gegeben, in denen noch ziemlich spät dieser Grundsatz befolgt wurde. Ein Beispiel gewährt hier die Kirchenordnung¹⁾ des Herzogs Wolfgang von Pfalz-Zweibrücken vom J. 1537, nach welcher diejenigen Gemeindeglieder, welche in öffentlichen Sünden lebten oder eines Lasters durch Zeugen überwunden werden könnten, durch den Pfarrer mit Rath und Zuthun der von der Gemeinde erwählten Censoren dreimal admonirt und alsdann von dem Abendmahl, der Zeugenschaft bei der Taufe, von der Ehe-schließung und dem christlichen Begräbniß ausgeschlossen

1) Ev. R.-G. Bd. II. S. 194. — Diese R.-O., welche sich theils an die Mecklenburgische, theils an die Württembergische Gesetzgebung anschließt, war eine der verbreitetsten und galt

z. B. auch in den luther. Gemeinden in Jülich-Berg, Jacobson, Gesch. der Quellen des evang. R. — Rechts der Provinzen Rheinland und Westphalen, S. 115.

werden sollten. Diese Einrichtung, in welcher wir später eine Nachwirkung des schweizerischen Elementes kennen lernen werden, hatten sowohl Brenz als Melancthon gebilligt²⁾. Allein daneben wird doch zugleich erinnert, daß sie nur eine provisorische sei, und daß die Schärfe der alten Kirchenzucht und des christlichen Bannes eintreten müsse, sobald das Consistorium errichtet sein werde. Dies ist nur der Ausdruck der damals schon vielfach in das Leben übergegangenen, von uns bereits nachgewiesenen Ansicht, daß die Handhabung der Zucht den Consistorien gehöre, in denen man die Kirche wieder zu finden glaubte, der in Matth. XVIII. der Bann vertraut ist.

Die Durchführung derselben geschah indessen nicht ohne Widerstand von Seiten der Pastoren, und z. B. in Pommern bedurfte es des ganzen Gewichtes der Landstände, um den Grundsatz, daß die öffentliche Buße für öffentliche Sünden von dem Ermessen des Consistoriums abhängen, in die Kirchenordnung zu bringen. Die Pastoren hatten, wie ein Synodalbedenken vom J. 1572³⁾ ausführlich erzählt, an den Herzog das Verlangen gerichtet, daß, wie nach bisheriger Gewohnheit und dem Brauch andrer Kirchen, es den Pfarrern überlassen werden möge, offenbare Sünder am Altar und vor der Gemeinde öffentlich zu absolviren, ohne deshalb die Genehmigung des Superintendenten oder Consistoriums suchen zu müssen. Die Landstände aber wollten diese Gewalt den Geistlichen nicht zugesiehen, auch „war sonderlich denen von der Ritterschaft und andern vornehmen Personen die Ceremonien am Altar zu sitzen „ganz widerlichen.“ Die Pastoren legten dagegen Widerspruch ein. Schließlich gaben sie indessen nach, theils weil es ihnen selbst erwünscht sein müsse, so vieler Gefährlichkeit überhoben zu werden, theils weil die Gemeinde zu Corinth zur Wiederaufnahme der verbannten Blutschänder auch den Rath und die Erklärung des Apostels erfordert habe. Daher wurde in der Kirchenordnung bestimmt, daß nicht nur der Bann dem Consistorio gehöre (was die Geistlichen auf einer Synode zu Greifs-

2) Vergl. Corp. Ref. T. VIII. p. 806. 937.

3) Dähnert, Pommersche Landesurkunden B. II. S. 551.

wald im J. 1556 selbst anerkannt hatten⁴⁾), sondern daß auch die Absolution wegen großer und öffentlicher Sünden, „darumme „der vorbreker sic suluest de facto von der Christlichen Kercken hedde affgesneden edder vorbannet,“ nach der Anweisung des Consistoriums erfolge⁵⁾).

Wie nun auf dem Grunde des im Vorstehenden nachgewiesenen Principes die Disciplin sich gestaltete, zeigen wir an der, wahrscheinlich von Chytraeus entworfenen Consistorialordnung⁶⁾ des Herzogthums Mecklenburg von 1570, mit welcher die meisten Ordnungen im Principe übereinstimmen. Die heimlichen Sünden unterliegen der heimlichen Strafe durch den Pfarrer, und es ist nicht statthaft, sie öffentlich von der Kanzel zu rügen, ein Verbot, welches zwar schon früh, in dem Sächsischen Visitationsbuche, vorkommt, von dem Lehrstande aber oft genug als ein Eingriff in sein göttliches Recht beklagt und bekämpft wurde, wie wir dies später anzuführen Gelegenheit haben werden. Dagegen die öffentlichen Sünder müssen öffentlich gestraft werden. Zunächst soll sie der Pastor zu sich fordern und allein oder vor Zeugen (wozu die Kirchenordnungen meist die Kirchväter bestimmen) treulich und ernstlich vermahnen. Verachten sie diese Ermahnung, so sollen sie dem Consistorium angezeigt werden nach dem Befehl Christi: Die ecclesiae (Matth. XVIII.), denn es nennet Christus „die Kirche oder „Gemein nicht denn gemeinen unuerstendigem, vnerfahren „Pöfel, auch nicht einen tyrannischen Papsst oder Bischoff allein, „viel weniger öffentliche feinde des Euangelij, Sondern die „fürnehmsten Ostedtmassenn, der warenn Kirchen, Nemblich, „Gottselige, Christliche, gelahrte, verstendige Menneve vnd „Eltesten, nicht alleine von Pastorn vnd predigieren, Sondern „auch von anderen verstendigen Christen auß allen Stenden, „denen die Gemein Gottes der Kirchen gericht befohlen hat, „wie Christus daselbst Matth. 18. spricht: Wo zwen oder drey „versamblet sein, in meinem Namen, da bin ich mitten vnder „inen.“ Hierauf wird der Bußfällige vor das Consistorium citirt, und wenn er dort seine Schuld bekennt oder seinen Ir-

4) Balthasar, Samml. einiger zur Pommerischen Kirchenhistorie gehörigen Schriften, Bd. I. S. 138.

5) Ev. K. D. Bd. II. S. 238.

6) Ev. K. D. B. II. S. 327.

thum widerruft, wird die Gemeinde davon in Kenntniß gesetzt. Im entgegengesetzten Falle aber wird die förmliche Excommunication erkannt, und der Spruch von dem Pastor verkündigt.

Einigermaßen, obschon nicht im Principe, anders entwickelten sich die einzelnen Handlungen nach der Pommerischen Agende⁷⁾ von 1568. Wie sonst war auch hier erst eine geheime Ermahnung, dann eine Admonition vor den Diakonen oder anderen christlichen Personen vorgeschrieben, welche nach dem bereits angeführten Synodalbedenken nicht bloße Urkundspersonen waren, sondern wesentlich auch die Bestimmung hatten, ihren Rath zu ertheilen, damit die Pastoren „nicht allein für ihren Kopf procediren möchten.“ Wenn nun auch diese ohne Erfolg blieb, so wurde der Fall der Gemeinde öffentlich vorge- tragen, damit auch sie den Bußfälligen ermahne, und zuletzt wurde nach nochmaliger Berathung mit den Kirchenvorstehern in aller Namen „als nomine ecclesiae“ die Sache an das Consistorium gebracht, welches endlich entschied.

Zur weiteren Veranschaulichung mögen die folgenden Bestimmungen der Württembergischen Kirchenordnung über die Publication und die Wirkungen des Bannes dienen, welche auch in das Sächsische Recht übergegangen sind. Nach denselben⁸⁾ soll der Sünder an einem bestimmten Sonntage der Gemeinde vorgestellt und dabei ungefähr Folgendes verlesen werden:

„Ir lieben in Christo, diser (vel dise) N. ist im Laster der „Gotslesterung (vel) Trunckenheit (vel alterius generis) biß- „her ein lange zeit verhasst gewesen. Vnd wiwol vilfältig „ermanung vnd straffen, Beid, durch Gottes wort vnd welt- „liche Oberkeit an jm (vel ir) versuchet, So hat doch ihne „(oder sie) solches alles nicht zu rechter, Christlicher besserung „bewegen wöllen. Damit nun nicht durch ein reüdiges Schaff „ein ganze Heerde verderbt, vnd das böß ergerlich exempel „gemeiner Christlicher versammlung schädlich vnd nachtheilig sey, „das auch Gottes Zorn vnd Straff verhütet werde, so haben „die Berordnete zur Administration der Kirchen, disen (vel „dise) N. nach gnugsamer erfahrung aller handlung erkennt,

7) Moser, Corp. jur. ev. eccl. T. I. p. 110.

8) Ev. K. D. Bd. II. S. 215.

„das er (oder sie) biss auf sein (oder jr) öffentliche vnd be-
 „weissliche besserung, von der Christlichen Kirchen abgesündert,
 „vnd des heiligen Nachtmals vnsern lieben Herrn Jesu Christi,
 „als unwürdig, vnd daruon außgeschlossen seyn soll. Das er
 „(oder sie) auch zu keinem Geuattern, in Kinds Tauff ge-
 „braucht, vnd zu keiner Christlichen Versammlung (außerhalb
 „der Predigt Gottes wort) zugelassen werde. Der Allmechtig
 „Barmherzig Gott wölle jm (oder jr) sein (oder jr) Sünd
 „zu erkennen geben, rechte New in jme (oder jr) schaffen, vnd
 „zur besserung des lebens erwecken, Amen.“

„Nach verlesung dieses Sentenz, soll der Messner, die für-
 „gestellte Person, öffentlich durch das Volk, auß der Kirchen
 „füren, vnd jres Pfads ziehen lassen. Alsald solches durch
 „den Pfarrher verricht, soll vnser Amptman, wie es ihm von
 „vns jeder zeit, vnd von jeder Person insonderheit befolhen
 „würt, der außgeschlossnen Person, alle Hochzeit, Würtshäuser,
 „vnd andere ehliche Gesellschaft oder Gespilschafft, auch alle
 „Wöhr verbüten, vnd darüber den andern Vnderthonen ver-
 „kündigen, wa einer oder mehr erfunden, so mit der selben, in
 „den Würtshäusern oder andern ehlichen Versammlungen, zechen
 „halten, die sollen nach jrer gebür gestrafft werden, darnach
 „wisse sich mänilich zurichten, doch solle solche Person jr welt-
 „lich handthierung mit kauffen vnd verkauffen, nicht abgestrickt
 „sein. Es soll auch ein sonderlich Gestül in der Kirchen bestimpt,
 „da die Excommunicirt Person, alle Sontag vnd Feirtag zur
 „zeit der Predig stehn, vnd auff die Sontag, da das Nachtmal
 „gehalten, soll allwegen der Messner solche Person, nach der
 „Predig vnd Gebett, vor anfang des Nachtmals, auß der
 „Kirchen, durch das Volk hinaus führen, biss der Sünder sich
 „lernet schemen, vnd ein züchtigen, Christlichen Wandel an
 „sich nemen.“

Bessert sich nun der Excommunicirte, so wird er von dem
 Consistorium der Strafe wieder ledig erkannt, und dies dem
 Volke verkündigt. Geht er aber nicht in sich und er stirbe, so
 soll das Pfarrvolk nicht bei seiner Beerdigung sein, sondern ihn
 als ein von der Kirche abgeschnittenes Glied vergraben lassen.

Die Zucht, wie sie in der lutherischen Kirche auf diesen
 eng an das canonische Recht angeschlossenen Grundlagen sich

entwickelte, trug, ganz abgesehen von ihrem inneren Charakter,
 in sich selbst schon deshalb den Keim des Verfalles, weil sie der
 Gemeinde mehr oder weniger entrückt, und weil die Darstellung
 der Kirche durch das Consistorium, „als welches den Landes-
 fürsten und der Landesfürste episcopum repräsentirte“⁹⁾, in
 der That schwer genug zu verstehen, und noch schwerer in der
 Uebung festzuhalten war. Immerhin aber konnte sie als ein
 Gewinn gegen den Zustand gelten, wie ihn der Eifer der
 Pastoren hin und wieder zu begründen suchte. Um dies zu
 beweisen, braucht nur an die Streitigkeiten über die Zucht
 erinnert zu werden, welche in Magdeburg den Anlaß zu so
 großen Unruhen gaben. Dort hatten im J. 1554 die Prediger
 „Erlliche Artikel zu notwendiger Kirchen ordnung gehörig“
 publicirt¹⁰⁾, in denen sie die Wiederaufrichtung des Bannes
 für nothwendig erklärten. Weil aber dies zur Zeit nicht ganz
 möglich sei, hätten sie „von wegen ihres hohen Amtes“ sich
 vorläufig über gewisse Sazungen vereinigt, um den greulich
 wachsenden Sünden zu steuern. Sie bezeichneten nun die
 Fälle, in denen es einer öffentlichen Nütze von der Kanzel vor
 der Zulassung zum Abendmahl bedürfen, oder auch die Com-
 munion und das christliche Begräbniß ganz versagt werden
 solle, und zwar in einem Tone, der dem Geiste des Evange-
 liums so fremd ist als möglich. Dennoch wurden die Artikel
 von Amsdorf, Sarcenius und Mörlin, so wie von den Mini-
 steren in Hamburg, Lübeck und Lüneburg als „Gottes wort
 „gemess, nichts neues, hochnötig vnd nützlich“ gebilligt, und der
 Magistrat mußte diesem Urtheile sich fügen. Dafür suchte er
 aber, als er Heshustus zum Superintendenten ernannte, sich
 durch einen Revers zu sichern, welcher der geistlichen Gewalt
 in der Mitwirkung des Rathes und gewählter Censoren aus
 den Gemeinden ein Correctiv gab. Heshustus, dessen Name
 in der Geschichte der lutherischen Kirche ein trübes Andenken
 hinterlassen hat, wurde aber bald in einen Streit mit dem Ma-
 gistrate verwickelt, in welchem er die Rathsglieder excommuni-
 cirte, der Rath aber mit der Entsetzung vom Amte antwortete.

9) Vergl. oben S. 106.

10) Es. R. D. Bd. II. S. 147.,
 Funk, Mittheil. aus der Gesch. desev. Kirchenwesens der Stadt Magde-
 burg S. 20.

Hierauf sprach einer seiner Anhänger, ein Diaconus, gegen den Rath und die ihm bestimmenden Bürger und Prediger von der Kanzel den Bann aus, indem er erklärte¹¹⁾: „Er
 „schneide sie als faule stinkende Glieder ab von der Gemeinde
 „Christi, er schlesse ihnen den Himmel zu und die Hölle weit
 „auf, er übergebe sie dem leidigen Teufel, sie am Leibe zu mar-
 „tern, zu quälen und zu plagen; er schlage ihnen auch hiermit
 „ab, daß sie sich des Sacraments des Altars bis zur Besserung
 „nicht gebrauchen; er gebiete auch Amtswegen, daß andere
 „Christen sich solcher verbanneten Menschen gänzlich enthalten,
 „mit ihnen nicht essen oder trinken, sie zur Hochzeit oder ehr-
 „licher Gesellschaft nicht laden, zu Gevattern sie nicht bitten,
 „oder sie doch nicht stehen lassen, sie auf der Straße nicht
 „grüßen, und in Summa für Heiden und Unchristen halten
 „sollen mit allen ihren Sünden theilhaftigen Anhängern, bis
 „sie ihre Sünden bekennen und Kirchenbuße thun.“ Dieser
 Act, der den zürnenden Diaconen in die Stellung des großen
 Papstes Gregor, den Rath in die Rolle des büßenden Kaisers
 versetzen zu wollen schien, rief indessen sowohl bei der Bür-
 gerschaft als bei dem Rathe eine Opposition hervor, welche
 den Recess¹²⁾ vom Jahre 1569, und in ihm die Festsetzung
 zur Folge hatte, daß der Bann künftig nur unter Mitwirkung
 von Kirchenvorstehern und Ältesten ausgeübt werden solle.
 Dazu lagen die Mittel in der städtischen Kirchenverfassung,
 welche eine Bethheiligung der Gemeinde an der Ordnung ihres
 Lebens möglich machte und sicherte, während in den Territorien
 nach der Lage der Verhältnisse der Schutz gegen ähnliche Excesse
 nicht in der geordneten Theilnahme der Gemeinden, sondern
 nur in der Uebertragung des Spruchs auf die Consistorien
 gefunden werden konnte.

In ähnlicher Weise ging es mit einem zweiten Verhält-
 nisse, in welchem sich nach Melanchthons Ansicht das Gemeinde-
 recht bethätigen sollte, mit der Besetzung der geistlichen Aemter.

Die Auffassung des Amtes, wie wir sie in den Bekennt-
 nissen gefunden haben, kehrt in den Kirchenordnungen in hun-
 dertfältigen Wendungen und Formen wieder. In allen erscheint

das Lehramt als die Grundlage und der edelste Theil aller Ver-
 fassung, weil gottesfürchtige Prediger die vornehmsten Personen
 sind, an denen alles gelegen. Wenn sie ihr Amt recht führen,
 bleibt Gottes Wort der Kirche erhalten, denn Gott giebt sein
 Wort mit lebendiger Stimme durch die Predigt, und läßt es in
 unsere Ohren tragen, damit es das Herz rühre und verändere.
 Darum nennt Paulus die Prediger herrliche Geschenke Gottes,
 weil das Wort die höchste Gabe auf Erden ist. Es hat auch
 Christus der Herr selbst für das Predigtamt gesorgt, indem er
 etliche zu Aposteln gesetzt hat, etliche zu Hirten und Lehrern.
 In gleicher Weise ermahnet Paulus den Timotheus, die em-
 pfangene Lehre treuen Menschen anzuvertrauen, die da tüchtig
 sind auch andre zu lehren, und den Titus: daß er in den
 Städten umher Vorsteher nach seiner Verordnung einsetze. In
 diesen und ähnlichen Ausdrücken tritt das Bewußtsein von der
 göttlichen Seite des Amtes hervor. Die menschliche aber kommt
 in den Bestimmungen über die Bestellung der Aemter und die
 Ordination zum Ausdrucke.

Das Recht und die Pflicht, die Diener am Wort zu be-
 stellen, wird in den Kirchenordnungen allgemein der Kirche,
 und Namens dieser dem Regiment beigelegt. Zugleich aber
 wird auch ein Recht der Gemeinden an dem Amte anerkannt.
 Dieses befriedigt sich jedoch nicht in dem Wahlrechte, welches
 in den Territorien nur ausnahmsweise, z. B. in einer Lippischen
 Kirchenordnung von 1538¹³⁾ vorkommt, sondern in dem Rechte
 der Gegenvorstellung gegen die Person, die Lehre und den
 Wandel des Designirten, ganz so wie dies schon Melanchthon
 als gut und recht anerkannt hatte. Mit dieser Bestimmung ging
 die Württembergische Kirchenordnung¹⁴⁾ von 1559 voran,
 indem sie festsetzte: „So ist auch ferner vnser Will vnd Mei-
 „nung, das keiner Kirchen wider iren willen, one sonderlich
 „billig vnd beweglich vrsach, ein Kirchendiener auffgedrungen
 „werde. Darumb, nachdem ein solcher, so des Kirchendienst
 „begert, sein gewisse Testimonia, beid der rechten Lehr, vnd
 „des erbarn Wandels dargethan hat, vnd er also zuleren ge-
 „schickt erfunden würdt, So soll damocht zuvor, ehe vnd er

11) Funf a. a. D. S. 24.

12) Daselbst S. 29.

13) Ev. R. D. Bd. II. S. 489.

14) Daselbst S. 201.

„zu derselbigen Kirchen geordnet würdt, dem Superattendenten
 „selbigen Bezürcks vñnd dem Amptman mit Beuelich zugeschickt
 „werden, jne der Kirchen, deren er vorstehen vñnd verordnet
 „werden soll, zuuor in sein Superintendenten beysein etliche
 „öffentliche Predigten thun zu lassen. So dann er, der Su-
 „perattendens vermerkt, das die Kirch desselben orts, ab dem
 „fürgestellten Kirchendiener kein abschewen tregt, sonder jne im
 „Kirchenampt wol leiden mög, Sol er Superattendens sampt
 „dem Amptman sollichs schriftlich vnserer Kirchenhäte berichten,
 „damit was ferner hierinn zuhandeln sey, von denselben vnsern
 „Kirchenhäten ordenlich verrichtet werde. Das also die Kirch
 „jr Vocation auch ordenlich haben vñnd behalten mög . . .
 „Wo aber die Commun, als Pfarrkinder, einen redlicher vñnd
 „eehaffter Vrsachen halber, recusieren wurde, so soll . . . Der
 „selben keiner wider jren Willen auffgebunden werden. Es
 „were denn, das die Recusation liederlichen vñnd one eehaffte
 „Vrsachen, sonder auß Vnuerstand, oder eigenwillig surge-
 „nomen wurde, darauff dann vnserer Verordnete Kirchenhäte,
 „jr sonders gut auffmercken haben. So sollen sie, die ver-
 „ordneten, nit gleich vmb solch liederlich Sachen, ohne redlich
 „Vrsachen, einen zum Ministerio taugenlichen vñnd approbierten
 „Diener, zu verschonung des Ministerij, in contempt fallen
 „vñnd kommen lassen, sonder die Gemeind jres miß vñnd vnuer-
 „stands halben bessers berichten.“ Dieselben Bestimmungen
 sind fast wörtlich in die Kirchenordnungen¹⁵⁾ von Braun-
 schweig (1569) und Kursachsen (1580) übergegangen. Auch
 eine Lippe'sche Kirchenordnung von 1571 (die letzte vor der
 Einführung des reformirten Bekenntnisses) erklärt, unter An-
 eignung derselben, „das die Pfarrkinder in der Whal vñnd
 „auffnehmung eines Kirchendieners oder Pfarhern billig, als
 „deren Seelen heil vñnd seligkeit daran gelegen, jr stimm auch
 „haben sollen.“

Hiermit haben wir den in der reformirten Kirche¹⁶⁾ übri-
 gens viel früher üblich gewordenen Grundsatz gefunden, in
 welchem man später in den Territorien das Recht der Gemeinde
 allgemein befriedigt zu haben vermeinte, während das Recht

15) Daselbst S. 322. 338. 406. 16) S. unten §. 11.

der Kirche sich in der Uebertragung des Amtes mittelst der Con-
 firmation, beziehentlich in der Ordination vollzog.

Von dieser heißt es in der ersten Kirchenordnung, in der sie
 vorkommt, der Hamburgischen¹⁷⁾ von 1529, die Annehmung
 bestehe in zwei Stücken: „der Anrufung des göttlichen Segens,
 „und: „dat die Gemeine sehe vñnd erkenne den, de thom Predig-
 „amte vñnd Seelsorger erwelet ist, dat se ehn dauor holde.“
 Hierin liegt schon eine Hindeutung auf die Auffassung der Be-
 kenntnisse, nach der die Ordination eine comprobatio, also
 das Zeugniß ist, in welchem die Kirche vermöge des ihr erteilten
 göttlichen Befehls eine gewählte Person als rüchtig und würdig
 zur Verwaltung des Lehramtes anerkennt. So auch nach den
 Kirchenordnungen von Lübeck 1531 und Pommern 1535¹⁸⁾.
 Hiernach hatte die Ordination zunächst noch eine der Gemeinde
 zugewendete Seite, und sie fiel da, wo ein Geistlicher noch
 nicht im Amte gestanden hatte, mit der Einführung zusammen,
 weshalb sie auch als eine Vorstellung vor der Kirche, ver-
 bunden mit Handauflegung und Gebet, oder schlechthin als
 Einsetzung oder Confirmation bezeichnet wird¹⁹⁾. Daneben
 geht jedoch noch eine andre Auffassung, in welcher die nach
 der Kirche hin gerichtete Seite der Ordination hervortritt.
 Zwar behielt man den Grundsatz bei, daß Niemand ordinirt
 werden solle, der nicht bereits zu einem bestimmten Kirchenamte
 berufen sei, um zu verhüten, „auff das das Kirchenampt nicht
 „in verachtung komme, vñnd das man keine Landstreicher mache,
 „die im Lande hin vñnd wider lauffen vñnd jren Dienst der Kir-
 „chen anbieten, one beruff vñnd hernach allerley vnrath an-
 „richten“²⁰⁾. Allein das Zeugniß, die comprobatio, wird
 nicht mehr vor der Gemeinde, welcher der Geistliche bestimmt
 ist, sondern vor der Kirche überhaupt erteilt. Darum sagt die
 Mecklenburgische²¹⁾ Kirchenordnung von 1552: die Ordi-

17) Ev. K.-D. Bb. I. S. 129.

18) Daselbst S. 147. 251.
 19) Vergl. die Kassel'sche und die
 Hamburger K.-D. (1539), sowie
 die Donabrücker (1543). Daselbst
 S. 304. 317. Bb. II. S. 25.

20) Sareerius, Sinerchristlichen
 Ordination form und weise. 1554.

Bb. II. 2.

21) Ev. K.-D. Bb. II. S. 119.—
 Besonders belegend sind die Strei-
 tigkeiten, welche sich über die Ordi-
 nation in der Pommer'schen Kirche
 zwischen Knipstro und Freder
 entwickelten. S. die Verhandlungen
 bei Baltkhasar, Sammlung einiger

nation sei „ein öffentlich Zeugnis bey der Kirchen, das diese „Person beruffen sey, vnd befelch habe, das Euangelium zu „predigen vnd die Sacramenta zu reichen, Vnd ist recht, das „die ganze versamlung, im anfang dieses grossen wercks, Gott „anruffe, vnd fur diese Person, vnd in gemein, vmb erhaltung „des Ministerij, vnd erhaltung der Kirchen, ernstlich bitte. Dieses „haben die Apostel auch also gehalten, vnd ist one zweifel diese „weise zuvor bey den ersten Vetern auch gewesen.“ Damit waren die Ordination und die Einführung von einander geschieden, und dabei ist es später meist geblieben. Indessen hat z. B. die Württembergische Kirche den älteren Standpunct beibehalten.

Aus dieser Entwicklung des Begriffs der Ordination erklären sich nun eine Reihe von Bestimmungen des evangelischen Kirchenrechts von selbst. Die Ordination war zunächst nicht bloß ein geistlicher Act, sondern sie fiel unter den Gesichtspunct der Jurisdiction im canonischen Sinne, weshalb sie nach der allgemeineren Uebung bei den Consistorien oder in deren Auftrage durch den Superintendenten, und zwar in der Kirche desselben, vollzogen wurde²²⁾.

War sie hiernächst ein Zeugnis der Kirche, die öffentliche Beglaubigung des Berufes, so verstand es sich von selbst, daß die Kirche zunächst sich diejenige Gewißheit zu verschaffen hatte, auf welche jenes Zeugnis und diese Beglaubigung begründet werden konnte, daß sie also sich überzeugen mußte, ob der Ordinandus im Glauben der Kirche stehe und nach seiner Lehre und seinem Wandel des Amtes fähig und würdig sei. Darauf gründete sich die bald nach dem J. 1530 nachweisbare Einrichtung, daß die Ordinanden nicht bloß ihre Gaben in einer Prüfung bewähren, sondern auch eine Zusage ihres Glaubens thun mußten²³⁾. Wir beabsichtigen nicht, dieselbe durch die

zur Pommer'schen Kirchenhistorie gehöriger Schriften, Bd. I. S. 108 u. d., Mohr'sche, Johannes Freder, Stralß. 1837.

22) In den Landeskirchen, wo das Amt der Generalsuperintendenten sich erhalten hatte, durch diese. So z. B. nach der Pommer'schen K. = D. v. 1563. Gv. K. = D. Bd. II. S. 242.

23) Vergl. die Ordinationsseine vom J. 1540. 1553. bei Johansen,

Unterf. der Rechtmäßigkeit der Verpl. aufsymb. Bücher. Alt. 1833. S. 4687, sowie die angeführte Schrift von Sarcorius. Unter den ev. K. = D. hat zuerst die Goslar'sche v. 1531, ein Werk Amsdorfs, eine besondere Verpflichtung, in welcher der Gegensatz gegen Zwingli u. A. sehr scharf hervortritt. Gv. K. = D. Bd. I. S. 154. Speciellere Nachweisungen daselbst Bd. II. S. 512.

Phasen ihrer Entwicklung hier weiter zu verfolgen; erinnern aber wollten wir daran, daß die Verpflichtung sich aus dem evangelischen Begriffe der Ordination mit Nothwendigkeit ergab, eine Thatfache, welche in einem bekannten, mit großer Einseitigkeit geführten Streite meist übersehen worden ist.

Endlich geht schon aus dem Begriffe der Ordination auch dies hervor (und die Kirchenordnungen betonen dies im Anfange mit großer Schärfe), daß sie nicht, wie nach katholischer Lehre, übernatürliche Gaben verleiht und den Ordiniten eine spezifische Eigenthümlichkeit ausdrückt, in deren Folge sie von den übrigen Gliedern der Kirche innerlich verschieden wären. Zwar wird sie nicht wiederholt; der Grund dieser Einrichtung ist aber nicht in einem unauslöschlichen Charakter, als der Wirkung der Ordination, sondern darin zu finden, daß das Zeugnis, welches in der Ordination liegt, so lange als ein gültiges angesehen wird, bis die Kirche es zurückzieht.

Nach dieser Abschweifung gehen wir zu einem dritten Punkte über, an welchem ein Recht der Gemeinden in der neueren Zeit oft behauptet worden ist. Es ist dies das Eigenthum am Kirchengute, welches den Gemeinden beigelegt zu werden pflegt. Man wird nicht läugnen können, daß diese Ansicht der Auffassung der Gemeinden entspricht, wie sie sich in der früheren Zeit bei Luther findet. Indessen ist es entschieden, daß die practische Entwicklung auch hier hinter dem Ideale zurückgeblieben ist, denn, wie die Verfassungsbildung sich überhaupt nicht zu dem Begriffe der Gemeinde erhob, sondern auf der niederen Stufe der Parochie verblieb, so wurde auch der bisherige Rechtsstand in Betreff des Eigenthums beibehalten, so daß mithin auch ferner die Kirchenstiftungen als Trägerinnen des Eigenthums angesehen wurden. Darum galten auch die Kirchväter, Juraten, Kastenmeister, oder wie sie sonst genannt wurden, meist nicht als Organe, durch welche die Gemeinde ihr Recht ausübte, sondern als die Vertreter der Kirchenstiftung, denen die Parochianen mit dem Rechte, bei der Ablegung der Rechnungen gehört zu werden, gegenüberstanden. Ueberhaupt war das die rechtliche Ansicht, daß der Gemeinde nicht versagt werden könne, ihr Interesse an den kirchlichen Anstalten geltend zu machen; allein dies beruhte zumeist nicht auf der

Anerkennung einer Theilnahme der Gemeinden an der Ordnung ihres Lebens, sondern das Motiv lag darin, daß den Parochianen die Deckung der kirchlichen Bedürfnisse oblag. Es war also ein äußerlicher Grund, welcher diese Concurrenz der Parochianen bestimmte²⁴⁾.

Endlich von einem Rechte der Gemeinden über die Gränzen ihres individuellen Lebens hinaus in den Angelegenheiten der Kirche gehört zu werden oder gar eine förmliche Zustimmung zu geben, ist in den Ordnungen des sechszehnten Jahrhunderts keine Spur zu finden. Die Theologen und Juristen der nächsten Zeit haben gefühlt, daß hier ein Mangel liege. Die Theorie hat sich indessen darüber durch eine Fiction getröstet, welche uns später bekannt werden wird, nachdem wir zuvörderst eine andre Form evangelischen Lebens auf ihrem Bildungsgange begleitet haben.

Zweiter Abschnitt.

Die Gebiete der schweizerischen Reformation.

§. 11.

Zwingli'sche Reformation.

(Ansichten Zwingli's. Verfassungseinrichtungen in Zürich. Bestellung der Geistlichen. Synoden. Censur der Diener. Ehegammern. — Berner und Baseler Reformation. Verschiedene Auffassung der Sacht. Uebergang der Baseler Einrichtungen in die oberdeutschen Städte. Strassburger Kirchenverfassung. Entschieden von Capito über die Presbyterialverfassung.)

Die Reformation der Schweizerischen Cantone begann durchaus auf denselben Grundlagen, auf denen sich die Kirchenverbesserung in Deutschland entwickelte. Allein die Verhältnisse, unter denen sie in das Leben trat, erleichterten nicht nur die Verfassungsbildung, sondern führten sie auch zu einem wesentlich anderen Ziele. Zunächst war es von Bedeutung, daß das bürgerliche Gemeinwesen sich überall in kleineren, unabhängigen Kreisen abgeschlossen hatte, welche durch keine Rücksicht auf die kaiserliche Schutzherrschaft über die römische

Kirche und auf katholische geistliche und weltliche Stände beengt waren. Ferner war die Obrigkeit selbst der Lehre des Evangeliums geneigt. Endlich aber fand sich in der bürgerlichen Verfassung selbst schon der Boden vor, in welchen die kirchliche Organisation einwachsen konnte. Darum finden wir von den schweren geistigen Kämpfen, in denen Luther nach Klarheit über das Verhältniß zwischen der Obrigkeit und der Kirchengrang, von den Transactionen und Accommodationen, durch welche die Sächsischen Reformatoren sich mit der bischöflichen Gewalt abzufinden suchten, bei Zwingli und seinen Genossen keine Spur, sondern es war von Anfang an ein klares praktisches Bewußtsein, mit welchem sie auf einem geebneten Boden die Verfassung zu ihrem Abschlusse führten¹⁾.

Ueber den Begriff der Kirche hat sich Zwingli oft und ganz übereinstimmend mit Luther ausgesprochen. In den Artikeln²⁾ von 1523 faßt er die Kirche als die „gemeinsame der heiligen“, und in der Auslegung der Artikel ist sie ihm mit „allen Christenmenschen durch den Geist Gottes in einen Glauben vereinbart“ identisch. Daneben aber ist die Kirche auch die einzelne örtliche Gemeinde (ein Wort, das wir hier mit viel größerer Wahrheit brauchen können, als in der Verfassungsgeschichte der deutschen Territorien): „Zum andern³⁾ wird das Wort Kirch genommen für die besondern Zehntenversammlungen, die wir Pfarren oder Kirchhörsen nennend. Das sind je so groß mengigen oder gemeinden, so vil wol und komlich mögend zehnten kumen, by ein andren das gottswort hören und leeren, die man noch hüt by tag an vil orten by uns parochien nach dem griechischen wort paroikia nennet, das ist ein nahe und nachbürliche Wohnung. Dann je ein gegne etlicher große sich zehnten sammet, wie dann komlich syn mag. Von der gemeind oder kirchen redt Christus Matth. 18, 17.: Laßt er sich zween oder dry zügen mit wend, so sagt der kirchen, das ist der gemeind. Mit der allgemeinen kirchen; denn wer möchte der ganzen Christgläubigen

1) Bluntschli, Zur Geschichte der reformirten Kirchenverf., in der Zeitschr. für deutsches Recht, Bd. VI. S. 166 ff.

2) Werke, Ausg. von Schuler und Schultheß Bd. I. S. 154. 197.
3) Daselbst S. 199.

24) Vergl. z. B. v. Weber, Sächs. R.-R. Bd. I. S. 274. Bd. II. S. 467 ff.

„gemeind, allein in dem geist vereint, mündlich anzeigen einen, den man ausschließen wölte? Also nämt auch Paulus die „filchhörinen oder parchnen oder pfarren ecclesias, das ist gemeinden, 1 Cor. 1, 1. der gemeind, die in Corintho ist, daselben 14, 34. . . Sie ist gewüß, daß filchen genommen werdend für die pfarren oder filchhörinen: denn suft ist nit mee denn ein filch oder allgemeine versammlung, dero der nam vorteils und eigentlich zimmt . . und dise nachgenämten sind nun glieder der allgemeinen filchen, die aber all mit einandren ein filch sind.“

Der Gemeinde steht der Bischof vor, „das ist ein usseher oder pfarrer, filchherr oder lütpriester, die allesammen nach griechischer sprach Episcopi, das ist Bischof oder usseher genennet werdend“, der „usmerken und acht haben soll uf sin volk, im zu underwysen im göttlichen glauben und willen besolen“⁴⁾: Der Gemeinde aber gebührt das Recht des Bannes⁵⁾, denn „Christus spricht: sags der gemeind! Heisset bischof oder abbt oder propst ein gemeind? Also verstat ein jeder wol, daß der kann gheines einigen ist, ob er schon papst, bischof oder bader ist. Dann Christus hat nit gesprochen: so er den ersten oder andren warnenden nit höre, daß der mensch sölle geschohen werden, das ist bännig syn (so mag auch dhein einiger bannen); sunder erst, nachdem und einer der filchen warnung nit hört, soll er geschohen werden. Also stat syß, daß nieman bannen mag denn die filch, das ist die gemeind, darin der verärgrend sitzt; die ist sin richter und der wächter.“ Und ferner soll sie einen Antheil haben an der Wahl der Geistlichen, „denn sich des bischofants nieman annehmen soll, weder der gesend und dazu erwält ist“⁶⁾. Aber die wal ist in dry weg beschehen; etwann von der ganzen gemeind wie droben ist von Matthia angezeigt; etwann von den apostlen und nit von der ganzen gemeind, als Act. 14, 14. zum dritten von einem einigen Apostel, wie Paulus Titum in Cretam verordnet und erwält hat Tit. 1, 5. An welchem ort

4) Ein fründlich bitt vnd warnung, daselbst S. 42.

5) Ueßlegung der artikel, daselbst S. 336 ff. Gabel, die Disciplin in der reformirten Kirche bis Calvin,

1540, in der kirchl. Vierteljahresschrift, Berlin 1815.

6) Von dem predigamt, daselbst S. 332.

„ze vermerken ist, daß gar nach by allen christen die wal us des papsts kraft in einen gvalt und tyranny verkeert ist gewesen, dann eintwebers die hohen bischof, äbdt, lehenherren wider das gefallen der gemeind pfarrer gemacht habend us jren stallknechten, köchen und kuppleren, oder aber so die gemeind hat die wal gehebt, hat sy one ratschlag der frommen, geleerten gläubigen mer einen bischof erwält us gunst weder us ansehen der stucken und zierden, die Paulus bestimmt. Darum so der wal halb kein göttlichers, weder daß die ganz gemeind mit rat etlicher frommen wol verständigen bischofen oder christen einen pfarrer uskiesind, als wir wol merken mögend Titum gethon haben. Obgloch Paulus spricht: daß du ordnest, hat er dennoch nit allein verordnet, als aber die tyrannischen bischof verston wellend. Ursach: So das urtheil des bannes, auch der leer, überall der gemeind ist, viel mer das erkiesen um einen leerer nit eines frömden pochbischofs oder abbts syn soll sunder der filchen, die rats wyser christenlicher propheten und evangelisten pflegt, dann es schlechtlich auch der lutren einfaltigen gemeind allein nit juston will, als klarlich us der leer Pauli von bruch des worts 1 Cor. 14. ermessen wirt, auch us den vordrigen byspilen, dann die leer der gschrift daselbst nit der einfalten gemeind empfolen wirt sunder den propheten, dolmetschen und zungengeleerten, wie wol der gemeind auch wirt erloubt darzu ze reden.“

Der Bann, den hiernach auch Zwingli anfänglich als eine göttliche Anordnung ansah, ist indessen ebensowenig als das Wahlrecht in Uebung gekommen, was mit der Entwicklung der Verfassung zusammenhängt. Ueber die Grundsätze, nach denen die letztere erfolgt ist, hat sich Zwingli vollständig in folgender Stelle der Schrift: *Subsidium de eucharistia* (1525) erklärt⁷⁾: „Dicam hic obiter de usu senatus Diacosiorum, propter quem quidam nos calumniantur, quod ea, quae totius ecclesiae esse debeant, nos per Ducentos agi patiamur, quum totius urbis et vicinorum ecclesia sit plus minus septem millium. Sic ergo habeant isti: Qui verbo prae-

7) Opp. edit. Schuler et Schulthesz T. III. p. 337. Vergl. Hundeshagen, die Conflict des

Zwinglianismus, Lutherthums und Calvinismus in der Bernischen Landeskirche, Bern 1812. S. 36 ff.

„sumus Tiguri, olim jam libere monuimus Diacosios, quod
 „ea, quae iudicio ecclesiae totius fieri debeant, ad ipsos
 „non alia lege rejici patiamur, quam si verbo duce consu-
 „lant et decernant, deinde quod ipsi non sint aliter ec-
 „clesiae vice, quam quod ipsa ecclesia tacito consensu
 „hactenus benigne receperit eorum Senatus consulta vel
 „decreta. Vulgavimus eandem sententiam apud universam
 „ecclesiam; admonuimus etiam hac tempestate, qua non-
 „nulli feruntur stupidissimis affectibus, quos tamen spiritum
 „interim, si Diis placet, videri volunt, haud tuto multitudi-
 „committi posse quaedam. Non quod vereamur Deum
 „Opt. Max. defuturum, quo minus dirigat ecclesiam suam,
 „sed rebus adhuc teneris non miscendam esse contentio-
 „occasionem. Suasimus ergo, ut plebs iudicium externa-
 „rum rerum hac lege Diacosii permittat, ut ad verbi regu-
 „lam omnia comparentur, simul pollicentes, sicubi coe-
 „perint verbi auctoritatem contemnere, nos confestim pro-
 „dituros esse ac vociferaturos. Consentit ad hunc usque
 „diem ecclesia, tametsi decretum super ea re nullum
 „promulgaverit, sed placiditate ac tranquillitate, quibus
 „hactenus utitur, consensum suum sic probat, ut ipsam
 „aegre laturam appareat, si quis evangelii successum arguta
 „curiositate impedire conetur; simul non ignorans, ut
 „rebus istis debeamus ad Christi nostrumque decorem sic
 „uti ut pax Christiana servetur. Quicquid igitur de mu-
 „tandis ritibus occurrit, ad senatum Diacosiorum refertur,
 „non absque exemplo: nam et Antiochia duos modo, Pau-
 „lum et Barnabam, Hierosolymam mittit, nec ipse decernit,
 „quod tamen jure potuisset. Causa fuit, quod immoderatam
 „contentionem vereretur, quae quanto major est concio
 „tanto magis crudescit. Quod autem Diacosii in his rebus
 „ecclesiae, non suo nomine agant, hinc apparet, quod
 „quicquid apud nos statuitur, puta de imaginibus, de cele-
 „branda eucharistia et similibus, id eis ecclesiis, quae in
 „oppido et agris sunt, liberum relinquitur: ubi nimirum,
 „quod ecclesiae non sunt tantae, contentiois incendium
 „non magnopere metuendum esse vident. Cessit consilium
 „sic, ut ex Deo esse facile cognoscas. Sic igitur soliti

„sumus hactenus ante omnia multitudinem de quaestione,
 „quae senatus iudicio cognoscenda erat, probe docere.
 „Ita enim factum est, ut quicquid Diacosii cum verbi mi-
 „nistris ordinarent, jamdudum in animis fidelium ordinatum
 „esset. Denique senatum Diacosiorum adivimus, ut eccle-
 „siae totius nomine quod usus postulare fieri juberent,
 „quo tempestive omnia et cum decoro agerentur. Factum
 „est itaque, ut contentiois malum ab ecclesia prohiberetur,
 „non aliam ob causam, quam nimiam ob multitudinem
 „affectuumque audaciam, ut in eum locum retruderetur ubi
 „innocentia audiri ac vinci posset: occalluerunt enim tribuna-
 „lium et praetoriorum aures ad litigia et rixas. Sic utimur
 „Tiguri Diacosiorum senatu, quae summa est potestas,
 „ecclesiae vice.“

Hiernach gebührt also die Gewalt der Kirche, aber diese wird, weil es nicht zulässig ist, daß die Masse das Regiment führt, mit ihrer Genehmigung durch die christliche Obrigkeit vertreten, welche an Gottes Wort gebunden ist, und an dasselbe, falls es Noth thut, durch die Prediger gemahnt wird. Auf dem Grunde dieser Vorstellung, neben der indessen auch ein Beweis des Rechts und der Pflicht der Obrigkeit aus dem N. T. und den Erzählungen der Apostelgeschichte von den Laienältesten einhergeht, vollzog sich denn auch die Verfassung schnell und leicht, namentlich wurde die Ehegerichtspflege, welche den Sächsischen Reformatoren so viele Sorge bereitete, schon im J. 1525 durch die Chorgerichtsordnung⁸⁾ und die Satzungen wider den Ehebruch geordnet. Die letztere, von Bürgermeister, Rath und den Zweihundert: „als einer Christlichen Oberkeit und anstatt ihrer gemeinen kyrchen erlassen,“ hat den Bann als ein Zuchtmittel, welches von dem großen Rathe gelübt wird, eine Vorstellung, die unter den obwaltenden Verhältnissen deshalb weniger befremdlich ist, weil die Obrigkeit, an deren Bestellung jeder Bürger einen gewissen Antheil hatte, eben deshalb auch leichter als Vertreter „der gemeinen kyrchen“ angesehen werden konnte⁹⁾. Auch die Form, welche für die

8) Zwingli's Werke, Bd. II. S. 356., Bullinger, Reforma-
 tiensgeschichte, Ausg. von Hottin-

ger und Bögeli, Bd. I. S. 287.
 369. 377., Gv. K.-D. Bd. I. S. 21.
 9) Hundeshagen a. a. D. S. 38.

Besezung der geistlichen Aemter beliebt wurde, findet hier zum Theil ihre Erläuterung.

Die hierher gehörigen Bestimmungen enthält die Prädicantenordnung¹⁰⁾, welche im J. 1532 von einer Synode beschlossen und von Bürgermeister und großem und kleinem Rathe bestätigt wurde. Nach dieser geht die Besezung der geistlichen Aemter von der Obrigkeit aus, welche sich hierbei auf das Urtheil der verordneten Examinatoren stützt. Der Gewählte wird der Gemeinde vorgestellt mit der Frage: „ob yemands da sye, „der etwas Lüdens vnd vnredliche Erwehning vff den Er- „wölten wüsse, sölle das offnen“, und, wenn kein Einspruch erhoben wird, durch Handauslegung eingeseget. Aldann schwört er auf der Synode: „unseren Herren den gemeinen Eid“, falls dies noch nicht geschehen ist. Die Aufsicht über die Prediger führt der Decan. Alle Geistliche der Decanate aber bilden die Synode (eine Einrichtung, welche schon im J. 1528¹¹⁾ getroffen worden war), jedoch so, daß auch noch acht Glieder des Raths hinzutreten, von denen einer zugleich nebst einem der Prädicanten den Vorsitz führt. Andere weltliche Abgeordnete sind nicht zugegen, weil die Gemeinden, wie vorbemerkt, in dem Rathe ihren Vertreter haben, doch wurde zugleich den Gemeinden gestattet, durch Bevollmächtigte ihre Beschwerden anzubringen. Die Synode ist das handelnde Organ in Sachen, welche die Lehre, das Studium und das Leben der Prädicanten betreffen, und als Mittel dient ihr besonders die bereits im J. 1528¹²⁾ angeordnete Censur, welche in einer förmlichen „Ausstellung“ und Beurtheilung jedes Einzelnen, der Decane wie der Pfarrer, besteht. Bezeichnend und schon auf eine Stimmung hindeutend, wie wir sie bei den Sächsischen Reformatoren oft gefunden haben, ist aber die Bitte am Schlusse: „daß die gnädigen Herren doch nit wöllend ver- „sperren Ecclesiasticam Auctoritatem, die Verwaltung inn „Händlen der Kilchen, die vns vnser Herr Jesus Christus „beuolhen, nit ze beherrschen oder zuuerberben, sunder zudienen „vnd vfbuwen. Namlich das der allgemein Synodus sührohin, „mit sampt den acht Radtsfründen .. in allen denen Articlen,

10) Ev. K. D. Bd. I. S. 168. §. 3.

11) Bullinger a. a. D. Bd. II. 12) Bullinger a. a. D. S. 4.

„so die Leer und das Låben der Predicanten betråffend .. han- „deln möge, vnd was da vßgesprochen vnd verhandelt wirt, „vest sye vnd Krafft habe. Was aber nit betrifft die Leer vnd „das Leben der Predicanten, oder daruß erwachsen, sunder „vfferlich vnd hierinn nit vergriffen ist, wil sich Synodus ent- „schlahen vnd nüzid beladen. Desßglych, wo die gemelten acht „Radtsfründ ein Handel, wie der wäre, für vnserer Herren „zåhen, wöllend wir güttlich lassen beschåhen. Dann wir söm- „lichs nit der Meinung begårend, das wir eignen Gewalt vff- „richten, vnd vns, wie im Pappstthumb beschåhen, der ordent- „lichen Oberghheit wöllend entzåhen: sunder das ein ersammer „Radt mit disen Kilchenhåndlen nit überlåstiget, auch, so er „sust mit anderen Håndlen überladen, deshalb er diese vnserer „anligende Noth nit allwåg nach Nothdurfft verhören mag, „doch der Leer und Kilchenhåndlen darzwischen nüzid verwar- „loset oder versumpt werde.“

Endlich ist noch anzuführen, daß schon im J. 1526 in der ersten der oben erwähnten Satzungen für die Handhabung der Zucht, so weit sie durch Ermahnung und Warnung geübt werden könnte, in den Landgemeinden die sog. Hegauemer angeordnet wurden, welche aus zwei bis vier gewählten Gemeindegliedern unter dem Vorsetze des Pfarrers bestehen sollten.

Auf diesen Grundlagen vollzog sich im Wesentlichen die Verfassung auch in den übrigen Cantonen. Nichtsdestoweniger findet sich eine bemerkenswerthe Verschiedenheit. Als der große Rath in Bern im J. 1528 durch die „gemeine Reformation“¹³⁾ das evangelische Bekenntniß einführte, fand er sein Recht darin, daß ihm von wegen der Oberkeit gebühre, die ihm von Gott befohlenen Unterthanen „nit allein in welt- „lichen sachen zu aller Billikeit zewysen, sondern ouch zu recht „geschaffnen Christenlichen glouben ynleitung zegeben vnd ein „erber vorbild vorzetragen“, und noch schärfer betonte die in Basel im folgenden Jahre aufgerichtete Ordnung¹⁴⁾ den gött-

13) S. d. Bernerische Reformation in den Ev. K. D. Bd. I. S. 104., und bei Bullinger a. a. D. Bd. I. S. 440., Fischer, Geschichte der Disput. und Reform. in Bern, S. 376 ff.

14) Ev. K. D. Bd. I. S. 120., Bullinger a. a. D. Bd. II. S. 82 f., Hagenbach, Denkwürd. zur Gesch. Basels seit der Reform., Bd. I. S. 10 ff., Herzog, Leben Deco- lampads Bd. II. S. 154 ff.

lichen Beruf der Obrigkeit, andre christliche Dinge anstatt der abgeschafften Mißbräuche nach Anleitung des göttlichen Wortes zu pflanzen: „damit durch gute ordnung vnser leben .. hin-
 „für Christenlich, dem nechsten vnergerlich angerichtet werde
 „und wir an dem strengen vrteyl Gottes vnser empfanganen
 „gewalts, den selben zu öffnung Götlicher ehren vnnnd pflanz-
 „zung eins freydsamen Christenlichen wesens gebrucht haben,
 „rechenschafft geben mögen.“ Hiermit stimmt auch der Berner Synodus v. J. 1534 überein,¹⁵⁾ der, während er das Gebiet des Gewissens frei giebt, doch die christliche Obrigkeit für verpflichtet erklärt, „allen slyß anzekerem, vff das jr Swalt Got-
 „tes Dienerim sye,“ und nicht von göttlicher Regierung abzu-
 „stehen „so wyt dieselbig vshwendig ist, vnd der freylouff der
 „gnaden durch jre gewalt möge als durch Mitgehülffen Gottes
 „gefürdert werden, das ist, das sy ob der gesunden leer hal-
 „tend, die jrung vnd verführung abwendend, alle Gottskläste-
 „rung vnd offenlich sünd in Gottsdienst vnd Leben abthüyend,
 „die Wahrheit vnd Erbarkeit beschüzend.“

Eine weitere, das Leben der Kirche unmittelbar berührende Differenz tritt hervor in Beziehung auf die Zucht. Diese hatte in Zürich¹⁶⁾ unter Zwingli's unmittelbarem Einflusse den Charakter einer weltlichen Sittenzucht angenommen, welche zum Theil mit dem geistlichen Mittel des Bannes ausgeübt wurde, und erst nach dem Berner Frieden bildete sich insofern ein Ersatz aus, als die Forderung der Geistlichen „die Laster und „obelthaten, es traffe an den obren gwallt oder den gemeynen
 „man, es traffe an den Raadt, die gerychte, weltlich regiment
 „oder geistlichs, werdent wir nach erforderung des lasters vnd
 „der lasterhafften, ye nach gestallt der sachenn, ietzt sänfft, yest
 „ruch, vnangesehen mäneklich, mit wortenn die der gschriff vnd
 „dem laster gemäß sind, herfür ziehenn, straffen vnd beschell-
 „ten“ von dem Rath gewährt wurde.¹⁷⁾

Ähnlich war die Entwicklung in Bern, während in Basel der abweichende Standpunct Decolampad's¹⁸⁾ auch den

15) Berner Synodus: Ordnung wie sich die Pfarrer und Prediger zu Statt und Land Bern in leer vnd leben halten sollen, Ausg. von 1728.

16) Göbel a. a. D. S. 28 ff.

17) Bullinger a. a. D. Bd. III. S. 291 ff.

18) Göbel a. a. D. S. 33.

Versaffungseinrichtungen eine andre Wendung gab. Die Ordnung v. 1529 enthält zwar mehrfache Bestimmungen über die Zucht und den Bann insbesondre. Auch hier war jedoch, besonders durch die Errichtung des Chorgerichtes nach Zürcherischem Muster, der reine und klare Standpunct der Kirche verwischt, und schon im J. 1530 beantragte deshalb Decolampad die Herstellung der Kirchendisziplin und der dazu erforderlichen Einrichtungen, wobei er insbesondere zwar nicht eine Theilnahme des ganzen, nicht urtheilfähigen Volkes, wohl aber der Zuziehung von Aeltesten für rätlich hielt, deren Stimme als die der Kirche gelten möge. Näher bestimmte er dies dahin, daß zu den vier Pfarrern vier Rathsherrn und vier Gemeindeglieder hinzutreten und als Sittenrichter den kirchlichen An-
 gelegenheiten vorstehen möchten. Für das Verfahren aber entlehnte er die Vorschriften aus Matth. XVIII, 17.¹⁹⁾ Zwar fand diese Auffassung nicht die allgemeine Zustimmung der Theologen, wie denn die Synode von St. Gallen ausdrücklich, im Festhalten an der Ansicht Zwingli's erklärte, daß der Bann nicht mehr von Nöthen sei, da die christliche Obrigkeit die Laster selbst strafe. Dennoch wurde sie in Basel auf den Antrag einer Synode von dem Rathe durch die Anordnung verwirklicht, daß zur Handhabung der Zucht den Pfarrern und Diaconen in jeder einzelnen Parochie drei ehrbare Männer, zwei von dem Rathe und einer aus der Gemeinde beigegeben werden sollten. Sehr bald verloren aber die „Bannherren“ das Recht der Excommunication, welches dem Rathe beigelegt wurde, so daß im Principe dennoch die Zwingli'sche Anschauung das Feld behauptete.

Dagegen fand die Disziplin, so wie sie von Decolampadius gedacht worden war, zugleich mit den übrigen Einrichtungen der Schweizerischen Kirche in einzelnen oberdeutschen Städten Eingang. So hat z. B. die erste Ulmer Kirchenordnung²⁰⁾ v. J. 1531 periodische Versammlungen der Geistlichen zu gemeinsamer Berathung über die Besserung der Kirche und ihrer selbst; Synoden, besonders für die Censur, auf denen die Pfarrer und aus jedem Flecken zwei Zeugen erscheinen; endlich Diener

19) Herzog a. a. D. Bd. II. S. 195 ff.

20) Ev. R.-D. Bd. I. S. 159., Herzog a. a. D. S. 232 ff.

der christlichen Zucht, von denen vier aus dem Rathe, zwei von den Predigern und zwei aus der Gemeinde gewählt sind. Die öffentliche Anschließung ist zwar auch hier von dem Befehle des Rathes abhängig gemacht. Durch die Verordnieten allein aber geschieht die Wiederaufnahme in die Gemeinden.

Nicht im Gebiete der Zucht, wohl aber in vielen anderen wesentlichen Beziehungen waren den Schweizerischen Reformen die Einrichtungen der Straßburger Kirche²¹⁾ verwandt, deren wir deshalb noch besonders gedenken müssen, weil das Straßburgische Element einen bedeutenden Einfluß auf die Entwicklung eines Theiles unserer Kirchenverfassung ausgeübt hat.

Schon im J. 1529 war unter Butzers Vorstände ein Kirchenconvent aus den Pfarrern und vier Kirchspielpflegern errichtet worden, von denen die letzteren besonders die Aufsicht über den Wandel und die Amtsverwaltung der Prediger führten, die wichtigeren Angelegenheiten der Kirche mit den Geistlichen berathen und überhaupt zur Aufrechterhaltung eines christlichen Wesens treulich mithelfen sollten. Die kirchliche Disciplin dagegen gehörte nicht in den Bereich dieser Convente, sondern Buzer legte die Zucht gerade so wie Zwingli der christlichen Obrigkeit bei, die er überhaupt als verpflichtet ansah, das Reich Gottes zu fördern und zu erhalten, wie dies z. B. aus seinen Dialogen hervorgeht.²²⁾ Uebereinstimmend hiermit sprach sich die Synode vom J. 1533 aus, an deren Beschlüsse sich die Kirchenordnung von 1534 anknüpft.²³⁾

Auch nach dieser steht an der Spitze der kirchlichen Ordnung die Obrigkeit mit dem höchsten Rechte der Entscheidung: Das Regiment aber liegt zunächst in der Convocation, einer Synode, zu der die Prediger von 14 zu 14 Tagen mit dreien von den Kirchspielpflegern zusammentreten, welche die letzteren aus ihrer Mitte abordnen. Schwierigere Sachen gelangen an

21) Köhlich, Gesch. d. Reform. im Elsaß, Straßb. 1830.

22) Dialogi oder Gespräch Von der gemeinsamen vnd den kirchenübungen der Christen, Vnd was yeder Oberleit von ampts wegen auß Göt-

lichem Befehl, an den selbigen zu versehen vnd zu besseren gebüre. Augsb. 1535. 4.

23) Ev. K. u. D. Bd. I. S. 231., Köhlich a. a. D. Bd. II. S. 38. 263 ff.

die Gesamtheit der Kirchspielpfleger oder an den Magistrat. In der Gemeinde üben die Kirchspielpfleger mit den Pfarrern die Zucht, jedoch nicht in der strengen Form des Bannes, sondern durch das Mittel der Ermahnung. Bei der Bestellung der Geistlichen aber treten zu ihnen noch zwölf gottesfürchtige Männer hinzu, „die bey der gemeyn Christliches wandels gute „zeignüs haben,“ worauf alsdann in Gemeinschaft mit den Examinatoren die Wahl vollzogen und, wenn der Erwählte tauglich befunden worden, von dem Rathe bestätigt wird.

Diese Einrichtungen bilden offenbar die Grundlage eines Bedenkens,²⁴⁾ welches Capito im J. 1535 dem Magistrat in Frankfurt a. M. überreichte, der ihn zur Ordnung des kirchlichen Wesens der Stadt berufen hatte. Dasselbe ist bis jetzt noch nicht für die Verfassungsgeschichte benutzt worden, und wird daher hier eine geeignete Stelle finden.

Der drit Artikel von Eltern der Kirchen vnd Kirchen- Ordinangen.

Das Gericht, das ist, die Regierung ist Gottes, dan wie der heilige Abraham sagt: Der Herr ist der gerecht Richter der Welt. Nun regirt er auf zeitliche vnd geistliche Weise vnd hat also zwai Regiment, ain zeitlich vnd ain geistlich, das Zeitlich belanget Laib und Gut und alle äußerliche Dinge, und so es ein glaubigliches Volk ist auch die euserlich Regierung der Kirchen. Das Geistlich stet allein auf die Gewissen, und erbauet die durch Wort, Sacrament, Brüderliche Straf vnd dergleichen. Das zeitlich Regiment ist bei C. C. W. das Geistlich bei der Kirchen, und nicht allein bei den Dienern der Kirchen, viel weniger bei der zeitlichen Obrigkeit, darum die Ecclesia Math. 18. Sag es der Kirchen, soll und muß auch bei uns möge stat haben. Dweil es der Herr bevelhet. Wie nun zum Zeiten Christi ain Kirch und Geistlich Regiment gewesen, also muß es fürter sein, dann sein Wort sein ewig.

Wie ain geistlich Regiment in der Kirchen anzurichten.

Es hat Gott Mofi beuohlen, Lev. 18. Deuteron. 1. und Num. 11., das er die Aeltesten aus den Stammen erwelen soll welche mit ime den Last in der Regierung trügen, bis das im 11 Jar im Gesilde Moab, wie am 17. Cap. Deuteron. geschriben stet, des Hohen Priesters Amt und der seinen bestimpt, und folgendß

24) Ritter, Evangelisches Denck- S. 349 ff.
mahl der Stadt Franckfurth am Mayn,

in der Geschriefft von den Zeitlichen unterschaiden war, dann Mose hat bald Regiment geführt. Aber Josue hernach das zeitlich allein, und Eleazar und Phinees die Hohen Priester das geistliche. Also sind sie fürter alwegen unterschaiden plieben bei rechtgeordneter Kirchen, bis auf diesen Tag. Dann wir im Newen Testament auch lesen von denen Eltern der Kirchen, so neben den Bischoffen Hirten und andern Nemptern gewesen. Dis ist der Grund der Kirchen, dann der Kirchen würt fürbracht, daß dem Bischoff und Aelttern des Volcks fürbracht ist.

Darum so ist dieser Zeit die Kirch auch also zu ordnen, wie under Mose, da aus allen Stämmen Aelttern erwelet waren, also sollen aus allen Ordnungen des Volcks dieser Zeit auch eltern, die man anderswo Kirchen=Pfleger nennet, erwelet werden. Us daß nit, so an Gottes Ordnung geselet, grosser und gefährlicher Spaltung einreisse. Dan der Satanas uns nit wurt unangefochten lassen, wie sein Art ist, man hab für Ordnung und Bleiß was man will; aber mit Ordnung durch die Krafft und das Wort Gottes auch andern geistlichen Waffen wirt ime krafftiglich widerstanden, also daß alle sein Anfechten zu gutem gelangen.

Es ist auch nit genug mit den Kasten=Herrn, welche meines Verstandes über die Armen verordnet sein, welche Sorg ain besunder Ampt etlicher von den Kirchen ist, wie Steffanus und andere Diener under den Aposteln, und Laurentius unter Sixto seinem Bischoff getragen; dann sich so viel Handel zugetragen bei rechter Kirchen=Haushaltung, daß es überwert ist, welchen Rat und Fürscheidung geschehen muß, will man anderst ain Gott gefellig Kirch haben, und am Jüngsten Tag bestehen vor dem Angesicht Gottes.

Von Aelttern der Kirchen.

Die Aelttern mit den Dienern am Evangelio und Diacken, das ist Almosen=Aufheber und Ausspender sampt andern Nemptern sein die Kirch. Dann Moses redet zu solchen Aelttern und Fürnemen der Leviten, wann er zu ganzen Israel redet, wie die alten Hebreer aus den Historien des Bergs Sinai schlossen, und im Brauch eigentlich geschehen wurt. Darum will ich solche Kirch außs allergeringst entwerffen und abmahlen. Nach welchem Muster G. G. W. mag den Gebaw Gottes anrichten, us daß wir zu warer Haushaltung und rechten Erkantnuß Christi auch kommen, und wachsen mögen, dann wo das Werk Gottes nit zu nimpt, da laufft es zuruck.

Erstlich möchten drei von Euch meiner Herren, und us wenigste sechs von der Gemain, wie sie vielleicht auch in zwen Teil abgetailt erwelet werden zu Aelttern des Volcks und Berwesern der Kirchen; also, daß keiner über drei Jahre plicke, us daß der Kirchen=Handel=Erkantnuß sich weiter erstreckt bei der Gemain, auch us daß nit farlessig gehandelt, und die Sach allein us die Autorität und

Namen gestelt wurd. Dann Gott will zu seinem Dienst ain Bleiß haben.

Diese Männer sollen sein, wie sie Jetro Exod. 18. und der Mund Gottes selbst Deut. 1. beschreibet, from, ernstlich, eiferig und bescheiden Männer. Es ist warlich ein geistlich Fürsichtigkeit, die klug und lieblich fährt, welche zu solchen Aelttern gleich wie zum Bischoffen gehoret, dermassen Anstöß fallen ein in der Kirchen.

Vom Ampt der Aelttern.

Ir Ampt ist was der Kirchen gepüret neben den Dienern zu verwalten, und so Föhle an den Dienern besunden, oder die Gmain etwas Anliegens hätte, und die Diener am Wort sollich nit zu Herzen lassen, alsdann so sollen die Aelttern ain Einschen thun, und auch den Predigern, wo vonnöthen, Eintrag thun, welche die ganz Gmain billig straffen, und von den Aelttern ain statt der Kirchen freundlich und ernstlich sollen gestrafft werden, es seye an Lere oder Leben, baider ire selbst oder ired Weib und Kind, sunst wurden die Kirchen=Diener als Prediger und Pfarrer jedermann haben zu straffen in geistlichen Sachen, und unter niemands Straf sein, wie von etlichen aus euch schon igund beklaget wurt, dan gerade die Sach angestanden, daß niemand mehr hat frölich etwas dürffen anzeigen den Fürstehern am Wort, welches daher kompt, daß ain Prediger sich waif ober und widder allen Gwalt der Erden gesetzt zu sein, aber dennoch ein Knecht der Kirchen, deren Berweser er zum geistlichen Handeln ober alles gesetzt; vnd billig, dan ain Geist in beiden, welcher ime selbst nit widerstrebt, der Propheten Geist ist den Propheten underworfen, vnd sturmt vnd tobt nicht wie der flaischlich Giffer, vnd so ime durch andern Gwalt neben der Kirchen etwas unterfagt, das nimt er bald an, als vnordentlichen Intrag in sein Gottlichen Beuelch, dadurch Ober=Herr und Predicanten auch inn ainander wachsen. Darum so were bei Eurer Kirchen der Diener vnd Aelttern halb diese Ordnung vngesehrlich anzurichten, daß die Pfarrer und Prediger inn der Stadt vnd nächst gelegenen Dörffern alle 14. Tage oder ehe jederzeit Gelegenheit nach zusammen komen, und drei Aelter zu inen, also daß in der vierten Versammlung an jedes stat ein newer anging, vnd mit ine inn solche Ordnung bracht werde, daß allweg zween für handen, die auch bei nächster Versammlung gewesen; oder möchte die Veränderung der Person weiter erstreckt werden, vielleicht auf ain virthail Jars, oder wie Euch jederzeit Erfahrung leren wird.

Was in der Kirchen=Versammlung zu handeln.

Diese Versammlung ist genannt ein Rat der Kirchen, oder der Kirchen=Versammlung, würt genant bei andern viel Kirchen=Versammlung der Brüder, bei etlichen der Pfarr=Convent. In dieser

Versammlung muß ein Haupt sein, sunst wird Zwitracht und Unordnung, welches auch E. W. Herren nit klain Ursach diesem der Predicanten weiblichen Gehadder geben hat. Das jeder besorgt, der ander wolt iber jne sein, und jeder begert nach seinem Kopf zu handeln.

Dieser Versammlung wurt zustehen die ganz Haushaltung der Kirchen, inn Ceremonien, inn brüderlicher Ermanung, Straf der Laster, Ordnung der Prediger, und Materi der Predigen, Summa nichts ausgenommen, sunst werden ire allen Tag Zertrennung warten müssen, da ainer das, der ander ain anders fürnint, als da ainer diesen, der ander ainen andern Psalm singt, diese Weise in Sacrament Händeln und andern Dingen geprauchet, das sucht der laibig Teuffel, damit jeder sein Anhang gewinne, und die Sach auf die Diener Stück-weiß abgerissen, und fromme Gewissen von Christo of die Diener abfallen. Wir müssen ein Haupt, wie auch Aristoteles woll gesehen, in ordentlicher Policei haben. Nun ist zwar der Gaist Christi auch ein Gaist der Ordnung, warum wolten die andern Diener nit inn Ordnung bewilligen, und ain Haupt vnter inen bekommen.

Wie die Versamblungen geschehen mögen.

Die Fürstehet dieses Convents, so man zusammen kommen mag, soll mit ainem Gebet ansahen, ain tröstlicher Text der Geschrifft verlesen, vßs kurz. Vnd alsbald ain jeden fragen, was Er zur Ermanung und Besserung der Kirchen hab anzubringen. Vnd anbracht Puncten soll Er verzeichnen. Nachdem noch ordentlich dieselbigen fürnemen, was zu blosser Ermanung dient das selb widder erholen und den die es belangt beuelhen wo aber sunst ainer wolt waiters darzu reden soll Ime vergont werden, juxta illud, Si Sediti reuelatio fuerit, prior taceat. Was aber zu berathschlagen, soll auch mit Ordnung und Dapperkeit fürgenommen werden, dabei sich jeder geweenen soll dem andern zu weichen und nit nächsten sich erzürnen zu lassen auch zu reddn mit Ere erbietlichen Worten, of das nit alle Ding fürter so grob und flaischlichen abgehen.

Sie wirt sich oft zutragen, das vergangnen Prediger igt inn der Materi jetzt inn der Form und Art gestrafft wurt, als nemlich das etwan ain Text nit recht ercleret, nicht recht nach enlichkeit des Glaubens geredt, etwan das das Wörtlin Glaub gebraucht und doch die Krafft und volg des Glaubens nit ausgestrichen wurt wie es sich gepuret, das diß oder das nit genug ercleret, nit gewarsam geredt nit mit stäten Bestandt und Ciffer und was dergleichen, welches soll freuntlichen anbracht werden und der den es belangt soll es mehr bedenden wie ers bessere, denn wie er sich entschuldige, das ein gewiß Zaitchen Gottes Geistes ist, Vnser Flaisch begert sich im-

mer schöne und rain zu machen und andere Leute zu beschwirzen. Wägen auch vergeblich und vnformig straff mit Gedult annehmen.

Wo aber das Leben ains Predigers ist, oder Altern der Kirchen oder seins Geslnds zu bessern, das soll nit stracks offentlich geschehen, sondern nach Euangelischer Ordnung Math. 18 angezaigt und so es diese Kirch angelant soll mehr vor den hartnackichen gebeten werden, dan mit rauhen gefaten. Auch ist die Regel Pauli Gal. 6. hoch zubedencken, das die Straf gewarsam und mit sanftmütigen Gaist geschehen, Ne et tu tenteris, auf das nit ärger werde.

Wann aber beharrlich der Kirchen Straf der schuldig und ärgerlich Bruder widder stund, so in schweren und fast ärgerlichen Laster behaftet, dan man nit klaine Ding grosser und zu viel higig dargeben, sondern herzlich und nach Art der Lieb fürbringen soll, welche die Laster nit scharp anschawet, sonder offe für Lugen den achtet. Aber zum groben ärgerlichen Lastern, do beharlich Verachtung aller Warnung und Straf ist, soll dasselbig zum ersten an alle Altern und ganze Versamblungen gelangen, und so noch beharret im Argen hienach an die Kasten Herrn bracht werden, welche dabei zu ganzer Versammlung zu bitten und vermogen sein, auf das dieser mehr Ansehen sei, und so alles nit helffen will, alsdann soll dasselbig an ain Obrigkeit gelangen, die hiernach mit zeitlicher Straffe und die Kirche mit Abhaltung vom Tisch des Herren statlich Einsehen thun soll. Aber offentlich jmant als verbannt von der Cangel auszurufen, soll von nimant understanden werden, an Bewilligung eins Ersamen Rats, welcher doch nit leichtlich bewilligen soll, dan solches gar selten Besserung bringen mag. Es hat ain Ersamer Rat sein Brauch und Ordnung. Sie straffen mit Gefängniß, am Leben, verweisen von Stat, und Land, nach Gelegenheit aines jeden Beschuldigung. Inn die Gemain soll der Prediger treulich handeln, aber besundere Personen des Gewissens halb lassen Gott vrtheilen, und allweg des bessern verhoffen, der zeitlichen Wertretung halb ain Obrigkeit treulich vermanen, das Sie in der Straf nit trag und hienlässig seien.

Es sind auch bald Prediger und die Altern schuldig, acht zu haben auf die besundern Personen, denen brüderlich Ermanung mittheilen, of weise und gestalten of die es am besserlichsten sein mag, wie die Erfahrung auch geben wurt, biß zulezt auch die Sache an ganz Versammlung und an Abhaltung vom Geprauch der Sacramenten belangt.

Es werd berathschlagt, wie Verjonung mit der Kirchen fürzunehmen ains dem das Sacrament were verpotten gewest seiner offentlichen Ergernuß oder Ungehorsam halb.

Was Kirchen Ordinanzen und gmaine Sazung oder Gepot belangt, soll in Gottes-Forch von dieser Versammlung berathschlagt und fürter durch geprauchte Mittel einem Ersamen Rat anbracht werden, und iber all nichts eingefürt werden, das nit zuvor auch

ain Ersamer Rath auch bewilligt, vnansehen, daß solches zur Kirchen Haushaltung gehöret, sunst wurd gar bald wider einwachsen ain Regiment neben einem Erbaren Rat in euserlichen Dingen, daß nit sein soll, dann aus solchem ist der schädlich Swalt der Gaißlichen entstanden. Dieses ist nach dem Geprauch auch der Propheten Kirchen, dann die Propheten vnd das Senhederim das was der grösser Rath zu Hierusalem, darin der Kunig der Oberst was, haben zugleich gemeine Szung ausgericht vnd nit die Propheten mit besondern Personen, allein wie inn Hebreern Historien begriffen. Aber da under dem andern Tempel die Phariseeer vnd Schriftgelehrten aus der Schule und Lere Hauffern Geprauch vnd Szung geschlossen, ist die Sache dahin geraten, daß sie umb Ir Vñäg willen das Gotlich Gesez verlassen haben vnd also vom Bund Gottes sein gang abgefallen, wie Ine die Euangelia verweisen.

Dweil oft Sachen in solchen Kirchen-Rat einfallen, die on Mittel die Obrigkeit belangen, dieselbigen sollen durch die Rasten Herren, wie hie Ordnung an ain Ersamen Rath pracht vnd nit vberall, dann so viel als der Rathschlag belangt, von dieser Versammlung ausgericht werden.

Also wurt nach Gottes Ordnung Burgerlich Pollicei neben der Kirchen Swalt vndereret pleiben mogen, zu welcher Handlung viele Mühe gehöret, vorab wo man ansahet auch mit dem Gewissen vnd der Gaißlichen Waizheit umzugehen vnd weiß verständig vnd gelanglig Prediger machen.

Wie Kirchen-Diener vnd Prediger anzunemen.

Ganz formblich vnd gemees der Schrift last es sich ansehen, daß Kirchen-Diener vnd Pfarrer durch solche Versammlung bedacht vnd furter ainem Ersamen Rath anbracht, vnd, nachdem sie gepredigt dem Volk gefielen vnd ihre Lere vnd Leben erkundigt were. Das etlich mehr aus dem Volk darzu genommen. Welche im Namen der vbrigen Gmainden Pfarrer vnd Hirten eruelten welcher wie etlich durch ain Ersamen Rath fürgestellt, also hernach von Ine bestättigt wurd vnd darauf mocht ain ander Pfarrer den bestettigten Hirten mit ainem besondern Gepett der Gmain in der Predig bevelhen, darinn das Hirten-Ampt vleißig were zu handeln.

Dieses ist ordentlich vnd bringt Herz vnd Willen des Volcks vnd Pfarrers gegen ein ander. Wo anderst gehandelt, da ist vnd pleibt es gewöhnlich ain lerer Menschen Handel, vnd mag schwerlich auf die Gewissen dienen vnd geraichen mögen. Ein schwerer Mißbrauch, der doch on geuerd vnd Argelist angefangen, vffkommen vnd bissher erhalten, daß E. F. W. die Pfarrer vnd Prediger Jahrllich dinget von neuen, vnd zu beiden Tailn die Sach Gottes dahien gericht ist, das bald ain Rat vnd der Prediger sambt der ganzen

Gmain sagt. Wolan das Jar ist bald auß so sein wir gegen ain ander vverbunden.

Nch lieben Herren nit also. Sint sie von Gott gesant, so kan Ine kein Mensch kein Ziele vorstecken noch abkünden, lauffen sie von Ine selbs vmbß Bauchs willen vnd suchen nit ain gnugsamen vnd genießlichen Stand, so sein sie nit von Gott gesandt vnd mogen das Euangelium nit weiter Predigen, dan wie der Caiphas, das ist Ir Euangelium kan wol Ergernuß vnd euffer Grewel angreifen, aber ordentlich zu reden dweil sie nit gesant mogen sie niemant zum Heil dienen, aber doch gegen Auserwehlten mag Gott wie in Caipha besunderlich durch sie würcken vnd sein gerad Mercenail vnd Tagloner, die inn Nöten von Schafen fliehen, davon der Herr Johann 10. Also E. W. Heren ist ewer Brauch spottlich angerichtet, dan bei Verstandigen fast schimpflich. Daß Ire im Schein nit Schaf vnd Ste nit Hirten sondern Tagloner, die die Schaffe nicht angehören sein, dan wann Ir Jahr aus ist, so sein Sie der Kirchen nit mehr verbunden, wie sie öffentlich sagen, Ich muß doch nit hie sein mein Jar vnd Bestallung ist bald auß; dweil Ir deren Stimm hören, lasset sich ansehen etlicher massen als ob Ir nit Schaf waren dann Ir volgen der Stimb der Fremdden vnd Tagloner die die Schaf nit angehen, nach Ir selbs Bekantnuß. Ich sprich aber im Schein. Dann ob Gott will die Stimm Christi höret. E. W. vnd ein erbare Gmain von Ine Sie seien gleich gesunnet wie sie wollen. Auch verhoff Ich daß Sie auch trewe Diener sein vnd beständiger Gemüt zur Gemaine Gottes hin zu Franckensurt tragen, wedder Sie mit Worten fürgeben, wie wol was das Herz voll ist, der Mund pflegt ausgießen, nach des Herrn Spruch. Darumb Ich Sie treulich Ires Berufs ermanet. Der von Gott vnd nit von Menschen, wie wohl durch die Menschen sein soll, von Menschen aber ist Er allein wo Sie mit ganglichen Herzen sich noch nie hieher gesetzt vnd beständig zu Dienst begeben, gleich als wann der Bauch sunst versehen, so würden wir wol vnser Dienstß auch mogen ledig stehen, vnd zeitlich Ruhe haben. Der Geist Gottes treibt vnd tringt vnd hangt mit nichten am Bauch, doch 1 Cor. 9. ist der Arbeiter seins Lons weert vnd muß leiblich vffenthalt sein, damit den Gaißlichen Handeln der Diener auch möge fürsein.

Ich bitte auch vnd ermane Euch im GERN, daß Ire nit wollen die Pfarr schnell verwandlen, sonder ob Ir schon an den vbrigen etwas fehl vnd Mangel hetten, daß Ire dasselbig vnderstunden zu bessern vnd Sie aber annemen mit solchen Vorworten, so lang Sie Frem Dienst treulich vorständen, oder aber on Fürwort Inen die Gmein zu waiben im Wort befehlen, wie alle andere Kirchen thun, so viel mir bewußt. So volget von Ine selbe, daß die mit Ordnung wurden abgethan, so nach rechter Ordnung für Wolff oder doch vnüze Tagelöhner vnd Bauch-Diener bekant werden.

Nun werden allerley Ordnungen Euch etwan anlängen, ist mein trew Warnung nit viel Kirchen Vbungen anzunemen vnd einzuführen, es sei denn etwas was notwendig biß daß mit einhelligem Rath dieser Nacion sollichß erörtert wirt. Dan etwas einbrachte Breuch zu endern mit Mühe zugehet, es wird will Gott bald besser werden vnd bei dem Euangelio grosse Minigkeit, und bald zu ainhelliger Haushaltung geschritten werden.“

Die Auffassung, welche in diesem Gutachten hervortritt, erhebt sich mehr zu dem Gedanken einer Darstellung des individuellen Lebens der Kirche, als irgend eine der vorher von uns erwähnten Aeußerungen. Auch sie will nicht die Kirche von der christlichen Obrigkeit loslösen, aber sie hat zugleich auch ein von dem bürgerlichen verschiedenes kirchliches Gemeinwesen vor Augen, das seine Haltpuncte nicht bloß in dem Regimente der Obrigkeit, sondern in sich selbst sucht. Endlich, und dies ist von ganz besondrer Bedeutung, ruft sie die Glieder der Gemeinde, nicht bloß als Glieder des Staates, sondern als solche zur Mitwirkung an der kirchlichen Haushaltung auf, und tritt mithin der schon damals sichtbar werdenden Neigung, die Kirche in romanisirender Weise mit dem Clerus identisch zu fassen, ausdrücklich gegenüber. In Wahrheit enthält also das Gutachten schon vollständig die Grundzüge der Verfassungsform, welche bisher fast allgemein an Calvin angeknüpft worden ist, während dessen Antheil nur darin besteht, daß er seinerseits die Begründung dargeboten und durch die Autorität seines Namens die Verbreitung gefördert hat.

§. 12.

Calvinische Reformation.

(Calvins erster Standpunct. Streitigkeiten über den Bann in Genf. Entwicklung der Verfassungsanschauungen Calvins. Die Kirche unter der Obrigkeit evangelischen Glaubens. Genfer Ordnungen. — Die Kirchen unter dem Kreuz. Synodal- und Presbyterialverfassung. Tasky und die Verfassung in Ostfriesland. Londoner Kirchenordnung. Uebergang nach Deutschland. Frankfurt. Der Convent in Wesel und die Emdensche Synode. Verhältniß zur christlichen Obrigkeit. Consistorialverfassung in der reformirten Pfalz.)

Die Hauptquellen, aus denen die Auffassungen Calvins¹⁾

1) Henry, das Leben Johann Calvins, Hamb. 1835. 3 Bde., Gebel, Gesch. des christl. Lebens in der rhein-westph. ev. Kirche, Bd. I. Cobl. 1849. S. 293 ff.

erkannt werden können, sind die *Institutio Christianae religionis*²⁾ und die Genfer Ordnungen vom J. 1541. Die ersten haben aber erst allmählig ihr Verfassungssystem ausgebildet, ja man darf sagen, daß die Ereignisse und Erfahrungen, welche zwischen der ersten Ausgabe von 1536 und der Umarbeitung von 1539 in der Mitte liegen, auf die letztere von großem Einflusse gewesen sind. Die erste Ausgabe läßt nämlich die Verfassung noch in den Hintergrund treten, und bietet nur allgemeine Andeutungen, welche noch nirgends eine ausgeprägte Eigenthümlichkeit erkennen lassen. Wenn z. B. Calvin die Bischöfe und die Presbyter als identisch betrachtet;³⁾ wenn er die Binde- und Lösegewalt jeder christlichen Gemeinde beilegt, wenn er erklärt: „*Utrum vero totius ecclesiae comitiis aut paucorum suffragiis, quibus ea cura demandetur, an vero magistratus sententia episcopum creari satius sit: nulla certa lex constitui potest. Sed pro temporum ratione populorumque moribus capiendum est consilium. Cyprianus fortiter contendit non rite eligi nisi communibus totius plebis suffragiis. Quam observationem illo seculo in multis partibus valuisse, fidem historiae faciunt. Verum quia vix unquam evenit, ut tot capita rem aliquam uno sensu bene componant, et fere illud verum est, incertum scindi studia in contraria vulgus: satius mihi videtur eo eligendi munere vel magistratum vel senatum vel seniores aliquot defungi, advocatis semper. nonnullis episcopis, quorum fidem et probitatem spectatam habeant. Sed hoc melius prospicere pro re et tempore possunt principes, aut liberae civitates, quibus pietas cordi est;*“ wenn er endlich die Obrigkeit als eine göttliche Ordnung ansieht;⁴⁾ so wird man darin durchaus nur den Grundton finden, der durch die Anfänge nicht bloß der schweizerischen, sondern der Reformation überhaupt hindurchgeht.

Bald nach der Herausgabe der *Institutio* trat jedoch Calvin in den Dienst des Evangeliums in Genf, und in Gemein-

2) Ueber die Ausgaben der *Institutio* s. Henry a. a. O. Bd. III. Abth. 2. S. 177 ff.

3) Ed. 1536. p. 380 sqq.
4) Ibid. p. 475 sqq.

schaft mit Farel, 5) der dort das Wort predigte, und in diesem Verhältnisse mag er besonders seine Verfassungsansichten ausgebildet und festgestellt haben. Namentlich liegt hier wohl der Schlüssel für seine Auffassung des Bannes, die wiederum von der Auffassung des Verhältnisses der Kirche zu der Obrigkeit abhängt. Wir haben bereits bemerkt, daß namentlich die Excommunication unter den schweizerischen Theologen den Anlaß sehr ernster Controversen bildete, und müssen hier noch hinzufügen, daß die Uebung einer strengen Kirchenzucht besonders auch von Farel als ein nothwendiges, von Christus selbst befohlenes Mittel zur Erhaltung der Kirche betrachtet und erstrebt wurde, wie aus der folgenden Stelle seiner Bekenntnisschrift v. J. 1536 hervorgeht: 6) „Nous tenons la discipline „d'excommunication estre une chose sainte et salutaire entre „les fideles, comme véritablement elle a été institué de „nostre Seigneur pour bonne raison. C'est afin que les „meschans par leur conversation damnable ne corrompent „les bons et ne deshonorent nostre Seigneur, et aussy que „ayant honte ils se retournent a pénitence.“ Diese Forderung und die Uebergriffe in das weltliche Gebiet, deren Farel und Calvin beschuldigt wurden, gaben Anlaß zu einer Bewegung, welche am Ostertage 1538 zu einer Einstellung des Abendmahls, also zu einem großen Acte der Kirchenzucht, und endlich zur Verbannung der eifrigen Prediger führte, denen man vorwarf, daß sie ein neues Papstthum einführen und Tyrannen über die freie Kirche sein wollten. 7) Wirklich gaben Calvin und Farel in Zürich auf einer dort versammelten Synode zu, gefehlt zu haben; aber zugleich stellten sie es als eine der Bedingungen ihrer Rückkehr auf: 8) „ut germanus excommunicati- „tionis usus restituatur eo . . modo . . , ut a senatu eligantur „ex singulis urbis regionibus probi et cordati viri, quibus „in commune nobiscum ea cura incumbat,“ sie begehrten also das, was in Basel, in Ulm und anderwärts bereits eingeführt, oder doch versucht worden war. Bekanntlich gelang aber die Versöhnung nicht, und Calvin blieb zunächst in Stras-

5) Kirchofer, Das Leben Wilhelm Farel's, Zürich 1831. 2 Bde.

6) Henry a. a. D. Vb. I. S. 173.

7) Henry Vb. I. S. 209 ff.

8) Daselbst Beil. Nr. 8.

burg, wo i. J. 1539 eine Umarbeitung der Institutio erschien, welche gerade in der früher mehr vernachlässigten Verfassungslehre einen wesentlichen Fortschritt erkennen läßt.

Die Kirche faßt Calvin hier theils als die Gemeinschaft der Heiligen vom Anfang der Welt, theils als die lebenden Menschen, welche durch die Taufe geweiht, in dem Gebrauche des Abendmahls und dem Worte vereinigt sind. Wo das Evangelium lauter gelehrt und gehört wird und die Sacramente nach der Einsetzung Christi gespendet werden, da ist ein Stück Kirche Gottes. 9) Das Regiment der Kirche ist in der Schrift den Aposteln, Propheten, Evangelisten, Pastoren und Doctoren anvertraut. Die ersten sind jedoch außerordentliche Werkzeuge der Gnade, und es bleiben mithin als ständige Verfassungsselemente nur die beiden letztern übrig. Die Pastoren 10) oder Bischöfe verkündigen das Evangelium nicht blos öffentlich in den Versammlungen, sondern auch in der Seelenpflege. Aber daneben ist der Kirche auch die „gubernatio et cura pauperum“ befohlen. Die letztere gebührt den Diaconen. Dagegen „Gubernatores fuisse existimo seniores a plebe delectos, „qui censurae morum et exercendae disciplinae una cum „episcopis praessent. . . Habuit igitur ab initio unaquae- „que ecclesia suum Senatum conscriptum ex viris piis, gravibus et sanctis, penes quem erat . . jurisdictio in corrigendis vitiis.“

Die Wahl der Pastoren ist zu verschiedenen Zeiten in verschiedener Weise vollzogen worden, und es fragt sich deshalb, ob sie von der ganzen Kirche, oder von den Amtsbrüdern in Gemeinschaft mit den senioribus qui censurae praesunt, oder nur von einer Person geschehen solle. Aber mit Berufung auf die Autorität Cyprians wird diese Frage dahin entschieden: „Habemus ergo esse hanc ex verbo Dei legitimam ministri vocationem ubi ex populi consensu et approbatione creantur qui visi fuerint idonei. Praeesse autem electioni debere alios pastores, ne quid vel per lenitatem vel per mala studia vel per tumultum a multitudine peccetur.“ Nach der Wahl folgt die Ordination durch Handauflegung.

9) Instit. Ed. 1539. p. 159.

10) Ibid. p. 170.

Diese beruht zwar nicht auf einem göttlichen Befehle, aber obwohl dies der Fall, „certe utile est ejusmodi symbolo cum „ministerii dignitatem populo commendari, tum eum qui „ordinatur admoneri ipsum jam non esse sui juris, sed „Deo et ecclesiae in servitum addictum.“¹¹⁾

Die Kirchengewalt („spiritualis potestas quae propria „est ecclesiae“) besteht entweder in der Lehre, in der Jurisdiction oder in der Gesetzgebung. Die erste¹²⁾ gebührt den Pastoren, deren Beruf es ist: „ut verbo Dei confidenter omnia audiant, ejus majestati omnem mundi virtutem, gloriam, sapientiam, altitudinem cedere atque obedire cogant, ejus potentia fulti omnibus a summo usque ad novissimum imperent, Christi domum aedificent, Satanae subvertant, oves pascant, lupos interficiant, dociles instuant et exhortentur, rebelles et perveraces arguant, increpent, subigant, ligent ac solvant, fulgurent denique, si opus est, ac fulminent, sed omnia in verbo Dei.“ Dagegen die Jurisdiction ist in der Zucht beschlossen, „quemadmodum¹³⁾ enim nulla urbs nullusve pagus sine magistratu „et politia stare potest, sic ecclesia sua quadam spirituali „politia indiget, quae tamen a civili prorsus distincta est, „eamque adeo nihil impedit aut imminuit, ut potius multum juvet ac promoveat. Ista igitur jurisdictionis potestas nihil aliud erit in summa, quam ordo comparatus ad „spiritualis politiae conservationem.“ Die Organe dieser Thätigkeit sind die Pastoren, die ihnen Beigeordneten, oder die Ältesten, die da lehren und die da die Zucht verwalten. Beide üben eine Function, die von jener der Obrigkeit ganz verschieden und doch mit ihr verbunden ist, denn: „quemadmodum „magistratus puniendo et manu coercendo purgare debet „ecclesiam offendiculis, ita verbi minister vicissim sublevare debet magistratum, ne tam multi peccent, sic conjunctae debent esse operae ut altera sit adjumento alteri, „non impedimento.“ Die speciellen Bestimmungen über die Handhabung der Zucht können hier übergangen werden und es genügt zu bemerken, daß nach der Schrift zwischen öffent-

11) Ibid. p. 173.

12) Ibid. p. 209.

13) Ibid. p. 222.

lichen und geheimen Sünden unterschieden wird, von denen die ersteren das Strafamt der Kirche unmittelbar aufrufen, die anderen, wenn sie nicht bloß leichtere, der Zucht durch das Wort unterliegende Fälle sind, die in Matth. XVIII. vorgeschriebenen Grade erfordern¹⁴⁾. Neben der gemeinen Zucht besteht aber noch eine andre, welche inmitten des Clerus selbst geübt wird. Diese bethätigt sich in den Synoden, und soll um so mehr erhalten werden, als die Geistlichen sich viel weniger nachsehen sollen als andern.

Die Gesetzgebung, welche die dritte Function der Kirchengewalt ist, wird in der Umarbeitung der Institution nur von der gegenständlichen Seite her in Betracht gestellt; es wird mithin besonders die Gränze zwischen ihr und der christlichen Freiheit gezogen. Indessen kommt uns hier die spätere Recension zu Hülfe, indem sie den göttlichen Beruf der christlichen Obrigkeit auch darin findet, daß sie für die Religion und den Gottesdienst Sorge tragen, also nicht bloß der Custos der zweiten, sondern auch der ersten Gesetztafel sein soll, ein Ausspruch, der mit den Auffassungen der deutschen Reformatoren lediglich zusammenstimmt¹⁵⁾.

Im Jahre 1541 kehrte Calvin nach Genf zurück und vollzog dort auf dem, von Biret bereits vorbereiteten Boden die Reformen, welche im Wesentlichen sich an die so eben näher bezeichneten Grundsätze angeschlossen. Die Urkunde, in welcher dies geschah, die Ordonnances ecclésiastiques de l'église de Geneve, vom November desselben Jahres¹⁶⁾, ist für die Geschichte der Verfassung deshalb von großer Wichtigkeit, weil sie vielfach als Muster gedient hat; ihr Inhalt muß deshalb hier in seinen wesentlichen Theilen wieder gegeben werden.

Zur Regierung der Kirche, so begannen die von den Synoden und dem großen und kleinen Rathe mit ihrem Volke zur Ordnung des geistlichen Regiments erlassenen Ordonnanzen, hat Christus die vier Ämter der Pastoren, Doctoren, Ältesten und Diaconen eingesetzt.

14) Ibid. p. 237.

15) Ed. 1561. p. 552.

16) Ev. R.-D. Bd. I. S. 342., Henry a. a. D. Bd. II. S. 109. Beil. S. 43. Eine deutsche Ueber-

setzung erschien zu Herborn im J. 1593. Eine solche hat mit Einl. und Anmerk. neuerdings Göbel in der Bonner Evang. Monatschrift 1846. S. 157 ff. geliefert.

Die Pastoren predigen das Wort, verwalten die Sacramente, wachen, warnen und strafen, und üben die brüderliche Zucht mit den Aeltesten. Sie müssen vor ihrer Annahme sich zu dem Glauben der Kirche bekennen, und ihre Gaben und Kenntnisse durch eine Prüfung, ihren Wandel durch gutes Zeugniß bewähren. Ihre Wahl geht von den übrigen Geistlichen aus; die Bestätigung aber gebührt dem Magistrat mit Zustimmung der Gemeinde, welcher nach einer späteren Anordnung der Gewählte zur Abgabe ihrer Einwendungen vorgestellt werden soll. Die Gewählten verpflichten sich in die Hände der Seigneurs durch einen Eid, in welchem sie treue Verwaltung ihres Amtes und der Kirchenordnung, gerechte Ausübung des Strafamtes, Gehorsam den Gesetzen und dem Magistrat, jedoch mit Vorbehalt der Freiheit ihres Berufes angeloben. Eine förmliche Ordination findet zur Vermeidung der mit diesem Acte getriebenen Mißbräuche nicht Statt.

Die Ordnung im Lehramte wird durch die Visitationen, zu denen der Magistrat und das Ministerium je zwei Personen abordnen, und durch die Zucht erhalten, welche in schweren Fällen, je nach ihrer Beziehung, durch den Rath mit der Absetzung neben der weltlichen Strafe, oder durch das Consistorium, von diesem aber so geübt wird, daß das letzte Urtheil dem Magistrat verbleibt. Geringere Fehler werden durch das Consistorium zunächst durch Admonition gebessert, und erst, wenn diese nicht fruchtet, dem förmlichen Gerichte unterworfen. In je drei Monaten versammeln sich sämmtliche Geistliche zu gegenseitiger Ermahnung, und wöchentlich treten sie zur Uebung und Befestigung in der Lehre zusammen. Hierbei wird von ihnen der Reihe nach eine Predigt gehalten, welche alsdann censirt wird. Entsteht ein Streit über die Lehre, so verständigen sich zunächst die Prediger unter sich. Ist dies nicht möglich, so suchen die Aeltesten den Frieden zu stiften, und in letzter Instanz entscheidet der Rath.

Der Beruf der Doctoren ist, die Gläubigen in der gesunden Lehre zu unterweisen. Sie werden von den Geistlichen gewählt, und nachdem sie in Gegenwart von zwei Rathsmitgliedern geprüft worden, von dem Rathe bestätigt. Sie unterliegen derselben Disciplin wie die Pastoren.

Die Aeltesten sind die Sittenrichter und als solche zur Ermahnung, Warnung und Anzeige an das Consistorium verpflichtet. Sie sollen Männer von ehrbarem Wandel, ohne Tadel und Vorwurf, gottfürchtig und von guter geistlicher Erfahrung sein, und werden, zwölf an der Zahl, aus den verschiedenen Gliederungen des Regiments vom kleinen Rathe mit Zuziehung der Prediger gewählt, und von den Zweihundert bestätigt, nachdem sie sich durch einen Eid verpflichtet haben. Eine Theilnahme der Gemeinde hat die Kirchenordnung nicht; nach dem Edict von 1560 werden jedoch auch die Aeltesten nur ernannt, wenn von der Gemeinde keine Einwendungen erhoben sind. Ihre Bestellung erfolgt aber nicht sofort unbedingt, sondern zunächst nur auf ein Jahr, nach dessen Ablauf die Untauglichen entlassen, die Bewährten bestätigt werden. In Gemeinschaft mit den Pastoren ihrer Bezirke liegt den einzelnen Seniores die Pflicht der jährlichen Hausbesuche ob. Alle Aelteste und Pastoren aber bilden zusammen das Consistorium, das Gericht der Kirche, dessen Beruf es ist, die Zucht in ihren verschiedenen Abstufungen bis zur Excommunication zu üben und in Ehefachen mitzuwirken. Denn obwohl diese an sich nicht ein Gegenstand der geistlichen Jurisdiction sind, soll doch dem Consistorium das Recht zustehen, die streitenden Parteien zu verhören und dann die Sache mit ihrem Gutachten vor den Rath zu bringen, damit dort die Entscheidung gefaßt werde. Zuletzt wird noch ausdrücklich die Stellung der geistlichen Gewalt zu der christlichen Obrigkeit in folgendem Satze bestimmt: „Et que tout cela se face en telle sorte, que les ministres n'ayent aucune iurisdiction civile, et que par ce Consistoire ne soit en rien derogué à l'autorité de la Seigneurie ni à la Justice ordinaire: ainsi que la puissance diuine demeure en son entier: et mesmes où il sera besoin de faire quelque punition ou contraindre les parties, que les Ministres avec le Consistoire, ayans ouy les parties et faictes les remonstrances et admonitions telles que bon sera, ayent à rapporter le tout au conseil, le quel sur leur relation aduysera d'en ordonner et faire iugement selon l'exigence du cas.“

Stellen wir diese unter Calvins eigener Mitwirkung ge-

trossenen Anordnungen mit den Institutionen, welche auf dem Boden der schweizerischen Reformation bereits begründet worden waren, in Vergleichung, so werden wir nicht verkennen, daß sie zum großen Theile nicht als ursprüngliche bezeichnet werden dürfen. Die Bestimmungen über die Wahl der Geistlichen und die Theilnahme der Gemeinden an derselben, ferner die Selbstcensur der Geistlichen sind aus der Zürcherischen Kirche entlehnt, und auch für die wöchentlichen Versammlungen des Ministeriums zur Uebung und Befestigung in der Lehre liegt das Vorbild in der bereits 1525 von Zwingli eingeführten Prophezeihung¹⁷⁾. Den Gedanken des Consistoriums der Ältesten aber haben wir nach der Seite der Zucht hin schon bei Decolampad, vollständiger bei Capito, gefunden¹⁸⁾.

Eine zweite Bemerkung betrifft das Verhältniß zwischen der Kirchenordnung und den Anschauungen, welche Calvin in der Institutio entwickelt hatte. Es kann zugegeben werden, daß zwischen beiden mancherlei Differenzen obwalten, welche zum Theil als Concessionen gegen den Rath anzusehen sein mögen. Wenn indessen wohl auch darüber Klage geführt worden ist, daß Calvin nicht vermocht habe, die Befreiung der Kirche von dem Einflusse der Obrigkeit ganz zu verwirklichen, so verbirgt sich darin ein Irrthum insofern, als Calvin eine solche Befreiung im Sinne der modernen Auffassung überhaupt nicht gewollt hat. Der Staat ist ihm ein religiöses Gemeinwesen, in welchem die spirituelle und die temporelle Gewalt zwar in besonderen Sphären, aber doch wieder durch die Unterwerfung unter das Wort und das gleiche Ziel verbunden, mit einander, auf einander und durch einander wirken, die eine die andre stärkend und unterstützend und beide in Gemeinschaft dem Reiche Gottes dienend. Für eine Stellung der Kirche in dem Sinne, in welchem sie jetzt oft gefordert wird, hatte diese Anschauung keinen Raum, vielmehr mußte sie mit Nothwendigkeit, wie den Einfluß der Kirche auf das bürgerliche Gemeinwesen, so wiederum den Einfluß der Obrigkeit auf die Kirche, und

17) Göbel a. a. D. S. 291.
18) Ueber die Begründg. der Zucht durch die Schrift vergl. die zweite Baseler (erste helvetische) Confession

Art. 19., bei Böckel, die Bekenntnisschriften der evang. ref. Kirche, S. 122.

eine Mischung der gegenseitigen Beziehungen bedingen. In dieser hat durch die Kirchenordnung die Obrigkeit allerdings das Uebergewicht erhalten. Allein darin liegt zuletzt doch nur ein Beweis für die allgemeine Erfahrung, daß die Macht der menschlichen Verhältnisse stärker ist, als die des Ideals. In jedem Falle ist das gewiß, daß der Widerspruch der Kirchenordnung gegen die Anschauungen Calvin's nicht in dem Einflusse der Obrigkeit an sich, sondern nur in dem Maaße desselben gesucht werden muß.

Dagegen verstand es sich von selbst, daß die Kirche da, wo sie unter dem Kreuze stand, wo die Obrigkeit das evangelische Bekenntniß nicht als ihr eignes schützte, sondern verfolgte, die Verfassung auf ihrem eigenen Grunde entwickeln mußte. So ist es in dem südwestlichen Deutschland geschehen. Bevor indessen dies näher nachgewiesen werden kann, ist es nöthig, über die Gränzen des Vaterlandes hinauszugehen, und die Fäden aufzusuchen, an welche ein denkwürdiges Stück deutschen Kirchenlebens sich angeknüpft hat¹⁹⁾.

In Ostfriesland, welches allein unter den deutschen Ländern der reformirten Richtung eine Stätte vergönnt hatte, war schon im J. 1544 durch Johann von Laschy die Verfassung mit Genehmigung der Regentin auf calvinischer Grundlage gestaltet worden²⁰⁾. Presbyterien, gebildet aus den Pastoren und Ouderlingen (Ältesten) handhabten die Zucht, und Versammlungen der Geistlichen dienten zur Befestigung und Bewahrung der Lehre. Das aufblühende Kirchenwesen unterlag jedoch schon 1549 dem Interim und Laschy zog nach London, wo ein Privilegium Eduards VI. den dorthin geflüchteten deutschen und wallonischen Reformirten die Religionsübung und die Entwicklung ihrer eigenthümlichen Disciplin gewährt hatte²¹⁾. Nach Sprache und Nationalität schieden sich dieselben in eine französische und deutsche Gemeinde, von denen die erste

19) Göbel, Gesch. des Christl. Lebens in der rheinisch-westphäl. ev. Kirche Bd. I. S. 318 ff.

20) Gründlicher Warhafftiger Bericht van der Evangelischen Reformation der Christlichen Kercken tho Embden vnd in Ostfrieslandt, gestellet dorch de samptlicke Dener Christi

vnde ordentliche Prediger des hilligen Euangelions darvüluest, Bremen 1594.

21) Göbel a. a. D. S. 335 ff., Jacobson, Geschichte der Quellen des ev. Kirchenrechts d. Prov. Rheinl. und Westph., S. 77.

der Genfer Ordnung folgte, während die zweite im J. 1550 von Lasco und Buser eine aus genferischen, emden'schen, zürcherischen und straßburgischen Elementen gemischte Verfassung empfing²²⁾. Als Organe derselben bezeichnet die oft wörtlich an Calvin anklingende Ordnung zunächst die Diener, welche in dem Wort und der Lehre arbeiten, und die Diener, welche „obwohl sie den öffentlichen dienst des „worts und der Sacramenten nit bedienen, dennoch sind gehülffen der ander diener, vnd stehen inen bey mit allem ernst, „mit rath vnd hülff, auff daß die Gemeine Gottes in aller „Gottseligkeit, heiligkeit, friede, ordnung vnd erbarkeit nach dem „wort Gottes regieret vnd erhalten werde“, weshalb sie auch von Paulus Regenten genannt werden. Unter diesen Ältesten ist einer der vornehmsten der Superintendent, dessen Beruf es ist, durch seine Autorität die Eintracht zu erhalten. Das zweite Organ sind die Diakonen, deren Amt nicht ist zu regieren, sondern die Almosen zu sammeln und wieder auszuspenden.

Die Diener am Wort werden so gewählt, daß die Glieder der Gemeinde, nachdem ein Bettag gehalten und die Bedeutung des Amtes in der Predigt erklärt worden, schriftlich ihre Wünsche aussprechen, dann die Ältesten über diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, sich vergleichen, und schließlich die Gemeinde aufgefordert wird, ihre Bedenken anzuzeigen, worauf dann die Verpflichtung durch ein feierliches Gelöbniß und die Bestätigung durch die Handauslegung folgt. Dagegen die nicht lehrenden Ältesten werden von den übrigen Dienern gewählt und der Gemeinde vorgestellt; sie verpflichten sich wie die Diener und werden wie diese bestätigt.

Die lehrenden und regierenden Ältesten versammeln sich gewöhnlich zur gemeinschaftlichen Berathung und Uebung der Zucht, die hier ebenfalls den Mittelpunkt und Nerven der Verfassung bildet, so sehr, daß alle, die in die Gemeinde eintreten,

22) Forma ac ratio tota ecclesiastici ministerii in peregrinorum, potissimum vero Germanorum ecclesia instituta Londini, auct. Jo. a Lasco., Lond. 1550., Francof. 1555., Kirchenordnung wie die . . in der Stadt London, in der Niederländischen Gemeine Christi . . mit der Kir-

chindiner vnd Ältesten bewilligung durch Herrn Joh. von Lasco . . in lateinischer sprach weitläufiger beschrieben, aber durch Mart. Micronium in eine kurze Summe verfasst, vnd jekund verdeutschet. Heidelb. 1565., Ev. R.-D. Bd. II. S. 99 ff.

sich der „Strafe“ förmlich unterwerfen müssen. Die Stufen der öffentlichen Disciplin (denn heimlich zu strafen sind alle Glieder verpflichtet) sind die Ermahnung vor den Ältesten, die Amonition vor der Gemeinde und die Abschneidung von der Gemeinde. Diese geschieht jedoch nicht allein durch die Autorität der Ältesten, sondern sie erfordert die Verwilligung der ganzen Gemeinde, nur so, daß nicht eine förmliche Abstimmung veranlaßt, sondern der Fall der Gemeinde angezeigt und ihr Stillschweigen als Zustimmung angesehen wird. Der Zucht sind aber nicht bloß die Glieder, sondern auch die Diener der Gemeinde unterworfen, und dafür besteht die Selbstzensur, zu der sich die Diener in je drei Monaten versammeln. Ueber die Fehlenden wird zunächst die Suspension, dann, und zwar mit Bewilligung der Gemeinde, die Absetzung, und endlich der Bann ausgesprochen, „denn in dem gebrauch des Kirchen „Banns muß man die Diener nicht mehr denn die ganze gemeine „sparen: Ja man kann größernernst gegen demselbigen beweisen, „dieweil durch iren fall größere ergernussen kommen. Vnd „wenn die diener allein regieren wollen, vnd von dem joch der „Christlichen straffe selbst frey sein: so ist nicht möglich, daß es in „der Gemeine lang wol zugehe.“ Endlich hat die Kirchenordnung noch, wie die Zürcherische Verfassung, die wöchentliche Prophecei, „eine öffentliche prob der lere der predicanten auß „dem wort Gottes“, welche gewöhnlich vor der ganzen Gemeinde geschieht. Doch ist die letztre nicht mit einzureden berechtigt, sondern es steht dies nur den Ältesten und Diakonen und denjenigen gottesfürchtigen und geschickten Männern zu, welche „auß dem andern Theil der Gemeine“ dazu verordnet sind.

Schon im J. 1553 fand indessen dies Stück evangelischen Lebens sein Ende²³⁾, weil der Gemeinde von der Königin Maria die ihr gewährte Duldung entzogen wurde. Seit dieser Zeit tritt die Presbyterialverfassung auf den deutschen Boden, denn die Gemeinde fand in Frankfurt und am Niederrhein eine neue Heimath. Die Kirchenordnung der französischen Gemeinde des ersten Ortes²⁴⁾, welche von Valerandus Polanus

23) Göbel a. a. D. S. 344.

24) Liturgia sacra seu ritus mi-

nisterii in ecclesia peregrinorum Francofordiae ad Moenum, Fref.

verfaßt ist, entspricht genau den früher schon in London beobachteten Uebungen, sie hat jedoch, abweichend von dem Genfer Typus und der Ordnung der deutschen Gemeinde von 1550, ein Wahlrecht der Gemeinde, welches nur durch leitende Vorschläge des Presbyteriums temperirt ist. Wie nun allmählig das reformirte Element am Niederrhein sich verbreitete, dies zu schildern, gehört nicht in den Kreis unserer Aufgabe. Wir können vielmehr sofort zu den Thatsachen übergehen, in denen die Presbyterial- und Synodalverfassung für die Reformirten in diesem Theile von Deutschland zu demselben Abschlusse kam, welchen sie in Frankreich auf der Synode von Paris 1559 gefunden hatte²⁵⁾. Diese sind der Convent von Wesel v. J. 1568²⁶⁾ und die Emdener Synode von 1571²⁷⁾. Die Beschlüsse des ersteren knüpfen sich an die Laschy'sche Kirchenordnung und die Genfer Ordonanzen, wie dies aus der folgenden Uebersicht hervorgeht, in welche wir zugleich die in Emden beschlossenen Modificationen einschalten.

Bisher hatte das reformirte Element sich im Wesentlichen, zwar auf gemeinsamer Grundlage, doch aber nur innerhalb einzelner, nicht bestimmt begränzter Gemeinschaften auch in der Verfassung ausgeprägt. Der Weseler Convent legt dagegen den Gedanken einer Begränzung der Gemeinden und einer organischen Verbindung der Gemeinden zu höheren Kreisen, den sogenannten Classen dar, indem er zugleich auf die Zusammenfassung der Classen zur Synode hindeutet. Die Emdensche Synode enthält demgemäß auch eine Circumscription der Classen, oder, wie sie sich ausdrückt, der Quartiere, und Bestimmungen über

1554., Witthof, Warhafte Liturgie und Bekännniß des Glaubens, wie solche von den zu Franckf. angekommenen Reformirten vor 200 Jahren überreicht worden, Quisb. 1754., Ev. K.-D. Bd. II. S. 149. Ueber die späteren Schicksale dieser Gemeinde s. bes.: Frankfurterische Religionshandlungen, Franckf. 1735.

25) Darüber s. Henry, Leben Calvins Bd. II. S. 120 ff. Die 40 Pariser Artikel bilden die Grundlage des Gesetzbuchs der franz.-ref. Kirche, der Discipline des églises réformées de France, zuerst von d'Huisseau,

1666., neuerdings in Soulier, Statistique des églises réformées de France, Paris 1828.

26) Acta synodi Wesaliensis aus Kist en Royaards Archief voor kerkelijke Geschiedenis T. V. p. 427. in der Ev. K.-D. Bd. II. S. 310 ff.

27) Geschichte und Verhandlungen deren Niederländischen Kirchen, so unter dem Creuze durch Deutschland und Ostfriesland verpretet, gehalten zu Emden, a. 1571., aus Jacobson a. a. D., Urk. S. 50. in der Ev. K.-D. Bd. II. S. 399.

den Wirkungskreis der classicalischen Versammlungen und der Provinzialsynoden. Die ersteren üben die Aufsicht über die einzelnen Gemeinden in Beziehung auf Verfassung, Lehre und Zucht, und von ihren Entscheidungen geht die Berufung an die Provinzialsynode. Die Provinzialsynode, welche durch zwei Geistliche und ebenso viele Aeltesten oder Diaconen aus jedem Quartiere gebildet, und durch einen, für jede Zusammenkunft besonders gewählten Assessor und Schreiber geleitet wird, ist das beschließende Organ der in ihr verbundenen Kirchen. Damit aber dem Dominat der einen Kirche über die anderen gehehrt werde, wird in jeder Synode die Kirche besonders bezeichnet, welche als Borort die Synode zu berufen, die Anträge der einzelnen Gemeinden und Quartiere zu sammeln, überhaupt das Material für die Synode vorzubereiten hat. An der Spitze des Organismus endlich steht die Generalsynode, deren Glieder von den Provinzen gewählt werden.

Als Elemente der Verfassung werden unter Berufung auf die apostolische Autorität, wie in der Genfer Kirchenordnung die Ministri, die Doctoren, die Senioren und die Diaconen bezeichnet. Die ersteren werden durch die Gemeinden, und zwar so gewählt, daß eine doppelte Anzahl vorgeschlagen wird. Diese Bestimmung erscheint aber nur als eine transitorische, und es wird dabei ausdrücklich auf die schließliche Festsetzung durch die Synode verwiesen. Demgemäß kehrte denn auch die Emdener Synode im Wesentlichen zu dem Genfer Wahlmodus zurück, indem sie die Gemeinde auf das Recht der stillschweigenden Zustimmung, gegenüber der mit Urtheil oder Erkenntniß der Quartierversammlung vollzogenen Wahl, beschränkte. „Jedoch so „eine Kirche die gewohnheit einer Gemeiner erwählung hette, „welche gewohnheit sie nicht verendern wolle, soll also gedulbet „werden, bis dasselbe durch einen General Synodum anders „gesezet vnd verordnet wirt.“

Die also nach genauer Erkundigung ihres Lebens, ihres Glaubens und ihrer Lehre gewählten Diener werden nach apostolischem Gebrauche durch Handauslegung oder auch durch bloße Fürbitte in Gegenwart der Gemeinde confirmirt, wobei sie sich feierlich verpflichten. Das Organ, welches hierbei wirksam wird, ist die Classe.

In Betreff der Doctoren verweist der Weseler Convent zunächst auf den Beschluß der künftigen Synode. Hiernächst wird die Aufgabe des Prophetencollegiums dahin bestimmt, daß von ihm wöchentlich ein- oder zweimal die heilige Schrift erklärt werden soll. Das Befragen der Lehrer durch die Gemeinde, wie es in der Laschy'schen Kirchenordnung vorkommt, wird aber zugleich als unapostolisch und als Anlaß zu Streitigkeiten verboten. Dafür wird bestimmt, daß zu dem Collegium die Diener am Wort, die Lehrer, so wie geeignete Älteste, Diaconen und selbst Gemeindeglieder gewählt werden sollen.

Die Ältesten werden nach denselben Grundsätzen wie die Diener am Wort gewählt, nur daß bei ihrer Wahl nicht, wie bei jener der Diener, die Mitwirkung des Quartiers eintritt. Sie bilden mit dem Prediger das Consistorium, und finden in der Aufrechterhaltung der Lehre, in der Zucht, Ermahnung und Aufsicht, in der Besichtigung und Tröstung der Kranken ihre Aufgabe. Zugleich aber werden sie daran erinnert, daß sie keine Herrschaft über die Kirche, ihre Amtsbrüder und die Diener am Wort zu üben haben, und daß es ihnen nicht zusteht, sich ohne Vorwissen oder in Abwesenheit der Diener zu versammeln. Nach den Beschlüssen der Emdener Synode werden die Ältesten auf zwei Jahre gewählt, und es scheidet jährlich die Hälfte aus.

Die Diaconen endlich, welche gleich den Ältesten bestellt werden und jährlich wechseln, sind die Organe der Pflege und können zwiefacher Art sein, indem die Einen die Almosen sammeln und vertheilen, die Anderen die Krankenpflege üben. Daneben werden aber noch besondere Beamtete erwähnt, deren Beruf es sein soll, den Sold der Geistlichen und was sonst zum Dienst, dem Kirchenbau, den Synoden, erforderlich ist, zu sammeln und zu verwalten.

Die Zucht bewahrt sich nach den Wesel'schen Beschlüssen in der Censur der Lehre und Sitten, der Correction und dem Bann, und gehört zu den Attributen der Consistorien, dergestalt jedoch, daß die Censur der Lehre besonders den Dienern am Wort und den Doctoren, die Censur der Sitten hauptsächlich den Ältesten obliegt, alle aber einander wechselseitig unterstützen. Im Weiteren ist die Disciplin, namentlich auch in

den Bestimmungen über die Hausbesuche, nach dem Genferischen Muster geordnet. Die Unterwerfung unter die Zucht, welche die Bedingung der Zulassung zur Gemeinschaft im Abendmahle ist, gehört der Laschy'schen Kirchenordnung an.

Auf dem Grunde der bisher in kurzen Umrissen wiedergegebenen Beschlüsse consolidirte sich das reformirte Element am Niederrhein, und noch im sechszehnten Jahrhunderte wurden vielfach Classicalconvente gehalten, während mit der niederländischen Kirche eine synodalsche Gemeinschaft stattfand. In dieser Entwicklung standen die Gemeinden unter dem Kreuze, und es konnte deshalb von einem Verhältnisse zu der Obrigkeit keine Rede sein. Daß aber eine nähere Beziehung zwischen beiden, eine Theilnahme der christlichen Obrigkeit an dem Leben der Kirche nicht grundsätzlich verworfen worden sei, können die Beschlüsse des Convents von Wesel und der Mittelburgischen Synode²⁸⁾ (1581) zeigen, die ersten, indem sie den Wunsch aussprechen: „ut pius magistratus maturo seniorum „judicio ac prudenti delectui (der Diener) mutuam prae- „bere velit operam“, die zweiten, indem sie bestimmen: „Tiercement celui qui est éleu, doit être présenté au „magistrat faisant profession de la religion réformée.“ Weder in jenem Wunsche noch in dieser Vorschrift liegt das Anerkenntniß eines Episcopatrechts im Sinne der deutschen Kirchenverfassung; aber beide offenbaren den Gedanken, daß die christliche Obrigkeit berufen sei dazu zu helfen, daß die Kirche unter ihrem Schirme ein geruhiges und gottseliges Leben führe.

So waren z. B. die Zustände der Nassauischen Kirche²⁹⁾ nach der Einführung des reformirten Lehrbegriffes und vor der Landestheilung im J. 1606 geordnet. Hier erscheinen in den Schlüssen der Herborner Synode (1586) durchaus die Grundsätze des Regiments wieder, welche in Wesel und Emden, und dann in Mittelburg aufgestellt worden waren. Nichtsdestoweniger wirkte der Landesherr wesentlich, z. B. durch die Ernennung der Inspectoren, zu der Erhaltung der kirchlichen Ordnung

28) De Kercken-Ordeninghen der ghereformeerder Nederlandischer Kercken, Tot Delft 1640.

29) Jacobson a. a. D. S. 660 ff.,

Göbel in der Benner Monatschrift 1845. Hft. 12., Steubing, Kirchengeschichte der Nass.-Dran. Lande, S. 105 ff., Cv. K.-D. Bd. II. S. 473.

mit, und die Synode selbst erklärte, daß in Zeiten öffentlicher Noth die Abhaltung der Bußtage consensu ecclesiae et magistratus reformati verordnet werde.

Es läßt sich jedoch nachweisen, daß nicht blos dieses Verhältnis des Schutzes und der Mithülfe, sondern auch dasjenige Princip, welches sonst nur als Eigenthum der lutherischen Kirche angesehen zu werden pflegt, in den reformirten Gebieten heimisch geworden ist. Dies war der Fall in der Pfalz. Die Kirchenordnung des Kurfürsten Friedrich vom J. 1563³⁰⁾, welche sich im Cultus und der kirchlichen Sitte so eng an das Genferische und französische Vorbild und an die Laschy'sche Kirchenordnung anschließt, enthielt u. A. auch die Bestimmung, daß der Bann nicht bei den Kirchendienern, sondern bei der ganzen Gemeinde stehe, „denn so ein jeder Predicant in bann solte „thun, seines gefallens, wenn er wolte, dieß were nit der „von Christo eingesezt, sonder vom Antichristen erdachte bann.“ Sie verordnete deshalb die Bestellung gottesfürchtiger Männer in den Gemeinden, welche mit den Predigern die Zucht üben sollten. Das Versprechen der gesetzlichen Regulirung dieses Theiles der Verfassung ging aber nicht sofort in Erfüllung, sondern zuvörderst wurde im J. 1564 ein Kirchenrath eingerichtet³¹⁾, ein Schritt, welchen der Kurfürst ganz so, wie dies in den lutherischen Gebieten geschehen war, dadurch rechtfertigte, daß es „das fürnehmste Amt und Befehl jeder Christlichen „Obriegkeit sei, die Untertanen nicht allein mit Gericht und „Recht bei gutem, züchtigem, friedlichem und ruhigem Leben „und Wesen zu erhalten, zu schützen und zu schirmen, sondern „auch dieselbige mit getreuen gottesfürchtigen und tauglichen „Seelsorgern, Kirchen und Schuldienern zu versehen und also „beydes, die äußerliche Zucht und Policy, auch den wahren „reinen Gottesdienst ... zu pflanzen und zu handhaben.“ Die kirchenregimentliche Behörde, welche auf dieser Grundlage errichtet wurde, trug daher auch durchaus den lutherischen Typus. In gleicher Weise verhielt es sich mit den Particular-

30) Ev. K.-D. Bd. II. S. 257., Struve, Pfälz. Kirchenhistorie, S. 142 ff., Heuser, Gesch. d. rhein. Pfalz, Bd. II. S. 31 ff., Göbel a. a. D. S. 342 ff.

31) Ev. K.-D. Bd. II. S. 276., Jacobson a. a. D. S. 653., Seifen, Gesch. der Reform. zu Heidelberg, S. 107.

und Generalsynoden, auf denen die Geistlichen der Diöcesen, und dann die Inspectoren des Landes sich versammeln sollten, und dieselbe Erscheinung wiederholt sich in dem Abschnitte über die Zucht, welcher, so wenig wie die lutherischen Ordnungen, die Kirchenzucht und die weltliche Polizei von einander scheidet. Allerdings kam es sechs Jahre später zur Errichtung von Presbyterien³²⁾. Indessen prägte sich der so eben angedeutete Zug der Verfassung auch in dieser Institution aus, indem die Ältesten nicht durch die Wahl der Gemeinden, sondern von der Kirchengewalt bestellt werden sollten.

§. 13.

Die Mischform.

Hessische Kirchenverfassung. Schlussbetrachtung. Vergleichung beider Kirchen in Beziehung auf die Verfassung.

Schon in der Geschichte der Verfassung der lutherischen Länder hatten wir gezeigt, daß das lutherische Element, wenn auch nur vereinzelt, gemeindliche Institutionen, theils aus der bürgerlichen Verfassung, wie in den Städten, theils aus der schweizerischen Reformation, entlehnt hat. Es ist die Aufgabe, diesen Punct hier weiter zu verfolgen, und das merkwürdige Ineinanderschießen der verschiedenen, uns bisher bekannt gewordenen Verfassungsformen in der Hessischen Kirche des sechszehnten Jahrhunderts nachzuweisen¹⁾.

Nachdem das Homberger Ideal (§. 5.) auf Anrathen Luthers aufgegeben worden war, hatte der Landgraf unter Berufung darauf, daß er seinen Landen und Leuten von dem Allmächtigen als ein Vogt und Verwalter gnädiglich gesetzt sei²⁾, sechs Superintendenten bestellt, denen in geistlichen Sachen alle geistliche und weltliche Befehlshaber untergeben sein sollten. Zur festen Gestaltung kam diese Einrichtung jedoch erst durch die Visitationsordnung³⁾ vom J. 1537. In derselben wurde für künftige Erledigungsfälle den Pfarrern das Recht eines Dreivorschlags, den übrigen Superintendenten das Wahlrecht,

32) Göbel a. a. D. S. 277 ff.

1) Bach, Gesch. der hessischen Kirchenverf., Marb. 1832., Heppel, Gesch. der hessischen Generalsynoden, Kassel 1847. 2 Bde.

2) v. Rommel, Geschichte von Hessen, Bd. III. S. 262., Bach a. a. D. S. 33.

3) Ev. K.-D. Bd. I. S. 281.

dem Landesfürsten aber das Recht der Bestätigung, beziehentlich der Verwerfung vorbehalten. Der Wirkungskreis der Superintendenten war aber so bestimmt, daß er, wenn man die Ehegerichtsbarkeit, überhaupt die sogenannte *jurisdictio contentiosa* abrechnet, im Wesentlichen dem der Bischöfe verglichen werden konnte. Die Superintendenten waren hiernach die geistlichen Oberaufseher und Verwalter ihrer Diöcesen im vollen Umfange, denn nicht nur hatten sie das Recht der Visitation, sondern es war ihnen auch die Prüfung, Ordination und Confirmation der von den Patronen präsentirten Geistlichen, die Präsentation der Candidaten für die Stellen landesherrlichen Patronates, die Sorge für die Erhaltung der Kirchengüter und die Handhabung der Zucht über die Geistlichen mit Einschluß des Rechts der Entsetzung, zugewiesen, die legte jedoch so, daß sie die wichtigeren Sachen an die Synode bringen und die Bestätigung der Entscheidung bei dem Landesfürsten nachsuchen sollten.

Die Synoden sind nach derselben Ordnung doppelter Art. Zunächst soll nämlich jeder Superintendent die Pfarrer seiner Diöcese jährlich versammeln, und mit ihnen „von nöthwendigen sachen und gebrechen handeln, damit sich die Pfarrer, als brüder in Christlicher liebe und einigkeit zusammen halten, einhelliger lere und Ceremonien, auch teglicher zufelliger gebrechen, so sich etwan zwischen jnen und jrer gemein zutragen, besprechen und vnderreden mögen.“ Ferner aber treten die Superintendenten selbst mit je einem, von diesen Diöcesanconventen gewählten Geistlichen jährlich am Sitze des Fürsten zur Synode zusammen, auf welcher sie „von allen sachen, der kirchen notturfft belangende, auch allerley gebrechen, so sich im ganzen Lande des Jars vber zugetragen und vmericht bliben, einhellige verhöhrung thun und entscheiden, Vnd was trefflichs von newem zuBerathschlagten, vund zusehen mit vnseres G. H. wyssen beschliessen.“

Zu diesem geistlichen und bischöflichen Regiment trat als Temperament schon im J. 1539, und zwar durch den eigenen Beschluß der geistlichen Würdenträger, das Element der Gemeinde. Nach der Ordnung der christlichen Kirchenzucht⁴⁾,

4) Dasselbst S. 290.

welche auf einer Synode zu Ziegenhain entworfen wurde, sollten in jeder Gemeinde etliche Presbyteri, „die verständigsten, bescheidenesten, eysrigsten und Fröhmsten im Herren, vnd die auch bey der Gemeine die best vertrautisten vnd wolgemeintisten sein, so man immer inn der Gemeyn haben mag“, durch die Wahl theils der Rätthe oder Gerichtsherrn, theils der Gemeinde verordnet, und dann vor der Kirche öffentlich bestätigt werden. Die Pflicht dieser Aeltesten sollte es zunächst sein, Aufsicht zu haben auf die Prediger und dieselben treulich zu vertheidigen, oder, wo sich ein Mangel in ihnen fände, solchen entweder selbst oder durch die Obrigkeit zu bessern. „Vnd wo die Christliche leer gegen iemand zuwertedingen oder irrige leut zu berichten, oder etwas anders wichtigs von wegen der Kirchen zuhandeln, fürsfallen würd, so sollen alweg die Eltesten darbey sein, vnd jren getrewen radt vnd hülf dazu, nach jrem besten vermügen, beweisen, damit alles in der kirchen desto ordentlicher vertrawer, vnd zu mehrer besserung verrichtet werd.“ Besonders ist ihnen die Handhabung der Zucht durch Ermahnung und Warnung überwiesen. Den Tisch des Herrn und die christliche Gemeinschaft aber sollen sie nicht ohne Genehmigung des Superintendenten abschlagen, worauf dann je nach der Beschaffenheit des Falles entweder vor der ganzen Kirche oder den Aeltesten allein die Verkündigung erfolgt. Diese Ordnung der Zucht mit ihrem christlichen Ernste und ihrer christlichen Milde ist eines der denkwürdigsten Documente in der Geschichte evangelischer Kirchenverfassung, und wurde insbesondre auch von Luther gebilligt und zur Nachahmung empfohlen, wie ein Brief an Lauterbach vom J. 1543 zeigt⁵⁾.

In der Kirchenordnung von 1566⁶⁾ ist das Amt der Aeltesten nicht nur beibehalten, sondern es erscheint hier in principieller Begründung durchaus in Calvinischer Weise⁷⁾, denn der Presbyteri oder Seniore n sind zweierlei: „Etliche arbeiten im wort oder lehre vnd auftheilung derer h. Sacrament, welche man sonst Hirten vnd Doctores, das ist, Lehrer, nennen mag, Denen andern

5) „Placet exemplum Hassiacae excommunicationis; si idem potueritis statuere, optime facietis. Sed centauri et harpyiae aulicae aegre ferent“, v. R e m m e l a. a.

D. Vb. III. S. 350.

6) G. v. R. D. Vb. II. S. 289.

7) H e p p e a. a. D. Vb. I. S. 6., hält also diese Auffassung nicht mit Grund für eine eigenthümliche.

„aber stehet zu, fleißiges auffsehens, daß alles so die regierung „der Kirchen belangt, trewlich verfahren werde.“ Darüber erscheint als höchste Stufe des Kirchenregiments der Bischof oder Aufseher, während als letzte der Diaconat sich anschließt, durch welchen „aller Dienst in der Gemeine Gottes verhandelt wird.“ Der Synoden gedenkt die Kirchenordnung nur beiläufig, weil der vierte Theil, welcher die Verfassung enthalten sollte, nicht zum Abschlusse gelangt war. Dagegen wurde in der Erbeinigung vom J. 1568⁸⁾ ausdrücklich bestimmt, daß künftig jährlich die Superintendenten sammt etlichen der vornehmsten Prädicanten, einigen theologischen Professoren der Landesuniversität und abgeordneten fürstlichen Räten zusammenkommen und über die zum Kirchen- und Schulregiment gehörigen Sachen und über die Reformation derselben nach dem göttlichen Wort und der darin begründeten Augsburgerischen Confession rathschlagen sollten. Solcher Synoden wurden denn auch viele in der nächstfolgenden Zeit gehalten. Fast man aber die Verhandlungen, welche ein dankenswerther Fleiß neuerdings erst an das Licht gestellt hat, näher in das Auge, so ergibt sich deutlich, daß die Verfassung, wie wir sie bisher kennen gelernt haben, mehr und mehr sich in andere Wege wendete. Schon die Aeußerung am Schlusse des zur Kirchenordnung ergangenen Mandates: „Und damit dem selben allenthalben desto gewisser „gelebt vnd nachgesezt werde, So thun wir vns hiermit er- „klaren, Das wir zum wenigsten alle drey jar, oder auch vnter „deff, so oft es vnser gelegenheit gibt vnd die notturfft erfor- „dert, ein besondre Inquisition vnd Visitation durch die vnsern, „so wir jedesmals hierzu verordnen werden, anstellen vnd vor- „nemen wollen, Welche denn in solcher Inquisition, wider- „spenftig, fahrlässig oder seumtig .. befunden würden, Es seien „gleich Superintendenten, Psarhern oder jemand's von vnsern „Beampten vund Dienern, Die selbigen gedencken wir jrer „verwirkung nach, mit gebürendem ernst vnd straff hierumb „anzusehen“, athmet nicht mehr den Geist, in welchem ein bischöfliches Regiment unter der Obhut und Hülfe des Fürsten allein gedeihen konnte. In der That tritt denn auch bald genug

8) Heyne a. a. D. S. 18 ff.

ein Uebergewicht der fürstlichen Räte auf den Synoden und der fürstlichen Kanzlei, „der geistlichen und weltlichen Räte“, in der Verwaltung hervor⁹⁾, und zuletzt ging das Regiment im J. 1610 in die Consistorialverfassung über¹⁰⁾, während die Gemeindeverfassung sich, und zwar in der Beschränkung auf die Zucht, in einem Theile des hessischen Landes zwar ohne besondere Lebenskraft, aber doch immer als ein theures Gut erhielt.

Mit der Geschichte der Hessischen Kirchenverfassung schließen wir den ersten Theil unserer Erörterung. Bevor wir aber weiter gehen, wird eine kurze Betrachtung der verschiedenen Verfassungsformen hier ihre rechte Stelle finden.

Daß sich die beiden evangelischen Richtungen eine eigenthümliche Verfassungsform angeeignet hatten, ist von uns ausführlich dargelegt worden. Nichtsdestoweniger hatte diese Thatsache zunächst für die Gebiete der lutherischen Reformation nicht eine unmittelbare dogmatische Grundlage, denn daß die Verfassung nicht zur Seligkeit gehöre, hatten die sächsischen Wittenberger Reformatoren der römischen Kirche oft genug gegenübergehalten, und dabei mußten sie verharren, wenn sie nicht die Legitimation ihres eignen Werkes opfern wollten. Wenn aber weder die Confession noch die übrigen Bekenntnisse die Verfassung bestimmt haben, so werden andererseits die Motive der Entwicklung auch nicht bloß in äußeren Verhältnissen zu suchen sein, sondern es wird zugestanden werden müssen, daß sich in den praktischen Bildungen zum Theil auch die dogmatische Individualität bald stärker bald schwächer ausprägte, je nachdem die Verhältnisse mehr oder weniger zu Hülfe kamen.

Die lutherische Kirche vertauschte die Autorität der Bischöfe unmittelbar mit der Autorität ihrer Landesfürsten, und dieser Act wurde, wie wir gesehen haben, durch die Theologie aus den verschiedensten Gründen theils hervorgerufen, theils gerechtfertigt. Hieraus erklärt sich zuvörderst, daß selbst nicht der leise Gedanke an eine Synodalverfassung im Sinne der Schweizerischen Reformation in den lutherischen Kreisen laut wurde.

9) Bach a. a. D. S. 40. 44.

10) Heyne, Die Einführung der Verbesserungspuncte in Hessen, Kassel 1849. S. 170 ff. — Der Wirkungs-

kreis der Consistorien umfaßte in Hessen seit ihrer Gründung auch die Ehegerichtsbarkeit, nicht aber die Jurisdiction über die Geistlichen.

Ferner lag darin der Grund zu der Erscheinung, daß die Gemeinden wenigstens in den Territorien nicht zu der lebendigen Theilnahme an der Ordnung ihres Lebens berufen wurden, welche aus dem Principe des allgemeinen Priestertums, wie es zuerst bei Luther erscheint, hätte hervorgehen müssen. Endlich war es nur natürlich, daß dem theologischen Elemente, welches auf die Ausbildung der Verfassungsgrundsätze so großen Einfluß geübt hatte, auch auf die Uebung derselben eine ausgezeichnete Einwirkung gesichert blieb. Besonders an dem letztern Punkte wirkte aber auch die dogmatische Eigenthümlichkeit wesentlich mit. Diese lag in der Auffassung des Abendmahls und der Schlüsselgewalt, welche in der That, je nach den besondern Strömungen des theologischen Bewußtseins, die lutherischen Geistlichen mit der priesterlichen Würde umgeben und die Gesamtheit derselben dem Begriffe eines regierenden priesterlichen Standes im Sinne des canonischen Rechts nähern konnte und zu Zeiten wirklich genähert hat. Dennoch würde es nur ein Irrthum sein, gerade die Verwerfung der Synoden und die Verurtheilung der Gemeinden zur ewigen Unmündigkeit als das ächt Lutherische zu betrachten, denn, wie wir gesehen haben, hielten auch die deutschen Reformatoren die Synoden für die Form, in welcher die Kirche die *cognitio doctrinae* üben sollte, und nicht minder finden sich bei Melanchthon selbst noch in der Zeit, in welcher die Idee des allgemeinen Priestertums durch die Stürme des Bauernkrieges und der wiedertäuferischen Bewegung verweht war, allerhand Erinnerungen an ein Recht der Gemeinden. Ja es ist oben dargethan, daß die lutherische Kirche sogar das Institut der gewählten Aeltesten aus der Disciplinarordnung der schweizerischen Reformation zu Zeiten sich angeeignet hat, und daß Luther die Hessische Kirchenzucht billigte, obschon sie wesentlich auf einer Mitwirkung des Gemeindeclementes beruhte; der Verfassung der deutschen Städte, in denen die Gemeinde als ein mit großen Rechten ausgestattetes Subject erscheint, nicht zu gedenken. An diese Thatsachen werden wir später bei der Verfassungslehre der theologischen Dogmatiker des 17. Jahrhunderts wieder zu erinnern haben. Schon hier aber mögen sie zur Beurkundung der Thatsache dienen, daß ein absoluter dogmatischer Gegensatz

in der Verfassung im Jahrhundert der Reformation nicht zu finden war.

In den Gebieten der Calvinischen Reformation entwickelte sich die Verfassung zum Theil unter wesentlich anderen Verhältnissen, nämlich unter dem Kreuze. Darum fehlte es an dem äußeren Haltpunkte, welchen die lutherischen Länder in der fürstlichen Gewalt gefunden hatten; die Befenner des Evangeliums waren also nur an sich selbst gewiesen. War aber dies der Fall, so konnte die Organisation sich nicht anders als in synodalischer und presbyterialischer Weise gestalten. Diese Art der Verfassung hat man zuweilen lutherischer Seits wohl auch deshalb verworfen, weil sie die Majorität zum Principe des Regiments erhebe, und es ist dabei mit einigem Selbstgeföhle der lutherischen Kirche das Princip der Autorität als ein Lebensgesetz zugeeignet worden. Allein eine solche Auffassung ist lediglich die Frucht ungenügenden geschichtlichen Einsehens, denn die Autorität des göttlichen Wortes ist ja bekanntlich in den Gemeinschaften Calvinischer Reformation in einer Weise betont worden, welche schon früh von lutherischer Seite sogar dem Vorwurfe der Gesetzlichkeit ausgesetzt gewesen ist. Auch sollte man sich billig daran erinnern, daß auch in der lutherischen Kirche da, wo das Regiment bei den Synoden der Geistlichkeit war, allein die Majorität den Ausschlag geben konnte, und daß einst Melanchthon selbst Folgendes über diesen Punct geschrieben hatte¹¹⁾: „Doch wollen die Chur und Fürsten bedenken, dieweil so große Verbitterung ist eilicher Fürsten und „Prädicanten, ... ob ein Synodus fürzunehmen sei, dieweil „größer Spaltung zu besorgen sind. So aber der Synodus „gehalten würde, wären erstlich vor den gemeldten Artikeln, „als in freundlicher Unterrede, ohne Beschluß, aller Gelehrten „Meinung zu hören, und wo sie einträchtig seyn würden, wäre „darauf ein klarer Beschluß und decretum zu stellen mit Aller „Subscription. Wo sie aber nicht einig wären, ließ man um „fragen, und nach der mehrern und größern Zahl ein decretum „machen, es thäte sanft oder unsanft wem es wollte. Daß „man aber sagen will, dieses sei nach Weise der weltlichen

11) Corp. Ref. T. IX. p. 478.

„Gericht procedirt, und möge geschehen, daß die größere Zahl „Unrecht habe: darauf sprich ich erslich: sucht man Friede, so kann, menschlich zu reden, kein anderer Weg dazu sein, als daß der mehrer Theil Richter sey. Dabei ist auch dieses zu merken und zu bedenken, daß nicht allein der Personen Stimmen als dann zu merken sind, sondern aus was Grund in göttlicher Schrift sie sprechen, und Paulus sagt, die Kirche soll richten“ u. s. w.

Jener Gegensatz ist also gewiß hier gerade so wenig an der Stelle, als es angemessen ist, mit einem gehässigen Nebenstimm die Synodal- und Presbyterialverfassung als demokratisch zu bezeichnen. Allerdings haben die uns nun schon bekannten Ordnungen des sechszehnten Jahrhunderts die Glieder der Gemeinde nicht bloß als Katechumenen angesehen, wie dies in der lutherischen Kirche geschehen ist. Aber indem sie dieselben berufen, an der Leitung des eignen Lebens theils selbst, theils durch die Ältesten Theil zu nehmen, stellen sie dieselben allzumal unter die Herrschaft des göttlichen Wortes und der Zucht der Brüder. Hierin lag ein Temperament, das zwar in letzterem Bezuge in der Gefahr unevangelischer Uebertreibung stand, in Wahrheit aber von der rohen Herrschaft der Massen, wie sie in viel späterer Zeit als das Wesen der hier in Frage stehenden Verfassung angesehen worden ist, unendlich weit entfernt war. Endlich sollte man um der Gerechtigkeit willen nicht verkennen, daß die Kreise, welche die hier in Rede stehende Verfassung besaßen, hinter den consistorialisch verfaßten Gemeinschaften an Treue gegen das Bekenntniß, an Festigkeit des Glaubens und an kirchlicher Gesittung niemals zurückgeblieben sind. Auch dieser Vorwurf beruht mithin nur auf der einseitigen Auffassung, welche wir schon im Eingange unserer Erörterung zu beklagen Gelegenheit gehabt haben.

Dagegen ist eine Differenz zwischen beiden Richtungen insofern vorhanden, als die reformirte in einzelnen ihrer Bekenntnisse die Synodal- und Presbyterialverfassung ausdrücklich als die absolute Form des kirchlichen Lebens bezeichnet hatte. Hierin lag ohne Zweifel eine Folgerung aus dem Principe der Unterwerfung unter das Schriftwort, aus welchem, wie wir gesehen haben, Calvin seine Verfassungslehre ableitete.

Allein wenn man diese Ableitung für einen Irrthum zu halten befugt ist, so wird man auf der anderen Seite auch das nicht vergessen dürfen, daß gerade jene Bekenntnisse in Deutschland nicht recipirt worden sind, und daß deshalb die deutschen reformirten Gebiete sich, unbeschadet ihrer sonstigen Lehreigenthümlichkeit, die Consistorialverfassung anzueignen vermocht haben, wie denn z. B. in demjenigen, in welchem das angesehenste der reformirten Bekenntnisse entstand, gleichzeitig eine Organisation eingeführt wurde, welche auf den Sächsischen Boden hatte verpflanzt werden können, ohne dort der Bemängelung durch das lutherische Element ausgesetzt zu sein. So ergiebt sich denn, daß auch von dieser Seite es an dem schlechthinigen Gegensatz der Verfassung fehlte. Die Differenz war im Dogma nicht vorhanden. Um so gewisser war sie die Frucht der Dogmatik, die im siebzehnten Jahrhunderte in der lutherischen Kirche die positiven Gestaltungen und Mißgestaltungen canonisirt hat. Dies nachzuweisen gehört zu den Aufgaben, denen wir uns nunmehr zuwenden.

Zweites Buch.

Die Verfassung seit dem siebzehnten Jahrhundert.

§. 14.

Geschichte der Verfassungslehre.

(Die älteren Theologen und Juristen. (Gerhard, Reinkingk.) Steigende Ansprüche des Lehrstandes. Allgemeiner Charakter der Kirche im 17. Jahrhundert. Spener und der Pietismus. Die Staatslehre der Juristen. Coincirt derselben mit der theologischen Anschauung. (Thomasius, Carpzov.) Das allgemeine Priestertum als Verfassungsgrundlage. Die Vertragstheorie.)

Die Verfassung der lutherischen Kirche war, wie im ersten Buche nachgewiesen worden ist, am Ende des 16. Jahrhunderts, ungeachtet mancher Verschiedenheit im Einzelnen, im Wesentlichen überall zu einem gleichartigen Abschlusse gelangt. In den Fürsten hatte sie ihre Spitze, in den Consistorien ihre Verwaltungsorgane gefunden. Daneben stand, zwar nicht als eine organisierte Macht, doch aber als eine materielle Schranke von großer Bedeutung, der Lehrstand; darunter, ohne Verfassung und ohne Theilnahme an der Ordnung des kirchlichen Haushaltes, das Element der Gemeinden. In diesen Zuständen haben wir zu einem Theile die Folge der dogmatischen Individualität, zu einem größeren die Folge der Verhältnisse und Missverhältnisse gefunden, unter denen die lutherische Kirche sich ihren Lebenskreis gezogen hatte. Die Verfassungslehre fasste sie aber als die normalen auf, und verlieh ihnen nachträglich eine dogmatische Begründung.

In der Kirche bestehen, das ist jetzt die allgemeine Ansicht¹⁾, drei Stände, welche je nach ihrem Maaße thätig zu werden berufen sind: der status ecclesiasticus, der status politicus und der status oeconomicus, eine Auffassung,²⁾ welche

1) Gerhard, Loc. theol., Loc. XXIV. XXV., Reinkingk, De reg. saec. et eccl., Giess. 1619., p. 325; welchen wir hier folgen.

2) Bei Luther kommt dieselbe zwar auch, aber in ihrer Anwendung auf das ganze menschliche Leben vor, z. B. im Comm. zur Genesis Cap. XIX.

sich an die platonische Staatslehre und die politische Doctrin des 16. Jahrhunderts anschließt.

Dem Lehrstande steht die spirituelle Gewalt zu, vermöge deren er kraft göttlichen Auftrags das Wort verkündigt, die Sacramente spendet und das Amt der Schlüssel verwaltet.

Der Fürst dagegen hat die cura ecclesiastica, die externa directio, welche in der Erhaltung der wahren Religion und des rechten Gottesdienstes ihr Ziel findet, denn Gott hat die Menschen nicht blos für das irdische, sondern vornehmlich für das himmlische Leben geschaffen, und es ist deshalb die Pflicht der christlichen Fürsten, als der vornehmsten Glieder der Kirche und Hüter³⁾ beider Tafeln des Gesetzes, zu sorgen, daß sie ein geruhiges Leben führen in aller Gottseligkeit und Ehrbarkeit, welche die Bedingungen des ewigen Heiles sind.⁴⁾ Darum gebührt dem Fürsten zunächst die Bestellung der geistlichen Aemter, zu der die Errichtung christlicher Schulen, die Ausstattung der ministri mit genügendem Auskommen, die Anordnung des gegenseitigen Verhältnisses der Geistlichen, die Absetzung unwürdiger Diener gehören. Hiernächst steht ihm das Recht der Gesetzgebung in dem Gebiete der äußerlichen Gottesverehrung zu, und weiter ist es seine Pflicht, die kirchlichen Güter zu verwalten und die Ordnung der Kirche durch die Visitationen und die Berufung der Synoden zu wahren. Für die Ausübung dieses Berufes aber bestehen bestimmte Schranken. Ein frommer Jurist⁵⁾ sagt, die Kirche sei an das Herz des Fürsten gelegt und solle an diesem genährt, nicht zerdrückt werden, und wie die Sterne ihren Glanz haben, um den Menschen zu leuchten, so sei den Fürsten ein bestimmtes Maaß kirchlicher Gewalt verliehen, um das Heil der Kirche zu fördern. Darum sollen

3) Die Lehre vom custos utriusque tabulae ist bei Melancthon oben nachgewiesen. Sie ist, wie nachträglich bemerkt sein möge, durchaus die der Naturrechtslehrer des 16. Jahrhunderts, worüber z. B. Hemming, De lege naturae methodus apodictica verglichen werden kann. S. von Kallenberg, Die Vorläufer des Hugo Grotius, Leipzig. 1848, S. 237. und im Anh.

4) Die Schriftstellen, auf welche die Gesch. der evang. Kirchenverfassung.

Theologen den Beruf der Obrigkeit gründeten, sind 1 Mos. 17, 18.; Jeremia 1, 7.; Psalm 2, 10.—12.; 22, 30. Psalm 24, 7.; 47, 10.; 72, 10f.; Jesa; 49, 23.; 60, 10, 16.; 1 Tim. 2, 1. Außerdem entlehnen sie eine Reihe von Analogien von den jüdischen Königen, z. B. nach 2 Sam. 6, 12.; 1 Chron. 13, 8.; 16, 4.; 24, 3.; 25, 1.; 2 Chron. 14, 3.; 1 Kön. 2, 27.; 15, 12 u. s. w.

5) Reinkingk, l. c. p. 324.

sie sich erinnern, daß sie nicht allein die Kirche, sondern nur ein Theil der Kirche seien, und folglich zunächst die Besetzung der kirchlichen Aemter nicht nach eigener Willkür vollziehen. Aber auch die Geistlichen erinnert er, sich solcher Gewalt nicht anzumäßen, weil ihr Beruf es sei, nicht zu herrschen, sondern zu dienen. Endlich in gleicher Weise sei auch ein so wichtiges Recht nicht der unterschiedlosen Menge verliehen, sondern das sei das Rechte, daß die Kirche in allen drei Ständen thätig werde: der Lehrstand, indem er rathe, der Fürst, indem er entscheide, das Volk, indem es beistimme.

Eine andere Function, in welcher der Fürst sein Recht als ein beschränktes erkennen soll, ist die Gesetzgebung, denn wie er schon in bürgerlichen Sachen mit den Verständigen Rathes pflegen soll, obschon er hier freie Gewalt hat, wenn er die Billigkeit und die göttlichen Gebote achtet: so soll er noch viel mehr in kirchlichen Dingen den Rath und die Billigung derjenigen suchen, welche zu Haushaltern über Gottes Geheimnisse gesetzt sind.⁶⁾ Daneben werden die Fürsten gemahnt, die Kirche nicht durch unzeitige und unüberlegte Aenderungen zu zerstören und sich aller Vorschriften zu enthalten, durch welche der göttliche Beruf des geistlichen Amtes gehemmt oder zerstört werden könnte.

Endlich liegt eine Schranke in dem Grundsatz, daß, wie die weltlichen Geschäfte bei der Kanzlei, so die kirchlichen durch kirchliche Behörden zu verwalten sind, in denen alle drei Stände sich wieder finden. Diesen Organen, den Consistorien, gebührt die Handhabung des Bannes, welche die Juristen und Theologen ausdrücklich nicht dem Fürsten oder dem Lehrstande, sondern der Kirche beilegen.

Hier liegt offenbar dieselbe Weise der Begründung, welche sich schon bei Melancthon findet, vor uns, nur daß sie mehr

6) Derselbe Grundsatz bei dem gleichzeitigen Wincker, Principia juris. (v. Kattenborn a. a. O. S. 239. Anh. S. 134.) Auch dieser Schriftsteller erklärt die Abfassung der Ritualgesetze (deren Zweck es ist, ut praecepto primae tabulae serviant, quo in ecclesia Dei omnia decen-

ter, ordine, honeste et pie gerantur, ut hisce externis rebus auditorum attentio excitetur et veneratio supplex divinae providentiae promoveatur) für ein Recht der Obrigkeit; aber er sagt gleichfalls, es sei wohlgethan, die theologos, episcopos et publice docentes darüber zu hören.

systematisch entwickelt ist. Daneben aber geht zugleich noch die Begründung durch die gesetzlichen Thatsachen im Reiche, zunächst so, wie wir sie bei den Juristen des 16. Jahrhunderts vorgefunden haben. Es wurde mithin angenommen, daß das bischöfliche Recht auf die Fürsten bis zur endlichen Vergleichung der Religion in Folge des Religionsfriedens devolvirt sei, daß also die Fürsten sie nur gewissermaßen wie ein depositum oder als fiduciarii innehaben, und als ein von ihrem übrigen Rechte verschiedenes Gut verwalten.⁷⁾ Diese Devolutionstheorie, welche sich schon bei Melancthon in allgemeiner Begründung aus dem canonischen Rechte findet, war aber mit der theologischen Begründung der fürstlichen Kirchengewalt nicht zu vereinigen, weil sie den Episcopat noch immer als das an sich berechnete Subject ansah. Darum empfing sie bald eine andere Wendung, indem die Wirkung des Religionsfriedens nicht in der einstweiligen Uebertragung eines seinen berechtigten Trägern entzogenen, sondern in der Wiedererwerbung eines an ein unberechtigtes Subject verloren gegangenen Rechts gesucht wurde.⁸⁾

Dabei freilich blieb die Incongruenz des Ausdruckes jus episcopale, welche aus der verschiedenen Stellung der Bischöfe und der Fürsten hervorging, nicht unbemerkt. Hier fand man aber in den allgemeinen gesetzlichen Interpretationsregeln die Versöhnung, indem man annahm, daß jedes, wenn auch noch so allgemein sprechendes Gesetz „ex habilitate subjectae materiae“ seine Beschränkung empfangen, und daß es daher auch im vorliegenden Falle ohne Absurdität nicht auf ein absolutes Recht der Fürsten bezogen werden könne.⁹⁾ In concreterer Ausführung findet sich dies auch bei den Theologen, z. B. bei Gerhard,¹⁰⁾ dessen Ansicht sich in folgenden Sätzen abschließt:

„1) Quamvis ex constitutione pacis religiosae anno 1552. „Passavii sancita et anno 1555. Augustae confirmata electores, principes ac status imperii A. C. addicti jura episcopalia in suis territoriis sibi vindicent, tamen exercitium eorum ita temperant, ut quaedam capita ipsimet non attingant, sed ecclesiae ministris relinquunt, utpote praedi-

7) Stephani, De jurisdictione, Ed. Francof. 1623. L. II. p. 1. c. 7.

9) Idem l. c. p. 325.

10) Loc. XXIV. §. 112.

8) Reinkingk, l. c. p. 340.

„cationem verbi et sacramentorum administrationem, potestatem clavium, examen eligendorum ministrorum, eorum ordinationem etc., quaedam per consistoriales et superintendentes peragant, utpote ecclesiarum visitationem, causarum ecclesiasticarum, ad quas etiam matrimoniales spectant, adjudicationem etc., quaedam sibi solis immediate reservent, utpote constitutionum ecclesiasticarum promulgationem, synodorum convocationem etc., quaedam denique cum consensu ecclesiae administrant, utpote electionem et vocationem ministrorum. 2) Omnia, quae ad jus episcopale, praesertim ad ordinis potestatem referuntur, cum hac omnino exceptione intelligenda sunt, quod juxta canonici juris dispositionem ordinarie quidem et regulariter episcopis competant, interim tamen salvum et integrum relinquendum esse jus illud, quod in uno vel pluribus horum capitum inferiores antistites, principes, comites, nobiles, civitates, communionem etc. ex consuetudine, praescriptione, privilegio, pactis, transactione etc. acquisiverint. 3) Dicuntur ergo omnia illa ad jus episcopale pertinere, non quod jure divino ad episcopos solos excluso magistratu Christiano et populo pertineant, sed quod in regno pontificio juxta canonici juris dispositionem et praxin receptissimam episcopi ea sibi et olim vindicaverint, et adhuc vindicent, cum tamen quaedam ex illis ad magistratum ecclesiae nutritium, vel in solidum, vel saltem ex parte divino jure pertineant, praetermissum interim, quod proprie ac praecipue ad jus episcopale pertinet, publice in ecclesia docendi et sacramenta administrandi munere.“

Die Lehre, welche im Vorstehenden wiedergegeben worden ist, kehrt in einer großen Anzahl von gleichzeitigen Bedenken und Schriften wieder. Indessen erhielt sie sich doch nicht lange Zeit in ursprünglicher Gestalt, denn nicht nur wurde bald die Repräsentation des dritten Standes den Fürsten beigelegt,¹¹⁾

11) So z. B. Carpov, Def. eccl. L. I. def. 12. L. II. def. 247. Es ist bisher nicht beachtet worden, daß die Definitionen in der Hauptsache nicht Carpov angehören, sondern

dem Wittenberger Juristen Groß, und daß der erste nur hin und wieder die Entscheidungsgründe aus den Gesetzen beigelegt hat. Vergl. Hommel, De ordin. sac. jur. Lips. 1763. p. 15.

worin offenbar die völlige Aufhebung der älteren Ansicht lag, sondern die Theologen suchten auch das Recht ihres Standes gegenüber den Fürsten auf festere Grundlagen zu bringen und zu erweitern. Als Beispiel mag uns in dieser Beziehung ein Bedenken¹²⁾ dienen, das in derselben Zeit über eine Reihe kirchlicher Fragen von den Helmstädter Theologen erstattet wurde.

Es handelte sich auch darum, „ob weltliche Obrigkeit macht habe, vel jure magistratus ecclesiastici vel politici dem heiligen ministerio Göttliches Wortes, in genere vel in specie eigenmächtig vorzuschreiben, wie sie die streitigen Religions-Artikel, Argumenta et Phrases, auff der Sangel tractiren, erklären, vnd die Sünder straffen sollen,“ und „ob sie macht habe ihnen jurisdictionem ecclesiasticam zu nehmen,“ also um Fragen, die in der Zeit, in welcher die Polemik gegen den Calvinismus in ihrer reichsten Blüthe stand, oft genug sich ergehen mochten. Die Theologen entschieden sie, wie zu erwarten stand, verneinend, weil die Obrigkeit, ob schon sie eine Pflegerin und Beschirmerin des heiligen Ministerii sei, sich demselben doch aller Gebühr bequemen und untergeben solle, „Denn wie das ihr Schwerdt vnd Weltliche Administration dieselbe an Gottes statt zu führen anbefohlen, Also sind die Diener am Worte Gottes an Christi stat, vnd an dessen stat, predigen, lehren, straffen, trösten vnd vermahnen sie, Vnd ist das Predigamt, so ferne sie es Gottes Worte in diesen Stücken gemess führen, nicht ihre, sondern des Herrn Christi. Wie nun diese beyde, das Weltliche Regiment vnd das Reich Christi, unterschieden seyn: Also hat vnd beneben demselbigen . . . keine Obrigkeit einige gewalt im Reiche des Herrn Christi, sich anzumassen vnd zu arrogiren. Sondern muß sich . . . sowol als andere gemeine Leute dem h. Ministerio im Reich Christi unterworfen von untersehet erkennen, hat derowegen nicht macht, vel jure magistratus ecclesiastici vel politici, dem h. ministerio Göttliches Wortes in genere vel in specie vorzuschreiben, wie sie die streitigen Religions Artikel . . . auff der Sangel tractiren, erklären vnd die Sünde straffen sollen. Non jure magistratus ecclesiastici, denn magistratus hat, soviel

12) Dedekenni Consil. Vol. I. p. 2. p. 399.

„das Predig Ampt anlangt, sich keines juris ecclesiastici anzumassen, vñnd stehet solches alleine dem ministerio zu. Non politici, denn der Obrigkeit ist nicht die Gangel, sondern das Rathhaus vñd Weltlicher Sachen verwalung vñd verschung anbefohlen. . . Da auch schon ein Consistorium allbey gesezet, vñd mit geistlichen vñd weltlichen Personen, darinnen auch eglliche Politici vñd Rahts Personen mit sitzen sollen. Erwechset dennoch hierauf kein jus oder potestas in ecclesia, auffer der Administration juris episcopalis zu: Sondern muß derselben sich ein jeder intra terminos demandati muneris verhalten, vñd nicht weiter, denn ihm vermöge Gottes Wortes gebüret, in andern sachen vmthun vñd vmgreiffen.“

„Die jurisdictionem ecclesiasticam belangend, ist bewust, daß in erlangtem Religionsfrieden die Protestirende Churfürsten, Ständen vñd Städte sich dahin erboten vñnd erklaret, daß sie zu verwalung des juris Episcopalis, darunter solche Ecclesiastica jurisdictio gehöret, ihre Superintendenten vñd Consistoria verordenen: Dieselben auch, beyde mit geistlichen vñd weltlichen Gottsfürchtigen vñd discreten Personen besetzen wollten, von welchen die jurisdictio Ecclesiastica solte verwaltet werden, wie dasselbe auch in den Reformirten Kirchen in üblichen gebrauch gebracht, vñd bis dahero erhalten worden. Wor nun dieselbige Ordnung gehalten wird, da kan keine zerrüttung vñd zerrückung jurisdictionis Ecclesiasticae geschehen. Denn denselben also des Reiches vergleichung gemess niedergesezten Personen gebühret solcher sachen, an stat der Obrigkeit verrichtung; Vñd hat die Obrigkeit oder Magistratus derselben sententiis vñd judiciis sich also genzlich nicht zu wiedersetzen, oder dawieder gewaltsamlich etwas vorzunehmen, daß sie sich derselben censurae auch bequemen vñd gehorsamblich vnterwerffen muß. . . Denn ob gleich die Obrigkeit daß jus Episcopale vñd dessen Administration an sich genommen, So stehet ihnen doch solche Verwaltung vor sich eigentlich nicht zu: Sondern denen von ihnen zu solchen sachen vermöge der in erlangung des Religionsfriedens gethanen verheiffung, deputirten vñd niedergesezten Personen.“

Bei der näheren Vergleichung dieser Auffassung mit der Gerhards wird man eine wesentliche Differenz beider nicht

verkennen. In Gerhard war ein innerlicher Zug, welcher das Aufgehen seiner Lehre in der Schultheologie verhinderte; es tritt mithin bei ihm, ungeachtet er sich von der Verfassungslehre seiner Zeit nicht losriß, doch immer noch eine Erinnerung an das treibende Princip der Reformation hervor. Dagegen das Helmstädter Bedenken zeigt schon deutlich jene Richtung auf ein anderes Ziel, welche sich bald genug der Verfassungslehre bemächtigte.

Um dieselbe zu begreifen, ist es nöthig, sich den allgemeinen Charakter der lutherischen Kirche im siebzehnten Jahrhundert zu vergegenwärtigen. Die Geschichte lehrt, daß die Kirche schon zeitig von dem Wege abgewichen war, den die Reformation in ihrem Beginne betreten hatte. Auf dem Grunde des Bekenntnisses hätte sich ein frisches religiöses Leben entwickeln müssen, in welchem das schaffende Princip der Kirche, die Rechtfertigung allein aus göttlicher Gnade durch den Glauben, seinen Ausdruck gefunden hätte. Dafür hatte man einseitig das wissenschaftliche Interesse an dem Bekenntniß gepflegt. Die Kirche war eine theologische geworden und fast schien es, als sei nur das die Aufgabe der Geistlichen, um die Lehre zu streiten und Controversen zu entscheiden. In der That lag auch in dieser rauhen Umhüllung ein guter Kern, den die Leidenschaft der Gegner zuweilen übersehen hat. Nichtsdestoweniger ist das gewiß, daß in jener Zeit, wenn auch unbewußt, eine tiefe Kränkung des religiösen Gefühls im Volke, und eine große Beschädigung der Kirche begangen wurde. Die Geistlichen meinten sicher, das Wort recht zu verkündigen. Aber man braucht nicht viele Predigten jener Zeit anzusehen, um zu wissen, daß sie häufig den Hungernden nicht das Brod, sondern einen Stein reichten und daß sie nicht im Stande waren, den Durst nach der Milch des Evangeliums zu befriedigen, und es gehört wenig Geschichtskennntniß dazu, zu wissen, daß, während die Geistlichen um die Lehre stritten, das Verderbniß der Sitten alle Lebenskreise mehr und mehr vergiftete, und die Abirrung von dem Worte Gottes mehr und mehr sich verbreitete.

Der Grund dieser Erscheinung wurde freilich von einzelnen Theologen auch erkannt, wie denn z. B. Valentin

Andreas¹³⁾ in seinem Theophilus klagte und warnte: „Religio expirare penitus videtur... Multa sunt, quae possint „ad Lutheri mentem institutionemque revocari, quae temporum vitio paulatim obsolescunt. Duo omnium maxime „renovata vel repetita exoptarem. Unum, ut ad verbi divini regulam et conscientiae normam vel leges vel rationes politicae magis adoptarentur, majorque harmonia divini humanique instituti conspiceretur.. Alterum, ut non „tantum de publica verbi divini annunciatione, verum etiam „privata singulorum institutione recte curanda major esset „solicitude, quae et praedicationi aptiores et fidei certiores „omninoque Christianae religionis magis eruditos redderet. „... Dolendum, id semper agere Satanam, ut ubi vita lucet, „doctrina caliget, ubi doctrina pura, vita sordeat... Christiana disciplina, cui serio omnes omnis ordinis homines „animum addicere et incumbere ei quoquo studio et cura „debet. Fieri hoc posse ausim sperare, si idem zelus „emendationis vitae, qui consensus olim et concordiae inter „Evangelicos sanciendae ecclesiae proceres accenderet.“
Aber für solche Gedanken hatte die Zeit keinen Boden, weshalb sie ungehört verschwanden. Hierzu trat nun noch ein anderes gleich nachtheiliges Moment. Der lutherische Clerus war nämlich von einem gesetzlichen Eifer ergriffen, in welchem er seinen Hauptberuf in der Uebung des Strafamtes aufgehen lassen zu wollen schien. Die Streitigkeiten über den Rominalenkens, in welchen die Geistlichen das Recht, die Obrigkeit und das Volk frei und namentlich von der Kanzel strafen zu können, als ein göttliches Recht in Anspruch nahmen, füllten ein eignes dunkles Blatt in der Geschichte der lutherischen Kirche.¹⁴⁾

Die Folge all' dieser Abirrungen aber war dieselbe wie in früherer Zeit. Das Eifern und Strafen der Geistlichen wendete die Gemüther des Volkes von denen ab, welche die Boten des Gottesfriedens hätten sein sollen, und die Sehnsucht nach religiöser Nahrung trieb, wie einst die Waldensische Kezerei und später den Mysticismus, so jetzt die Richtung her-

13) Val. Andreae Theophilus (1619.) p. 5. 7. 38.

14) Darüber können die Bedenken bei Dedeken verglichen werden.

vor, welche in dem unmittelbaren Zuge nach der Gottseligkeit des Lebens in dem Pietismus ihren Abschluß fand. Dabei wurde in nothwendiger Abfolge die Kritik auch auf die wunden Stellen des kirchlichen Leibes gelenkt und die Idee des allgemeinen Priesterthums wurde, wie einst in Luther, wieder lebendig.

Namentlich finden wir dieselbe in Speners¹⁵⁾ Pia desideria ausgesprochen. Diese erinnerten daran, daß nach der Schrift alle Christen als Priester und mit dem h. Geiste Gesalbte zu den geistlichen Aemtern berufen seien, so daß sie dieselben im Nothfalle verwalten könnten, obgleich zu ihrer Verrichtung öffentliche Diener bestellt wären und bestellt sein müßten, und wie sie darin, daß der Clerus sich allein den Namen und Beruf der Geistlichen angemast habe, den Grund des Verderbens der römischen Kirche erkannten, so fanden sie in der Wiedererweckung des allgemeinen priesterlichen Rechts die hauptsächlichste That der evangelischen Reformation und das Rettungsmittel für die erkrankte Kirche. Durch den ordentlichen Gebrauch dieses Rechtes werde aber das evangelische Predigtamt nicht beeinträchtigt werden, sondern derselbe sei vielmehr für den besondern Beruf eine nothwendige Ergänzung.

Die Consequenzen dieses Standpunctes führten Spener zu der Forderung einer Verfassung, in welcher das bisher verkümmerte Recht des dritten Standes endlich zu einer Wahrheit werden sollte, damit nicht ferner die Obrigkeit oder die Geistlichkeit allein die Gewalt zum Verderben der Kirche sich anmasse.

„Wo die Christliche kirche“, so sagt er in einem Bedenken v. J. 1691¹⁶⁾ „recht in ihre ordnung gesetzt werden solle, so „muß die verfassung also seyn, daß in allen stücken, welche zu „dem kirchenwesen gehören, alle drey stände selbst ihr werck „haben und mit einander concurriren. Dieses ist der zustand, „der der göttlichen einsetzung am gemähesten, der kirchen gemeiner auferbauung am vortrüglichsten und von Gott am gesegnetsten ist.. Wo aber die sache dahin kommet, daß ein stand „allein, sonderlich der prediger (und zwar als jure suo, dem „es amtswegen ausdrücklich zukomme und der anderer censur

15) Hofsbach, Spener und seine Zeit, Berlin 1828., S. 124 ff.

16) Bedenken, Bd. I. S. 262.

„nicht unterworfen) sich der gewalt in der kirchen anmasset, da
 „ist alsdann ein solcher zustand, der nicht nur nicht zu loben,
 „sondern auch nicht zu dulden, ja solche unrechtmäßige gewalt,
 „die sich die Clerisey nimmet, das rechte Papstthum und Anti-
 „Christenthum ist, dabey auch die wahrheit nicht erhalten wer-
 „den kann.“

Aber wie Spener das Uebergewicht des geistlichen Ele-
 ments für ein Unheil erachtete, so wollte er in gleicher Weise
 auch den status politicus auf die gebührende Pflichtübung ver-
 wiesen sehen. „Gewiß ist, 17) daß Gott der obrigkeit eben so
 „wol die Handhabung der ersten als andern tafel und also die
 „beförderung seiner ehre anbefohlen habe. Gleichwohl siehet
 „man gar wenige, die sich der sache etwas annehmen, ohne
 „allein daß sie ihr jus episcopale als ein regale behaupten,
 „vielmehr, damit ihrer herrlichkeit nichts abgehe, als daß es
 „ihnen um den zweck göttlicher ehre zu thun wäre. . . Da muß
 „solches jus episcopale, so als ein beneficium der kirchen zum
 „besten sollte seyn, dasjenige instrument werden, damit alles
 „gute gehindert wird. . . es muß die hinderniß alles guten
 „werden, daß wo der weltliche arm dieses nicht will, diejenige,
 „welche noch in dem geistlichem und hauß=stand gern etwas
 „gutes thun möchten, solches nicht thun dörrfen. Daß ich off-
 „ters einige kirchen, welche unter anderer Religion herrschafft
 „sind, und was das eusserliche anlangt, etwa ziemlich hart
 „tractiret worden, viel glücklicher gepriesen, als diejenige, welche
 „die obrigkeit von ihrer Seiten gehabt. Indem jene gemein-
 „den, da die Bestellung ihres predig=ampts, disciplin und kir-
 „chen=verfassung, bloß bey ihnen stehet, und mit seiner beschei-
 „denheit und eifer durch die prediger elstisten und der gemeinde
 „verordnung geübt wird, wie es die erbauung mit sich bringet,
 „ohne eintrag der obrigkeit, vieles weiter bringen, als diese,
 „die ohne die obrigkeit nichts thun dörrfen, und doch oft solche
 „obrigkeit haben, welche dem guten entgegen ist. Daher achte
 „ich solche Caesaropapiam und weltliches antichristenthum
 „recht vor diejenige pest, die nach dem eusserlichen der kirchen
 „den garaus machen mag.“

17) Daf. Vd. III. S. 411.

Zunächst wünschte nun Spener 18) überall die Aufrichtung
 einer Verfassung der Gemeinden, wobei ihm offenbar die fran-
 zösisch = reformirten Einrichtungen als Muster dienten, deren
 er mit Liebe gedenkt. Er wollte also die Erwählung von Äl-
 testen und die Errichtung von Presbyterien sowohl zur Vertre-
 tung der Gemeinde in den allgemeinen Angelegenheiten als
 zur Handhabung der Zucht und zur Unterstützung der Geist-
 lichen durch Ermahnen, Strafen, Trösten und Aufsehen auf die
 Gemeinde. An die Spitze dieser Presbyterien stellte er das
 geistliche Amt, dessen göttliche Einsetzung er gerade so anerkannte,
 als er das allgemeine Priestertum für eine göttliche Institu-
 tion hielt. Deshalb hielt er überall die Vermehrung der geist-
 lichen Kräfte für wünschenswerth, damit keine Seele übrig
 bleibe, auf welche nicht Einer oder Mehrere ihre Aufsicht hätten.
 Wo aber mehre Geistlichen angestellt seien, sollten sie nicht in
 gleicher Würde und Berechtigung neben einander stehen, son-
 dern Einer sollte als Pastor den übrigen als Diaconen vorge-
 ordnet sein.

Ueber die Form des Kirchenregiments und namentlich
 darüber, wie das Recht des dritten Standes sich bethätigen
 solle, finden sich Aeußerungen von ähnlicher Bestimmtheit nicht,
 ja Spener meinte, 19) daß man es zwar nicht billigen, wohl
 aber dulden könne, wenn die Obrigkeit auch den dritten Stand
 zu repräsentiren vorgebe. Allein vereinzelt Aeußerungen be-
 rechtigen zu der Annahme, daß er eine synodalische Verfassung,
 in welcher sich die drei Stände darstellten, für die angemessenste
 gehalten habe. 20)

In dieser Auffassung offenbarte sich zunächst ein Element,
 welches man als ein reformirtes anzusehen sich gewöhnt hatte,
 und welches in einer Zeit, in der die confessionellen Gegensätze
 noch immer scharf genug gespannt waren, an sich schon die
 Theologen um das Dogma und ihre angeblich im Dogma wur-
 zelnde Stellung besorgt machen mußte. Nicht aber allein darin,
 in der Annäherung an die reformirte Kirchenverfassung, lag
 der Grund zum Widerspruche, sondern in der Richtung Speners
 überhaupt, welche alles, was man bisher als das Wesen der

18) Daf. Vd. I. S. 640.

19) Daf. Vd. I. S. 263.

20) Daf. Vd. V. S. 601.

Kirche angesehen hatte, umzuwandeln drohte. Die Geistlichen waren ja in der Richtung, welche an die Stelle des kirchlichen Lebens die Theologie und, wie ein geistreicher Schriftsteller²¹⁾ sagt, an die Stelle des Kampfes mit der Sünde die gelehrte Polemik setzte, hineingewachsen, und man darf sich deshalb nicht wundern, daß sie nicht nur unfähig waren, die Wahrheit, welche in dem Pietismus lag, von dem Irrthume zu scheiden, sondern gegen eine Bestrebung, welche ihr Heiligthum entwerthen wollte, einen Kampf auf Tod und Leben, mit geistlichen und weltlichen Mitteln eröffneten. So wurden sie mit Nothwendigkeit auch dahin geführt, in der Verfassung der Kirche Schutz zu suchen und das eigne Recht an dem Regiment zu erörtern und zu erweitern. Ein Beispiel solcher Bestrebung giebt uns der Sächsische Theolog Carpiov, dessen Verfassungslehre in der That den Culminationspunct des Ringens des geistlichen Elementes um die Herrschaft darstellt.

Bevor jedoch auf dieselbe eingegangen werden kann, ist es nöthig, noch einer andern Doctrin zu gedenken, in welcher dem positiven Kirchenthume ein neuer Feind entstanden war, der mit dem Pietismus sich verbündete.

Dies war die philosophische Staatslehre der Juristen, welche wesentlich darauf hinausging, im Interesse der Toleranz nicht blos den Einfluß der Geistlichen zu brechen, sondern das Regiment der Kirche selbst, als eine hierarchische Institution, zu vernichten, und dafür den Fürsten eine äußerliche auf Erhaltung des Friedens berechnete Gewalt zu vindiciren. Namentlich war auf diesen Zweck eine Schrift Pufendorfs gerichtet, welche im J. 1687 unter dem Titel: „De habitu religionis ad vitam civilem“ zunächst zum Schutze der Hugonotten in Frankreich erschien, aber auch auf die Verhältnisse der lutherischen Kirche allerhand Applicationen gestattete. Diese empfing sie im vollen Maaße durch Thomastius, der durch die Feder seines Schülers Brenneisen in einer Schrift über das Recht der Fürsten in Mittel dingen (1695) die Ansichten Pufendorfs in seiner Weise zurechtlegen ließ, nachdem er schon vorher in allerhand Schriften und Aufsätzen der Geistlichkeit Anstoß und Aergerniß gegeben hatte.

21) Hundeshagen, der deutsche Protestantismus S. 99.

Zunächst richtete er seine Angriffe gegen die Beweise, mit denen die Theologen das Recht der Fürsten in geistlichen Dingen zu stützen versucht hatten, und behauptete, daß vielmehr alle Rechte der Fürsten lediglich aus dem Naturrechte begründet werden müßten. Von diesem Standpuncte aus habe aber jeder Fürst die Macht, diejenigen im Zwange zu halten, welche unter dem Vorwande der Religion den äußerlichen Frieden stören wollten, und wie in weltlichen, so auch in geistlichen Dingen ihm die Gewalt über seine Untertanen zu, soweit dieselben das äußere Gebiet berühren, während dagegen die inneren Beziehungen der Religion von jedem Einflusse der weltlichen Gewalt frei seien. Hieraus ergebe sich das Befugniß, auch über den Cultus Gesetze zu geben, von selbst; die Schranke für die Ausübung desselben sei aber lediglich die Klugheit. Dieser Ausführung waren allerhand Angriffe auf die Concordienformel beigelegt, von der Thomastius in einer Nachschrift behauptete, daß sie durch einen heimlichen Staatsstreich etlicher lutherischer Geistlicher den Fürsten und Ständen untergeschoben sei, als ob sie zur Seligkeit nothwendig gehöre, da sie doch nichts als Friedensstörerei im geistlichen und weltlichen Stande gestiftet habe. Darüber wurde Thomastius in einen Streit mit Carpiov verwickelt, welcher diese Lehre, in der offenbar die Zerstörung alles positiven Kirchenthums lag, widerlegte,²²⁾ und ihr ein System entgegenstellte, welches zum Schutze der bedrohten Orthodorie die Kirchengewalt nach ihrem wesentlichen Inhalte dem Lehrstande übereignete.

Die Deduction, in welcher er diese Resultate vortrug, war folgende:

Wie die übrigen Dogmatiker geht er von der Voraussetzung aus, daß in der Kirche kraft göttlicher Anordnung drei Stände bestehen. Von diesen hat der Magistrat die potestas externa, der Lehrstand die potestas interna, während die des Hausstandes omnibus communis ist. Die erste besteht in der äußerlichen Regierung der Kirche, und ist theils im göttlichen, theils im menschlichen Rechte, nämlich im Religionsfrieden begründet. Dagegen die innere Gewalt, die potestas ordinis et

22) De jure decidendi controversias theologicas, Lips. 1695.

jurisdictionis der Apologie, eignet den Dienern am Wort. Die gemeine Gewalt aller Kirchenglieder endlich besteht darin, in der Schrift zu forschen und Alles, was in Kirchensachen geschieht, an ihr zu messen. Aber obschon das Volk a jure sacerorum nicht ausgeschlossen ist, so hat es sich doch in Betreff der Uebung um der Ordnung willen und aus Ehrfurcht denen, welche mit der höhern Gewalt betraut sind, in allen erlaubten Dingen zu unterwerfen, weil die Verfassung der Kirche aristokratisch ist; denn wenn gleich der Bau der Kirche ein anderer ist als der des Staates, so hindert doch nichts, daß das äußerliche Kirchenregiment sich der bürgerlichen Regierung analog gestalte.

Die äußere Gewalt hat aber der Magistrat nicht unbeschränkt, sondern unter Concurrenz des Lehrstandes. Wie er mithin Gesetze nur auf Rath und mit Zustimmung des letztern erlassen soll, so hat er in Lehrstreitigkeiten die materielle Entscheidung dem Lehrstande anheimzustellen, während er nur die äußere Sanction giebt. Das Volk aber hat das Recht, die Entscheidung cum judicio discretivo zu rathhabiren, und zwar gehören dahin alle, mögen sie literati oder illiterati sein. Dagegen steht ihm nicht zu, daß es mündlich oder schriftlich lehre und dadurch eine geistige und innere Gewalt übe, welche allein dem Lehrstande gegeben ist, und wie in einer einzelnen Kirche nur ein Berufener lehren kann, so soll auch der ganzen Kirche keiner, der nicht berufen ist, sei er Jurist, Mediciner oder Theolog, sich als Lehrer aufdrängen.

Das Recht der Entscheidung über falsche Lehre wird entweder auf der Synode oder außer derselben geübt (was ungefählicher und darum gegen die Pietisten zu empfehlen ist); immer aber hat das Ministerium die hauptsächlichste Entscheidung, und der Magistrat das Recht der Prüfung und Vollstreckung. Die Trägerin dieses Rechts ist die Kirche, aber die Uebung steht den beiden ausgezeichneten Ständen zu, während das Volk beipflichtet. Den Schluß endlich bildet eine Apostrophe an Jacob Böhme und das Bild einer Synode, auf welcher die Schuster und Handwerker aller Art, die Köchinnen und Spinnerinnen, auf peremptorische Ladung erscheinen und die theologische Streitfrage, welche die deutsche Kirche bewegte, entscheiden!

Diese Auffassung dient zur vollständigen Bestätigung dessen, was über die Richtung der damaligen Zeit oben bemerkt worden ist. Sie zeigt, daß die Aufgabe der Kirche in der Pflege nicht des religiösen Lebens, sondern der theologischen Lehre gefunden wurde. Darin liegt aber zugleich auch der Schlüssel zu der Verfassungslehre, denn wenn die theologische Wissenschaft es war, in welcher die Kirche ihre Blüthe hatte, anstatt daß sie der Thau sein soll, welcher das religiöse Leben nährt und kräftigt: so verstand es sich ganz von selbst, daß in der Kirchenleitung den Theologen die oberste Stelle zufallen und daß das Volk auf das Gloria obedientiae beschränkt werden mußte.

Daß nun dagegen Thomastus sich regte, daß er sich aufgefordert fand, seine Lehre weiter und schärfer zu entwickeln, war kein Wunder. Carpyov wollte dem Kirchenthume, welches er bedroht sah, in der Herrschaft des Lehrstandes Halt und Schutz geben; Thomastus dagegen suchte die Kirche vor der Herrschaft des Lehrstandes dadurch zu retten, daß er sie als eine eigne Lebensordnung zerstörte. Dies ist die Tendenz nicht nur der Dissertation²³⁾, welche er der Deduction Carpyov's gegenüberstellte, sondern auch einer Reihe anderer Schriften, in denen er in unerhörter Fruchtbarkeit das kirchenrechtliche Gebiet behandelte. Es giebt nach seiner Lehre zunächst kein Bekenntniß, welchem irgend eine rechtliche Autorität beiwohnt, denn Gesetze zu machen kommt allein den Fürsten, Confessiones aber einem Jeden zu, und libri symbolici haben keine Autorität über anderer Leute Verstand und können und müssen nicht anders beurtheilt werden, als andere Bücher, die von jemand geschrieben. Es besteht ferner keine Kirche als eine eigenthümliche Lebensordnung, sondern der Begriff der Kirche löst sich in die einzelnen Gesellschaften auf, in deren Zusammenkünften gepredigt wird. Mithin giebt es weder ein mit besonderem Auftrage versehenes geistliches Amt, noch ein auf dem eigenen Grunde der Kirche errichtetes und mit kirchlichen Mitteln wirkendes Regiment, sondern da die Kirche in statu politico ist, so gebührt alle Gewalt dem Regenten ohne Unterschied der Religion, also auch wenn er ein Heide oder Jude wäre, und es besteht folglich

23) Vom Rechte evang. Fürsten in theolog. Streitigkeiten, Halle, 1696.

keine Verpflichtung, dieselbe durch ein Consistorium zu verwalten, wie es die allgemeine Vorstellung behauptete. Die Aufgabe der Gewalt ist es aber nicht, in das innere Gebiet einzugreifen, denn die Toleranz ist das vornehmste Regale, und gerade das ist die Pflicht, alle Religionen zu dulden: sondern ihr Ziel ist die Erhaltung der Ordnung des äußeren Lebens. Der Beruf der Fürsten ist also, daß sie die Turbation des öffentlichen Friedens durch die Kirche verhüten, den Excessen des Ministeriums und den Streitigkeiten über die Lehre wehren, und in Betreff der Ceremonien Ordnung stiften, wobei sie lediglich durch die Regeln der Klugheit beschränkt sind.

Diese Lehre fand bald genug Anhänger und Vertreter, wie ihr denn z. B. der berühmte Verfasser des *Jus ecclesiasticum protestantium*, Just Henning Böhmer, die Autorität seines Namens und eine von Thomastischer Petulanz entkleidete Darstellung lieb. 24) Auf der anderen Seite aber blieb sie auch nicht ohne Widerspruch, denn schon im ersten Viertel des achtzehnten Jahrhunderts trat ihr eine andre Richtung entgegen, welche im Beginne sich an den Pietismus anknüpfte, und alsdann, übertragen auf den Boden des Naturrechts, von diesem aus die Kirchenrechtswissenschaft beherrschte.

Schon Pufendorf hatte in der Schrift „*De habitu religionis ad vitam civilem*“ die Kirche als eine *Societas* und als ein *collegium aequale in civitate erectum* bezeichnet, wobei er sich offenbar an die reformirte Anschauung angeschlossen. Auch Thomastus war ursprünglich derselben Ansicht, aber seine besondere Richtung veranlaßte ihn, sich einseitig mit den Forderungen zu begnügen, welche sich negativ gegen das Uebergewicht des Lehrstandes und positiv für das Recht der Obrigkeit aus jener Voraussetzung ableiten ließen, dagegen die Frage, welche Konsequenzen daraus sich für das Recht der „Gesellschaft“ ergeben müßten, in den Hintergrund zu stellen. Diese Seite der Betrachtung war es nun, welche der Tübinger Kanzler Pfaff aufgriff und in zahlreichen Schriften 25) fruchtbar

24) *De jure episcopali principum evangelicorum*, Hal. 1712., *Jus eccl. prot. L. I. tit. 28. 31.*

25) *Orig. juris eccl.*, Tübing. 1719. 1757. *De jure sacrorum ab-*

soluto et collegialium und *De vera eccl. notione*, an der Tüb. Ausg. v. 1756., *Academische Reden über das Kirchenrecht*, Tüb. 1742. *Frankf. 1753.*

zu machen bemüht war. Seine Grundanschauung zeigt schon der erste Paragraph seiner Reden über das Kirchenrecht (welchen wir hier folgen) in voller Klarheit: „Es ist offenbar, daß, da Christus und seine Apostel die Kirche errichtet, solches durch die Kraft ihrer Lehre und durch ihre Wunderwerke geschehen, wodurch sie die Menschen überzeuget und vermocht, sich zu ihnen zu sammeln, und nach ihrer Vorschrift ihren Gottesdienst zu Erhaltung der Gnade Gottes und ihres ewigen Heiles einzurichten. Es wurde hierzu kein äußerlicher Zwang vorgekehrt, sondern die Ueberzeugung, die der Geist Gottes in den Seelen wirkte, machte das ganze Werk aus. Wer sich also zu Christo und den Aposteln, wer sich zur ersten Kirche fügte, der that es ungezwungen und willkürlich. Woraus denn folgt, daß die Kirche nach ihrer ursprünglichen Gestalt eine freie Gesellschaft derer sei, welche sich zu einem gemeinschaftlichen Gottesdienste nach der Vorschrift Christi zusammenthun.“ Damit zerfällt von selbst die Ansicht der Theologen, welche die Kirche in drei Stände zerlegen und ihr eine aristokratische Verfassung zuschreiben: „die Obrigkeit gehört nicht zur Kirche als Kirche,“ vielmehr besteht die Kirche, wie sie von Christus gestiftet ist, nur aus Lehrern und Zuhörern. Zwar verhält es sich in der Erscheinung anders. Aber die Kirche ist durch die Menge ihrer verdorbenen Glieder in ein Unvermögen gefallen, sich selbst zu regieren und kann deshalb ohne die obrigkeitliche Gewalt nicht erhalten werden. Das ist der Unterschied zwischen der Gemeinde der Gläubigen und Berufenen, von denen die erste sich selbst regiert, die andere regiert werden muß.

Die Kirche als eine freie Gesellschaft hat das Recht der eigenen Entschliesung wie alle andere Gesellschaften, und bestimmt mithin ihr Bekenntniß und ihren Gottesdienst sowohl in Betreff der Disciplin als der Kirchengebräuche, nimmt die Lehrer und Vorsteher nach Willkür an, statuirte *leges* und *poenas* conventionales und bietet die Widerstrebenden aus u. s. w. Sie kann aber auch ihre Rechte einem Andern überlassen, wenn sie dieselben nicht ausüben kann oder mag. Das erste ist nun wirklich der Fall, da die Kirchen nach der Mehrzahl aus bloß Berufenen bestehen und die Gläubigen die mindere Zahl bilden. Darum ist das *exercitium jurium collegialium* unthunlich ge-

worden, und die Kirche hat dieselben deferirt, beziehentlich sie hat stillschweigend consentirt, daß sie auf den, der sie am besten verwalten kann, also auf die Obrigkeit, devolvirt werden.

Das Lehramt, der erste der beiden Stände, ist von Christus selbst eingesetzt, und obwohl es nicht zulässig ist, dasselbe im canonischen Sinne als Clerus zu bezeichnen, ist doch von Anfang an ein Unterschied zwischen Lehrern und Zuhörern gewesen. Die ersteren haben das Amt, „zu lehren und der Gemeinde vorzustehen, sie sollen mit der Gemeinde beten, sie sollen taufen, und das Mahl des Herrn halten, sie sollen durch ihre Lehre, und durch ihr Exempel die Gemeine erbauen, sie sollen vor eine jede Seele, die ihnen anvertraut ist, besondere Sorge tragen, und da ihr Hauptzweck dahin gerichtet seyn soll, daß sie das Reich ihres Meisters Jesu bauen und recht groß machen, so sollen sie die Seelen zu einer wahren Herzensbekehrung, und Heiligung einleiten, in diesem einmal erwählten Befehrs- und Heiligungswerke stärken und immer weiter führen, und vor dem Rückfall und Anstößen sorgfältig verwahren, in denen Unbekehrten aber die Gewissen rege machen, damit auch diese gewonnen und herbeigebracht werden.“ Namentlich gehört auch das zu den Pflichten der Lehrer, daß sie die sündigen Glieder der Gemeine ermahnen, und wenn sie nicht umkehren, ausschließen. Dies aber geschah ursprünglich mit Zuziehung der Gemeinen selbst, die durch die Kraft des Wortes gewonnen und überzeugt worden.

Damit gelangen wir zu den Rechten der Glieder des zweiten Standes, deren hauptsächliches das allgemeine Priestertum ist, vermöge dessen sie nicht nur geistliche Opfer bringen, sondern auch die Anwartschaft zum öffentlichen Priestertum haben, wenn sie fähig sind und berufen werden. Hiernächst haben die Zuhörer das Recht, die Geister, vornemlich ihrer Lehrer, nach Gottes Wort zu prüfen, im Wort zu forschen, bei der Wahl und Bestellung der Lehrer und Vorsteher mit diesen zu concurriren, zur Errichtung guter Ordnung das Ihre beizutragen, eingeschlichene Mißbräuche gemeinschaftlich zu reformiren, böse Menschen auszuschließen, dem Unglauben und der Tyrannei der Lehrer, wenn sie zu groß geworden, durch den Austritt sich zu entziehen und eine neue Gemeinschaft zu stiften. Aber

wenn sie diese Rechte haben wollen, müssen sie zur Ausübung derselben tüchtig und wahrhaftig geistliche Priester sein, sie müssen Licht und Weisheit dazu haben. Besitzen sie alle diese Eigenschaften nicht, so macht sich wieder der Unterschied zwischen den Gläubigen und Berufenen geltend, und sie müssen geschehen lassen, daß andere, die größere Tüchtigkeit besitzen, solche Rechte verwalten.

Endlich ist noch des Rechts der Obrigkeit über die Kirche zu gedenken. . . Dieses (das jus circa sacra im Gegensatz zum jus sacrorum) besteht in der Aufsicht, in der Erhaltung des Friedens durch Entscheidung entstandener Streitigkeiten, in der Sorge für die Erhaltung der Gesellschaftsgüter, in dem Recht, die Collegia, wenn sie dazu nicht selbst vermögend sind, zu reformiren und Alles vorzulehren, damit sie nicht in Zerfall gerathen, den äußeren Rechtsschutz zu gewähren u. s. w. Besonders aber ist das das Recht der Obrigkeit, daß sie namentlich wo die Collegia sich weit durch den ganzen Staat verbreiten, und deshalb und wegen der obwaltenden Streitigkeiten und ihres unbändigen Wesens sich nicht selbst regieren können, die von denselben entweder deferirten oder ausdrücklich oder stillschweigend übertragenen jura collegialia an sich ziehen, beziehentlich ex pacto üben darf.

Diese Pfaffsche Lehre stimmt, soweit sie die Kirchengewalt in den Händen der Obrigkeit erklären und rechtfertigen soll, mit einer Auffassung überein, welche einst Zwingli schon vertheidigt hatte, wonach eine stereotype Ansicht der neueren Rechtslehrer sich berichtigt. Sie hat hiernächst mit der Spener'schen Lehre denselben Grund und das gleiche Ziel und betont, wie diese, nicht die intellectuelle, sondern die praktische Seite des Lebens, nicht die Theologie, sondern die Religion. Endlich hat sie Anklänge aus der reformirten Kirchenverfassung Calvinischer Richtung. Immer aber muß ihr das zugestanden werden, daß sie erfüllt ist von positivem Glauben, und daß sie nichts gemein hat mit jener Verunstaltung, der sie bald anheimfiel.

Dieselbe Doctrin, aus welcher einst die Jesuiten die Volkssouveränität abgeleitet hatten²⁶⁾, die Ansicht, welche den Staat

26) Ranke, Die römischen Päpste, 17. Jahrh. Bd. II. S. 179 ff. ihre Kirche und ihr Staat im 16. u.

durch Vertrag entstehen läßt, war nämlich schon damals tief in die Staatslehre eingedrungen und auch Pfaff war von ihr sichtbar berührt. Während aber bei ihm noch der positive Glaube und die Einsicht in die Thatfachen der Geschichte der Kirche die Konsequenzen dieser Ansicht zu erscheinen hinderte, war dasselbe nicht bei seinen Nachfolgern der Fall, welche, der rationalistischen Richtung der Zeit verfallen, kein Bedenken trugen, die Kirche aus dem Gebiete des öffentlichen Rechts in das des Vertragsrechts zu versetzen, sie in lauter souveräne Contractanten zu zerlegen und ihres positiven Grundes so sehr zu berauben, daß es ganze Bücher über das Kirchenrecht gab, in denen der Herr Christus, der Anfang und Endpunct der Kirche, nicht ein einziges Mal vorkam. Dies war die Richtung, welche schließlich in der Theorie die Herrschaft gewann. Die Thomassche Lehre hatte sich gegen die Herrschaft des Lehrstandes erhoben und das Recht der Fürsten über alle Gebühr erweitert. Die Lehre, welche sie ablöste, war die Reaction des dritten Standes gegen Fürsten und Lehrstand.

§. 15.

Die Gestaltungen auf dem Boden der Verfassung.

(Bedeutung der drei Systeme. Das Episkopal-system. Der aufkeimende Territorialismus. Die Rechtsansicht im Reiche. Das Episkopalrecht lutherischer oder reformirter Fürsten über reformirte oder lutherische Unterthanen. Combinirte Consistorien. Vereinigung des Episkopalrechts mit der Synodal- und Presbyterialverfassung. Elbe-Märkische reformirte und lutherische Kirche. Das Episkopalrecht katholischer Fürsten. Die Mediat-Consistorien.)

Die in der vorstehenden dogmengeschichtlichen Uebersicht dargelegten Theoreme führen seit dem vorigen Jahrhundert den Namen des Episkopal-, Territorial- und Collegial-systems, und die Kirchenrechtslehrer werden nach ihnen in drei Hauptklassen geschieden. Hierin lag an und für sich schon ein Irrthum, weil jene Ansichten sich vielfach berühren und durchkreuzen. Noch viel bedenklicher aber war es, daß die Schriftsteller, je nach ihrer besondern Stimmung und Neigung, das eine oder das andere dieser Theoreme zum Ausgangspuncte nahmen, und dadurch dem Rechte, das sich nicht in das Fach-

werk der Schulmeinungen einschichtet, eine schwere Verletzung zufügten, welche bis jetzt noch nicht wieder geheilt worden ist. Um so sorgfältiger werden wir jetzt im Auge behalten müssen, daß die Bedeutung derselben nur in dem Einflusse liegt, welchen sie auf die Gestaltungen des Lebens ausgeübt haben.

Die ältere Lehre der Theologen, welche später mit dem wenig geeigneten Namen des Episkopal-systems belegt worden ist, bezeichnete zwar zu einem Theile die geschichtlich entwickelten Zustände; zu einem andern aber enthielt sie auch ein großes Stück Idealismus, der im Leben nirgends seine Bestätigung fand. Ein harmonisches Zusammenwirken der drei Stände lehrte zwar die Theorie; im Leben aber verhielt es sich anders. Die Consistorien hatten die Verwaltung und übten die Zucht in gesetzlicher Weise, so sehr, daß einmal einem Sacramentsverächter bei harter Strafe aufgegeben werden konnte, binnen vier Wochen auf wahre Reue und Besserung das Abendmahl zu empfangen. ¹⁾ Der Lehrstand exercirte sich in theologischen Kämpfen und übte gegen männiglich den Censur, in welchem ihn das Regiment vergeblich zu zähmen bemüht war. Die Gemeinden lagen im geistlichen Tode.

Der magistratus aber verwaltete in der Kirche seinen Episkopat so, daß schon früh bittere Klagen von theologischer Seite laut wurden. So hören wir sie z. B. in einem oft angezogenen Gutachten ²⁾ vom J. 1638, in welchem die Wittenberger theologische Facultät sich in folgender Weise aussprach:

„Also kann auch ganz nicht probiret werden, wenn in „unserer reformirten Evangelischen Kirchen, da wir das Päpstliche Joch von uns geworffen, magistratus politicus wolte „similem tyrannidem üben, und was der ganzen Kirchen gehöret, alleine zu sich reiffen, die jura quae sunt totius ecclesiae, und cetera membra, und fürnemlich die geistliches „Standes ausschließen. Nun aber ist das jus episcopale, „wie der Nahme mit sich bringet, jus ecclesiasticum, also das „so genennet wird von dem, was eigentlich zu der Kirchen ge-

1) Carpzov, Def. eccl. L. II. II. p. 129., Böhmer, I. E. P. L. def. 295.

2) Consil. theol. Wittenb. T.

„höret. Denn ja alleine ecclesia ut talis und nicht respu-
 „blica mundana ut ab ecclesia distincta est, habet episco-
 „pos. Ueber das auch alles was ad jus episcopale gehöret..
 „seyn res ecclesiae, als die Bischöffe und Pfarrer zu erwehlen,
 „zu vociren, zu confirmiren, auf dieselbe fleißige Aufsicht
 „haben, ob sie in ihrem Amte fleißig oder unfleißig sind, ob sie
 „Gottes Wort rein lehren und die hochwürdigen sacramenta
 „nach Christi einsetzung recht administriren, ob sie ein Gottseliges
 „oder ärgerliches Leben führen, davon nach Gottes Wort judi-
 „ciren, denen Straffwürdigen poenen dictiren, ab officio
 „suspendiren, oder gar removiren und andre an ihre statt
 „ordnen und setzen. ... Wenn nun dem also ist, als ist es un-
 „möglich, daß das jus episcopale hänge oder per suam na-
 „turam hängen könne an dem jure politico et territorii, denn
 „es ja ein ganz ander Recht, von diesem abgesondert, also gar,
 „daß es auch ohne dasselbe bestehen könne. Ja, sprichstu, es ist
 „aber nunmehr durch den religions-Frieden also geordnet in
 „unseren Kirchen. Erstlich ist die Frage, ob dem also sey, es
 „befindet sich gleichwohl nicht weder im Passauischen Vertrage,
 „noch in dem religions-Frieden, danach wann es auch gleich
 „also geschehen wäre, fragt sich weiter obs recht sey? und ob
 „es Magistratus Christianus mit gutem Gewissen acceptiren
 „könne oder solle?“

Damit treffen wir schon auf die Abirung des Regiments,
 welche später als Territorialismus bezeichnet wurde, und so zer-
 störend auf die Kirche wirkte. Diese hatte ohne Zweifel theils
 in der Schwierigkeit, das, was die Theorie geschieden hatte, auch
 im Leben auseinander zu halten, theils in dem dem Kirchenregi-
 mente anhaftenden Reize ihren Grund. Zugleich aber kamen
 ihr auch die staatsrechtlichen Gestaltungen zu Hülfe, welche sich
 unbestreitbar in einer territorialistischen Anschauung abschlossen.

Der Religionsfriede hatte den weltlichen Ständen das
 Recht des Uebertrittes zu der evangelischen Confession zuge-
 standen; dagegen die Unterthanen machte er im Betreff der
 Religion abhängig von den Ständen, während er ihnen nur
 die sogenannte Gewissensfreiheit und das Recht der Auswan-
 derung zugestand. Allein selbst dies geringe Maas wurde
 ihnen nicht gegönnt, denn aus dem Wortlaute des Friedens

deducirte die katholische Seite den Grundsatz, daß der Regent
 überhaupt die Religion des Landes zu bestimmen habe, und
 daß er Unterthanen, welche dieser Bestimmung sich nicht fügen
 wollten, aus dem Lande zu treiben berechtigt sei. Ein ähn-
 liches Verfahren hatten die evangelischen Fürsten oft selbst an-
 gewendet, wie z. B. schon aus der ersten kurfürstlichen In-
 struction hervorgeht, und es war mithin nicht befremdlich, daß
 von den Gegnern dasselbe Recht (das jus reformandi nach der
 spätern Terminologie) in Anspruch genommen und geübt wurde.
 So war denn damals im Reiche ein immerwährendes Refor-
 miren und Gegenreformiren, indem, wo nicht etwa besondere
 Verträge entgegenstanden, bei jedem Wechsel in der Person
 oder Confession des Landesherrn auch die Unterthanen die
 Confession zu wechseln genöthigt wurden. Dabei wurde, na-
 mentlich von den Jesuiten³⁾, an dem Religionsfrieden unab-
 lässig gezerrt und gedeutet, und sogar eine reichskundige That-
 sache, die von dem Könige Ferdinand zu Gunsten der evange-
 lischen Unterthanen geistlicher Stände am 24. Sept. 1555
 erlassene Nebendeclaration⁴⁾, wurde in das Nichtwissen ge-
 stellt⁵⁾, so daß man sagen kann, dem Religionsfrieden habe es
 nur an zwei Stücken, nämlich an der Religion und an dem
 Frieden gefehlt. Das Recht zur Reformation aber wurde,
 obschon sich zuweilen katholisch-geistliche Stände auf ihre Dio-
 cesanjurisdiction als Titel bezogen⁶⁾, durch die Landeshoheit
 begründet, eine Rechtsansicht, welche in dem übel berufenen
 Sprüchworte: „Cujus est regio, ejus est et religio“ ihren
 Ausdruck fand.

In Wahrheit flossen aber, wo von evangelischen Ständen
 die Rede war, die Gränzen des Reformationrechts und der
 Kirchengewalt so ineinander, daß sie nur schwer zu unterscheiden

3) Auch die bekannte Schrift De
 autonomia oder von Freistellung der
 Religion, welche zu München im J.
 1586 unter Burgkhard's Namen er-
 schien (Ihr Verfasser ist der Reichshof-
 rathsecretär Erstenberger) ist aus
 dem jesuitischen Lager hervorgegan-
 gen. Ueber die Gegenreformation
 überhaupt vergl. die treffliche Dar-
 stellung bei Ranke a. a. D. Bd. III.

4) Lehmann, De pace reli-
 giosa p. 122.

5) Interessante Aufschlüsse giebt
 darüber die Geschichte der Gegenre-
 formation im Stift Fulda. Heyppe,
 Die Restauration des Katholizismus
 in Fulda. Marb. 1850.

6) Moser, Von der Landeshoheit
 im Geistlichen, S. 600.

waren. Darum ist denn auch in den Religionsverhandlungen des 17. Jahrhunderts ein fortwährendes Schwanken deutlich zu erkennen. Zwar fehlte es auch jetzt noch nicht an Stimmen, welche an die eigenthümliche Natur des Episkopalrechts erinnerten. Verfolgt man indessen die Richtungen, welche sich in jenen Verhandlungen offenbarten, und vergleicht man damit den Standpunct des westphälischen Friedens, so wird man inne werden, daß die territorialistische Lehre einen bereiteten Boden vorfinden mußte⁷⁾. Der Spruch *Cujus est regio etc.*, der ursprünglich ein weltliches, sowohl katholischen als protestantischen Fürsten gemeinsames Recht über die Kirche andeutete, wurde nun zur Bezeichnung eines davon gänzlich verschiedenen Rechts in der Kirche, das der protestantischen Landeshoheit angefallen und mit ihr verknüpft worden war. Mit dieser Application ist die Richtung, welche nunmehr das öffentliche Leben der Kirche bestimmte, bezeichnet, und unsere Darstellung wird ihr mithin nunmehr auch auf dem Gebiete der Verfassung zu folgen haben. Zuvörderst aber müssen wir noch ihr Gebiet gehörig feststellen, indem wir das Episkopalrecht in seiner Erweiterung auf die Unterthanen der anderen evangelischen Confession, und die Modification der Synodal- und Presbyterialverfassung durch dasselbe, so wie die Entwicklung der Kirchengewalt katholischer Fürsten darlegen.

Im Religionsfrieden des J. 1555 standen die Augsburgischen Confessionsverwandten dem Kaiser und den katholischen Ständen gegenüber. Dagegen die Anhänger der Schweizerischen Reformation waren aus dem einfachen Grunde nicht in dem Frieden besonders begriffen, weil die Gegensätze der dogmatischen Auffassung noch in der vermittelnden Richtung Melancthon's den Versöhnungspunct hatten, der sie unter dem Panier der Augsburgischen Confession vereinigte. Erst später trat in dem Heidelberger Catechismus, welcher auf den Grund der Melancthon'schen Lehre die Calvinische Abendmahllehre pflanzte, der theolo-

7) Eine sehr fleißige (aber eben so einseitige) Zusammenstellung von Zeugnissen giebt die im J. 1771 zu Manuzer erschienen Schrift: Franck, *De censura principii: Jurisdictio*

supremorum imperii tribunalium in causis ecclesiasticis protestantium non magis quam catholicorum fundata. Auch in Schmidt, *Theol. jur. eccl. T. III. p. 513 sqq.*

gische Gegensatz zu dem Lutherthume in das praktische Gebiet, und die Weise, in welcher er eingeführt wurde, gab auch der anderen Seite Veranlassung, die eigne Richtung polemisch auszuprägen und in der Concordienformel zum Abschlusse zu bringen. Seit dieser Zeit waltete der Kampf nicht blos in den Schriften und Reden der Theologen, sondern auch im Leben selbst, und je nach der Neigung der Landesherrn wurde den Unterthanen bald jene, bald diese Richtung aufgenöthigt⁸⁾. Dabei wurde aber noch immer anerkannt, daß es sich nur um „eine verschiedene Meinung und Verstand Augustanae Confessionis“ handle, und wie einst Friedrich von der Pfalz der Beschuldigung des Abfalls zum Calvinismus die Versicherung gegenübergestellt hatte, daß er nicht Calvins noch Luthers Autorität, sondern allein Christi Wort zur Anerkennung bringen wolle, und daß er sich nicht von der Gemeinschaft evangelischer Stände getrennt habe, weil er sich zu Gottes Wort, daraus genommener Confession, Apologie und Abschieden bekenne⁹⁾, so verwahrte sich im J. 1613 Kurfürst Johann Sigismund von Brandenburg in seiner Confession, daß er nicht scheide von der Confession, so Anno 1530 Kaiser Carolo von den protestirenden Fürsten und Ständen übergeben, und nachmals in etlichen Puncten nothwendig übersehen und verbessert worden¹⁰⁾, womit bekanntlich die sogenannte Variata gemeint war, welche im J. 1561 der Fürstenconvent zu Raumburg in einer neuen Vorrede der Confession als authentische Interpretation der Invariata bezeichnet hatte. Wenn jedoch derselbe Fürst zugleich seinen Unterthanen ihr Bekenntniß garantirte, so war dies anderwärts nicht in gleichem Maaße der Fall, sondern lange Zeit hindurch wurde darüber, welche Auffassung der evangelischen Lehre gelten sollte, durch die Gewalt entschieden.

Der westphälische Friede gewährte nun auch den Reformirten das gesetzliche Dasein. Dies geschah jedoch nicht so, daß sie als eine dritte Religionspartei den Katholiken und Lutherischen gegenüber traten, sondern die bereits nach-

8) Moser, *Von der Landeshoheit im Geistlichen*, S. 600 ff.

9) Heppel, *Der Charakter der deutsch-reformirten Kirche*, in den

Studien u. Kritiken 1850. S. 669 ff.

10) v. Mühlcr, *Gesch. der Kirchenverf. der Mark Brandenburg*, S. 123 ff.

gewiesene Rechtsansicht blieb auch jetzt maßgebend, die Reformirten empfangen mithin als Augsburgische Confessionsverwandte die Religionsübung¹¹⁾. Hieraus erklärt es sich, weshalb Bestimmungen, wie sie für das Verhältniß zwischen Katholiken und Protestanten vereinbart wurden, also die Festsetzung eines Normaltages und Normaljahres, für die beiden evangelischen Richtungen nicht zu treffen waren, und weshalb man vielmehr die Frage nach der Religionsübung als eine häusliche Angelegenheit auffaßte, und rücksichtlich ihrer auf die Landesverträge verwies.

Auf die Verfassung hatte der Streit über die Lehre keinen unmittelbaren Einfluß. Das jus episcopale blieb also, sobald nicht etwa besondere Verträge vorlagen¹²⁾, auch in den Gebieten, wo der Landesherr sich dem reformirten Bekenntnisse zuwandte, über die lutherische Kirche in Kraft, so wie umgekehrt auch lutherische Landesfürsten über die Reformirten dasselbe Recht behielten, und nur dies wurde in beiden Fällen als eine Bedingung angesehen, daß die Verwaltung durch ein Consistorium desselben Bekenntnisses geführt werde. Ja es läßt sich nachweisen, daß noch im sechszehnten Jahrhunderte der Gedanke eines combinirten Consistoriums annehmbar befunden wurde. So wurde z. B. im Oeffentlichen Concordat¹³⁾ von 1599 §. 29. 30. die Errichtung eines solchen Consistoriums verheißen, und fast hundert Jahre später erinnerten die Stände an das bis dahin unerfüllt gebliebene Versprechen, „daß ein Consistorium, so halb von Lutherischen und halb von Reformirten Theologis und Politicis besetzt sei, angestellt werden solle.“ Wehnlich behielt Kurfürst Johann Sigismund, eben weil er von der Auffassung ausging, daß er sich nicht von der Gemeinschaft der Augsburgischen Confession trenne, das Episkopalrecht bei, und

11) Pütter, Geist des westphälischen Friedens, S. 376 ff.

12) So z. B. hatte schon im J. 1597 Herzog Heinrich Julius von Braunschweig den Wolfenbüttelschen Ständen die Zusicherung ertheilt: „Wenn einige Aenderung der Religion geschehen, und etwas, so der Kirchenordnung zuwider wäre, fürgenommen werde, sollen die drei Stände von der in der Kirchenord-

nung gesetzten Jurisdiction und des juris episcopalis an- und zugehörigen Rechte, wenn und so lange ihnen dadurch eine andere Lehre aufgedrungen, oder dadurch einge- führt werden sollte, befreit sein.“ v. Kämpf, Ueber das bishöfl. Recht, S. 55.

13) Moser, Von der Landeshoheit im Geistlichen, S. 217 ff.

die Stände fanden sich durch die ihnen rücksichtlich der Concordienformel, des Patronats etc. ertheilten Zusagen befriedigt. Das Regiment aber blieb bei dem Consistorium, welches im J. 1637 mit lutherischen und reformirten Räten besetzt wurde, eine Einrichtung, welche eben in der Grundauffassung des Verhältnisses beider Confessionen ihre Erklärung fand¹⁴⁾.

Der Rechtsansicht, daß die Differenz der evangelischen Confessionen das Episkopalrecht nicht berühre, schloß sich auch der westphälische Friede¹⁵⁾ an, indem er unter einer allgemeinen Garantie für die bestehenden Einrichtungen die Unterthanen für verpflichtet erklärte, die von ihnen gewählten Geistlichen von dem bestehenden Consistorio und Ministerio prüfen zu lassen, falls nur jenes oder dieses derselben Confession angehörte. Erst für den Fall, daß eine kirchliche Organisation nicht bestand, wurde den Unterthanen die Autonomie verwilligt. Inwieweit aber diese zur That werden sollte, das hing von der größeren oder geringeren Schärfe ab, in der sich der dogmatische Gegensatz entwickelte. Daher kam auch nach dem westphälischen Frieden ein combinirtes Regiment vor. Entgegengesetzt enthielten aber auch zuweilen die Erbverträge Bestimmungen, welche die Garantien des westphälischen Friedens erweiterten, wie denn z. B. die sächsischen Herzöge für den Fall, daß einer von ihnen oder ihren Nachkommen von der unveränderten Augsburgischen Confession abtreten sollte, denselben von aller Participation an dem jure episcopali und dessen Administration durch das Consistorium und sonst förmlich ausschlossen¹⁶⁾.

Von besonderem Interesse ist es nun noch, die Gestaltung des Verhältnisses zu den evangelischen Landesherrn in den reformirten Gebieten in Betracht zu ziehen, in denen sich eine Synodal- und Presbyterialverfassung entwickelt hatte, wie dies in Cleve und Mark der Fall war¹⁷⁾. Hier hatten die Bran-

14) v. Mühlner a. a. D. S. 149.

15) J. P. O. Act. VII. §. 1. 2., Vergl. überhaupt Eichhorn, Kirchenrecht, Bd. I. S. 768.

16) v. Kämpf a. a. D. S. 55. — Wehnlich wurde der Uebertritt in dem Vertrage zwischen Kurpfalz und den

Herzogl. Sächs. Häusern wegen Henneberg mit dem gänzlichen Verluste aller Gewalt in ecclesiasticis etwas sub praetextu juris territorialis vel episcopalis anzuordnen bedroht. Moser a. a. D. S. 627.

17) Ueber diese Verhältnisse ist vor

denburgischen Landesherren durch feierliche Zusicherungen die Fortdauer der bestehenden Einrichtungen gewährleistet¹⁸⁾. Nichtsdestoweniger suchte auch in diesen Gebieten schon früh das allgemeine Princip, welches durch die deutsche Kirchenbildung geht, sein Recht, und obwohl die Presbyterien und Synoden sich ungekränkt erhielten, machte sich doch ein vielfach maassgebender Einfluß des Landesherrn auch auf die inneren Verhältnisse des kirchlichen Lebens geltend, der später nach der gangbaren rechtlichen Anschauung auf das Episkopalrecht gegründet, und als Uebung dieses Rechts bezeichnet wurde.

Eine Spur davon zeigt schon die Antwort, welche im J. 1616 die Clevische Regierung auf das Gesuch um Bestätigung der Synodalschlüsse und der Kirchenordnung erteilte und welche dahin ging¹⁹⁾: „Dieweil noch zur Zeit kein Geistlich Consistorium in diesen Landen angeordnet, noch in schwang gebracht, als seind Ihre Fürstl. Durchlaucht in gnaden geneigt und ehrbietig .. dergestalt zu willfahren, das sie zuvörderst .. der synodalischen Conventuum Acta Abscheiden Canones und Verordnungen .. mit der besagten Kirchenordnung allhier einschicken sollen. Alsdann auch wollen Ihre fürstl. Durchl. nach fleißiger er- suchung und erwagens derselben und denn auch .. bis auff andertweiltlicher heilsamer Verordnung vermittelst dero patenten vnd befelchs schreiben die generalbefehlung vnd anordnung thun, das hinfuhro kein Diener angenommen oder bestellet oder auch von den Gemeindten beruffen werde .. so nit zuvorderst von dem Synodo oder dessen dazu Deputirten qualificiret und tüchtig erkandt und Ihre fürstl. Durchl. recommendiret sein, und in summa das kein Pastor oder Kirchendiener anzustellen, er habe den Testimoniales vitae morum et doctrinae von dem Synodo oder dessen dazu verordneten erlangt. Der geschöpften Zuversicht, sie die von Synodo Deputirten hingegen auch in diesem werck nur allein die ehre Gottes, die erbaw- und erweiterung seiner Kirchen .. vor augen haben, bedencken und furstellen werden.“

In der neueren Zeit ist es üblich geworden, die erwähnte,

Allen: Jacobson, Gesch. der Provinzen Rheinland und Westphalen

zu vergleichen.

18) Jacobson a. a. D. S. 102 ff.

19) Dasselbst S. 143.

schon hier hervortretende Gestaltung durch das Uebergewicht des Territorialismus zu erklären. Es läßt sich jedoch leicht nachweisen, daß die Synoden selbst es fühlten, daß ihnen ein starker Arm Noth thue, um das Leben der Kirche vor dem Verfall zu schützen, und daß sie darum sogar die Errichtung einer eigenen Kirchencommission bei der Regierung in Cleve erbat. In diesem Bezuge heißt es in den Beschlüssen der Generalsynode²⁰⁾ von 1653 §. 17.: „Dieweil bisher alle gravamina zwar ordinarie .. wiederholt, aber fast aller Orten und zumal ohne Abschaffung .. liegen bleiben, und mittlerweile die Lutheraner durch Anstellung eines von Ihrer Churf. Durchl. confirmirten Inspectoris .. in der Graffschaft Mark mit starker Verfassung ihr Kirchenwesen .. fördern: als hat synodus generalis gutgefunden, daß durch .. gemeldete Deputatos, so wegen der Kirchenordnung nach Cleve .. kommen werden, ... sowohl praeparatorie als auch schließlich .. ein solch bequem medium und remedium proponiren helfen, womit, ohne der Kirchen und deren heilsamer Ordnung und .. Disciplin Eintrag, von plene autorisirten Commissariis aus .. der Regierung nöthige Assistenz, Schutz und Beistand den .. reformirten Kirchen geleistet, auch wirklich Abschaffung aller .. Gravamina endlich erhalten werden möchte.“

Hiernach wird es leicht erklärlich sein, warum der Landesherr, der bereits in die Verfassung eingetreten war, auch in der Kirchenordnung seine Stelle fand, wie dies in der Kirchenordnung von 1662 geschah, denn nicht nur wurde dieselbe, als die Synoden sie mit der Bitte um Confirmation überreicht hatten, nur mit dem Vorbehalte der Aufhebung und Aenderung bestätigt²¹⁾, sondern dem Landesherrn war in ihr auch das Confirmations- und Devolutionsrecht, und die Entsetzung unwürdiger Diener auf das Gutachten der Synoden vorbehalten. Während mithin die Classen und Synoden theils selbst, theils durch ihre Moderamina, den Präses, Assessor und Scriba, das Leben der Kirche leiteten, die Prüfungen vollzogen, die geistlichen Aemter nach dem Herkommen besetzten, das Censurrecht über die Druckschriften und die Disciplin übten, die Aufsicht

20) Göbel in der ev. Monats- schrift 1851. S. 241.

21) Jacobson a. a. D. S. 181.

der Urk. Einige nähere interessante Notizen hat Göbel a. a. D. mitgetheilt.

über die Schulen führten und an der Verwaltung des Kirchenguts Theil nahmen, stand über ihnen der Landesherr als Erhalter der Ordnung, ein Verhältniß, das, ungeachtet mancher Unklarheiten und Schwankungen, dennoch die Entfaltung wahrhaft kirchlichen Lebens nicht gehindert, sondern wesentlich gefördert hat²²⁾.

In gleicher Weise verhielt es sich in einem anderen Kreise, nämlich der Cleve-Märkischen lutherischen Kirche²³⁾. Diese hatte im Laufe des siebzehnten Jahrhunderts ebenfalls die Synodal- und Presbyterialverfassung angenommen, eine Thatsache, welche der schon am Schlusse unseres ersten Buches geführten Nachweisung, daß die lutherische Kirche ohne Gefahr ihres Wesens sich auch andere als consistoriale Institutionen anzueignen vermocht habe, zur erneuten Bestätigung, und der entgegenstehenden, neuerdings mit so großer Präzision als Unkunde hervorgetretenen Meinung zur erneuten Widerlegung dient. Wie die reformirte Kirche hatten also auch die Lutheraner in Cleve und Mark Presbyterien, besonders für die Ausübung der Zucht, und Classen und Provinzialsynoden, an denen auch Älteste mit Stimmberechtigung Theil nehmen sollten. Nach oben hin war aber das Verhältniß, obschon der Landesherr dem reformirten Bekenntnisse angehörte, genau so, wie wir es für die Reformirten schon kennen gelernt haben, gestaltet, und namentlich wurde die Kirchenordnung im J. 1687 durchaus mit demselben Vorbehalte bestätigt²⁴⁾.

Durch die bisherige Erörterung ist der Satz, von welchem wir ausgingen, daß die Differenz in der Lehre der evangelischen Kirchengemeinschaften das Episkopalrecht nicht berührt habe, bestätigt worden, und es ist nun ferner das Verhältniß des katholischen Fürsten zu der evangelischen Kirche in Betrachtung zu stellen. Wir haben wiederholt bemerkt, daß die Reformatoren den Beruf zum Regiment lediglich der evangelischen, oder wie sie dies ausdrückten, der christlichen Obrigkeit beilegte. In der

22) Ueber die beiden verwandten Gemeinden in Hanau, welche die Presbyterialverfassung selbstständig behielten, ohne dem Episkopalrechte unterworfen zu werden, s. das Gutachten der Berliner Juristenfacultät

in meiner und Jacobsons Zeitschrift für das Recht und die Politik der Kirche, S. II. S. 162.

23) Jacobson a. a. O. S. 177 ff.

24) Daselbst S. 241. der Urk.

That verstand sich dies von selbst; denn die Auffassung, nach welcher das Regiment nur den Behörden zustehen, und der Fürst nur der Träger des Begriffes sein sollte, lag dem sechszehnten Jahrhundert fern, vielmehr läßt sich aus den Kirchenordnungen und anderen Quellen deutlich nachweisen, daß eine persönliche Pflichtübung des Fürsten im Dienste der Kirche eben als das naturgemäße betrachtet wurde. Verhielt es sich aber so, so mußte das evangelische Bekenntniß den Reformatoren als eine wesentliche Bedingung der fürstlichen Kirchengewalt erscheinen.

Diese Ansicht wurde, als die evangelische Kirche sich in zwei Confessionen getheilt hatte, zuweilen auch auf das Episkopalrecht reformirter oder lutherischer Fürsten über ihre lutherischen oder reformirten Unterthanen erstreckt, wie dies so eben nachgewiesen worden ist. Allein das Leben ist immer toleranter gewesen als die Lehre, und, wie auch die Theologen die Gegensätze zwischen den Kindern derselben Mütter vertiefen mochten, im Rechte blieb es doch anerkannt, daß das evangelische Bekenntniß eine Einheit bilde, wie denn dies schon die Bezeichnung der Lutheraner und Reformirten in der Sprache des Reiches, und die Vereinigung der lutherischen und reformirten Stände zu einem Corpus evangelicorum bekundet.

Wenn aber auch die Verschiedenheit der dogmatischen Richtung innerhalb des evangelischen Bekenntnisses die Unfähigkeit zur Kirchengewalt nicht bedingte, so wird man doch nicht umhin können zu gestehen, daß das Verhältniß des katholischen Fürsten zu der evangelischen Kirche nicht aus demselben Gesichtspuncte betrachtet werden könne. Nichtsdestoweniger wurde seit dem Ende des siebzehnten Jahrhunderts die Ansicht herrschend, daß der Fürst trotz des Uebergangs zur römischen Kirche das Episkopalrecht über seine evangelischen Unterthanen nicht verliere. Darin wird man gewiß eine Kränkung der Kirche finden dürfen, ohne unduldsam zu sein. Bei näherer Betrachtung aber ergiebt sich doch sogleich, daß die Ursache zunächst in der mangelhaften Einrichtung der Kirche selbst lag. Hätte die Kirche sich unter dem evangelischen Fürsten auf dem Grunde der Gemeinde in synodaler Gliederung entwickelt, so würde zwar der Uebtritt ihres obersten Lenkers zu dem römischen Bekenntnisse eine

bedenkliche Lücke in ihre Lebensordnung gebracht haben; immerhin aber wäre sie im Stande gewesen, sich selbst zu regieren, so wie z. B. die evangelischen Gemeinden in Jülich-Berg sich selbstständig erhielten, während der katholische Landesherr nur das allgemeine Recht über sie ausübte, welches ihm als solchem zustand²⁵). Allein die Gunst selbstständigen Lebens war ihr nicht vergönnt worden, denn sie hatte von jeher nur in den Fürsten ihren Centralpunct, und nur die äußerste Unkenntniß der Geschichte hätte (wie dies viel später einmal unter andern Verhältnissen, obschon mit einiger Schüchternheit, geschah) die Devolution der Gewalt auf die Consistorien behaupten können, da diese lediglich als Organe des landesherrlichen Regiments für die Verwaltung in Betracht kamen. So war denn eben das eine nicht zu vermeidende Nothwendigkeit, daß der übertretende Fürst das Episkopalrecht behielt. Zu dieser Entwicklung trug aber offenbar ferner auch die Verweltlichung des Begriffes der Kirchengewalt, wie sie im siebzehnten Jahrhunderte sich in das Recht eingebürgert hatte, das Ihrige bei, und wenn es daneben als ein wesentlicher Grundsatz aufgestellt wurde, daß der Fürst das ihm zustehende Episkopalrecht nicht persönlich, sondern durch ein dem evangelischen Bekenntnisse angehörendes Organ auszuüben habe, so war dies eine Garantie, welche den Widerspruch, der in jenem Verhältnisse lag, zwar mildern, nicht aber beseitigen konnte.

Die hier in Frage stehende Rechtsanschauung wurde schon im J. 1665, als der Herzog Christian Ludwig von Mecklenburg-Schwerin (1663) katholisch geworden war, unter den Evangelischen selbst aufgestellt²⁶), indem mehrseitig bemerkt wurde, „daß dem Herzog in puncto juris episcopalis keine „Quästion zu moviren, wenn er nur in terminis Instr. pacis „bliebe, das Consistorium mit evangelischen Personen besetzte u., „weil diese Regul, daß ein Fürst, wenn er von der evangelischen zur päpstlichen Religion trete, des vorhin gehabt „Juris episcopalis dadurch verlustiget werden solle, nirgends „zu finden.“ Das erste Beispiel ihrer Verwirklichung aber findet sich in Sachsen, wo der Kurfürst bei seinem Uebertritte

25) Darüberf. Jacobson a. a. D. religiosa, Suppl. p. 399.

26) Lehmann, Acta de pace

zur römischen Kirche (1697) unter ausdrücklicher Bestätigung der kirchlichen Verfassung des Landes zu völliger Beruhigung desselben und zu Befestigung des vorzüglich nöthigen Vertrauens zwischen Herrn und Land auf die persönliche Führung des Kirchenregiments Verzicht leistete und dieselbe dem geheimen Consilio, der obersten Landesbehörde, übertrug, ein Act, der später oft in gewohnter Treue wiederholt worden ist²⁷). Ein ähnliches Verhältniß wurde im J. 1710 zwischen dem Fürsten zu Dettingen und dem zur römischen Kirche übertretenen Grafen Anton Carl von Dettingen-Wallerstein, dem eventuellen Landesnachfolger, bedungen²⁸).

Zwar legte im J. 1725 das Corpus Evangelicorum gegen das jus episcopale katholischer Landesherren feierlichen Protest ein²⁹). Allein der Schweden-Vorpommersche Gesandte erinnerte daran, daß es sich nicht um einen erst zu gründenden Rechtsatz, sondern um das positive Recht handle, und daß, wenn man auch bedauern könne, daß man sich im Westphälischen Frieden nicht besser vorgesehen, dennoch zur Zeit der Anspruchs der Fürsten aus dem Frieden ein starkes Argument für sich habe, mithin nicht zu hoffen sei, daß die katholischen Fürsten, ja der in Schlessen pro summo episcopo anerkannte Kaiser selbst ihrem Recht absagen, und ihre evangelischen Untertanen ratione jurisdictionis ecclesiasticae in eine solche Independenz setzen würden, daß sie auf Erden Niemand, Gott im Himmel aber über sich allein zu erkennen haben.

Das letztere politische Argument (das noch später oft gegen die Aufrichtung selbständiger Kirchenverfassungen mit Erfolg geltend gemacht worden ist) verfehlte denn auch seine Wirkung nicht. Zugleich aber konnte es auch nicht verkannt werden, daß der Friede zwar nicht wörtlich, doch aber in seiner ganzen Haltung und Richtung, die Episkopalgewalt wirklich als einen unzertrennlichen Anhang der Landeshoheit auffaßte, wie dies ja die Evangelischen oft genug behauptet hatten. Darum diente denn nicht nur bei späteren Religionsveränderungen in Würt-

27) v. Weber, Sächs. R.-Recht roth, Concl. Corp. Ed. T. II. Bd. I. S. 170.

28) Mosera. a. D. S. 738.

29) Daselbst S. 695 ff., Schau-

temberg³⁰), Hessen-Cassel³¹) und Sachsen-Gotha (1822) die sächsische Religionsaffecuranz als stetiges Vorbild, sondern auch da, wo katholische Landesherren evangelische Gebiete erwarben, wie z. B. in Bayern³²), wurde im Wesentlichen derselbe, später auch in die Verfassungsurkunden von Württemberg, Hannover, Kurhessen, Braunschweig u. übergegangene Grundsatz beobachtet. Nur in einem, dem letzten Falle, wurde eine allgemeine Zusicherung der Rechte und Freiheiten der protestantischen Unterthanen für ausreichend gehalten, und die Bitte um Begründung eines dem Sächsischen analogen Verhältnisses, also ein Verzicht auf die Ausübung des Episkopalrechts, förmlich als unstatthaft abgelehnt. Die nächste Frucht aber dieser Auffassung war ein persönlicher Befehl des katholischen Fürsten, welcher den lutherischen Geistlichen die Spendung des Abendmahls an reformirte Glaubensgenossen und umgekehrt untersagte³³). Darin trat der Territorialismus in seiner ganzen Nacktheit zu Tage, so daß wir wieder bei dem Spruche „Cujus est regio ejus est et religio“ angelangt sind, der wie ein verhängnißvolles Urtheil die neuere Geschichte der Kirche bestimmt hat.

Schließlich müssen wir an dieser Stelle noch einer anderen Erweiterung des Episkopalrechts gedenken. Wie erwähnt worden, hatten die Reformatoren die christlichen Obrigkeiten im Allgemeinen zur Einführung und Ordnung des evangelischen Lebens berufen. Diesem Rufe war auch von vielen Städten und Gliedern des Herrenstandes Folge geleistet worden, welche die Landeshoheit nicht oder nicht vollständig besaßen, und namentlich hatten sie, dem allgemeinen Zuge der Verfassung folgend, Consistorien aufgerichtet, durch welche sie selbständig

30) Vergl. die Notizen bei Eisenlohr a. a. D. S. 137.

31) Moser, Von der Landeshoheit im Geistlichen, S. 369., Deutsches Staatsarchiv 1755. Bd. I. S. 164 ff.; 1756. Bd. II. S. 151., Neue Staatskanzlei Th. IV. S. 252., Th. VII. S. 149.

32) Stahl a. a. D. S. 233., Ueber die Verhältnisse in Oesterreich s. Helfert, die Rechte der Katholiken, 3. Aufl. Wien 1843.

33) Paulus, Gutachten über die Frage: Kann ein deutscher Regent, wenn er römisch-katholisch wird, eine Pflicht oder ein Recht haben, auf eine ev.-prot. Kirche unmittelbar und persönlich als Souverain oder als oberster Bischof zu wirken? Zerbst 1827., Ueberh. f.: (Feuerbach) Eine längst entschiedene Frage über die obersten Episkopalrechte der ev. Kirche, Nürnberg 1823, und in den kleinen Schriften, dat. 1833.

die geistlichen Angelegenheiten, und besonders die Ehegerichtsbarkeit verwalten ließen³⁴). Mit der Ausbildung des Begriffes der landesherrlichen Kirchengewalt, als eines wesentlichen Annerkums der Landeshoheit, auf der einen, und der näheren Bestimmung der staatsrechtlichen Verhältnisse auf der anderen Seite, trat aber auch in dieser Beziehung eine Aenderung ein³⁵), indem theils die erwähnten Consistorialrechte nunmehr als eine auf speciellen Titel gegründete Ausnahme von dem allgemeinen Rechtsfalle erschienen, theils das landesherrliche Episkopalrecht auch sie sich unterzuordnen suchte. Dies geschah aber mit ungleichem Erfolge, und überall bestanden in Folge ertheilter Privilegien, abgeschlossener Vergleiche oder auch einseitig erlassener landesherrlicher Befehle verschiedene Uebungen, auf welche hier mit der allgemeinen Bemerkung verwiesen werden kann, daß den sogenannten Mediat-Consistorien meist zwar eine verschieden bemessene Verwaltung und Gerichtsbarkeit in Unterordnung unter die landesherrlichen Kirchenbehörden, nicht aber der Theil des Episkopalrechts verblieb³⁶), welcher die specifischen Aeußerungen der Kirchengewalt, die jura reservata nach der späteren Terminologie, also besonders das Gesetzgebungs- und Dispensationsrecht umfaßte, daß sie mithin in der Regel auch der landesherrlichen Kirchengesetzgebung unterworfen wurden.

34) J. H. Böhmer, J. E. P. L. I. tit. 28. §. 27 sqq., Eichhorn, R.-R. Bd. I. S. 738 ff.

35) Sehr beschrend sind in dieser Beziehung die Streitigkeiten über das Verhältniß der Stadt Stralsund zu dem Episkopalrecht der Pommerischen Herzoge, worüber die oben angeführten Schriften von Valtha-

far und Cramer zu vergleichen sind. — Ueber Magdeburg s. die angef. Mittheilungen von Funk.

36) Eichhorn a. a. D. S. 741. — Ueber die neuere Rechtsentwicklung, auf welche später noch besonders zurückzukommen nicht nöthig ist, s. mein Lehrbuch des R.-R. S. 310. der 3. Aufl.

§. 16.

Die Gestaltungen auf dem Boden der Verfassung.

Fortsetzung.

(Allgemeiner Charakter des Regiments. Beschränkung der kirchlichen Regierung in Württemberg. Verfall der Zucht und des Einspruchsrechts der Gemeinden. Die absolute Regierungsgewalt in der preussischen Kirche: Ariansbestrebungen. Versuch der Einführung der hischöflichen Verfassung. Entschren von Jablonski über die Wiederherstellung des Episkopats. Die reformirte Kirchenverfassung. Das lutherische Ober-Consistorium. Aufheben der geistlichen Jurisdiction. Die Pfarrarrantionen. — Der Rationalismus. Einwirkung der collegialistischen Lehre. Aufhebung der Consistorien in Preussen. Versuche der Wiederherstellung der Verfassung. Die Vereinigung der beiden Verfassungsformen in Baden, Bayern und den westlichen Provinzen Preussens. Organisation des Regiments in Sachsen und in Preussen. Die Verfassungsliteratur. Die Berliner Conferenz. Die preussischen Synoden. Das Ober-Consistorium. Die neuesten politischen Vorgänge und ihre Einwirkung auf die Kirche. Schluss.)

Wie wir gesehen haben, war die Kirchengewalt seit dem siebzehnten Jahrhunderte von der Idee abgewichen, aus welcher sie einst hervorgegangen war. Das Bewußtsein, daß sie auf einem besondern Verhältnisse der Landesherren zu der Kirche ihres Bekenntnisses ruhe, war überall abgeschwächt oder auch ganz erstorben, und die Territorialgewalt wurde als die Quelle betrachtet, aus der auch die geistliche Regierung sich ableite. Diese Entwicklung äußerte mit Nothwendigkeit auch auf das Regiment selbst ihre maßgebenden Einflüsse.

Zunächst war es nur ihre Folge, daß am Schlusse des siebzehnten Jahrhunderts in Württemberg der Kirchenrath von dem Consistorium getrennt, das letztere auf ein eng begrenztes Maass von internis beschränkt, und die höchste Entscheidung in allen wichtigeren Angelegenheiten auf den geheimen Rath übertragen wurde. Damit war die Einverleibung der Kirche in die Staatsverwaltung vollzogen, und die Regierung bethätigte sich nun besonders in einem Systeme strenger Beaufsichtigung, welches in dem Modus visitandi vom J. 1744 und der darin angeordneten Controle von oben und der geistlichen und weltlichen Staatsdiener unter einander seine Spitze erreichte 1).

1) Eisenlohr, Sammlung der württemb. Kirchengesetze, Bd. II. S. 215 ff. und Einl. S. 142.

Anderwärts blieb zwar das Regiment in Form und Umfang unberührt, und wenn das Recht der Kirche nur darin bestanden hätte, von besonderen, aus geistlichen und weltlichen Personen zusammengesetzten Collegien verwaltet zu werden, so könnte man sagen, daß sie auch jetzt noch vollständig befriedigt gewesen sei. Allein nicht bloß auf die Consistorien, sondern vor Allem darauf hatte die Kirche ein Recht, ihr Regiment im Bewußtsein seiner besonderen Natur geführt zu sehen, und gerade an diesem Punkte offenbarte sich der Widerspruch zwischen der Idee und den Erscheinungen des Lebens, denn in den meisten Ländern trat ein Zustand ein, in welchem wenig mehr als die consistoriale Form daran erinnerte, daß die Kirche einst eine besondere Lebensordnung zu sein versucht hatte, während die Verwaltung selbst kraftlos dahinsiechte, und mehr und mehr dem Mechanismus der weltlichen Regierung sich näherte. Nunmehr verlor sich die Zucht, die von Anfang an nur ein kümmerliches Leben gehabt hatte, auch in ihrem letzten Reste, der Kirchenbusse. Diese war zuletzt so weit verzerrt worden, daß sie sogar mit einem geringen Gelde abgekauft werden konnte 2), und um so verdienter war ihr Ende, während andererseits darin, daß nun die weltliche Polizei allein die Zucht übte, ein beklagenswürdiges Zeugniß der Ohnmacht der Kirche lag. Gleichzeitig fiel auch der letzte Rest der Gemeinderechte, die negative Mitwirkung bei der Besetzung der geistlichen Aemter, in vielen Ländern der Vergessenheit anheim 3). Endlich die Geistlichkeit sank, nachdem sie sich in den theologischen Kämpfen ermüdet hatte, in Lethargie, und schloß ihren Schlaf, bis sie wieder zum Rationalismus erwachte.

2) So in Sach sen schon seit 1624. (Richter) Coder des sächsischen Kirchenrechts S. 64. Die Abschaffung erfolgte 1756., das. S. 144. — In Württemberg war die Busse im J. 1621 abgeschafft, 1642 aber auf Val. Andreas Anrathen wiederhergestellt worden. Die Abkaufung mit Geld wurde im 18. Jahrh. üblich. Eisenlohr, Kirchengesetze Bd. I. S. 588. 741. — In Braunschweig war nach Stübners Beschreibung S. 321 ff. die Busse in eine Rüge von der Kanzel verwandelt worden, der

die gebildeteren Stände durch eine Geldbusse entgegen konnten.

3) Es ist begreiflich nicht möglich, dies nach Jahren nachzuweisen. Nach amtlichen Zeugnissen aus dem J. 1846 war das votum negativum u. A. in Württemberg, Hefsen-Darmstadt, Schaumburg-Lippe und Lippe-Deimold, Waldeck verloren gegangen. Auch nach dem ostpreuß. Provinzialrechte war es im Allgemeinen nicht üblich.

Wiederum in anderen Ländern war es allerdings lebendig in der Kirche. Aber das Leben pulsrte nicht in ihrem Herzen, das Bewegende war nicht das durch alle Glieder hindurchgehende Bewußtsein des gemeinsamen Anfangs und Zieles, sondern das Moment der fürstlichen Gewalt bildete den Schwerpunkt und bethätigte sich nicht mehr als Dienst in der Kirche zur Ehre Gottes, wie dies einst die Reformatoren gewollt hatten, sondern als absolute Regierungsgewalt über der Kirche, für welche weder die verfassungsmäßigen Schranken, noch die zarten Rücksichten vorhanden waren, welche das Kirchenregiment von jeher so schwierig gemacht haben. In diesem Sinne konnte z. B. der Kurfürst Friedrich III. von Brandenburg⁴⁾ die preussischen Stände auf das ihm allein und unbeschränkt zustehende *supremum jus episcopale* und *souveraines* und höchstes Recht *circa ecclesiastica* und dessen freies Exercitium verweisen, und die Berufung auf die alten Constitutionen mit der Entgegnung ablehnen, daß in denselben viele Dinge enthalten seien, „welche sich auf die jetzige Zeit gar nicht schickten.“

Wie nun von solchem Standpunkte aus die Kirchengewalt, „der schöne Carfunkel“⁵⁾, der dem fürstlichen Castror herrlichen „Glanz giebt“, sich bewährt habe, dies durch alle einzelne Erweisungen zu verfolgen, würde weit über den Kreis unserer Aufgabe hinausgehen. Wir begnügen uns daher, indem wir die Parallelen den Anmerkungen vorbehalten, einige der hervorstechenderen Belege aus der preussischen Verfassungsgeschichte zu entlehnen, und zwar gedenken wir zunächst einer merkwürdigen Bestrebung, durch welche der Verfassungsstand der Kirche überhaupt geändert werden sollte.

Durch die Geschichte der Kirche in Preußen geht schon seit dem siebzehnten Jahrhundert der Gedanke der Union. Dieser hatte, wie wir bereits nachgewiesen haben, nicht nur in der Spitze, sondern auch in den Organen des Regiments seine Vollziehung gefunden. Aber später suchte er auch in der Lehre und dem Cultus seine Verwirklichung, ein Bestreben, in welchem

4) S. das Decisum vom 1. Jan. 1697 bei Jacobson, Geschichte der Quellen des ev. K. N. der Provinzen Preußen und Posen, S. 78.

5) cf. Burgoldensis (i. e. Oldenburger) Disc. ad Instr. P. O. M. Freyst. (Genev.) 1668. P. II. disc. 17.

sich die damals nach Geltung ringende Tendenz, das Gewicht von der Lehre auf die Gottseligkeit des Lebens hinüberzulegen und die Thomastische Richtung begegneten, welche der Kirche das Recht auf ein abgesondertes Dasein versagte, und, während sie das Bekenntniß in das Gebiet des individuellen Gewissens verwies, die äußerliche Gewalt in Sachen der Religion ohne eine andre Schranke, als die der Klugheit, dem Regenten überreignete. Je öfter aber bisher der Streit um die Differenzen in der Lehre nicht als ein Streit der Kirchen, sondern als ein Gezänk der Geistlichen erschienen war, desto mehr konnte man glauben, ihm kraft des in der Kirchengewalt nach der territorialistischen Auffassungsweise hauptsächlich liegenden Berufes zur Erhaltung des Friedens Stillstand gebieten zu können.

Sowohl diese als jene Richtung fanden ihren principiellen Ausdruck in einem Gutachten⁶⁾, welches der lutherische Inspector Winkler, als Mitglied eines besonders für die Zwecke der Union gestifteten Collegium irenicum, verfaßt hatte. Dasselbe ging von der Anschauung aus, daß der Landesherr als oberster Papst oder Bischof seines Landes auch eine unbeschränkte Macht in der Kirche und mithin auch das Recht zur Verwirklichung der Union besitze, für welche es die Aufhebung der differenten Ceremonien, die Ausschließung der an Wittenbergischer Tücke leidenden Geistlichen von den Aemtern der Kirche, und die Einführung einer strengeren Zucht über die störrigen Pfarrer als Mittel empfahl. Als dogmatischen Einigungspunct aber bezeichnete es den Grundsatz, daß der Mensch durch das Verdienst Christi selig werde, zugleich jedoch ein heiliges Leben führen und seine Mitchristen lieben müsse, auch wenn sie in einzelnen Dingen anderer Meinung seien.

In der That fand der Geist, welcher sich in diesen Vorschlägen kund gab, auch in mancherlei Aeußerungen des Regiments seinen Ausdruck⁷⁾. Nichtsdestoweniger zeigte es sich

6) Vergl. darüber, und über die Theilnahme von Leibniz an der Unionsbestrebung: Guhrauer, Biogr. v. Leibniz Bd. II. S. 133 ff., Gering, Gesch. der Unionsversuche, Bd. II. S. 312 ff. — Das Rescript, durch welches Kurfürst Georg Ludwig von Hannover seine Theilnahme ab-

brach (15. Nov. 1706) s. bei Guhrauer Bd. II. S. 22. der Anmerk.

7) Dahin gehörte die Abschaffung der Privatbeichte im J. 1698, die erneuerte Einschärfung des Verbotes des Exorcismus im J. 1703, die General-Visitation der Kurmark im J. 1710, welche besonders die Befol-

jedoch, daß, wie sehr auch die Kirche des Haders müde sein mochte, dennoch die Gegensätze nicht soweit abgeschwächt waren, um einen solchen Zwang zur Liebe sich gefallen zu lassen. Als nämlich jenes Gutachten im J. 1707 von einer unbekanntem Hand zu Frankfurt a. D. der Oeffentlichkeit übergeben wurde, erregte es eine so große Bestürzung, daß z. B. die Magdeburgischen Stände sich in Helmstädt vorsorglich ein Gutachten über die Frage ertheilen ließen, wie sie sich für den Fall der Verwirklichung der Winkler'schen Vorschläge als christliche Unterthanen wohl zu verhalten hätten. Wie es scheint, lag in der solchergestalt wider Erwarten entstandenen Bewegung die Ursache, aus welcher das Unionswerk nach dieser Richtung hin in das Stocken gerieth. Dafür aber wurde es von einer andern Seite her in Angriff genommen. In der englischen Kirche hatten sich die Verfassung und die Liturgie in einer Weise entwickelt, welche den Gegensätzen nicht nur in der protestantischen Kirche, sondern in der Kirche überhaupt als Einigungspunct dienen zu können schien. Die Einführung des englischen Episcopats und der englischen Liturgie war es daher, welche jetzt im Interesse der Union erstrebt wurde, wobei denn, besonders auf Seiten des eine Zeit lang mitbetheiligten Hannover, auch allerlei politische Rücksichten mitwirkten.

Bereits im J. 1701 hatte der Kurfürst Friedrich III. bei Gelegenheit seiner Krönung als König von Preußen den Hofpredigern beider Confessionen, Ursinus und von Sanden, die bischöfliche Würde verliehen⁸⁾, und beide waren damals von dem Hofprediger Jablonski, den erst kurz vorher die böhmischen Brüder⁹⁾ in Großpolen zu ihrem Superintendenten oder

gung der beiden letzteren Anordnungen und den Ausschluß der Concordienformel sichern sollte u. A. m. S. v. Mühler a. a. D. S. 194 ff.

8) Nicolovius, Die bischöfliche Würde, S. 327 ff., Derf. in der Allg. Kirchenzeit. 1837. Nr. 20. 21., Jacobson a. a. D. S. 79.

9) Ueber die Böhmisches Brüder s. u. A.: Köppen, die Kirchenordnung und Disciplin der alten Hussitischen Bruderkirche in Böhmen,

Mähren und Polen, Leipz. 1845., eine Uebersetzung der Ratio disciplinae ordinisque ecclesiastici in unitate fratrum Bohemorum, deren Grundlage auf die Synoden von Lotha 1457 und 1467 zurückgeführt wird. Die Verfassung war in den Hauptpunkten folgende: An der Spitze standen die von den Pfarrern gewählten Bischöfe, umgeben von einem Rathe geistlicher Aeltesten; unter ihnen die Geistlichen der Ge-

Bischof gewählt hatten, geweiht worden. Jene Ernennung war ursprünglich nur für die Zeit der Krönung erfolgt, wurde aber später (nachdem sich auch Leibniz für die Wiederherstellung des Bischofthumes ausgesprochen hatte) in eine Ernennung auf Lebenszeit verwandelt, ohne daß indessen die bestehende Verfassung dadurch vorerst alterirt wurde. Daran knüpfte sich der Gedanke, die englische Verfassung und Liturgie einzuführen¹⁰⁾, und schon im J. 1704 wurde der Erzbischof von Canterbury davon durch den Bischof Ursinus in Kenntniß gesetzt, und um seinen Rath gebeten. Diese Verhandlungen hatten indessen keinen Fortgang, vielmehr brach der Erzbischof aus Veranlassung eines von den Helmstädter Theologen über die Conversion der Prinzessin Elisabeth von Braunschweig ausgestellten Responsums jede Verbindung mit der deutschen Kirche ab, und erst im J. 1710 kam es zur Fortsetzung derselben, an welcher sich besonders thätig Jablonski, minder lebhaft auch Leibniz theilte. Von dem ersteren ist (in einer später erschienenen, sehr selten gewordenen Schrift)¹¹⁾ noch ein Gutachten über die Einführung des Episcopats vorhanden, das wir hier als Seitenstück zu dem Wittenberger Bedenken über die Consistorien und dem Gutachten Capito's über die Presbyterien folgen lassen.

meinden mit ihren Diakonen und Acoluthen an der Seite. In den Gemeinden bestanden die Aemter der Laienältesten für die Zucht, der Armenpfleger, der Aeltesten und der weiblichen Vorsteherinnen. Dieselben gingen aus der Wahl der Gemeinden hervor, während die Geistlichen von der Unität der Senioren bestellt wurden, wobei die Laien das votum negativum hatten. Die Bischöfe übten das Visitationsrecht, und hielten die allgemeinen und particulären Synoden. Für die Zucht war Matth. XVIII, 17. maßgebend. Das bischöfliche Amt wurde aber nicht als eine Nothwendigkeit, sondern als ein Werk menschlicher Ordnung gefaßt, vergl. Regenvolscius, Syst. hist. eccl. Slavon. L. I. p. 32., Amos Co-

menius, Hist. frat. Bohem. p. 15. Dieselbe Auffassung haben die Herrnhuter, welche das bischöfliche Amt, jedoch nicht für das Regiment, sondern für die Ordination, und auch dies nur für einen Theil, aus der Mährischen Verfassung beibehalten haben. S. Wigger's, Kirchl. Statist. Bd. II. S. 238 ff.

10) Guhrauer a. a. D. S. 240 ff.
11) Relation des mesures qui furent prises dans les années 1711. 1712. et 1713. pour introduire la liturgie Anglicane dans le royaume de Prusse et dans l'électorat d'Hannovre. Traduit de l'Anglais par Muysson, Londr. 1767. 4. — S. Guhrauer S. 23. der Anmerkungen.

Projet du Dr. *Jablonski* pour introduire l'Episcopat dans les Etats du Roi de Prusse, présenté au Baron Printz, Directeur des affaires Ecclésiastiques.

1.

L'Introduction de l'Episcopat peut être regardée comme dangereuse, ou par rapport au Souverain dont l'autorité en matière d'affaires Ecclésiastiques pourroit en quelque sorte être blessée, ou par rapport au Peuple qui pourroit l'envisager comme un acheminement vers le Papisme. Au premier égard il faut faire voir qu'un Episcopat Protestant ne diminue ni n'enfreint en quoi que ce soit les Droits de la Souveraineté sur les choses sacrées, qu'au contraire il les fortifie et les assure. Au second égard il faut prendre toutes les précautions possibles pour guérir le Peuple des préjugés dont il peut être imbu contre cette Dignité, et en même tems établir l'autorité Episcopale de telle manière qu'avec elle on n'introduise rien qui puisse donner un juste sujet de scandale.

2.

La Jurisdiction Episcopale telle qu'elle est admise dans l'Eglise Romaine est incompatible avec les droits et l'autorité des Princes Chrétiens; et cela par deux raisons. Premièrement parceque ces Evêques s'attribuent dans le gouvernement de l'Eglise certains droits qui n'appartiennent qu'au Souverain. Secondement parceque ce n'est pas le Prince du país, mais le Pape qu'ils reconnoissent pour leur Chef et leur Supérieur dans les affaires Ecclésiastiques. Le premier de ces principes les fait empiéter sur la prérogative du Souverain. Le second la renverse absolument; il établit *Imperium in Imperio*, une souveraineté étrangère dans la souveraineté.

3.

Les Protestans mieux instruits à rendre à Dieu les choses qui sont à Dieu et à César celles qui sont à César, reconnoissent leur Souverain comme aiant sous sa protection les deux Tables de la Loi et comme en qualité de défenseur de la seconde Table il a tout pouvoir dans les affaires civiles qui ne sont point opposées à la Justice et à l'Equité, de même, en qualité de défenseur de la première Table toute autorité lui est dévolue dans les affaires Ecclésiastiques qui n'ont rien de contraire à la Parole de Dieu et au bonheur réel de l'Eglise. Tout cela est exprimé avec énergie dans la Liturgie Anglicane, où le Roi est expressément appelé *Gouverneur suprême de tous*

les Etats du Roiaume soit Ecclésiastiques soit Séculiers, et en toutes sortes de causes.

4.

Avant que d'entreprendre d'examiner et de prouver ces Droits de la Souveraineté par rapport aux choses sacrées, il est à propos de lever un scrupule qui pourroit arrêter. Quelques Protestans ont douté si l'autorité qu'ont les Princes dans les affaires Ecclésiastiques peut être dite proprement une Jurisdiction Episcopale, puisqu'aucun Séculier ne peut avoir une autorité Ecclésiastique, et que, comme parmi les Papistes les Evêques sont injustes quand ils prétendent à la Principauté, les Princes d'un autre côté ne doivent pas prétendre à l'Episcopat.

La difficulté se résoudra sans peine, si l'on distingue, comme on le doit, deux sens du mot *Evêque*; l'un plus restreint, l'autre plus étendu. Dans le premier sens ce mot désigne un homme qui remplit l'office de Prédicateur, qui administre les Sacremens, qui confère l'ordination aux Ministres. Il est évident qu'en ce sens un Prince en tant que Prince n'est point Evêque. Mais dans le sens plus étendu, et lorsque ce mot n'emporte en général qu'une administration et une inspection dans les affaires Ecclésiastiques, le Souverain peut certainement être appelé *Evêque*; il a des Droits Episcopaux, une Jurisdiction Episcopale; et cela, non seulement dans le sens purement civil que les Athéniens et les Romains attachaient à ce terme, lorsqu'ils donnoient, les uns à leurs Préteurs, les autres à leurs Ediles, le titre d'*Evêques*,* comme Cicéron ad Attic. VII. 11. se dit *Evêque de la Campanie et de la contrée maritime*, mais aussi autant que le Souverain Chrétien est en même tems Gouverneur suprême de toute personne et dans toute affaire Ecclésiastique. C'est en ce dernier sens que Constantin prononça ces paroles mémorables en présence d'un grand nombre d'Evêques: *Vous êtes Evêques dans les choses qui regardent l'intérieur de l'Eglise. Pour moi, je suis Evêque établi de Dieu dans les choses qui regardent l'extérieur.* Ce sage Empereur distinguoit avec justice l'intérieur du Ministère de l'Eglise de son gouvernement extérieur qu'on appelle en termes de l'Art: *Potestas architectonica in Ecclesia*. Le premier de ces objets il l'abandonnoit aux Ecclésiastiques; quand au second, il s'en réservoir à lui même l'administration. Aussi Eusèbe qui a écrit sa vie ajoute t'il, après avoir rapporté le trait que je viens de citer*: *C'est pourquoi suivant un plan*

* Vit. Const. IV. 24.

conforme à ses discours il gouvernoit tous les Sujets de son Empire avec un soin véritablement Episcopal. Le gouvernement de l'Eglise, et les fonctions Ecclésiastiques étant donc deux choses entièrement différentes, la première demeure entre les mains du Souverain, et la seconde appartient aux Ministres de l'autel.

5.

Afin de connoître en détail les diverses branches de cette autorité du Souverain dans les affaires Ecclésiastiques, il ne suffit pas de considérer ce qu'emporte par sa nature la Souveraineté, il faut encore faire une attention particulière aux exemples des Rois Juifs sous l'Ancien Testament, et à ceux des premiers Empereurs Chrétiens sous le Nouveau. Les uns gouvernoient l'Eglise par les directions de Dieu même: les autres la gouvernoient avec l'approbation de tout le Monde Chrétien. Par conséquent ce qui étoit leur Droit doit aussi être censé le Droit de nos Souverains.

Or par la règle qui vient d'être établie il paroît clairement que cette Jurisdiction Ecclésiastique de la Puissance Souveraine s'étend

1. à toutes *Personnes Ecclésiastiques* sans exception, quelque élevé ou quelque bas que soit le rang qu'elles occupent, pour les nommer aux différentes Charges de l'Eglise, ou pour les en priver, selon qu'elles ont pu le mériter;

2. à tous les *Intérêts Ecclésiastiques*, Temples et Ecoles, pour les bâtir, les renter, les entretenir; aussi bien que pour indiquer des jours des Prières, d'Humiliation, et d'Actions de Graces; pour corriger les désordres et reformer ce qui est défectueux;

3. à faire des *Constitutions Ecclésiastiques*, à les maintenir en vigueur, à les changer, ou à les annuler, selon qu'il paroît convenable, et à punir ceux qui pouvoient les violer;

4. à assembler des *Synodes* quand il est nécessaire, à demander le sentiment des Théologiens sur les cas qui leur sont proposés, à confirmer leurs résolutions, et à leur donner force de Loi, si on le juge expédient;

5. à travailler par les voies de la douceur à ramener les Hérétiques, les Infidèles et tous ceux qui sont dans l'erreur; à faire régner parmi eux le bon Ordre et la Paix, ou à les bannir du pays, si les circonstances l'exigent pour entretenir la tranquillité publique et éviter de plus grands inconvéniens.

6.

Ce sont là les Chefs principaux qui constituent l'autorité des Souverains en matières Ecclésiastiques. Ils en comprennent d'autres encore qui ne sont pas évidemment exprimés. Il seroit aisé de fortifier le tout par l'exemple des Rois Juifs et des Empereurs Chrétiens; mais c'est une chose déjà éclaircie et reconnue par tous les Episcopaux Protestans, et qui d'ailleurs seroit et trop longue et trop ennuyeuse. Il suffira de citer le mot de Socrate, ancien historien Ecclésiastique:*) *Depuis que les Empereurs sont devenus Chrétiens, les affaires de l'Eglise ont dépendu d'eux; et ce que l'Empereur Justinien disoit de lui même: Nous ne réglons pas seulement les affaires de la Guerre; nous réglons aussi celles de l'Eglise.* Optat de Mileve, ancien Père de l'Eglise en allègue la raison;**) *Car, dit-il, la République n'est pas dans l'Eglise, mais l'Eglise est dans la République.*

7.

Tout ce qui vient d'être exposé prouve évidemment, que les Droits du Souverain dans les choses, qui regardent l'Eglise, ne souffrent aucune atteinte par la Jurisdiction Episcopale telle qu'elle est établie chez les Protestans; puisque les Souverains, qui n'ont point d'Evêques ne peuvent s'arroger d'autres Droits que ceux que nous avons indiqués; Droits que tous les Evêques Protestans leur accordent très volontiers, et maintiennent de toutes leurs forces. Au contraire, d'un côté le Clergé Romain détruit entièrement ces Droits; et de l'autre les principes des Presbytériens d'Angleterre approchent trop en cela des principes des Papistes, par exemple dans le droit qu'ils prétendent avoir d'assembler des Synodes, de former des Constitutions Ecclésiastiques, &c. indépendamment du Prince ou du Souverain. De là vient que le Roi Jacques I. regardoit les Evêques comme l'apui le plus sur de son autorité et qu'il avoit coutume de dire souvent: *Point d'Evêque, point de Roi.*

8.

Dans cette matière il faut, selon la remarque de Grotius, distinguer entre le Droit et la manière de l'exercer. Quand nous parlons d'introduire le Gouvernement Episcopal dans un pays Protestant, il n'est pas question du *Droit du Souverain dans les affaires Ecclésiastiques.* Ce Droit subsiste toujours également, dans toute son étendue, dans toute sa perfection, et sans

*) Préf. Liv. V.

**) Liv. iii.

avoir plus de limites, soit qu'il y ait des Evêques, soit qu'il n'y en ait point. Il n'est question que de *la manière d'exercer ce Droit*. Il ne s'agit que de savoir si par les raisons pressantes qui ont été déduites ci dessus, il n'est pas plus expédient et plus avantageux à l'Eglise que le Prince exerce sa Jurisdiction Episcopale par des Evêques que par d'autres personnes.

9.

Le Prince a sans contredit dans les affaires Ecclésiastiques la Jurisdiction la plus étendue qui se puisse imaginer. Il ne lui est cependant pas possible de l'exercer en personne. Il faut qu'il en confie l'administration à d'autres qui seront ou Séculiers ou Ecclésiastiques. Mais puisque le Prince exerce son autorité civile par des personnes séculières, son autorité sur la milice par des militaires, et ainsi du reste: il semble que l'ordre et l'harmonie demandent que les affaires Ecclésiastiques soient administrées par des Ecclésiastiques, les raisons tirées de la nécessité, de l'utilité, et de la convenance, aiant lieu dans ce cas comme dans tous les autres.

10.

Comment donc agissoient les Rois du Peuple Juif et les Empereurs Chrétiens dans l'administration des affaires Ecclésiastiques? Quant aux premiers, je n'ai point d'idée qu'il y eût aucune personne séculière qu'ils établissent au dessus du Clergé en qualité de leur Député, pour être comme le canal entre eux et le Clergé: surtout n'y aiant dans tout le Roiaume qu'un seul Souverain Sacrificateur, qui, aussi bien que le Roi, faisoit sa résidence dans la Capitale, et par conséquent recevoit les ordres immédiatement du Roi. De même aussi lorsqu'il y avoit un Prophète, le Roi avoit coutume de lui parler en personne.*)

Les Empereurs Chrétiens n'avoient pas non plus de Directeur constant pour les affaires Ecclésiastiques; mais souvent, lorsque les circonstances l'exigeoient, ils nommoient un de leurs Ministres séculiers pour présider à des Conseils Ecclésiastiques, pour déterminer des causes importantes, pour assister de leur part à des Synodes, pour juger des différens qui pouvoient s'élever entre les Evêques, etc.

A cette occasion remarquons un trait de Constantin qui est bien frappant. Aiant assemblé en Concile à Tyr un grand nombre d'Evêques, il leur écrivit en ces termes:**) *J'ai aussi*

*) 2. Sam. VII. 2. 1. Rois I. 23. 32. **) Euseb. Vit. Const. IV. 42.

envoïé Denys, personnage Consulaire, tant afin d'admonéter ces Evêques qui doivent être avec vous, qu'afin d'avoir l'oeil sur tout ce qui se passera, et particulièrement d'y faire observer les règles de la modestie. Mais si, ce que nous sommes très éloignés de penser, il arrive que quelqu'un portant la hardiesse jusqu'à mépriser nos ordres, refuse d'assister au Concile, Nous députerons incessamment une personne qui revêtue de l'autorité Impériale l'envoiera en exil, et lui apprendra qu'on ne doit pas s'opposer aux Edits que l'Empereur publie pour les intérêts de la vérité.

Ce même Empereur, lorsque le Schisme dangereux des Donatistes eût éclaté en Afrique, ordonna que l'affaire fût examinée d'abord à Rome par une Commission Ecclésiastique composée de plusieurs Evêques; ensuite en Afrique par son Proconsul; et enfin à Arles par une Commission Ecclésiastique. Dans la même dispute, Honorius et Théodose qui étoient conjointement Empereurs, nommerent le Tribun Marcellinus, premier Commissaire:*) *Nous voulons, lui disent-ils dans l'Acte de sa Commission, que vous présidiez à cette dispute comme Juge dans le premier rang. Marcellinus s'aquita de sa Charge, mais avec beaucoup de douceur et de modestie. Voici comment il s'exprima dans la première assemblée, où se trouvoit un grand nombre d'Evêques tant Donatistes que Catholiques:**) *Quoique je sache très bien, que l'emploi, dont je suis honoré, est fort au dessus de mon mérite, me voiant apelé à juger entre des personnes par lesquelles il me conviendrait d'être jugé moi même; cependant, comme il est certain, que cette Cause doit être agitée sous les yeux de Dieu et en présence des saints Anges, et qu'après avoir été examinée conformément à la Foi céleste, si elle est approuvée, elle doit recevoir sa récompense, et, si elle ne l'est pas, elle doit recevoir sa condamnation, afin que dans les disputes, qui divisent aujourd'hui les Evêques, on connoisse de quel côté est la Vérité: il faut avant toute chose faire la lecture de l'Edit Impérial etc.**

Les Règnes des premiers Empereurs Chrétiens sont pleins de pareils exemples, qu'il seroit inutile d'alléguer. Je me contente d'en ajouter un seul que fournit l'histoire moderne, qui est fort remarquable, et qui a beaucoup de rapport avec notre affaire. Henri VIII. Roi d'Angleterre, quoique Papiste quant à la foi, avoit rejeté la Suprémacie, que le Pape avoit usurpée sur le Clergé Anglois, et s'étoit fait donner par son Parlement le titre de Chef de l'Eglise Anglicane. Pour établir d'une manière éclatante sa Suprémacie il nomma Thomas Crom-

*) In Opp. Optat. Mil. p. 442.

**) Ib. p. 441.

wel, l'un de ses Ministres d'Etat, son *Vicaire Général* dans les affaires Ecclésiastiques et *Visiteur Général* des Monastères. En vertu de ces Charges non seulement Cromwel avoit inspection sur toutes les Abbayes et sur tous les Couvens, mais tout le Clergé d'Angleterre lui étoit soumis dans les affaires Ecclésiastiques. De sorte que l'Archevêque de Cantorbery, qui avoit le pas sur lui en toute autre occasion, ne prenoit rang qu'après lui quand il agissoit comme *Vicegérant* du Roi. Cela se voit en détail dans *l'Histoire de la Réformation de Burnet*, T. I. p. 172. 181. 213.

11.

Puis donc que par ce qui vient d'être allégué il paroît que les Souverains Chrétiens se sont servi dans l'occasion et pour un temps de leurs Ministres d'Etat en qualité de Directeurs des affaires Ecclésiastiques; il n'y a pas lieu de douter, qu'ils ne puissent les établir Directeurs perpétuels dans les mêmes affaires, comme le Vice-Gérent, qui a été nommé ci dessus, conserva cette dignité jusques à sa mort.

Revenons présentement à nous mêmes. Si le Roi juge à propos d'introduire l'Episcopat dans ses Etats, la charge de Directeur des affaires Ecclésiastiques non seulement pourra subsister telle qu'elle étoit auparavant, mais par les raisons suivantes il sera nécessaire qu'elle subsiste; 1. parceque nos Evêques n'auront pas plus de droit de s'adresser immédiatement à S. M., que de remettre directement quelque affaire que ce soit à la Chancellerie: 2. parce que les plaintes, les appels, et autres causes Ecclésiastiques, devront nécessairement être portées des différentes provinces, à Sa Majesté: 3. parce qu'il sera nécessaire, que dans ce nouvel établissement il y ait un Supérieur, une espèce d'Ephore, qui au nom de S. M. ait soin que chaque Evêque s'aquite du devoir de sa Charge.

Ainsi donc l'emploi de Directeur des affaires Ecclésiastiques subsistera après l'introduction de l'Episcopat, avec cette seule différence, qu'il aura plus d'éclat et de dignité. Il faut pourtant excepter certains points particuliers dont il seroit convenable de laisser la direction à chaque Evêque dans sa province. Nous en parlerons tout à l'heure.

12.

Venons présentement à ce qui regarde la personne des Evêques même, leur caractère, et leurs fonctions. Avant que de rien décider sur ces articles il faut déterminer, si l'inspection de ces Evêques doit être bornée aux seules Eglises Reformées de leurs Diocèses, ou si elle doit aussi s'étendre sur

les Eglises Luthériennes. En mon particulier je crois que les Luthériens dans la plupart des païs seroient fort disposés à recevoir le gouvernement Episcopal. Il seroit cependant plus sur dans les commencemens de le restreindre aux seuls Reformés; et c'est sur ce pied que je considère ici la chose. *Le reste sera une suite naturelle de l'Union projetée entre les Eglises Protestantes.*

13.

La fonction et la juridiction de l'Evêque dans les différentes Provinces consiste en général à avoir l'inspection des Eglises et du Clergé de son Diocèse, et à exercer cette Jurisdiction selon certaines instructions et certaines règles qui lui seront prescrites. Il n'aura point charge d'ame dans aucune Eglise particulière, mais il aura la liberté de prêcher dans quelque Eglise qu'il juge à propos de choisir.

En particulier, il est obligé,

1. D'avoir soin d'examiner les Candidats pour le Saint Ministère et de conférer les Ordres à des personnes capables de l'exercer.

2. De faire souvent la visite des Eglises de son Diocèse en personne, ou si la nécessité l'en empêche, par un Député, et d'avoir l'oeil à tout ce qui les concerne.

3. Lorsqu'il paroît y avoir des choses opposées au bon ordre, soit dans la Doctrine de quelque Ministre, soit dans sa conduite, mais qu'elles ne ressortissent pas proprement de ce qu'en termes de Droit on appelle la *Jurisdiction contentieuse*, l'Evêque doit être autorisé à citer devant lui le Ministre, à lui adresser une Admonition fraternelle, et si les circonstances l'exigent, à le suspendre de l'exercice de sa Charge, jusqu'à ce que S. M. en ait été informée et qu'Elle ait fait connoître sa résolution.

4. Le maintien de l'ordre et la disposition des Charges inférieures de l'Eglise, comme sont celles de Chantres, d'Organistes, de Marguilliers, et la décision des différens qui peuvent s'élever entre ceux qui les remplissent, doivent pour l'édification publique et selon les règles de la raison et de la justice, appartenir à l'Evêque, mais toujours sauf le droit d'Appel à S. M., si quelqu'un croit avoir été lésé.

5. Lorsqu'un Ministre jugera, que quelqu'un des Membres de son Eglise a mérité par l'irrégularité de ses moeurs d'être séparé du Corps des fidèles et d'être privé de la Communion, il sera obligé d'en donner d'abord connaissance à l'Evêque, sans l'approbation duquel il ne lui sera point permis de procéder à l'exécution de la sentence: et l'Evêque doit en ce cas prendre

garde d'agir avec une prudence toute Chrétienne, ou s'attendre à voir des plaintes portées contre lui à S. M.

6. Lorsqu' entre les Membres d'une Eglise il se sera élevé des disputes ou des injures, surtout du genre de celles dont les Consistoires ont accoutumé de connoître, l'Evêque aura le pouvoir de citer les parties devant lui et tâchera de les accommoder ensemble.

7. Il aura l'inspection des Ecoles, afin d'y maintenir le bon ordre.

8. Les ordres du Roi seront signifiés à l'Evêque, qui les communiquera aux autres Ministres de son Diocèse.

9. Comme toutes ces fonctions sont celles qu' exercent aujourd'hui les Surintendans généraux; Afin de concilier du respect et de l'autorité à la dignité Episcopale, il ne seroit donc que juste de donner à chaque Evêque la Présidence du Consistoire de son Diocèse. On n'excepteroit que celui de la Capitale, où le Directeur général des affaires Ecclésiastiques conserveroit la Présidence, supposé qu'il fût déjà Membre du Consistoire, (ce qui n'est pas d'un usage si constant que l'on n'ait plus d'un exemple du contraire) et l'Evêque seroit Vice-Président.

Cette Présidence peut être accordée aux Evêques sans aucun danger; 1. parceque les Ecclésiastiques sachant qu'il peut leur arriver d'être un jour employés dans ces sortes d'affaires, s'attacheront à l'étude du Droit Canon et de la manière de procéder en Consistoire; 2. parcequ' à peine arrivera-t-il qu'on choisisse d'autres Evêques que des personnes d'âge et d'expérience et qui aient été Membres du Consistoire; 3. parceque quoique le Président recueille les voix, la résolution ne dépend pas de lui, mais de la pluralité, et 4. parceque la Sentence est toujours rédigée par un Membre Laïque du Consistoire.

14.

Sur toutes ces diverses parties des fonctions Episcopales il faudra former avec beaucoup d'application et de jugement un Corps de Constitutions Ecclésiastiques et de Loix pour le Gouvernement de l'Eglise, et prescrire des Règles fixes auxquelles chacun sera obligé de se conformer avec la dernière exactitude.

15.

L'Episcopat réglé sur ce plan ne porteroit aucun préjudice à l'autorité du Souverain. Bien loin d'empiéter sur ses Droits, il contribueroit à les établir et à les fortifier; les Evêques dépendant de lui entièrement et à tous égards.

Il ne pouvoit non plus choquer les Peuples à qui l'on se seroit attaché à faire voir, 1. que tous les Chrétiens depuis les Apôtres ont eu constamment des Evêques; 2. que même de nos jours non seulement tous les autres Chrétiens, mais aussi tous les Etats Protestans qui ont préféré le gouvernement Monarchique, l'Angleterre, la Suède, le Dannemarc, conservent encore les Evêques; 3. que ceux qui ont supprimé cet Ordre ont eu dessein de le rétablir quand on en auroit reformé tous les abus; 4. qu'en Allemagne il n'y a point de Communion qui refuse de reconnoître les Surintendans Généraux. Dans la réalité, nos Evêques ne seront pas autre chose: et si l'article de la Présidence dans les Consistoires, qu'on propose de leur accorder, paroît une affaire de si grande importance, on n'a qu' à se souvenir que les Surintendans Généraux de cet Electorat ont ci devant eu le rang au dessus du Président du Consistoire, comme on le peut voir par les Actes de ces tems là; 5. enfin que la dignité est uniquement attachée à la personne de l'Evêque; que sa femme ne peut prétendre à aucune distinction, si la politesse n'engage les autres à lui en accorder; et que ses enfans n'en peuvent aussi exiger qu' autant qu'ils s'en attireront par leur mérite personnel.

Schon die oberflächliche Durchsicht dieser Sätze wird die Hoffnungslosigkeit der hier in Frage stehenden Bestrebung befunden. In der That ist die sehnsuchtsvolle Erinnerung an die Zeit, in welcher vom heiligen Geiste erfüllte Bischöfe das Leben der Gemeine Christi lenkten, zu allen Zeiten der evangelischen Kirche das Eigenthum mancher frommen Gemüther gewesen, und ihr ein Recht absprechen zu wollen, wäre ein großer Frevel. Aber befriedigt konnte sie nicht werden auf dem damals betretenen Wege, denn ihre Erfüllung wird nur dann kommen, wenn die Sehnsucht nach den apostolischen Zuständen wie ein heiliges Wehen des Geistes die Gläubigen durchdringen, und der Wunsch der Einzelnen zu einem gemeinsamen Wunsche der Kirche werden wird. Nicht das Bischofthum an sich, wohl aber die Nothwendigkeit desselben ist mit dem Principe der evangelischen Kirche unvereinbar.

Wirklich war wohl auch, noch ehe die ohne Begeisterung geführten Verhandlungen ihr Ende erreichten, der Gedanke selbst schon aufgegeben, denn noch während derselben, im J. 1713, empfangen die Reformirten in den alten Provinzen eine

Verfassung, welche nach oben in consistorialen, nach unten in presbyterialen und synodalen Formen sich entfalten sollte¹²⁾. An der Spitze stand als oberste Verwaltungsbehörde das reformirte Kirchendirectorium¹³⁾, das mit dem Landesherrn durch das geheime Rathscollodium, mit der Kirche durch die Inspectoren zusammenhing. In den Gemeinden wurde die Errichtung von Presbyterien¹⁴⁾ für die Zucht und Pflege und die Verwaltung der äußeren Angelegenheiten verordnet, welche durch die Wahl der Hausväter gebildet und dann durch Cooptation ergänzt werden sollten. In den Kreisen oder Classen aber sollten jährliche Versammlungen von Predigern und Ältesten zur Berathung über die Angelegenheiten der Kirche stattfinden, und selbst die Berufung von Provinzialsynoden wurde vorbehalten. Diesen Bestimmungen hatten offenbar die Einrichtungen von Cleve und Mark zum Vorbilde gedient. Der Boden, auf den man die letzteren verpflanzt hatte, war jedoch nicht empfänglich; die Synodalordnung wurde gar nicht zur That, und die Presbyterialordnung kam nur hier und da, und auch dann nur zu kümmerlichem Leben¹⁵⁾.

Ähnlich wie die reformirte empfing später auch die lutherische Kirche in einem Ober-Consistorium einen Mittelpunkt. Man würde jedoch sehr irren, wollte man in der Errichtung der beiden obersten Kirchenbehörden mehr als eine auf die Centralisation der Verwaltung berechnete Maaßregel finden; namentlich zeigte die Instruction des Ober-Consistoriums¹⁶⁾ in der Bestimmung, daß die Examinatoren sich nicht bei den zwi-

12) v. Mühler a. a. D. S. 219 ff.

13) Die Fundation dieser Behörde (vom 10. Juli 1713) ist erst neuerdings gedruckt in den Mittheil. aus der Verwaltung der geistl. Angel. in Preußen, Bd. I. S. 390.

14) S. die Inspections-, Presbyterial- u. Ordnung v. 24. Oct. 1713. im Corp. Const. March. I. Abth. 1. S. 447.

15) Ueber die am Ende des 17. Jahrh. auf dem Grunde der Discipline eccl. recipirten französ. Gemeinden, welche zwar nicht die synodale, wohl aber die presbyteriale Verfassung ungeachtet ihrer Unter-

ordnung unter das Episcopatrecht behielten, s. v. Mühler a. a. D. S. 205 ff. Dagegen unterwirft sich die reformirte niederländische Conföderation (welche die Gemeinden in Celle, Göttingen, Hannover, Minden, Braunschweig und Bückeburg umfaßt) nicht dem Episcopatrecht, sondern nur der weltlichen Aufsicht der betreffenden Regierungen, S. die R.-D. vom 14. Sept. 1839 in meinem Lehrbuch des Kirchenrechts, 3. Aufl. S. 100. des Anhanges.

16) vom 4. Oct. 1750. Corp. Const. March., Cont. IV. p. 291.

schen beiden Religionen streitigen Punkten aufhalten sollten, „welche ohnedem nichts bedeuten“, daß es nicht darauf abgesehen gewesen sei, die confessionelle Scheidung im Regiment wieder aufzurichten. Dies zeigte sich auch darin, daß einerseits die Ghesachen der Reformirten auch nach dem J. 1713 bei den lutherischen Kirchenbehörden verblieben, und andererseits die letzteren mit Einschluß des Ober-Consistoriums auch reformirte Beisitzer hatten¹⁷⁾.

Fast gleichzeitig trat aber eine Veränderung ein, welche deutlich erkennen läßt, wie sehr die Rücksicht auf die Kirche von den administrativen Rücksichten überwogen wurde. Einst war es die Absicht gewesen, in den Consistorien ein Organ zu schaffen, durch welches dem göttlichen Worte seine Geltung bei der Entscheidung der Ghesachen gesichert werden könnte, und in der überwiegenden Mehrzahl der Landeskirchen war es demgemäß eine stehende Einrichtung geworden, daß die Ghesachen in den Kreis der Kirche gehörten. Hiernächst war es ein durch die Gesezgebung aller Landeskirchen hindurchgehender Grundsatz, daß die Handhabung der Zucht über die Geistlichen nur von der Kirche geübt werde. Beides aber wurde im J. 1748 in Preußen geändert, indem die Consistorien der Gerichtsbarkeit überhaupt entkleidet und auf das Maaß bloßer Verwaltungsbehörden reducirt wurden¹⁸⁾. Dieser Act enthielt zunächst, insofern er die Zucht über die Geistlichen betraf, eine wahrhafte Auslieferung kirchlicher Rechte an den Staat. Dagegen war er in Beziehung auf die Ghesachen zwar nur eine Zurücknahme dessen, was die Kirche vom Standpuncte ihres Principes aus von dem Staate ableiten mußte. Allein das Surrogat, welches dafür geboten wurde, war nur zu sehr geeignet, den Staat zu beschädigen, denn auch ihm ist die Verweltlichung des Cherechts zu danken, welche in Preußen so lange und so schädlich gewirkt hat.

Endlich gedenken wir an dieser Stelle noch einer anderen Erscheinung, welche im Zusammenhange mit der ganzen Rich-

17) v. Mühler a. a. D. S. 221. 232.

18) Vergl. die Nachweisungen bei v. Mühler S. 248. — In Mecklenburg-Strelitz wurde die Jurisdic-

tion von der geistl. Regierung 1774, in Hessen-Darmstadt 1803, in Sachsen-Weimar und Eisenach 1804 u. 1806, in Coburg 1807 getrennt.

tung des Regiments besonders in Preußen hervortrat. Es war dies die Exemption der landesherrlichen Diener von dem Parochialverbände¹⁹⁾. Diese war schon in den älteren Ordnungen der lutherischen Kirche vorbereitet, denn wenn diese sich selbst so oft nur als Mittel der Zucht für das ungebildete Volk bezeichneten, so ergriffen die von ihnen auferlegten Pflichten die höheren Stände an sich schon nicht mit gleicher Strenge. Die eigentliche Quelle war aber im 17. Jahrhundert eine weltliche Anschauung, welche die Diener mit dem Herrn identifizierte, und, wie der letztere außerhalb der Parochie stand, so auch sie von der persönlichen Verbindung mit einer bestimmten Kirche loslöste. Hierdurch wurde der Kirche ein schweres Leid zugefügt, denn einerseits wurde das Gemeindebewußtsein zerstört, und andererseits in den weltlichen Beamten die Verweltlichung, der Hochmuth gegenüber den Pastoren und der Trieb zur Beherrschung der Kirche geweckt und gefördert²⁰⁾.

Während das Regiment so, wie wir es bisher in kurzen Umrissen geschildert haben, im Gebiete der Kirche schaltete, ging im Innern der meisten Landeskirchen eine Umwandlung vor, deren Folgen noch jetzt nicht verschmerzt sind. In der scholastischen Theologie war, wenn auch in rauher Umhüllung, doch noch ein gutes Stück Glaubenstreue zu finden gewesen. Nun aber wurden die Geistlichen und dann die Kirche insgemein einer Richtung dienstbar, welche den Glauben der Väter und die Idee einer auf dem Grunde der Offenbarung errichteten Kirche und eines mit göttlicher Vollmacht betrauten Amtes als verlebte Irthümer hinter sich warf. Die Geistlichen fühlten sich nicht mehr als Diener der Kirche, denen ein köstliches Werk befohlen sei, sondern sie fanden ihren Ruhm darin, Staatsdiener der sechsten oder siebenten Rangelasse zu sein; sie übten nicht den Dienst am Worte, sondern durch Worte, und anstatt die Mühseligen und Beladenen mit dem Evangelium zu trösten, hatten sie nichts eifriger zu thun, als sie aufzuklären.

19) Die erste Spur in einem Rescript vom 21. Aug. 1696 bei J. H. Böhm, Jus paroch. Sect. IV. c. 1. S. 13.

20) Das angeführte Rescript er-

innert daran, daß in dergleichen Dingen unter den Evangelischen billig Freiheit gelassen werden müsse. Dies ist ein Nachklang der Thomastischen Lehre.

Dies nun war die Zeit, in welcher der Collegialismus eine bereitere Stätte fand. Die göttliche Grundlage der Kirche war abhanden gekommen, und eine menschliche trat an ihre Stelle: der Vertragsbegriff, auf welchem ein System des natürlichen Kirchenrechts errichtet wurde, das für alle Religionsgemeinschaften ohne Unterschied, die christliche wie die „jüdische Kirche“, gleich anwendbar sein sollte. Diese Doctrin äußerte eine dreifache Wirkung. Zunächst fand sie hin und wieder in der Gesetzgebung, wie z. B. im preussischen Landrechte, Eingang, das in den allgemeinen Principien seines ersten Titels im zweiten Buche entschieden die naturrechtliche Theorie seiner Zeit wiedergiebt. Ferner wurde durch sie, wenn nicht die Gesetzgebung, doch oft die Praxis bestimmt. Ganz besonders aber richtete sie die Stimmung der Glieder der Kirche, denn indem sie die Souveränität der Gesellschaft predigte, und den Willen der einzelnen Glieder zum bestimmenden Principe erhob, nährte sie den Widerwillen gegen das bestehende Recht, welches mit ihren Voraussetzungen in so schneidendem Widerspruche stand, und bereitete mithin jene Bewegung vor, in der in späterer Zeit die Vernichtung der Institutionen der Kirche und die Aufrichtung einer Verfassung erstrebt wurde, welche für die Wörtlein „Dienst“ und „Pflicht“ und „Zucht“ keine Stätte haben sollte.

Wenn nun solchergestalt der Begriff der Kirche als einer besonderen Lebensgemeinschaft völlig verdunkelt war, so wird es nicht befremden können, daß die Form, die ihren Inhalt verloren hatte, in einzelnen Ländern abstarb. So geschah es in Preußen, wo im J. 1804 die Consistorialverfassung für Ostpreußen und Lithauen aufhörte²¹⁾, im J. 1808 aber (16. Dec.) die kirchlichen Centralbehörden und die Consistorien überhaupt beseitigt und die Kirchensachen auf besondere Abtheilungen des Ministeriums des Innern und der Regierungen übertragen wurden. Die Kirche ging mithin in den Organismus des Staates über und aus einem Gebiete eigenthümlichen Lebens wurde sie zu einem Zweige der Staatsverwaltung. Dieser Act, die Frucht theils der territorialistischen Anschauung, theils des die neue Staatsorganisation beherrschenden centralistischen-

21) Jacobson a. a. D. S. 203.

den Principes²²⁾, wurde damals in der Kirche nicht sehr beklagt, weil das Gefühl der allgemeinen Noth überwog. Das Ober-Consistorium remonstrirte indessen doch dagegen (13. April 1809), indem es vorstellte, „daß die oberbischöfliche Regierung der Kirche und die oberherrliche Regierung des Staates sehr verschiedene Functionen seien, und daß die Vereinigung der geistlichen Oberbehörde mit einem weltlichen Landescollegio, so wie die Unterordnung der inneren kirchlichen Angelegenheiten unter eine solche Behörde, dem Ansehen und der Würde der Religion mehr nachtheilig als förderlich sein, und daß die Religionsfache nicht gewinnen werde, wenn dieselbe, wie es nach der Tabulatur der neuen Staatsorganisation der Fall zu sein scheine, zwischen die Polizei und das Cassenwesen gleichsam hineingeschoben und die Kirche nebst der Schule unter der Kategorie von Bildungsanstalten selbst mit dem Theater in eine Art von Berührung gesetzt werde“²³⁾.

Dieser Widerspruch fand jedoch kein Gehör, sondern es wurde ihm eben mit dem Principe der Einheit, welches die ganze neue Organisation des Staates beherrsche, und besonders durch den für den Augenblick nur suspendirten Staatsrath fest begründet sei, begegnet. Dennoch äußerte der Begriff der Kirche bald genug wieder seine Macht, denn noch in demselben Jahre begannen die Berathungen über eine neue Organisation der Kirche, für welche Vorschläge sehr verschiedenen Gehalts und Gewichts, u. A. auch das Project einer bischöflichen Verfassung, die Grundlage bildeten²⁴⁾. Wir müssen ein tieferes Eingehen auf diese Bestrebungen, wie förderlich es auch für die Geschichte des kirchlichen Geistes und Wissens sein möchte, uns hier versagen, und begnügen uns deshalb anzuführen, daß aus ihnen schrittweise die Errichtung von Synoden der Geistlichen, dann die Wiederherstellung der Consistorien²⁵⁾

22) Darüber sind die Mittheilungen von Perz im Leben des Freiherrn von Stein zu vergleichen.

23) Aus archivalischer Quelle.
24) S. die Mittheilungen bei v. Mühlcr a. a. D. S. 298 ff. und in der Einleitung zu den Verhandlungen der preuß. Generalsynode, Leipzig, 1847.

25) Verord. v. 30. April 1815, 23. Oct. 1817, 31. Dec. 1825; v. Mühlcr a. a. D. S. 321 ff. In Verbindung mit dieser Reorganisation stand im J. 1828 die Wiederherstellung des Amtes der Generalsuperintendenten, v. Kampfs Annalen, Bd. XIII. S. 67. 279.

für die Verwaltung der Interna der Kirche (im Gegensatz zu der bei den Regierungen verbleibenden Besetzung der geistlichen Aemter, der höheren Verwaltung des Kirchenvermögens etc.), endlich die Ernennung eines besondern Ministers der geistlichen Angelegenheiten hervorgingen²⁶⁾. Daneben wurde, ohne Frucht, die Errichtung von Presbyterien angeordnet, und eine Berathung der Verfassungsfrage in Synoden der Geistlichen eingeleitet. Allein auch diese Berathung, in welcher sich meist das Verlangen nach Presbyterien und Synoden kund gab, hatte für die östlichen Provinzen keinen praktischen Erfolg, und nur in den westlichen fand sie den geschichtlichen Boden, auf welchem später eine Vereinigung der Elemente der beiden Verfassungsformen erwachsen konnte.

Auf dasselbe Ziel richteten sich damals die Verfassungsbestrebungen auch in anderen Ländern, z. B. in Baden und Bayern.

Von den Landestheilen, deren Complex jetzt das Großherzogthum Baden bildet, war der obere, die Markgraffschaft, mit Ausnahme von sieben Gemeinden, lutherisch, und der Landesherr übte sein Episkopalrecht durch einen Kirchenrath, welchem die Superintendenten untergeben waren. Daneben bestanden aber theils Synoden der Geistlichen, besonders zu wissenschaftlicher Fortbildung, theils Sittengerichte (die sog. Kirchenzensuren) in den Gemeinden, welche gebildet aus dem Ortsvorstande, dem Almosenheber und einigen, jedoch von der Gemeinde nicht gewählten Mitgliedern, auf Geldbußen, ja selbst auf Leibesstrafe und „Einhäuslung“, erkennen konnten. Dagegen in dem pfälzischen Antheile herrschte der reformirte Typus vor, der indessen, aus früher (S. 12.) erörterten Gründen, vorherrschend nur die Lehre bestimmte. Es bestanden jedoch Presbyterien ohne Strafgewalt, Classenconvente, bei denen unter Mitwirkung von Aeltesten die Visitation vollzogen wurde, Provinzialsynoden und eine allgemeine Synode, sämmtlich ohne Lebenskraft. Aus diesen Elementen bildete sich im J. 1821 die gegenwärtige Form der Verfassung aus, nach welcher die landesherrliche Kirchengewalt durch den Oberkirchen-

26) Ordre v. 2. Nov. 1817.

rath, das Recht der Gemeinden und der Kirche aber durch die Presbyterien (jedoch ohne eigentliche Kirchenzucht) und durch die Synoden der Diöcesen, bez. die mit dem Rechte der Theilnahme an der Gesetzgebung und dem Rechte der Aufsicht bekleidete Generalsynode vertreten werden²⁷).

In der Vereinigung der consistorialen, presbyterialen und synodalen Institution schloß sich schon im J. 1818 die Verfassung auch in Rheinbayern ab, während sie diesseits des Rheins zwar durch Synoden, nicht aber durch Presbyterien ergänzt wurde²⁸).

Endlich in den westlichen Provinzen Preußens, zu denen wir jetzt zurückkehren, also nicht nur in den früher synodallych verfaßten Gebieten, sondern auch in Landestheilen, welche von jeher nur unter dem Consistorialregiment gestanden hatten, wurde die Verfassungsfrage durch die Kirchenordnung vom 5. März 1835 entschieden²⁹), nach welcher die Organisation von gewählten Presbyterien, beziehentlich einer aus der politischen Verfassung herübergenommenen größeren Repräsentation, zu den Kreisynoden unter dem gewählten Superintendenten, von diesen zu den Provinzialsynoden aufsteigt. Die Synoden der erstern Art berathen über kirchliche Fragen, führen die Aufsicht über die Diener und das Vermögen der Kirche und die Gemeinden, haben die Leitung der Wahlangelegenheiten, die Ordination und Introduction der Pfarrer u. s. w. Dagegen die Provinzial-Synoden haben das Recht der Beschlußnahme in inneren Angelegenheiten, sie führen die Aufsicht über die Reinheit der Lehre und die Erhaltung der Kirchenordnung, und bringen ihre diesfallsigen Anträge an die Behörden, nehmen durch Abgeordnete an der Prüfung der Candidaten Theil u. A. m. Die ständige Verwaltung der Interna führen die Consistorien, über denen der Minister der geistlichen Angelegenheiten steht. Die Kirchenordnung faßte aber beide letztere als geistliche Staatsbehörden auf, und nahm dadurch eine Unklarheit

27) Vergl. die Niegger'sche Sammlung von Gesetzen und Verordn. über das ev. Kirchenwesen in Baden, Offenb. 1833 ff.

28) v. Döben eß, Systemat. Zusammenstellung der allg. Bestimm.

für d. prot. Kirche in Bayern, Ansb. 1844.

29) S. Jacobson, Gesch. der Quellen des ev. K.-R. der Provinzen Rheinland u. Westphalen, S. 892 ff., Urk. S. 651 ff.

und einen Schein des Territorialismus in sich auf, die seit dem Jahre 1835 oft genug das Gefühl des Unbefriedigtseins und die Klage über territorialistische Bevormundung und Fesselung der Kirche auf der Seite hervorrief, welche jede consistoriale Gestaltung als eine Frucht weltlichen und darum ungebührlichen Zwanges anzusehen sich gewöhnt oder richtiger verwöhnt hat.

Während in solcher Weise sich die Elemente der beiden geschichtlichen Verfassungen um so leichter versöhnten, als die Union beider Confessionen gerade auch in Bayern jenseits des Rheines, in Baden und in Preußen vollzogen, beziehentlich ausgesprochen worden war, begnügte man sich anderwärts, den Organismus der Regierung umzugestalten. Diese Bestrebung führte, abgesehen von der Errichtung von Kirchenvorständen in Nassau (1818), Sachsen-Weimar (1821) und in Hessen-Darmstadt (1832), und der Errichtung von Synoden der Geistlichen in Mecklenburg-Strelitz (1839) und Mecklenburg-Schwerin (1841): in Nassau³⁰) zur Bestellung eines Landesbischofs (1818), der ein Generalsuperintendent mit erweiterter Vollmacht ist, in anderen Ländern zur Aufhebung der Consistorialjurisdiction³¹), im Vaterlande der Consistorien aber, in Sachsen, zur Aufhebung dieser Behörden³²), und zur Errichtung eines Landes-Consistoriums als einer specifisch geistlichen Behörde für das Prüfungs- und Anstellungswesen, die Aufsicht über die Geistlichen, und die Verathung des Cultusministers in Sachen der Lehre, Liturgie und Verfassung. Gerade entgegengesetzt war zehn Jahre später das Bestreben in Preußen dahin gerichtet, die Consistorien zu stärken und die Attribute der inneren Verwaltung ihnen vollständiger zu gewähren³³), als es früher für rathsam erachtet worden war. Nirgends aber erhob sich der Gedanke zur Schaffung einer höchsten, collegialisch organisirten Kirchenbehörde, sondern es blieb die oberste Leitung einer weltlichen Spitze³⁴), einem selbst-

30) Otto, Nassauisches Kirchenrecht S. 38 ff.

31) z. B. in Kurhessen 1821, in Meiningen 1829, in Gotha 1830.

32) Verord. v. 10. Apr. 1835, Geber des sächs. K.-R. S. 395.

33) Verordn. v. 27. Juni 1845, v. Müllera. a. D. S. 359.

34) Doch mit Ausnahme v. Württemberg, wo der Minister des Cultus an der Regierung der Kirche keinen unmittelbaren Antheil nimmt.

ständig entscheidenden Staatsminister überlassen, eine Einrichtung, welche da, wo eine constitutionelle Staatsverfassung eingeführt worden war, ihre ganze Incongruenz um so mehr offenbarte, als die hier und da hergebrachte Theilnahme der Landstände an der kirchlichen Gesetzgebung auf die Kammern übertragen und eine ministerielle Verantwortlichkeit auch in Betreff der Kirchensachen nicht in Abrede gestellt wurde³⁵). Der hierin liegende Widerspruch sollte freilich durch den, auch in den Verfassungsurkunden³⁶) zuweilen vorkommenden Grundsatz verböhnt werden, daß keine Aenderung in Lehre, Liturgie oder Verfassung ohne Zustimmung einer Synode erfolgen solle. Dieses Correctiv war indessen offenbar nur ein theoretisches, weil es an jeder Norm fehlte, in welcher die Kirche das ihr zugestandene Recht zu üben vermocht hätte.

Je weniger aber auf dem Gebiete der Verfassung zur Heilung der Schäden geschah, welche der Territorialismus der Kirche angethan hatte, desto rühriger war die Literatur, und eine Fluth von Schriften ergoß sich über die Verfassungsfrage, in denen sich der Drang nach einer anderen Gestaltung und zwar vorherrschend in collegialistischem Sinne und mit der Richtung auf Presbyterien und Synoden kund gab. Darin trat nur zu oft ein höchst beklagenswürdiger Mangel an Einsehen in die Lebensbedingungen der Kirche und an geschichtlichem Wissen zu Tage. Eine Wahrheit war indessen doch auch in diesem Chaos zu finden, nämlich diese, daß die Kirche krank sei und der Heilung bedürfe, und solcher Erkenntniß konnten auch diejenigen sich nicht entziehen, welche sonst der Ansicht waren, daß, wie die Staatsverfassung nicht tugendhafte Bürger schafft, so auch die Kirchenverfassung die Kirchenglieder nicht zu geistlichen Priestern umstempelt. Wir werden nicht irren, wenn wir als eine Frucht jener Wahrnehmung die Beratungen betrachten, welche, vom deutschen Süden aus angeregt, von Abgeordneten deutscher Fürsten im Anfange des Jahres 1846 in Berlin gepflogen wurden. Eine größere Einheit

35) Eine solche Theilnahme übten z. B. die Kammern im K. R. Sachsen, indem sie die so eben erwähnte neue Organisation der Kirche berathen. Verfassungsmäßig anerkannt

war im J. 1846 die Theilnahme der Stände ferner z. B. in Holstein, Lauenburg, Mecklenburg, Coburg-Gotha, Altenburg.

36) So z. B. in der kurheffi-

der kirchlichen Entwicklung ungeachtet der Mannichfaltigkeit des besonderen Lebens anzubahnen, war damals die von treuem Herzen angeregte und von treuem Herzen ergriffene und gepflegte Absicht. Aber, wir wissen nicht zu sagen, aus welchem Grunde, der erste, von den wahrhaften Freunden der Kirche mit Hoffnung begrüßte Versuch blieb auch der letzte, ohne eine sichtbare Wirkung zu äußern.

Eben so wenig allgemeinen Erfolg hatten die Synoden, welche in den Jahren 1844 bis 1846 in Preußen gehalten wurden³⁷), und selbst ihre einzige Frucht im Gebiete der Verfassung, das im Januar des Jahres 1848 errichtete Oberconsistorium³⁸), kam nicht zu dauerndem Leben. Der Zeitgeist hatte die Freiheit gewollt. Darum war er erzürnt, daß ihm anstatt des Brodes ein Stein, anstatt freier Presbyterien und Synoden ein Ober-Consistorium gereicht wurde, und die kaum erst begründete Institution fiel ihm daher als erstes Opfer³⁹).

Welche Prüfungen überhaupt nunmehr in Preußen und anderwärts über die Kirche hereinbrachen, wie auf der einen Seite anstatt der Kirche die souverainen Pfarngemeinden in den Vordergrund traten, und die Artikel der Bauernschaft, die Frucht des März im J. 1525, in verstärkter Auflage erneuert wurden, auf der anderen in den Verhandlungen der Parlamente die Kirche unter dem gleisnerischen Scheine der Sorge um ihre Freiheit in das Gebiet der Privatgesellschaften oder Clubbs gedrängt werden sollte; wie die Trennung des Staates von der Kirche, der Kirche von der Schule, zu einer eben so oft verkündigten als mißverstandenen Lösung wurde; wie das Staatsregiment die Bekenntnisfreiheit als Freiheit vom Bekenntnisse auffaßte und darnach seine kirchliche Verwaltung bemaß: dies und Anderes hier nachzuweisen, ist nicht nöthig. Wohl aber müssen wir schließlich noch anführen, daß die Vorgänge auf dem politischen Gebiete auch auf die Verfassung der Kirche insofern theils negativen theils positiven Einfluß äußerten, als sie einerseits die Aufhebung der Consistorialgerichtsbar-

schen V. U. und der hannoverschen Landesverf.

37) Vergl. die Protokolle der Provinzialsynoden, Berl. 1845, und der Generalsynode 1846.

38) S. die Erlasse am Schlusse des ersten Bandes der angeführten Mittheilungen.

39) Erlaß des Staatsministeriums vom 16. Apr. 1848.

keit, wie in Hannover⁴⁰⁾ und Anhalt-Dessau, andererseits die Bestellung oberster Kirchenbehörden wie in Preußen⁴¹⁾, Mecklenburg-Schwerin⁴²⁾, Mecklenburg-Strelitz⁴³⁾, Sachsen-Weimar⁴⁴⁾ und Anhalt-Bernburg⁴⁵⁾, den Erlaß von Gemeinde-Ordnungen, wie in Preußen⁴⁶⁾, Württemberg⁴⁷⁾, Bayern⁴⁸⁾ diesseits des Rheines, Hessen-Darmstadt⁴⁹⁾, oder eine Erweiterung der bestehenden Presbyterial-Verfassung, wie in Lippe-Deimold⁵⁰⁾, einmal aber, in Oldenburg (1849), die Aufrichtung einer völlig neuen Verfassung in ihrem Gefolge hatten.

Das wiedererwachte Bewußtsein, daß die Kirche eine individuelle Lebensordnung sein solle, hat diese, freilich von sehr verschiedenen Gesichtspuncten ausgegangenen Bestrebungen bestimmt, und in diesem Motive liegt ohne Zweifel der Gewinn, den sowohl die Kirche als der Staat aus der über sie ergangenen beispiellosen Prüfung gezogen haben⁵¹⁾. Gewiß ist die Richtung, welche die Kirche außer Beziehung zu dem Staate setzen will, nicht evangelisch, und wenn in den letzten Jahren so oft behauptet worden ist, daß vor Allem das Band zwischen dem Landesherrn und der Kirche als ein Erzeugniß des Territorialismus gelöst werden müsse, so beruht auch dies gewiß auf einer mangelhaften Einsicht, denn nicht die landesherrliche Kirchengewalt an sich, sondern nur ihre Ausartung ist territorialistisch. Aber daß die Kirche nicht jeder Schwankung des politischen Lebens, nicht jeder zufälligen Strömung der Zeit Preis gegeben, oder gar zu einem Behülfel politischer Tendenzen gemacht werde, sondern daß sie auf dem

40) Gef. v. 12. Juli 1848.

41) Ordre vom 26. Jan. 1849 u. 29. Juni 1850.

42) Verord. v. 16. Dec. 1848.

43) Verord. v. 1. Jan. 1849, 19. Dec. 1850.

44) Verord. v. 25. Sept. 1849.

45) Verord. v. 16. Dec. 1850.

46) Ordre v. 29. Juni 1850.

47) Verord. v. 25. Jan., Conf. = Erl. vom 7. Febr., Erl. der Synode, Sonntag Serag. 1851.

48) Verord. v. 7. Oct. 1850. Ueb. d. Entwurf einer Verf. für Bayern jenseits des Rheines s. d. Gutachten deut-

schertheol. Facultäten, welche 1851 in Speyer im Druck erschienen sind.

49) Verord. v. 14. Dec. 1849.

50) Verord. v. 3. Febr. 1851.

51) Außerdem sind in einzelnen Landeskirchen Verfassungsentwürfe veröffentlicht worden, z. B. in Württemberg (1848), in Hannover (1849), in Braunschweig (1850) und neuerdings in d. preuß. Rheinprovinz und Westphalen. Vergl. den Aufsatz von v. Bethmann-Hollweg in der Monatschrift für die evangel. Kirche 1851., Juli, S. 1 ff.

Grunde, der da gelegt ist, ihr individuelles Leben in Gottseligkeit und Ehrbarkeit führe: das ist für sie ein Recht und für den Staat ein Segen.

Freilich wie dieses Leben geordnet werden solle, darüber waren die Ansichten so zwiespältig, daß die äußersten Gegensätze oft ohne Liebe, noch öfter ohne Einsehen, an das Licht traten, und bald waren es die göttliche, bald die menschliche Seite des Amtes, bald das allgemeine, bald ein besonderes Priestertum, bald das Recht der Gemeinden, bald das Recht der über den Gemeinden stehenden Kirche, bald das Princip der Majorität, bald das der Auctorität, welche den Grundton der zahllosen Wünsche in Betreff der Verfassung bildeten. Zugleich kam es aber auch bald genug dahin, daß sich politische Rücksichten gegen jede Aenderung der hergebrachten Einrichtungen geltend zu machen suchten, und daß namentlich selbst das besonnenste Streben, die Gemeinden zu christlicher Thätigkeit heranzuziehen, und dadurch ein von der Kirche so schmerzlich empfundenenes, und von ihren Freunden so oft beklagtes Unrecht wieder gut zu machen, sogar als ein staatsgefährliches Beginnen bezeichnet wurde. So sind denn mit der größeren Erregung der Geister auch die Schwierigkeiten gewachsen. Dennoch wird es mit Gottes Hilfe gelingen, sie zu überwinden, wenn wir nur allzumal uns selbst erst überwinden, wenn wir also von uns abthun die Unfehlbarkeit der vorgefaßten Meinungen sammt der unleidlichen Angewöhnung, politische Sympathieen und Antipathieen auf das Gebiet der Kirche zu übertragen, und wenn wir den Rath, dessen wir bedürfen, nicht bei den Dogmatikern des siebzehnten Jahrhunderts oder in den constitutionellen Charten, sondern in den Büchern unserer Geschichte suchen, in denen die Ursachen der Schäden des kirchlichen Leibes, aber auch die Mittel der Heilung verzeichnet sind.

Somit kehrt unsere Erörterung zu der Mahnung zurück, von welcher sie ausging. Zwischen ihrem Anfange und ihrem Ende liegt eine Wanderung auf einem nicht immer freudenvollen Wege. Möge dem Wanderer, da er scheidet, das Zeugniß nicht versagt werden, daß die Wahrheit sein Leitstern, die Liebe sein Stab gewesen sei!

Register.

- Älteste, s. Presbyterien.
 Andrea, Jacob, 101, 112, 122.
 Andrea, Valentin, 199.
 Anhalt-Bernburg, Bestimmung einer obersten Kirchenbehörde, 254, Dessau, Aufhebung der geistlichen Gerichtsbarkeit, 254.
 Archipresbyterate im Herzogthum Preußen, 130.
 Artikel der Bauerschaft, 24. — der Lüneburger Geistlichkeit v. 1527, 33.
 Augsburgische Confession, 51., Anspruch derselben über das Verhältnis zwischen geistlicher und weltlicher Gewalt, 75.
 Augsburgische Confessionsverwandte, 218.
 Augsburgischer Religionsfriede, Bestimmung wegen der geistlichen Jurisdiction, 103, 105, und des Ueberrittes zu der ev. Kirche, 214, Begründung der landesherrlichen Kirchengewalt durch denselben, 103.
 Aurifaber, 101.
 Badensche Kirchenverfassung, 249.
 Wann, s. Kirchenzucht.
 Baseler Reformation, 155.
 Bauernkrieg, Einwirkung derselben auf die Verfassungsbildung, 24.
 Bayern, Episkopalrecht des katholischen Königs, 226, Kirchenverfassung, 250, Organisation der Gemeinden diesseits des Rheins, 254.
 Berliner Conferenz, 252.
 Berner Reformation, 155.
 Beschwerden der deutschen Nation, 11.
 Bischöfe, Auffassung des Amtes derselben in den symbolischen Schriften, 67. — Ansicht Melancthons v. bischöflichen Regimente, 69. — in Preußen, 232, Landesbischof in Nassau, 251.
 Bischöfliche Verfassung im Herzogthum Preußen, 129. — in der Mark Brandenburg, 131. — Versuch der Wiederherstellung im Königreich Preußen, 232.
 Bischofswahl des Herz. Preußen, 131.
 Bisthümer, Sächsische, projectirte Verfassung derselben, 97.
 Böhmer, Just Henn., 208.
 Böhmisches Brüder, 232.
 Brandenburg-Anspach, Reformation v. 1526, 32. — Kirchenordnung v. 1533, 100.
 Braunschweigische Kirchenordnung v. 1528, 47, 100, — von 1569, 101, 113.
 Bremische Kirchenordnung von 1534, Bestimmung derselben in Ansehung der Ehefachen, 64, 100.
 Brenz, Ansichten von dem Verhältnis der Obrigkeit zur Kirche, 29. — dessen Entwurf der Kirchenordnung für die Stadt Hall, 48. — Kirchenordnung von Brandenburg-Anspach und das Nürnbergische Gebiet, 100.
 Bughagen, 108.
 Buger, 158.
 Calvins Verfassungslehre, 166.
 Capito's Gutachten über die Presbyterien, 159, Ansichten derselben von der Stellung des Landesherrn zur Kirche, 79.
 Carpov, der Theol., 205, der Jurist, 196.
 Censur der Geistlichen, 154.
 Classenconvente, 178.
 Cleve-Märkische reform. Kirchenverfassung, 219. — luther., 222.
 Collegialismus, 209, 212, 247.
 Collegialsystem, 212.
 Collegium irenicum, preußisches, 231.
 Consistorialordnung des Herzogthums Mecklenburg v. 1570, 138.
 Consistorialverfassung, Vergleichung ders. mit der Synodal- und Presbyterial-Verfassung, 186.
 Consistorien, Wittenberger Gutachten wegen derselben v. 1538, 82 ff. — Wirkungskreis, welcher nach dem letztern denselben zugewiesen

- werden sollte, 96. — die Cons. unter den Bischöfen, 97. — Einfluß der sächsischen Kirchengesetzgebung in Bezug auf ihre Einrichtung, 102. — Einrichtung derselben in Kurpfalz, 113. — Consistorium in Wittenberg, 115. — Zusammenfassung und Wirkungskreis der Consistorien, 119. — Constit. nach den Sächs. R.-D., 120. — in Württemberg, 121. — in Pommern, 126. — im Herzogthum Preußen, 131. — Cons. der Städte u. der Glieder des Herrenstandes, 104, 226. — Combinirte Consistorien, 218. — Aufhebung der Consistorien in Preußen, 247, in Sachsen, 251. — Wiederherstellung in Preußen, 248, 251. — Aufhebung der Gerichtsbarkeit der Cons., 254. — s. Ehegerichtsbarkeit.
 Corpus Evangelicorum, 223.
 Cruse, Pastor in Stralsund, dessen Thesen wider das Pommersche Kirchenregiment, 128.
 Custos utriusque tabulae, 193.
 Devolution der Kirchengewalt auf die Fürsten, 77, 195.
 Diaconen, 17, s. Presbyterien.
 Eberlin v. Günzburg, 16.
 Ehegaumer, 157.
 Ehegerichtsbarkeit, 44, 64, 65, 82. — Aufhören derselben seit dem 18. Jahrh., 245. — s. Consistorien.
 Eigenthum am Kirchengut, 147.
 Eisleben, Johann, 115.
 Emden'sche Synode v. 1571, 179.
 Episkopalrecht, 104. — Beschränkung desselben durch den Lehrstand, 108. — und durch die Landstände, 112. — Auffassung desselben bei den luth. Dogmatikern, 195, 213, und im Reich, 214. — ref. Fürsten über luth. Unterthanen und umgekehrt, 218, katholischer Fürsten, 223.
 Episkopalsystem, 212.
 Exemtionen v. Pfarrverbände, 246.
 Gemeinde, Wahlrecht derselben, 16, 24, 47, 58, 143, 179. — ihre Stellung zum Lehramt und der Kirche, 56. — Mitwirkung derselben bei der Zucht, 49, 57, 136. — und bei der Befegung der geistlichen Aemter, 57, 143. — Vertretung ihres Interesse Gesch. der evang. Kirchenverfassung.

- am Kirchengute, 147. — Organisation der Gemeinden, 254.
 Generalsuperintendenten in Sachsen und Württemberg, 122, in Kurbrandenburg, 135, in Preußen, 248.
 Genfer Kirchenverfassung, 171.
 Goldstein, Kilian, 115.
 Gottesdienstorndnungen, Recht zu Aufriehung derselben, 61.
 Göttingische Kirchenordnung v. 1530, 100.
 Hall in Schwaben, Entwurf der Kirchenordnung v. 1526, 29, 48.
 Hamburgische Kirchenordnung v. 1529, 48, 100.
 Hannover, Aufhebung der Gerichtsbarkeit der Consistorien, 254.
 Herrnhuter, 233.
 Hessische Kirchenverfassung, angebliche Begründung derselben durch die Homberger Synode, 37, Bestimmung der Visitatoren, 43, Einführung des Sächs. Visitationsbuchs, 42, weitere Ausbildung, 183.
 Hessen-Darmstadt, Errichtg. von Kirchenvorständen, 251. — Gemeindeordnung, 254.
 Heshusius, 141.
 Sigtkirchner Vergleich v. 1528, 34.
 Homberger Reformation in Hessen, 36 ff., angeblicher Zusammenhang derselben mit den Waldbauern, 39.
 Hoya'sche Kirchenordnung von 1581, 113.
 Huf, 6.
 Jablonski, 232. — Gutachten derselben über die Wiederherstellung des Episkopats, 234.
 Johann von Goch, 6.
 Johann von Wiesel, 6.
 Jonas, Justus, 115.
 Jus episcopale, s. Episkopalrecht.
 Kasten, gemeine, 17, 20, 21.
 Kirche, Verhältnis derselben zum Staate vor der Reformation, 9. — Reformatorischer Begriff der Kirche, 52, 149, 169.
 Kirchenensuren in Baden, 247.
 Kirchengewalt, Begründung derselben, 27, 152, Inhalt, 53, 63, 170. — s. Episkopalrecht.

Kirchenordnungen, als Quellen für die Geschichte der Verfassung, 100, Verwandtschaftsverhältnisse, 100.

Kirchenrath in Württemberg, 122. — in Sachsen, 123. — in der Pfalz, 182.

Kirchenvorstände, Errichtung derselben, 251, 254.

Kirchenzucht (Bam), 48, 56, 83, Bestimmung darüber im Kurzsächs. Visitationsbuche, 45, Theilnahme der Gemeinden an derselben, 49, 57, 136, Streiftigkeiten darüber in Magdeburg, 141, und in Pommern, 137, Uebergang der Zucht auf die Consistorien, 96, Weise der Ausübung in der luth. Kirche, 136, Untertgang derselben, 229, Auffassung Zwingli's, 150, Decolampads, 155, Bugers, 158, Capito's, 163, Calvin's, 168, 170. — Bestimmungen der ref. Kirchenordnungen, 172, 176, 180. — Hessische Ordnung der Kirchenzucht, 184.

Kirchväter, 138, 147.

Kölnische Reformation, 129.

Kurbairnburgische Verfassung, 131. — Kirchenordnung von 1540, 132. — Visitations- und Consistorialordnung v. 1573, 135.

Kursächsische Kirchenordnung von 1580, 101 ff.

Kursächsische Kirchenverfassung, Begründung derselben, 43. — Instruction und Befehl an die Visitatoren v. 1527 und Unterricht der Visitatoren an die Pfarrherren v. 1528, und Inhalt beider, 43, 100.

Lambert von Avignon, 37.

Landesherrn, s. Obrigkeit. Landeskirchen, Entscheidung derselben, 28, Ansichten der Sächs. Reformatoren von ihrer concreten Gestaltung, 82.

Landstände, Beschränkung der Träger des Episcopalsrechts durch dieselben, 113, 252.

Laszy, 175.

Lauenburgische Kirchenordnung von 1585, 113.

Lehramt, 13, 15, 27, 52, 53, 55, 142, 169, Bestellung der Diener derselben, 45, 57, 143, 154, 164, 169, 172, 176, s. Wahlrecht, Recusationsrecht.

Lehre, Recht der Entscheidung darüber, 61, 80, 206.

Lehrstand, Verschiedenheit der römischen Auffassung von der der Reformatoren, 59. — Vertretung der Kirche durch denselben in Gemeinschaft mit den Fürsten, 80. — Beschränkung der Träger des Episcopalsrechts durch den Lehrstand, 108. — Stellung desselben nach der Verfassungslehre des 17. Jahrh., 193. — Regiment desselben in Pommern, 123.

Leibniz, 231, 233.

Leisniger Kasinenordnung von 1523, 20.

Liegnitz'sches Ausschreiben vom J. 1527, 32.

Lippe-Deimold, Erweiterung der Gemeindeverfassung, 254.

Londoner Kirchenordnung v. 1550, 176.

Lübckische Kirchenordnung von 1531, 100.

Lüneburgische Kirchenordnung von 1564, 113.

Luther, Ansichten vom allgemeinen Priesterthum und dem Lehramte, 13. — vom Diaconat, 16. — von der Schule, 17. — von dem Berufe der Obrigkeit, 18, 30. — dessen Gutachten in Bezug auf die Homberger Reformation, 40. — dessen Ansicht von der Gerichtsbarkeit über die Ehe, 64. — von der Einmischung der weltlichen Gewalt in das Gebiet des kirchlichen Lebens, 98.

Lutherische Kirche im 17. Jahrhundert, 199.

Magdeburgische Kirchen- und Gemeindeverfassung, 21.

Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, Errichtung von Synoden der Geistlichen, 251, oberster Kirchenbehörden, 254.

Mecklenburgische Kirchenordnung von 1552, 100.

Melanchthon, Verfassungsansichten, 56 ff., 77 ff.

Mündener Kirchenordnung von 1530, 100.

Monner, Basilius, 115.

Mystiker, 5.

Nassauische (reform.) Kirchenverfassung, 180. — Errichtung von Kirchenvorständen, 251, Bestellung eines Landesbischofs, 251.

Nominalerlehens, 200.

Nosiphagus, 101.

Nürnberg, Kirchenordnung von 1533, 100.

Ober-Consistorium, luth., in Preußen, 244. — Aufhebung desselben, 247. — Errichtung des Oberconsistoriums im J. 1848, 253, Aufhebung, 253.

Obrigkeit, christliche, Verhältniß und Stellung zur Kirche, 18, 29, 75, 77, 102, 153, 171, 181, 193—8.

Decolampad, 156.

Oldenburger, Verfassungsgesetz, 254.

Ordination, Verschiedenheit der Auffassung derselben nach der Lehre der römischen Kirche und nach den evangelischen Bekenntnissen, 55, — Bestimmungen der Kirchenordnungen, 145, nach Calvinischer Auffassung, 169, 179.

Ostfänder, 100.

Osnabrückische Kirchenordnung von 1543, 100.

Pastoren im Sinne der Bekenntnisse, 67. — nach Calvinischer Auffassung, 169. — s. Lehramt.

Patronat, 10, 45, 77.

Pfaff, 208.

Pfälzische reform. Kirchenverfassung, 182, 191. — Kirchenordnung von 1564, 182.

Pfalz-Zweibrückensche Kirchenordnung von 1557, 136.

Pictismus, 201.

Pommersche Kirchenordnung v. 1563, 113, 125. — Pommersche Agende von 1568, 113, 139.

Pommersche Verfassung, 123.

Potestas ecclesiastica, 62. — jurisdictionis, 66.

Presbyterien, Gutachten Capito's über dieselben, 159. — in der Calvinischen Verfassung, 171, — in Ostpreußen, 175. — nach der Londoner Kirchenordnung, 176, in der hessischen, 185, u. der preuß. ref. Kirche, 243. — Anord. der Einführung in Preußen, 249. — Presbyterien in Baden, 249. — in Bayern jenseits des Rheines, 250.

Preussische Kirche, 35. — Kirchenordnung v. 1525, 36. — Landesordnung v. 1525, ib. — Kirchenordnung v. 1530, ib. — Reform. Kir-

chenverf. im Königr. Preußen, 243.

— lutherische, 244. — Verfassung der westlichen Provinzen, 250. — Errichtung einer obersten Kirchenbehörde, 254. — Organisation der Gemeinden, 254. — s. Consistorien, Ober-Consistorium, Synoden.

Preussisches Kirchenregiment im 18. Jahrh., 230.

Priesterthum, allgemeines, 13, 53.

Prophezei, 177.

Pufendorf, 204, 208.

Quartier oder Classe, 178.

Rathmann, 101.

Rechtsgund der Reformation und der Kirchengewalt, 27.

Recusationsrecht der Gemeinden, 144, 154, 172, 176. — Untertgang desselben, 229.

Reformationsformel, Wittenbergische, v. 1545, 71, 101.

Reformationsrecht, 215.

Reformirte, Berechtigung derselben im Reich, 217.

Regensburger Artikel v. 1541, 57, 59.

Regimentsnotel von 1542 im Herzogth. Preußen, 130.

Reichsregiment, 12.

Reichsstände, Episcopalsrecht derselben, 104.

Religionsaffecuranzen, 255.

Riebling, 101.

Sachsen-Weimar, Errichtung von Kirchenvorständen, 251. — Bestellung einer obersten Kirchenbehörde, 254.

Sächsische Agende v. 1539, 100. — Verfassung, 120 ff. — s. Consistorien. — Unterricht der Visitatoren an die Pfarrherren v. 1528, 31, 43, 100.

Schleswig-Holsteinische Kirchenordnung v. 1542, 113.

Schule, 17.

Schwabacher Visitationsconvent v. 1528, 64.

Senioren, s. Presbyterien.

Sittengerichte in Basel, 156, und in oberdeutschen Städten, 157.

Soestische Kirchenordnung von 1532, 100.

Spener, 201.

Speyerscher Reichsßluß von 1526, 28, 51, 105.

Staat, Verhältniß desselben zur Kirche vor der Reformation, 9, nach Calvinischer Auffassung, 174; s. Obriqkeit.

Städtische Kirchenverfassung, Unterschied zwischen ihr und der Verf. der Territorien, 35. Städt. Consistorien, 104.

- Status eccles., politicus, oeconomicus, 188.

Stralsunder Kirchenordnung v. 1525, 47.

Straßburgische Kirchenverfassung, 158.

Superintendenten, Entstehung des Amtes derselben, 45. — deren Bestellung und Wirkungskreis in Kursachsen, 44, 64, 120. — in Württemberg, 122. — in Pommern, 126. — in Hessen, 129, 183.

Synodalverfassung, 178. — Vergleichung ders. mit der Consistorialverfassung, 187. — Vereinigung mit dem Episkopalrechte des Landesherren, 219, 249. — Annahme in der luther. Kirche, 222.

Synoden, 60, 80. — in Pommern, 123, 126. — im Herzogthum Preußen, 130. — in Zürich 154. — in Hessen, 186. — im Königr. Preußen, 243, 249, 253. — in Baden, 249. — in Bayern, 250. — in Mecklenburg, 251.

Synodus, Württembergischer, 122.

Systeme des evang. Kirchenrechts, ihre Bedeutung, 212.

Territorialismus, 228 ff.

Territorialsystem, 212.

Territorien, fürstliche, Unterschied zwischen der Kirchenverfassung

in denselben und der Verf. in den Städten, 35.

Thomasius, 204.

Union, 250.

Unionstendenzen in der preuß. Kirche, 231.

Verfassungsentwürfe, neueste, 254.

Visitation, Sächsische, 43.

Visitationsräthe in Württemberg, 121.

Vogtei, 10, 77.

Wahlrecht der Gemeinde, 16, 24, 47, 58, 143, 179.

Waldenfer, 4, 5, 7, 39.

Wendelstein, Anrede des Dorfmeisters und der Gemeinde daselbst an Amtmann und Pfarrer über die Stellung des Lehramtes, 21.

Weselscher Convent v. 1568, 178.

Wessel, 6.

Wiedertäufer, 23.

Winkler, Gutachten dess. über die Union, 231.

Wittenbergisches Consistorium, 115. — Kirchenordnung v. 1522, 19. — v. 1533, 100.

Württembergische Kirchenordnung v. 1536, 121. — große Kirchenordnung v. 1559, 101, 122. — Synodalordnung v. 1547, 121. — Verfassung, 121, 228, 251. — Modus visitandi von 1744, 228. — Gemeinbeorganisation, 254.

Zürcherische Prädicantenordnung v. 1532, 154. — Kirchenverfassung, 153.

Zwingli's Lehre von der Kirchenverfassung, 148.

Verichtigungen.

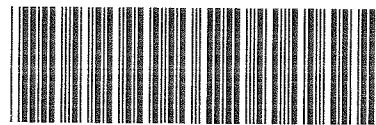
©. 39. 3. 21. I. Enseigna ff. Esegua.

• 100. im Inhaltsverzeichnis u. in den Rubriken zu ©. 109 u. 111 I. Lehrstand ff. Lehramt.

• 104. 3. 1. v. o. l. 1563. ff. 1663.

REV15

ÚK PrF MU Brno



3129S03594